



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

OKTOBER 2025
56. JAHRGANG

5/2025

S. 315–412

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

■ AKZENTE

U. Wessels

Jedermann hat das Recht ...

■ AUFSÄTZE

Chr. Denz

Berufs- und haftungsrechtliche Folgen von
halluzinierten KI-Ergebnissen

S. Fuhrmann

Warum die Anwaltschaft ihren Nachwuchs verliert

T. Dunkel/Chr. Knauer

Presseanfragen zu Verteidigernamen

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Keine geschäftliche Handlung durch Inkasso-
Rechtsanwalt (Anm. M. Möller)

Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschaften einer
anwaltlichen BAG

Übersteigen der gesetzlichen Vergütung um mehr als
das Fünffache (Anm. D. Hinne)



MEINUNGS-
STARK -
LÖSUNGS-
ORIENTIERT

STAUDINGER. ENTSCHEIDEND besser.

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

FLEXIBLE ANGEBOTE

- ✓ Preisvorteil bei Abobezug – jederzeit kündbar
- ✓ Einzelbände konkret für Ihren Bedarf
- ✓ Online bei **juris**

ECKPFEILER DES ZIVILRECHTS - DER GÜNSTIGE STAUDINGER-EINSTIEG

- ✓ für Studium und Praxis
- ✓ das gesamte BGB im Griff
- ✓ 1.800 Seiten, nur 49,95 €
9. Auflage 2024, ISBN 978-3-8059-1394-2

ONLINE-FIRST-VORTEILE:

- ✓ Erstzugriff auf digitale Vorabveröffentlichungen, etwa zum Bereicherungsrecht
- ✓ inklusive verlinkter Rechtsprechung und Literatur
- ✓ fortlaufende Aktualisierung

NEU IN 2025

- ✓ §§ 611–613 (Dienstvertrag und Arbeitsvertrag), ISBN 978-3-8059-1405-5 (August)
- ✓ §§ 613a–619a (Betriebsübergang, Zahlung der Vergütung, Arbeitsschutz, Arbeitnehmerhaftung), ISBN 978-3-8059-1406-2 (Mai)
- ✓ §§ 620–630 (Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen), ISBN 978-3-8059-1420-8 (August)
- ✓ §§ 650i–650o; 650u–650v (Verbraucherbauvertrag und Bauträgervertrag), ISBN 978-3-8059-1363-8 (August)
- ✓ §§ 305–310; UKlaG (AGB-Recht 1 und Unterlassungsklagengesetz), ISBN 978-3-8059-1411-6 (September)
- ✓ Anh zu §§ 305–310 (AGB-Recht 2: AGB-Kontrolle wichtiger Vertragstypen), ISBN 978-3-8059-1415-4 (September)

ONLINE BEI JURIS

- Höchste Problemlösungskompetenz
- Effizientes Arbeiten durch vollständige Digitalisierung
- Intelligentes Aktualisierungskonzept



ottoschmidt



DE GRUYTER

staudinger.juris.de

INHALT

AUFSÄTZE

Chr. Denz Berufs- und haftungsrechtliche Folgen von halluzinierten KI-Ergebnissen – „Auf das (Aus)Maß kommt es an“	316
S. Fuhrmann Warum die Anwaltschaft ihren Nachwuchs verliert – Aktuelle Entwicklungen innerhalb der Anwaltschaft	323
T. Dunkel/Chr. Knauer Presseanfragen zu Verteidigernamen – Im Spannungsfeld von Informationsinteresse, Persönlichkeitsrecht und Mandatsgeheimnis	334
N. Wietoska Anwaltsrecht und die Rechtsberatung im Fokus europäischer Gerichte – Rechtsprechungsrückblick 2024	337
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	342

STICHWORT BERUFSRECHT

Mitgliedsakte, § 58 BRAO	347
--------------------------	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	348
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	352
R. Khalil Hassanain/S. Schaworonkova Die BRAK International	354

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 26.5.2025	355
Sitzung der Satzungsversammlung	357

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

EuGH	4.9.2025	C-776/22 P	Sozietätsvertretung durch Partner vor Unionsgerichten nicht automatisch unzulässig (LS)	359
------	----------	------------	---	-----

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	18.6.2025	I ZR 99/24	Keine geschäftliche Handlung durch Inkasso-Rechtsanwalt (m. Anm. M. Möller)	359
BGH	28.5.2025	AnwZ (Brfg) 7/25	Pflicht zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über das Berufsrecht (LS)	366
AGH Berlin	17.7.2025	I AGH 11/23	Pflicht zur unverzüglichen Erteilung eines Empfangsbekanntnisses (LS)	367

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

Bayerischer VGH	20.8.2025	7 CE 25.1263	Kein presserechtlicher Anspruch auf Namensnennung des Verteidigers	367
OLG Düsseldorf	21.7.2025	12 W 5/25	Unbegrenztes anwaltliches Zeugnisverweigerungsrecht	374
OLG Schleswig-Holstein	11.4.2025	7 W 4/25	Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 I Nr. 1 BRAO (LS)	378
LG Hamburg	11.10.2024	704 NBs 41/24	Versendung eines ungeschwärzten Gutachtens an externen Sachverständigen (LS)	379
AG Köln	2.7.2025	312 F 130/25	Ungeprüfte Übernahme falscher durch KI generierter Zitate	379

SOZIALRECHT

BGH	22.7.2025	AnwZ (Brfg) 36/24	Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin einer anwaltlichen BAG	381
-----	-----------	-------------------	---	-----

VERGÜTUNG

BGH	8.5.2025	IX ZR 90/23	Übersteigen der gesetzlichen Vergütung um mehr als das Fünffache (m. Anm. D. Hinne)	391
-----	----------	-------------	---	-----

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

OLG Karlsruhe	17.12.2024	14 U 74/24 n.rkr.	Verstoß gegen das RDG durch einen Steuerberater (LS)	401
---------------	------------	-------------------	--	-----

PROZESSUALES

BGH	17.6.2025	AnwZ (Brfg) 24/24	Ausgefertigter Entwurf als Nicht- bzw. Scheinurteil (LS)	401
BFH	29.7.2025	VIII B 66/24	Besetzungsrüge bei Sachentscheidung vor Entscheidung über Ablehnung (LS)	401
VG Schleswig	7.8.2025	15 A 128/22	Richterablehnung wegen dessen Mandatierung des Beklagtenvertreters (LS)	402

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	9.5.2025	AnwZ (Brfg) 8/25	Kein Zulassungswiderruf per beA ohne Empfangsbekanntnis	402
BGH	9.4.2025	XII ZB 599/23	Unzureichende einfache Signatur mit „Rechtsanwältin“ (LS)	408
FG Berlin-Brandenburg	11.6.2025	3 K 3005/23	Unzumutbare Nutzung des beA bei Klage in eigener Sache (LS)	408

SONSTIGES

Hamburgischer AGH	13.6.2025	AGH II ZU 2/2023 (II-44)	Aufhebung einer gewährten Ermäßigung des Kammerbeitrags	409
-------------------	-----------	--------------------------	---	-----

IMPRESSUM

BRÄK-MITTEILUNGEN UND BRÄK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Chefredakteurin), Ass. jur. Anja Jönsson (Redakteurin), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Dr. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Redaktionsassistentin)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRÄK-Mitteilungen und das BRÄK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRÄK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRÄK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRÄK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGEN Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter www.otto-schmidt.de/mediadaten.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

EINLADUNG

8. Konferenz



Anwaltschaft
IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Freitag | 5.12.2025

Braucht die Anwaltschaft ein neues Vergütungs- system?

Herausforderungen für
Anwaltschaft und Zugang
zum Recht durch

- Schieflagen bei der gesetzlichen Vergütung
- hinkende Kostenerstattung
- Unmet Legal Needs
- Honorar bei KI-Nutzung
- SLAPP: Kosten als Drohpotenzial

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den **Dialog** zwischen den zum Berufsrecht Forschenden und all denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen, Anwältinnen und Anwälten ebenso wie Rechtsanwaltskammern.

weitere Informationen in Kürze
unter www.anwaltskonferenz.de

Anmeldung unter
www.brak.de/anwaltskonferenz2025

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.recht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Verordnung zur Konkretisierung von Mitteilungspflichten zur Offenlegung von Insiderinformationen nach § 36 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes (Kryptomärktemitteilungs-Verordnung – KMMV)
BGBl. 2025 I Nr. 197 v. 28.8.2025

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
BGBl. 2025 II Nr. 227 v. 20.8.2025

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
BGBl. 2025 II Nr. 226 v. 20.8.2025

Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen
BGBl. 2025 II Nr. 224 v. 20.8.2025

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung
BGBl. 2025 II Nr. 223 v. 20.8.2025

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle
BGBl. 2025 II Nr. 221 v. 20.8.2025

Bekanntmachung zu der Europäischen Sozialcharta (revidiert)
BGBl. 2025 II Nr. 219 v. 20.8.2025

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
BGBl. 2025 I Nr. 195 v. 20.8.2025

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Übertragung der Befugnisse zum Erlass von besonderen Lehrverpflichtungsverordnungen an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (BMASÜ-bErlBesLVVOV)
BGBl. 2025 I Nr. 194 v. 19.8.2025

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse
BGBl. 2025 I Nr. 188 v. 14.8.2025

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes
BGBl. 2025 I Nr. 182 v. 6.8.2025

Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen (TKG-Änderungsgesetz 2025)
BGBl. 2025 I Nr. 181 v. 29.7.2025

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag
BGBl. 2025 I Nr. 180 v. 29.7.2025

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BGBl. 2025 I Nr. 177 v. 25.7.2025

Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für ferngelenkte Kraftfahrzeuge (Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung – StVFernLV)
BGBl. 2025 I Nr. 176 v. 25.7.2025

Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten
BGBl. 2025 I Nr. 173 v. 23.7.2025

Gesetz zur Anpassung der Befugnis zur Datenerhebung bei Kontaktpersonen im Bundeskriminalamtgesetz
BGBl. 2025 I Nr. 172 v. 23.7.2025

Gesetz zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz sowie zur Einführung der Erlaubnispflicht für bestimmte Druckluftwaffen und zur Änderung weiterer waffen- und sprengstoffrechtlicher Vorschriften
BGBl. 2025 I Nr. 171 v. 23.7.2025

Gesetz zur Änderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Änderung anderer Gesetze
BGBl. 2025 I Nr. 163 v. 22.7.2025

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung
BGBl. 2025 I Nr. 162 v. 21.7.2025

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
BGBl. 2025 I Nr. 161 v. 18.7.2025

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2025 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2025 – BBFestV 2025)
BGBl. 2025 I Nr. 160 v. 18.7.2025

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1570 der Kommission v. 29.7.2025 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Notifizierung von Informationen über zertifizierte qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten und zertifizierte qualifizierte elektronische Siegelerstellungseinheiten (ABl. L 2025/1570, 30.7.2025)

ABl. der Europäischen Union L v. 20.8.2025

Beschluss des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten v. 27.3.2025 über interne Vorschriften in Bezug auf Beschränkungen bestimmter Rechte von betroffenen Personen in Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Arbeit des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

ABl. der Europäischen Union L v. 14.8.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L 2023/2844, 27.12.2023)

ABl. der Europäischen Union L v. 1.8.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 v. 2.12.2020)

ABl. der Europäischen Union L v. 1.8.2025

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1544 der Kommission v. 30.7.2025 zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. der Europäischen Union L v. 30.7.2025

Beschluss (GASP) 2025/1577 des Rates v. 29.7.2025 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung findet, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2025/207

ABl. der Europäischen Union L v. 30.7.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1566 der Kommission v. 29.7.2025 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Referenzstandards für die Überprüfung der Identität und der Attribute der Person, der das qualifizierte Zertifikat oder

die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausgestellt werden soll

ABl. der Europäischen Union L v. 30.7.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1578 des Rates v. 29.7.2025 zur Durchführung des Art. 2 III der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/206

ABl. der Europäischen Union L v. 30.7.2025

Beschluss (EU) 2025/1541 des Rates v. 18.7.2025 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden

ABl. der Europäischen Union L v. 25.7.2025

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 116/2025 v. 8.5.2025 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2025/1358]

ABl. der Europäischen Union L v. 24.7.2025

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates v. 15.7.2025 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes

ABl. der Europäischen Union L v. 24.7.2025

Verordnung (EU) 2025/1534 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.7.2025 über befristete Abweichungen von bestimmten Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems

ABl. der Europäischen Union L v. 23.7.2025

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1382 der Kommission v. 15.7.2025 gem. der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch die Europäische Patentorganisation (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 4626)

ABl. der Europäischen Union L v. 18.7.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1325 der Kommission v. 7.7.2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 bezüglich der Standardformblätter und elektronischen Formate, über die der verpflichtende automatische Informationsaustausch gem. der Richtlinie 2011/16/EU des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2025/872 des Rates geänderten Fassung zu erfolgen hat

ABl. der Europäischen Union L v. 17.7.2025

Beschluss (GASP) 2025/1397 des Rates v. 15.7.2025 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

ABl. der Europäischen Union L v. 15.7.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1396 des Rates v. 15.7.2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
ABl. der Europäischen Union L v. 15.7.2025

Mitteilung über das Inkrafttreten der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen zur Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer [2025/1335]
ABl. der Europäischen Union L v. 7.7.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/2822 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission (ABl. L, 2024/2822, 18.11.2024)
ABl. der Europäischen Union L v. 3.7.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der

Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024)
ABl. der Europäischen Union L v. 2.7.2025

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1274 der Kommission v. 30.6.2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die technische Umsetzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen erforderlichen Maßnahmen
ABl. der Europäischen Union L v. 1.7.2025

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

Nachfolgend dokumentiert das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Leibniz Universität Hannover neu erschienene Literatur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen wird auf Veröffentlichungen in BRAK-Mitt. und AnwBl., die Standardlektüre aller anwaltsrechtlich Interessierten sind, verzichtet; zudem muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover von Dipl.-Jur. Enis Robert Dibrani und Dipl.-Jur. Hannah Hölzen.



Fachseminare
von Fürstenberg

Der Countdown läuft

\$15

FAO

Direkt anmelden!

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/15-fao

SIE HABEN DIE WAHL:

VOR ORT

2 Tage – 15 Stunden

- Präsenzunterricht mit persönlichem Austausch
- Neue Kontakte knüpfen

– oder –

ONLINE

6 Blöcke à 2,5 Stunden

- Fortbildung wo Sie wollen
- Keine Reisezeit

Eine kostenfreie Stornierung ist bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich.

Erbrecht · Handels- & Gesellschaftsrecht · Insolvenzrecht · Steuerrecht

Anwaltliche Grundpflichten

Strub/Baur, Nützt es nichts, so schadet es: Zu den berufsrechtlichen Einschränkungen anwaltlicher Einzelfallwerbung, SJZ-RSJ 2025, 750

Anwaltliche Honorierung

Mock, Diese Vergütung erhält der Anwalt im gerichtlichen Insolvenzantragsverfahren, RVG prof. 2025, 144

Interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft

Gilgan, Berufsrechtliche Pflichten in der BAG, KP 2025, 166

Posegga, Mehrstöckige Beteiligungsstrukturen bei Berufsausübungsgesellschaften, NJW 2025, 1990

Posegga, Die interprofessionell besetzte Berufsausübungsgesellschaft bürgerlichen Rechts aus Rechtsanwältin und Steuerberatern – Welches Berufsrecht gilt eigentlich?, ZPG 2025, 252

Elektronischer Rechtsverkehr

Dahns, Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt, NJW-Spezial 2025, 446

Legal Tech und Künstliche Intelligenz

Braegelmann, Anwaltschaft im KI-Dilemma: Zwischen DAV-Optimismus und BRAK-Bedenken, KIR 2025, 315

Jahnel, KI-Einsatz bei der juristischen Recherche. Ein aktueller Überblick, ÖAnwBl 2025, 440

Jandek, Neue Wege einer effektiven Rechtsdurchsetzung: Zugang zum Recht im Wandel, RD i 2025, 459

Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Fietkau, Erhöhung der gesetzlichen Steuerberatervergütung und weitere Änderungen der StBVV im Überblick, DStR 2025, 1770

Tober, Von der Unsicherheit zur grünen Ampel – Warum jede Steuerkanzlei jetzt eine KI Richtlinie braucht, beck.digital 2025, 277

Wudy, Notarkostenrecht – Aktuelle Entwicklungen, Notar 2025, 269

Insolvenzverwaltung

Schmittmann/Heindorf, Strafrechtliche und zivilrechtliche Haftungsrisiken des Insolvenzverwalters, ZInsO 2025, 1546

Skauradszun/Hasenauer/Stäblein, Auskunft- und Akteneinsichtsrechte des Insolvenzverwalters hinsichtlich Steuerzahlungen des Insolvenzschuldners zur Prüfung von Anfechtungsansprüchen, NZI 2025, 665

Allgemeines Verfahrensrecht

Gubitz/Gerson, Was beweisen Urkunden?, NSTZ 2025, 321

Harnisch, Der strafprozessuale Aktenbegriff im digitalen Wandel, RD i 2025, 301

Nissen, Aktuelle Entwicklungen des Befangenheitsrechts der ZPO, MDR 2025, 897

Schmoll/Popp, Anti-Arbitration Injunctions russischer Gerichte – welche Schutzmöglichkeiten bietet das deutsche Recht?, RIW 2025, 417

Trutmann Rüesch, Außergerichtlich einen Rechtsstreit beilegen – welche Möglichkeiten gibt es, was macht wann Sinn?, mandat 2025, 12

Internationales

Aidid, Juridification and Regulating the Modern Lawyer, The Georgetown Journal of Legal Ethics, Vol. 37, Issue 3, 2024, 457

Butter/Clark, Are there causes and clients lawyers should not represent? – Debates about client selection, Legal ethics, Vol. 27, Issue 2, 2024, 93

Crepelle, Judicial Imperialism: The Supreme Court's Assault on Tribal Sovereignty and the Rule of Law, Washington University Law Review, Vol. 102, 2025, 1331

Hampson/Maizel, Ethics & Independence in Trump's War on Big Law, California Law Review online, Vol. 16, 2025, 69

Kolochenko, Law in the crosshairs and why ransomware gangs are now targeting 'low-hanging fruit' firms, Law Society of Scotland, Journal, 20.8.2025

Lindley, Interpretive Lawmaking, Virginia Law Review, Vol. 111, 2025, 253

Smith, Judges as Lawyers, The Georgetown Journal of Legal Ethics, Vol. 37, Issue 3, 2024, 277

Sommerlad, Social justice lawyering and the rise and fall of democratic citizenship: reflections on the de-professionalisation of practitioners, International Journal of the Legal Profession, 24.7.2025

Song/Rogers, Lawfluencers: Legal Professionalism on TikTok and YouTube, The Georgetown Journal of Legal Ethics, Vol. 37, Issue 3, 2024, 507

Sonstiges

Huff, Namensnennung des Verteidigers durch die Justiz, NJW-Spezial 2025, 510

Park, Strafverteidigung im Lichte von Compliance und Internal Investigations, NSTZ 2025, 449

Valbuena, Die Verpflichtetenstellung von Rechtsanwälten nach dem Geldwäschegesetz – Eine systematische Analyse unter Berücksichtigung der Rechtspraxis und aktueller Stellungnahme der BRAK, DStR 2025, 1882

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER



NOVEMBER – DEZEMBER 2025

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles landwirtschaftliches Bau- und Immissionsschutzrecht

11.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Nachfolgeplanung für landwirtschaftliche Betriebe

3.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Aktuelles Arbeitsrecht spezial 2025 – Fortbildungsplus zur 37. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

6.11.2025, Hybrid: Köln, Maritim Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

37. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

7.-8.11.2025, Hybrid: Köln, Maritim Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsunfähigkeit und Krankheit – Personenbedingte Herausforderungen für Unternehmen

20.11.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wichtige Gesetzesänderungen und Entscheidungen im Arbeitsrecht im Jahre 2025

21.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

21. Forum Betriebsverfassungsrecht

27.-28.11.2025, Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neues zu Kündigung, Aufhebung und Befristung im Arbeitsrecht

1.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entgeltfortzahlung und Annahmeverzug im Arbeitsgerichtsprozess

3.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einziehung und § 266a StGB

4.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Strafbarkeitsrisiko Arbeitsunfall

4.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Der perfekte Aufhebungsvertrag

5.12.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Auslandsbeschäftigung: Arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Besonderheiten

9.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht einschließlich damit zusammenhängender Fragen des Individual- und Tarifvertragsrechts

11.12.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht

12.12.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsverträge rechtssicher formulieren

16.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht 2025: Vergleich – Prälusion – Berufungsverfahren

17.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Änderung von Arbeitsbedingungen

18.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Direktionsrecht des Arbeitgebers

30.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrechtliche Besonderheiten des Home-Office und des mobilen Arbeitens

30.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Bankgeheimnis und Datenschutz

19.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxis & Regulierung: Kryptowährungen, Geldwäscheprävention und Künstliche Intelligenz im Fokus

5.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum Missbrauch im elektronischen Zahlungsverkehr – aktuelle Rechtsentwicklungen und Haftungsfragen

16.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Mangelhafte Bauleistung und technische Regelwerke (DIN-Normen) – dargestellt anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung

19.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verjährung am Bau – Anwaltliche Strategien und Haftungsfallen

26.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Mängel- und Nachtragsmanagement gegenüber Nachunternehmern und der WEG

4.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Die Bauinsolvenz

9.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen

12.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Volle Konzentration.



Inklusive
Zöller
online

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Reinhard Greger; Prof. Dr. Wolfgang Hau; RiAG a.D. Kurt Herget; PräsiBayVerfGH und PräsiOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräsiOLG a.D. Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzy; VizePräsiLG Dr. Mark Seibel; VorsRiOLG Prof. Dr. Gregor Vollkommer. 36. neu bearbeitete Auflage 2026, 3.045 Seiten, Lexikonformat, gbd., Buch + Datenbank, Freischaltcode im Buch, 189 €. ISBN 978-3-504-47028-9

Neuaufgabe mit
Zöller online ist da!

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar

Das hohe Tempo der Digitalisierung hält die Ziviljustiz in Atem. Einsatz von Videokonferenztechnik, Nutzung von KI, eAkte: Der fundamentale Wandel der ZPO wirft viele Fragen auf. Gut, dass der Zöller alle Veränderungen frühzeitig und auf höchstem Niveau kommentiert.

Die Neuaufgabe berücksichtigt alle neuen Regelungen, darunter die Gesetze zur weiteren Digitalisierung der Justiz und zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH. Die Folgen der Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr ab dem 01.01.2026 sind bereits umfassend eingearbeitet.

Mit dem Zöller ist automatisch die Online-Version des Werks verknüpft. Sie erhalten Zugriff auf zitierte Entscheidungen, Nebenvorschriften, Drucksachen und Arbeitshilfen. Außerdem profitieren Sie von den Online-Aktualisierungen zwischen den Auflagen. So bleiben Sie stets auf Höhe der Zeit.

Das Werk online
otto-schmidt.de/akr
juris.de/zivilr

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de/zpo

ottoschmidt

Online-Vortrag LIVE: Bauvertragsrecht und AGB-Kontrolle: Klauselverstöße erkennen und nutzen
16.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Abnahme – die maßgebliche Schnittstelle im werkvertraglichen Fall! und der Vor-schussanspruch – der Shootingstar unter den Gewähr-leistungsansprüchen!
19.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Deutsch-türkische Erbfälle
1.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht
3.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systematik und Aktuelles zu den Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung so-wie zum Internationalen Privatrecht im Erbrecht
8.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung des Erben
10.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der OLG zum Erbrecht
29.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Abrechnung in Ehe- und Familiensachen
13.11.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

DAI advanced: Unternehmergatten: Gestaltungsmög-lichkeiten in der familienrechtlichen Auseinanderset-zung
14.11.2025, Präsenz: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr

Online-Vortrag LIVE: Kindeswohlprüfung und -kriterien: Entscheidungsprozesse im Kindschaftsrecht
20.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Scheidungsimmobilie
25.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Begleiteter Umgang – Navigation durch den Dschungel zwischen Familienrecht und Ju-gendhilferecht
26.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gestaltung durch „Sorgerechtsvoll-machten“ – wie gelingt anwaltliche Einflussnahme auf familiengerichtliche Verfahren?
26.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entwicklungen im internationalen und europäischen Familienrecht
9.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Familienrecht Kompakt
Teil 1

11.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Teil 2

12.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schwerpunkte des Unterhalts-rechts: Die Leistungsfähigkeit in den Unterhaltsrechts-verhältnissen

15.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kindschaftsrecht – Aktuelle Ent-wicklungen und taktisches Vorgehen
15.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Alle unter einem Dach – Familien-rechtliche Probleme bei der Trennung innerhalb der ehelichen Wohnung
18.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Trennungsfolgen kompakt – Struk-tur, Strategie und anwaltliche Gestaltung
18.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Jahresrückblick 2025 – Was im Fa-milienrecht nicht übersehen werden durfte!
29.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XIV)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

JEDERMANN HAT DAS RECHT ...

... sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsanlässen unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen. So soll nach der Vorstellung der Rechtsanwaltskammern der neu zu schaffende Absatz 5 von Art. 19

GG lauten. Einstimmig waren die Kammern bei der 169. Hauptversammlung der BRAK Ende September in Hannover der Meinung, dass eine derartige Ergänzung unserer Verfassung notwendig ist.

Kritische Geister mögen denken: Warum gleich ein neues Grundrecht? Schließlich ist bereits in der Verfassung verankert, dass allen Bürgerinnen und Bürgern Rechtsschutz

gegen staatliche Maßnahmen offensteht; und dass es eine unabhängige und selbstverwaltete Anwaltschaft gibt, steht in der BRAO. Ist das Ganze also nur ein schick verpacktes Lobbyprojekt? Und wem nutzt dieses neue Grundrecht wirklich?

Genau die Regelung in der BRAO ist der springende Punkt: Denn damit ist lediglich in einem einfachen Gesetz normiert, dass die Anwaltschaft frei von staatlichem Einfluss ist und sich selbst verwaltet. Dieses Gesetz könnte von einer politischen Kraft, deren Priorität nicht auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit liegt, mit einfacher Mehrheit im Parlament ausgehöhlt oder abgeschafft und beispielsweise durch ein System vollständig staatlich kontrollierter Rechtsberatung ersetzt werden.

Aktuell sind weltweit die Herrschaft des Rechts und die Verteidigung und Durchsetzung der Rechte von Menschen und juristischen Personen unter Druck. Das zeigt in bedrückender Weise das Beispiel der USA, wo in den letzten Monaten Kanzleien durch die Regierung eingeschüchtert und der Regierung kritisch gesonnene Richterinnen oder Staatsanwälte abgesetzt oder angeklagt wurden. Das war an dieser Stelle schon mehrfach Thema und die negativen Nachrichten enden nicht. Auch in

einem als sicher geglaubten demokratischen Rechtsstaat können die Dinge sich also schnell ändern.

Eben deshalb ist eine verfassungsrechtliche Absicherung nötig. Das Recht auf eine unabhängige anwaltliche Unterstützung beim Zugang zum Recht sollte bei denjenigen anknüpfen, die Rechtsrat suchen: bei den Bürgerinnen und Bürgern. Ihnen explizit ein Grundrecht zu gewähren, wirkt sich – vermittelt über die Berufsfreiheit der Anwältinnen und Anwälte aus Art. 12 I GG – auch auf die anwaltlichen Berufsträger aus.

Wem nutzt das neue Grundrecht also? Natürlich der Anwaltschaft, gegen Eingriffe in ihre aus gutem Grund bestehenden Rechte wie etwa das Mandatsgeheimnis, aber auch gegen Eingriffe in ihre Selbstverwaltung. Ansprüche auf staatliche Finanzierung der anwaltlichen Beratung und Vertretung sollen damit nicht geschaffen werden. Das neue Grundrecht soll also nicht etwa einen warmen Geldregen über der Anwaltschaft niedergehen lassen. Es nutzt vor allem den Rechtsuchenden, indem es ihnen qualifizierten, nur ihren Interessen verpflichteten anwaltlichen Beistand sichert. Die Verortung als eigener Absatz stellt klar, dass es gleichermaßen für gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten und für alle Rechtsgebiete gilt.

Anders als in Art. 47 S. 2 der EU-Grundrechtecharta, die lediglich ein allgemeines Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung durch wen auch immer gewährt, soll der neue Art. 19 V GG die Beratung und Vertretung durch qualifizierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sichern. Kernidee ist also: Im Interesse der anwaltlich Vertretenen wird die Unabhängigkeit ihres anwaltlichen Beistands gegenüber staatlichen oder dem Staat zuzurechnenden Eingriffen geschützt.

In dieselbe Richtung weist auch die Konvention des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs, die von inzwischen 18 Staaten unterzeichnet wurde. Auch sie sieht u.a. vor, dass die Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung und die Unabhängigkeit der Selbstverwaltung besonders gegen staatliche Eingriffe zu schützen ist. Freilich hat Deutschland die Konvention noch nicht unterzeichnet, geschweige denn ratifiziert. Regierung und Parlament sind also gleich zweifach gefragt, um Anwältinnen und Anwälte besser abzusichern – vor allem auch im Interesse unserer Mandantinnen und Mandanten.

Ihr
Dr. Ulrich Wessels



Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

BERUFS- UND HAFTUNGSRECHTLICHE FOLGEN VON HALLUZINIERTEN KI-ERGEBNISSEN

„AUF DAS (AUS)MASS KOMMT ES AN“

RECHTSANWALT CHRISTIAN DENZ*

In jüngster Zeit wurden erste Fälle öffentlich, in denen Anwältinnen und Anwälte ungeprüft fehlerhafte, halluzinierte KI-Ergebnisse in ihre Schriftsätze übernahmen. Das Amtsgericht Köln bewertete dies in einer aktuellen Entscheidung als Verstoß gegen das berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot. Der Autor untersucht, inwieweit durch die ungeprüfte Verwendung von KI-Halluzinationen das Sachlichkeitsgebot nach § 43a III 1 bzw. 2 BRAO oder weitere berufsrechtliche Pflichten verletzt sein können oder ein Prozessbetrug in Betracht kommt. Ferner erörtert er, ob und wann in solchen Fällen eine zivilrechtliche Haftung von Anwältinnen und Anwälten in Betracht kommt.

I. EINLEITUNG

Künstliche Intelligenz (KI) wird in der juristischen Praxis immer häufiger eingesetzt. Dabei sind die Möglichkeiten des Einsatzes im anwaltlichen Arbeitsalltag vielfältig und reichen von der digitalen Organisation der Kanzlei bis hin zur automatisierten Lösungen von rechtlichen Problemen durch KI.¹ Am häufigsten werden wohl derzeit noch die KI-Systeme im Bereich der juristischen Recherche und für Sprachüberarbeitungen (Muster, Vorlagen und Umformulierungen) eingesetzt.²

KI-Tools wie ChatGPT können in Sekunden Zusammenfassungen erstellen, unterschiedliche verfügbare Quellen vergleichen und darauf basierende erste Argumentationsstrukturen aufzeigen. Dabei kann das Problem der sog. KI-Halluzinationen auftreten. Darunter versteht man Fälle, in denen die KI zwar sprachlich überzeugende, inhaltlich aber falsche Informationen liefert, etwa frei erfundene Gerichtsurteile oder nichtexistierende Literaturangaben.³

Aktuelle Vorfälle verdeutlichen die Brisanz des Themas. Im Juni 2025 legte ein Anwalt beim AG Köln⁴ einen Schriftsatz vor, der unzutreffende bzw. frei erfundene

Quellen enthielt. Im Fall des Fußballvereins Carl Zeiss Jena wurde ebenfalls ein von KI erstellter Schriftsatz beim Verbandsgericht des Nordostdeutschen Fußballverbands eingereicht, der durch die Aufnahme nicht-existierender Urteile auffiel.⁵ Erste Gerichte sind also auf die Problematik aufmerksam geworden und beziehen in ihren Urteilen zunehmend deutlich Stellung zu den Halluzinationen von KI-Systemen.⁶ Es ist sehr wahrscheinlich, dass es weitere bislang unentdeckte Fälle gibt oder dass solche zwar erkannt wurden, das Gericht sich in seinen Urteilsgründen jedoch nicht dazu geäußert hat.⁷

Jedenfalls hat das AG Köln in seinem Beschluss ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Berufsrechtsverstosses hingewiesen.⁸ Es stellen sich jedoch nicht nur berufsrechtliche Fragen, sondern auch die Frage der Haftung, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt KI-Halluzinationen übernimmt und verwendet. Insbesondere könnten Mandantinnen und Mandanten aufgrund der zunehmenden medialen Berichterstattung und der teilweise deutlichen Worte in den Urteilen den Eindruck gewinnen, dass die Verwendung der KI-Halluzinationen zwangsläufig mit haftungsträchtigen Fehlern verbunden ist.

II. BERUFSRECHTSVERSTOSS

Im Zusammenhang mit der Frage eines möglichen Berufsrechtsverstosses stellte das AG Köln relativ klar auf die Möglichkeit der Verletzung des Sachlichkeitsgebots

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Köln, Doktorand am Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover sowie freier wissenschaftlicher Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Köln.

¹ Remmert, Legal Tech-Strategien/Jungk, 2. Aufl. 2025, § 7 Rn. 25.

² Zu dem Problem der fehlenden Verknüpfung zu juristischen Datenbanken bei dem Einsatz als Recherche-Tool Remmert, Legal Tech-Strategien/Yuan, 2. Aufl. 2025, § 3 Rn. 18.

³ Hartung, RD 2023, 209 Rn. 22 ff.

⁴ AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BeckRS 2025, 15539.

⁵ Schriftsatz des Sportvereins Carl Zeiss Jena an das Sportgericht, welcher auch durch die Boulevard Presse ging <https://www.bild.de/sport/fussball/mit-ki-formuliert-fc-carl-zeiss-jena-verliert-vor-sportgericht-nach-brief-desaster-689c55460fb2e02f8207507c>. Im Nachgang gestand der Verein sogar die KI-Erstellung ein und tat diese als bewusste Ironie ab <https://www.welt.de/sport/fussball/article689e05f5b7e38d4fabb234f2/Carl-Zeiss-Jena-KI-Halluzinationen-sagt-Richter-Ironie-nicht-erfasst-kontert-Klub.html>.

⁶ So schreibt das OLG Celle in seinem Beschluss nur „Die von der Beklagten genannte Fundstelle kann der Senat nicht überprüfen, da es sich insoweit um ein Fehlzitat handelt, das weder bei juris noch bei beck-online unter den genannten Parametern (Datum/Aktenzeichen/Fundstelle) aufrufbar ist.“, OLG Celle, Beschl. v. 29.4.2025 – 5 U 1/25.

⁷ So auch Hartung, Halluzinationen in Schriftsätzen, abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/halluzinationen-in-schriftsaetzen>.

⁸ Dazu führte das AG Köln aus: „Er wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Verstoß gegen § 43a Abs. 3 BRAO handelt, wenn ein Rechtsanwalt bewusst Unwahrheiten verbreitet. Hierzu gehört der wissentlich falsche Vortrag über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen. Der Verfahrensbevollmächtigte ist Fachanwalt für Familienrecht und sollte die Rechtslage kennen“, AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BeckRS 2025, 15539 Rn. 11.

ab. In den anschließenden Berichterstattungen und den ersten rechtlichen Auseinandersetzungen wurde ein Berufsrechtsverstoß eher zurückhaltend beurteilt bis gänzlich abgelehnt.⁹ Über das Sachlichkeitsgebot hinaus könnten auch die gewissenhafte Berufsausübung sowie der Prozessbetrug, als mögliche strafrechtliche Auswirkung, als einschlägig angesehen werden und werden folglich zum Teil thematisiert.

1. SACHLICHKEITSGEBOT

Nach § 43a III 1 BRAO darf sich die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt bei ihrer bzw. seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Nach Satz 2 ist unsachlich insb. ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Zunächst liegt es nahe, dass bei unzutreffenden Urteilen und Literaturstellen an die Verbreitung unwahrer Tatsachen zu denken ist.¹⁰ Indes sind die einzelnen Voraussetzungen nicht unumstritten. Kernpunkte der Diskussion sind die Fragen, ob falsche oder nicht existente Urteile und Literaturstellen unwahre Tatsachen darstellen und ob und unter welchen Voraussetzungen die Übernahme der KI-Halluzinationen das Erfordernis einer bewussten Verbreitung erfüllen. Ebenso werden die Ergebnisse maßgeblich dafür sein, ob ein Prozessbetrug in Betracht gezogen werden kann. Erforderlich ist insoweit nämlich ebenso das Vorliegen unwahrer Tatsachen sowie der Nachweis, dass die Anwältin oder der Anwalt diese vorsätzlich verwendet hat.

a) UNWAHRE TATSACHEN

In der medialen Diskussion werden Urteilen und Literaturstellen die Tatsacheneigenschaft oftmals abgesprochen. Die Betrachtung greift dabei oft zu kurz. Tatsachen werden allgemein als konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart bezeichnet, die dem Beweis zugänglich sind.¹¹

Richtigerweise fallen daher nicht unter den Tatbestand Werturteile wie Rechtsansichten oder falsche rechtliche Schlussfolgerungen.¹² Insofern ist eine fehlerhafte Subsumtion der KI oder eine KI-generierte, so in der Literatur nicht vertretene Auslegung einer Norm, keine unwahre Tatsache i.S.d. § 43a III 2 BRAO. Es handelt sich daher allenfalls um eine mangelhafte Leistung, wenn die KI fehlerhaft subsumiert. Gleiches dürfte gelten, wenn die KI sich maßgeblich auf eine absolute Mindermeinung stützt. Im Kampf ums Recht muss der Rechts-

anwältin bzw. dem Rechtsanwalt erlaubt sein, selbst gegen eine absolut herrschende Meinung zu argumentieren und darzulegen warum entweder ein Rechtsprechungswechsel erforderlich ist oder der betrachtete Einzelfall eben nicht von der bisher einhelligen Meinung abgedeckt ist.¹³

Daraus folgt aber nicht, dass halluzinierte KI-Ergebnisse in Form von Urteilen, Gesetzen und Literaturstellen keine Tatsachen darstellen können.¹⁴ Dabei handelt es sich nämlich, anders als in den vorherigen Beispielen, nicht um eine Schlussfolgerung, sondern um die Wiedergabe eines nachprüfbaren Inhalts. Unzweifelhaft ist der Inhalt von Urteilen und Literaturstellen daher dem Beweis zugänglich. Insofern kann bei Urteilen und Literaturstellen auch von Rechtstatsachen gesprochen werden, deren Wahrheit wesentlich für den Prozessablauf ist. Stellt die KI etwa ein Urteil dar, das in Wahrheit nie existiert hat, und baut die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt dieses vermeintliche Urteil in ihrer bzw. seiner Begründung ein, so wird der Beleg der Argumentationslinie auf eine falsche Grundlage gestellt und macht die Argumentation für die Gegenseite zumindest nicht nachvollziehbar. Eine Auseinandersetzung mit dem Schriftsatz bedeutet dann zwangsläufig Mehrarbeit. Viel mehr noch können falsche Fundstellen im schlimmsten Fall, genauso wie falsch vorgebrachte Tatsachen, zu falschen Ergebnissen führen. Deshalb braucht es den Mindestkonsens über feststehende rechtliche Fakten, um einen fairen Kampf ums Recht zu gewährleisten.

b) BEWUSSTES VERBREITEN

Die KI wird zumeist durch Prompts gesteuert. Wie bei der klassischen juristischen Recherche kann das erzielte Ergebnis entweder sorgfältig und dezidiert überprüft oder aber ungeprüft übernommen werden. Es stellt sich daher die Frage, ob dem Anwender ein bewusstes Verbreiten der Unwahrheiten vorzuwerfen oder gar nachzuweisen ist.

In der Literatur wird diesbezüglich auf den § 187 StGB abgestellt, sodass auf der subjektiven Seite überwiegend ein Verbreiten „wider besseres Wissens“ gefordert wird.¹⁵ Vereinzelt wird es als ausreichend angesehen, wenn der Anwalt die Unwahrheit billigend in Kauf nimmt.¹⁶ Überzeugender erscheint es, im Fall der Verbreitung unwahrer Tatsachen einen direkten Vorsatz zu fordern. Für dieses Verständnis sprechen sowohl insb. der Wortlaut als auch die Systematik der Vorschrift. Greift der Gesetz-

⁹ So <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ag-koeln-312f13025-ki-schriftsatz-anwalt-halluzinationen-berufsrecht>; <https://www.lto.de/recht/juristen/b/ag-koeln-familiengericht-312f130-25-schriftsatz-ki-anwalt-berufspflichten>; <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/olg-celle-5u125-ki-falsche-fundstelle>.

¹⁰ Fundstelle wird hier definiert als die Angabe eines existierenden Werks und einer Fundstelle zur Dokumentation der Quellenherkunft. Sie bezeichnet nicht die „Zueignung“, Bewertung oder Anwendung einer Meinung..

¹¹ Anstatt vieler BeckOK StGB/Valerius, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 186 Rn. 2.

¹² Von unrichtigen Rechtsansichten als Werturteil spricht Kleine-Cosack/Kleine-Cosack, 9. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 100; zu Rechtsauffassungen Hertung/Scharmer/Peitscher, 8. Aufl. 2022, § 43a BRAO Rn. 96.

¹³ So auch Henssler/Prütting/Henssler, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 190; Weyland/Baukman, 11. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 39; Rechtsprechung muss daher ein dialogisches Verfahren sein, in dem die Parteien ihre Rechtsansicht zur Diskussion und Disposition stellen, Wolf/Denz, Der Wirtschaftsführer 2022, 23, 24.

¹⁴ Zur Tatsachenbehauptung bei Urteilen und Gesetzen Weyland/Baukman, 11. Aufl. 2024, § 43a BRAO Rn. 39 und Henssler/Prütting/Henssler, 6. Aufl. 2024, § 43a BRAO Rn. 190.

¹⁵ Henssler/Prütting/Henssler, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 188; Kleine-Cosack/Kleine-Cosack, 9. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 110; BeckOK BRAO/Praß, 27. Ed. 1.8.2022, BRAO § 43a Rn. 161a.

¹⁶ Gaier/Wolf/Göcken/Zuck, 3. Aufl. 2019, BRAO § 43a Rn. 70.

geber auf den Begriff „bewusst“ zurück, so dürfte damit in aller Regel ein vorsätzliches Handeln gemeint sein. Bewusst meint absichtlich, gewollt, willentlich.¹⁷

Ob einem Anwalt oder einer Anwältin nun bei der Verwendung von KI generierten Ergebnissen direkter Vorsatz in Bezug auf die Unwahrheit unterstellt werden kann, ist nicht nur entscheidend für die Nachweisbarkeit eines Berufsrechtsverstosses, sondern hat zugleich haftungsrechtliche Auswirkungen. So ist die Fragestellung insb. relevant für die Ausschlussgründe der Haftung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Berufshaftpflichtversicherung. Nach § 51 III Nr. 1 BRAO kann von der Versicherung die Haftung ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung.¹⁸ Auch unter dem Begriff „wissentliche Pflichtverletzung“ wird zumindest direkter Vorsatz zu fordern sein.¹⁹

Es ist jedoch derzeit typischer Bestandteil der KI-Nutzung, dass die Systeme zur Arbeitserleichterung eingesetzt werden. Daher erscheint es nicht plausibel, dem Anwender zu unterstellen, er habe alle Angaben und Ergebnisse der KI eingehend überprüft und diese nach Feststellung ihrer Unrichtigkeit dennoch bewusst verwendet. Mangelnde Sorgfalt führt nicht zur Annahme einer bewussten Verbreitung. Macht die Anwältin oder der Anwalt sich die Ergebnisse zu eigen, nimmt er oder sie schlicht billigend in Kauf, dass die KI fehlerhaft auf seine bzw. ihre Prompts reagiert hat.²⁰

c) PROZESSBETRUG

Aufgrund der Nachweisschwierigkeiten in Bezug auf den Vorsatz wird ebenso grundsätzlich der in der Berichterstattung immer wieder erwähnte Prozessbetrug scheitern. Da bisher die KI-Halluzinationen immer vorab entdeckt wurden, kommt in solchen Konstellationen ohnehin nur der versuchte Prozessbetrug in Betracht. Vollenendet ist der Prozessbetrug erst durch eine gerichtliche Entscheidung, durch die eine Prozesspartei geschädigt wird.²¹ Dabei wird der Vorsatz zumeist schon an der erforderlichen wissentlichen Falschangabe scheitern.²²

Aus den zuvor genannten Gründen wird daher auch der Prozessbetrug an der Absicht der rechtswidrigen Bereicherung scheitern. Einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt wird man, wenn sie oder er ungeprüft eine fehlerhafte oder halluzinierte Entscheidung verwendet, nicht unterstellen können, dass sie oder er die Entscheidung dennoch als unzulässiges Mittel der Rechtsdurchsetzung einsetzt, um einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen.

¹⁷ So nach Duden, <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/bewusst>.

¹⁸ Zu den weiteren Fallgruppen Hartung/Scharmer/Grams, 8. Aufl. 2022, BRAO § 51 Rn. 18 ff.

¹⁹ Hartung/Scharmer/Grams, 8. Aufl. 2022, BRAO § 51 Rn. 19; Borgmann/Jungk/Schwaiger/Weinbeer/Jungk, Anwaltschaft, 6. Aufl. 2020, Kapitel VIII. Rn. 18.

²⁰ So auch zur Arbeitserleichterung Ernst, MDR 2025, R197, R198. Ausführlich zum Vorsatz und sich eher gegen einen beruflichen Vorsatz aussprechend Braegelmann, KIR 2025, 341, 343.

²¹ TK-StGB/Perron, 31. Aufl. 2025, StGB § 263 Rn. 76

²² Zum Erfordernis BGH, BeckRS 2019, 30065.

2. VERSTOSS GEGEN DAS SACHLICHKEITSGEBOT NACH SATZ 1

Kaum diskutiert wird indes die Möglichkeit, ob ein Berufsrechtsverstoß auf § 43a III 1 BRAO gestützt werden kann. Dies mag auch daran liegen, dass allgemein schon umstritten ist, ob neben Satz 2 dem Satz 1 noch ein eigener Anwendungsbereich zukommt. Dies wird überwiegend in der einschlägigen Literatur, teilweise deutlich, abgelehnt.²³

Zwar spricht der Wortlaut für einen Anwendungsbereich des Sachlichkeitsgebots über die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten und die Tätigkeit herabsetzender Äußerungen hinaus. Eingeleitet wird Satz 2 durch das Wort „...insbesondere...“, das spricht dafür, dass die genannten Fälle nicht abschließend sind, sondern vielmehr eine Konkretisierung darstellen.²⁴

Demgegenüber stehen aber verfassungsrechtliche Bedenken. So sind dem Sachlichkeitsgebot eben durch die Entscheidung des BVerfG²⁵ enge verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt worden.²⁶ Der Satzungsgeber unterließ es bisher, dem Satz 1 letztlich eine eigenständige Bedeutung zu geben.²⁷ Das BVerfG hatte indes ausdrücklich die Zulässigkeit weiterer Anwendungsbereiche offengelassen.²⁸ Der Gesetzgeber übernahm dies und statuierte in der Gesetzesbegründung, die Erläuterung in Absatz 3 Satz 2 solle dazu dienen, im Rahmen des Erlasses der Berufsordnung und ihrer Anwendung darauf hinzuweisen, die Anforderungen an die Sachlichkeit nicht zu eng zu fassen.²⁹ Auch wenn der Gesetz- und Satzungsgeber weitere Möglichkeiten nicht unmittelbar genutzt haben, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden, dass derartige Fallgestaltungen – also die Verwendung von KI-Halluzinationen – weder der Gesetzgeber noch das BVerfG damals vor Augen haben konnten.

Hält man indes die Anwendung von Satz 1 nicht grundsätzlich für ausgeschlossen, müssen – angelehnt an das BVerfG – die weiteren Fallgruppen jenseits von Satz 2 inhaltlich an das Gewicht der strafbaren Beleidigungen oder der Verbreitung von Unwahrheiten heranreichen; dann müssen die Berufsfreiheit einerseits und das von § 43a III geschützte Rechtsgut der funktionierenden Rechtspflege andererseits sorgfältig abgewogen werden.³⁰ Nur so kann den verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet werden.³¹

²³ So z.B. Kilian/Koch/Kilian AnwBerufsR, 2. Aufl. 2018, B. Rn. 921; den Rekurs auf das in § 43a III 1 statuierte allgemeine Sachlichkeitsgebot in der Praxis als weitgehend überflüssig und als problematisch ansehend Kleine-Cosack/Kleine-Cosack, 9. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 97.

²⁴ Hartung/Scharmer/Peitscher, 8. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 112.

²⁵ BVerfG, NJW 1988, 191.

²⁶ Henssler/Prütting/Henssler, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 177; Hartung/Scharmer/Peitscher, 8. Aufl. 2022, BRAO, § 43a Rn. 81.

²⁷ Henssler/Prütting/Henssler, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 180 ff.; Henssler/Prütting/Busse, 6. Aufl. 2024, BRAO § 59a Rn. 22.

²⁸ BVerfG, NJW 1988, 191, 194.

²⁹ BT-Drs. 12/4993, 27.

³⁰ Hartung/Scharmer/Peitscher, 8. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 112; deswegen kaum justiziable Fallgruppen sehend Weyland/Bauckmann, 11. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 33.

³¹ So wohl auch Hartung/Scharmer/Peitscher, 8. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 112.

Zunächst ist festzustellen, dass unabhängig davon, ob die Verbreitung wissentlich erfolgt oder auf unsorgfältiger Arbeit beruht, die ungeprüfte Verwendung halluzinierter Gerichtsentscheidungen oder Literaturfundstellen eine unrichtige Darstellung von Tatsachen darstellt. Es stellt sich indes die Frage, ob das – wenngleich billigende – In-Kauf-Nehmen einer unwahren Verbreitung einen Eingriff in die Rechtspflege von solchem Gewicht darstellt, dass sowohl die Annahme eines Verstoßes als auch eine mögliche darauffolgende Sanktionierung gerechtfertigt erscheinen und trotz der Bedenken der Satz 1 herangezogen werden sollte.

Zu fordern ist daher jedenfalls eine Verwendung in einem Ausmaß, die zugleich das Rechtsgut der funktionierenden Rechtspflege und – wie es das AG Köln ausdrückt – das Ansehen des Rechtsstaats und insb. der Anwaltschaft empfindlich schädigt. Verfassungswidrig wäre es nämlich, wenn durch die Heranziehung des § 43a III 1 BRAO auf Umwegen auch die lediglich bedingt vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten als Berufsrechtsverstoß gewertet wird.³²

Einzelne falsche Zitate, die nicht zwingend entscheidend für die Urteilsfindung oder die Geltendmachung des Anspruchs sind, werden weder die funktionierende Rechtspflege tangieren noch die Schwelle des ebenfalls vom Schutzzweck erfassten professionellen Arbeitens³³ in beachtlicher Weise beeinträchtigen. Dies würde zudem eine Welle gegenseitiger Vorwürfe wegen Verstößen gegen das Sachlichkeitsgebot nach sich ziehen. Dies kann nicht gewollt sein. Der Bezugspunkt ist dabei nicht das bloße Billigen der Verbreitung einzelner unwahrer Tatsachen, sondern ein derartig unsorgfältiger Umgang mit der KI, dass die Verbreitung falscher Urteil/Literatur die Rechtsfindung erheblich erschwert und die Integrität der Anwaltschaft gefährdet.

Ebenso wäre daher kein Berufsrechtsverstoß anzunehmen, wenn die KI auf ein Urteil Bezug nimmt, das nicht wirklich auf den Sachverhalt passt, oder wenn ein Urteil oder eine Literaturstelle sinngemäß etwas anderes ausdrückt. Denn auch im Rahmen einer Kontrollüberlegung im Hinblick auf mögliches menschliches Versagen ist festzuhalten, dass auch eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt selbst ein Urteil missverstehen kann. Allein die Nutzung von KI führt daher nicht dazu, dass das Ergebnis von vornherein ein anderes wäre.

Die Grenze dürfte also erst dann überschritten sein, wenn KI-Halluzinationen in erheblichem Umfang innerhalb eines Schriftsatzes zu finden sind, die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt sich diese in ihrer/seiner Argumentation als Anspruchsbegründungen zu eigen

macht und dadurch die Rechtsfindung wesentlich erschwert wird. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt oder die von der KI übernommene Ausführung ein halluziniertes Urteil derart wesentlich hervorhebt, dass unter Hinweis auf die Rechtsprechung und die Vergleichbarkeit der Fälle der zu entscheidende Fall ähnlich zu behandeln ist. Wenn die Gegenseite die angegebenen Fundstellen nicht überprüft, wird sie getäuscht. Kommt dies an zahlreichen Stellen vor, wird die Rechtsfindung wesentlich erschwert.

Bei der Vielzahl an Fehlziten ist auch ein qualitativer Unterschied in der Vorwerfbarkeit im Vergleich zu den häufig angeführten Blindziten zu erkennen. Im Gegensatz zu dem blinden Zitieren von Fußnoten anderer Quellen (z.B. aus Urteilen oder wissenschaftlichen Aufsätzen), wird man aufgrund der in den Medien grassierenden Artikel über die Fehleranfälligkeit KI-generierter Ergebnisse bei diesen eben keine erhöhte „Sicherheit“ über deren Richtigkeit haben.³⁴ Zudem kann man sich zumeist auf wissenschaftliche Standards und eine gewisse Grundsorgfalt der primären Quellen verlassen. Daher ist kaum vorstellbar, dass eine Anwältin bzw. ein Anwalt nur durch Blindzitate ein ähnliches Ausmaß an Fehlziten erreicht wie bei der Nutzung einer KI.

3. GEWISSENHAFTE BERUFS AUSÜBUNG

Mit einer ähnlichen Argumentation kann man auch über eine mögliche Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 BRAO nachdenken. Unabhängig von den diskutierten Fragen, ob der Generalklausel überhaupt noch Bedeutung zukommt und inwiefern sie neben anderen berufsrechtlichen Regelungen angewendet werden kann, wird ein Verstoß zunächst nicht deshalb indiziert sein, weil ein Teil der Leistung durch KI erbracht wurde.

Die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung kann als eine anwaltliche Kardinalpflicht bezeichnet werden. Wird ein Ergebnis von einer fremden Stelle erzeugt, kann dies deswegen einen Verstoß gegen § 43 BRAO darstellen.³⁵ Inwiefern aber die Anwältin oder der Anwalt die Leistung nicht selbstständig erbracht hat, wird nicht nachweisbar sein, da es derzeit nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Umfang Textpassagen von der KI stammen. Die heutzutage schon existenten KI-Detektoren sind zu unzuverlässig und produzieren keine sicheren Ergebnisse, insb. wenn die Texte geringfügig abgeändert oder ergänzt wurden.³⁶ Zu Gunsten der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts ist daher anzunehmen, dass sie bzw. er den Text zwar verfasst hat, da-

³² Daher wird auch überwiegend davon ausgegangen, dass den Anwalt grundsätzlich keine Aufklärungspflicht hinsichtlich unklarer Sachverhalte oder zweifelhafter Mandanteninformationen trifft, BeckOK BRAO/Praß, 28. Ed. 1.8.2022, BRAO § 43a Rn. 161b. Aber auch hier wird schon dann eine Einschränkung vorgenommen, wenn berechtigter Anlass besteht an der Richtigkeit der Tatsachen zu zweifeln, Hartung/Scharmer/Peitscher, 8. Aufl. 2022, BRAO § 43a Rn. 97; Henssler/Prütting/Henssler, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 192.

³³ BT-Drs. 12/4993, 27.

³⁴ Ausführlich zu den Ergebnissen von Chat-GPT-4, Chat-GPT-3.5 und Google Bard Conrads/Schweitzer, NJW 2023, 2809. Auch wenn die Ergebnisse durch die Weiterentwicklung des Systems tendenziell besser werden, sollte die Vielzahl an negativen Beispielen eine Sensibilisierung für das Thema erzeugen.

³⁵ BRAK-Leitfaden Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), S. 2, abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK-Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf.

³⁶ GenAI Detection Tools, Adversarial Techniques and Implications for Inclusivity in Higher Education, abrufbar unter <https://arxiv.org/abs/2403.19148>.

rin jedoch halluzinierte Fundstellen entweder ungeprüft oder nur oberflächlich geprüft übernommen hat.³⁷ Sieht man in § 43 BRAO eine Auffangnorm bei Lücken,³⁸ kann durchaus ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung aufgrund der verwendeten KI-Halluzinationen in Betracht kommen.³⁹ Denn eben auch ein Verstoß gegen zivilrechtliche Pflichten kann eine Verletzung der Berufspflichten nach § 43 BRAO begründen, wenn es sich um grobe Pflichtverletzungen bei der Berufsausübung handelt, die die äußere Seite der anwaltlichen Tätigkeit betreffen und mit einer gewissenhaften Berufsausübung sowie der Stellung des Rechtsanwalts unvereinbar sind.⁴⁰ Auch hier wird es daher auf den Einzelfall, den Umfang der Halluzinationen und deren Ausmaß ankommen. Jedenfalls werden vereinzelte fehlerhafte Fundstellen, auch wenn sie billigend in Kauf genommen wurden, keinen Verstoß begründen können. Es kann eben nicht darum gehen den § 43 BRAO als Auffangtatbestand heranzuziehen, wenn bisher bewusst die Pflicht nicht statuiert oder bewusst enger gezogen wurde (bzgl. § 43 und § 43a IV BRAO, Bayerischer AGH, BeckRS 2025, 14017).

III. HAFTUNG UND HONORAR

Das Vorliegen eines berufsrechtlichen Fehlverhaltens bedeutet indes nicht, dass die Nutzung halluzinierter Urteile, Gesetze und Literaturstellen gleichsam automatisch einen Haftungsfall auslöst. In Bezug auf die Ansprüche zwischen Mandant und Anwalt stellen sich mehrere Fragen, die sich grob in zwei Fallgruppen einordnen lassen, wenngleich sich die Probleme zum Teil überschneiden. Zum einen, ob den Mandanten ein ersatzfähiger Schaden durch die Nutzung der KI entstanden ist. Zum anderen, welche Auswirkungen die Nutzung der KI auf die Honoraransprüche der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts hat.

1. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE DES MANDANTEN

Grundsätzlich finden die allgemeinen Regeln des Vertrags- und Haftungsrechts Anwendung, die lediglich an die Besonderheiten bei fehlerhaften KI-Ergebnissen anzupassen sind.⁴¹

a) NUTZUNG VON KI IN DER MANDATSBEARBEITUNG ALS PFLICHTVERLETZUNG

Dabei ist zunächst festzustellen, dass der Einsatz von KI nicht grundsätzlich verboten ist, solange keine aus-

drückliche Vereinbarung und kein sich aus der Vertragsauslegung ergebendes Verbot dem entgegenstehen.⁴² Sollte auf der anderen Seite nicht ausdrücklich die Nutzung von KI im Vertrag vorgesehen sein, bleibt es bei der Pflicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung. Die KI-Anwendung kann dann nicht an die Stelle der Leistung selbst treten, sondern lediglich unterstützend erfolgen.⁴³ Die KI kann daher grundsätzlich zur Recherche, zur Rechtschreib- und Grammatikprüfung sowie zur Umformulierung und Strukturierung einzelner Textpassagen eingesetzt werden.

Eine darüberhinausgehende Frage ist, ob die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt über die Nutzung der KI aufklären muss. Richtigerweise muss im Grundsatz keine Aufklärung über jegliche Hilfsmittel erfolgen. Für den Mandanten sind die umfassende Rechtsberatung und das Erreichen des Mandatsziels entscheidend.⁴⁴

Bei der Nutzung der KI sind nach den allgemeinen Haftungsregimen die Sorgfaltsmaßstäbe anzulegen, die auch bei der Bearbeitung ohne KI notwendig wären. Das bedeutet, dass die von der KI generierten Ergebnisse im Einzelfall überprüft werden müssen.⁴⁵ Dies dürfte zumindest uneingeschränkt für die Tatsachen, also für Urteile, Literaturstellen und Gesetzestexte, gelten. Eine unkritische oder unkontrollierte Übernahme KI-generierter Inhalte genügt den Grundpflichten aus dem Anwaltsvertrag eben nicht.⁴⁶ Etwaige Fehler der KI schlagen unmittelbar als Fehler des Anwalts durch.⁴⁷ Erst kürzlich betonte der BGH nochmals die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit digitalen Hilfsmitteln. Wenn, wie in dem entschiedenen Fall, ein Word-Dokument automatisch in ein PDF zum Versand umgewandelt wird, hat der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin die Pflicht, auch das generierte Arbeitsergebnis auf Richtigkeit und Vollständigkeit selbst sorgfältig zu überprüfen.⁴⁸

Ebenso wird das Verschulden der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zumeist unproblematisch zu bejahen sein. Übernimmt sie oder er die von einer KI generierten Ergebnisse ungeprüft, sei es im Rahmen seiner Rechtsberatung gegenüber dem Mandanten oder durch die Verwendung in einem Schriftsatz gegenüber der Gegenseite oder dem Gericht, so wird nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts ein Vertretenmüssen vorliegen. Gemäß § 280 I 2 BGB greift dabei die gesetzliche Vermutung, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Mit seiner/ihrer Unterschrift übernimmt der Rechtsanwalt bzw. die

³⁷ Dazu stellt sich die Frage ob gezielte Prompts auch eine eigene Leistungserbringung darstellen können.

³⁸ Alleinige Anwendung offenglassen BGH, NJW-RR 2015, 186, bejaht i.V.m. § 667; AGH NRW, BRAK-Mitt. 2011, 150.

³⁹ Zu der Thematik *Haftung*, Halluzinationen in Schriftsätzen, abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/halluzinationen-in-schriftsätzen>; ablehnend *Römermann*, Anwalt reicht KI-Schriftsatz mit Fehlern bei Gericht ein, <https://www.lto.de/recht/juristen/b/ag-koeln-familiengericht-312f130-25-schriftsatz-ki-anwalt-berufspflichten>, ebenso ablehnend *Dahns*, NJW-Spezial 2025, 607.

⁴⁰ BGH, NJW-RR 2015, 186, Rn. 13.

⁴¹ *Thole/Rolff*, Anwaltliche Vertragspflichten und Haftung bei KI-Nutzung, *anwaltsblatt.de*, 9.2.2025, <https://doi.org/10.70919/anwbl10105>.

⁴² *Schaub*, NJW 2023, 2145, 2146 Rn. 4; *Thole/Rolff*, Anwaltliche Vertragspflichten und Haftung bei KI-Nutzung, *anwaltsblatt.de*, 9.2.2025, <https://doi.org/10.70919/anwbl10105>.

⁴³ Sollte es in einem Bereich Standard der Mandatsbearbeitung sein, KI zu nutzen, kann der Einsatz von KI sogar obligatorisch sein, allg. zur persönlichen Leistungserbringung *Schaub*, NJW 2023, 2145, 2146 Rn. 4.

⁴⁴ So *Thole/Rolff*, Anwaltliche Vertragspflichten und Haftung bei KI-Nutzung, *anwaltsblatt.de*, 9.2.2025, <https://doi.org/10.70919/anwbl10105>.

⁴⁵ *Schaub*, NJW 2023, 2145, 2149 Rn. 18; in Bezug auf die Sorgfaltspflichten eines Gutachters *Schaub*, DS 2025, 38, 41.

⁴⁶ LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 25.9.2025 – 2/13 S 56/24, BeckRS 2025, 24784 Rn. 3.

⁴⁷ Remmert, Legal Tech-Strategien/*Jungk*, 2. Aufl. 2025, § 7 Rn. 27.

⁴⁸ BGH, Beschl. v. 8.7.2025 – VIII ZB 12/25, BeckRS 2025, 19560 Rn. 17 ff.

Rechtsanwältin eben die Verantwortung für seinen Schriftsatz, mithin auch für halluzinierte KI-Fundstellen.⁴⁹

b) ERSATZFÄHIGER SCHADEN

Ein ersatzfähiger Schaden wird wiederum schwieriger nachzuweisen sein. Ein Schaden entsteht im Fall der Übernahme von KI-Halluzinationen nach der Differenzhypothese nur dann, wenn der Mandant ohne die halluzinierten Ergebnisse wirtschaftlich besser stünde.⁵⁰ Die Halluzinationen müssen daher den Anspruch des Mandanten entsprechend gemindert oder seine Durchsetzung kostenrelevant erschwert oder verhindert haben. Letztlich geht es um den hypothetischen Ausgang des Vorprozesses. Hier liegt das Problem: Grundsätzlich hat der Mandant das zu beweisen, was er auch im Vorprozess hätte darlegen müssen, während die Anwältin bzw. der Anwalt die Beweise zu führen hat, die dort der Prozessgegner des Mandanten vorzubringen gehabt hätte.⁵¹

aa) UNGÜNSTIGER PROZESSAUSGANG ALS FOLGE DER KI-HALLUZINATIONEN

Es lassen sich zwei Konstellationen unterscheiden, in denen für den Mandanten ein Schaden im Hinblick auf einen ungünstigen Prozessausgang entstehen kann. Zum einen, wenn die Beratung auf einer Halluzination der KI beruht, und zum anderen, wenn eine KI-Halluzination im gerichtlichen Verfahren verwendet wird.

Schätzt die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt aufgrund einer KI-Halluzination die Erfolgsaussichten falsch ein,⁵² so kann nach dem zuvor Gesagten ein ersatzfähiger Schaden entstehen, wenn der Mandant ohne diese unzutreffende Beratung über die Erfolgsaussichten den Prozess nicht/doch geführt hätte.⁵³ Die entstandenen Kosten sind dann als Schaden ersatzfähig. Bisher sind solche Fälle jedoch nicht bekannt. Ob die Anwältinnen und Anwälte in den bisher publik gewordenen Schriftsätzen ebenfalls KI-Halluzinationen als Ausgangslage der Beratung genutzt haben, kann nur vermutet werden.

Wenn hingegen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt KI-Halluzinationen erst im gerichtlichen Verfahren verwendet, um den Anspruch im Schriftsatz ar-

gumentativ zu stützen oder plausibler zu machen, wird daraus nur selten ein ersatzfähiger Schaden des eigenen Mandanten resultieren. Zwar prägen Sprache und Argumentation das Recht. Daher erwähnt auch *Wolf*, dass das auf den konkreten Fall anzuwendende Recht erst im Prozess selbst herausgearbeitet werden muss.⁵⁴

Nichtsdestotrotz wird man wohl nach dem Grundsatz „iura novit curia“ (Das Gericht kennt das Recht) zumeist haftungsrechtlich davon ausgehen müssen, dass auch ohne KI-Halluzinationen die Richterin oder der Richter das Urteil im Kern nicht anders gefällt hätte. Vereinzelt falsche Zitate werden daher nicht den Prozessausgang verändern.⁵⁵

Strikt von der Frage der KI-generierten falschen Urteilen und Literaturstellen zu trennen ist, ob ein KI-generiertes Ergebnis den Sachvortrag verfälscht oder unverständlich macht. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, dass das Gericht aufgrund des vorgebrachten Sachverhalts und des Beibringungsgrundsatzes nicht zugunsten der Mandantschaft entscheiden kann, obwohl ein korrekt wiedergegebener Sachverhalt ohne die Halluzinationen der KI durchaus eine andere Entscheidung ermöglicht hätte. Was indes von erheblicher Relevanz sein kann, ist die Gefahr, dass die Qualität der rechtlichen Argumentation – und damit zugleich die Tragfähigkeit des gesamten rechtlichen Vorbringens – durch KI-Halluzinationen so sehr beeinträchtigt wird, dass der Mandant in Vergleichsverhandlungen in eine deutlich ungünstigere Ausgangsposition gedrängt wird, als es nach der tatsächlichen Rechtslage erforderlich gewesen wäre. Nimmt die Anwältin bzw. der Anwalt dann ein Vergleichsangebot an, obwohl Gericht oder Gegenseite die falschen Stellen aufzeigen, kann ein Schadensersatzanspruch in Betracht kommen. Die Anwältin bzw. der Anwalt darf ihren/seinen Mandanten nämlich nicht zu einem Vergleich raten, wenn mit hinreichender Sicherheit ein deutlich günstigeres Urteil (notfalls im streitigen Verfahren) zu erwarten ist.⁵⁶

bb) MEHRKOSTEN DURCH MEHRAUFWAND

Das AG Köln wies in seinem Beschluss darauf hin, dass die KI-Halluzinationen die Rechtsfindung erschweren, und führt zahlreiche falsch wiedergegebene Stellen aus dem Schriftsatz an, die das Gericht alle nachgeprüft hat.⁵⁷ Nimmt man die rechtliche Prüfung und Auseinandersetzung mit den Schriftsätzen ernst, zeigt dies, dass KI-Halluzinationen auch für die Parteien einen erheblichen Mehraufwand bedeuten können.

Für eine fundierte juristische Argumentation ist es auch für die Gegenseite notwendig, die halluzinierten Inhalte zunächst aufzudecken und anschließend darzustellen, damit die Richterin bzw. der Richter die Stellen nicht

⁴⁹ Braegelmann, KIR 2025, 341, 345; zum Vertretenmüssen Ebers, StichwortKommentar Legal Tech/Heetkamp, Haftung des Rechtsanwalts ggü. Mandanten Rn. 31.

⁵⁰ Zur Differenzhypothese BGH, NJW-RR 2017, 52 Rn. 9; Remmert Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte/Jungk, 2. Aufl. 2025, § 7 Rn. 65; Borgmann/Jungk/Schwaiger/Schwaiger, Anwaltschaft, 6. Aufl. 2020, Kapitel V. Rn. 99.

⁵¹ Vollkommer/Greger/Heinemann/Greger, AnwaltschaftsR, 5. Aufl. 2021, § 25 Rn. 27; Borgmann/Jungk/Schwaiger/Schwaiger, Anwaltschaft, 6. Aufl. 2020, Kapitel IX. Rn. 38.

⁵² Zumindest an der Rechtsprechung hat der Anwalt seine Beratung auszurichten, Borgmann/Jungk/Schwaiger/Jungk, Anwaltschaft, 6. Aufl. 2020, Kapitel IV. Rn. 48 ff.

⁵³ Für den Mandanten stellt die Frage nach den Erfolgsaussichten des Prozesses einen wesentlichen, wenn nicht sogar den entscheidenden Beratungsgegenstand dar, Borgmann/Jungk/Schwaiger/Jungk, Anwaltschaft, 6. Aufl. 2020, Kapitel IV. Rn. 91; bzgl. predictive analytics Thole/Rolff, anwaltsblatt.de v. 9.2.2025, <https://doi.org/10.70919/anwbl10105>.

⁵⁴ Gaier/Wolf/Göcken/Wolf, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., Einl. Rn. 64 ff.

⁵⁵ Braegelmann, KIR 2025, 341, 342.

⁵⁶ BGH, NJW 2010, 1357 Rn. 8.

⁵⁷ AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BeckRS 2025, 15539 Rn. 11.

doch zur Argumentation heranzieht. Eine solche Mehrarbeit führt aber nicht zu einem Schaden für den Mandanten. Prozessuale Kostenerstattungsansprüche, etwa wegen vermeidbarer Mehrarbeit, hätte nur die obsiegende Partei wegen § 91 ZPO. Ersetzbar wären dann aber nur die sowieso entstandenen RVG-Gebühren, die sich in der Regel durch die Mehrarbeit nicht erhöhen.⁵⁸ Insofern verhält es sich im Grundsatz nicht anders, als wenn die Gegenseite einen sehr schlechten Schriftsatz einreicht, der unstrukturiert, verwirrend und/oder mit abwegigen Rechtsansichten gespickt ist.

cc) WEITERE VERZÖGERUNGSSCHÄDEN

Theoretisch denkbar ist indes, dass sich das Verfahren durch den Einsatz von KI-Halluzinationen aus den genannten Gründen verzögert. In Betracht kommt dann ein Zins- und Verzögerungsschaden des Mandanten. Auch hier wird zu prüfen sein, ob ohne den Einsatz von KI tatsächlich ein schnellerer Abschluss des Prozesses zu erwarten gewesen wäre, was in der Regel zu verneinen ist, vor allem wenn es sich um KI-Halluzinationen in Form von falschen Urteilen/Literaturstellen handelt. Ebenso ist aber denkbar, dass die KI selbst aufgrund eines nicht existierenden Urteils oder einer falschen Literaturstelle eine Partei nicht als Kaufmann einschätzt und daher einen falschen Zinssatz in einem generierten Schriftsatz erzeugt.⁵⁹

2. AUSWIRKUNG AUF DIE HONORARANSPRÜCHE

Erfährt der Mandant von der ungeprüften Verwendung von KI-Halluzinationen, wird dies in der Regel zur Kündigung des Mandatsvertrags führen. Die Mandatskündigung führt aber nicht unmittelbar zur Auflösung der Leistungspflicht. Eine bis zur Kündigung entstandene Teilvergütung steht der Anwältin bzw. dem Anwalt nach § 628 I 2 BGB jedoch nicht zu, wenn ihr/sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung verursacht hat.

In solchen Fällen besteht ausnahmsweise kein Anspruch auf Vergütung nach § 628 I 1 BGB, soweit ihre/seine bisherige Tätigkeit durch die Kündigung für den Mandanten keinen Nutzen mehr hat.⁶⁰ Ein Fortfall des Interesses i.S.d. § 628 I 2 BGB wird regelmäßig angenommen, wenn der Auftraggeber die Rechtsdienstleistung wirtschaftlich nicht mehr verwerten kann. Die Rechtsprechung beurteilt dies grundsätzlich nach dem Maßstab der Nutzlosigkeit der Aufwendungen.⁶¹ Dies gilt insb. bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, wenn der Mandant, einen anderen Anwalt beauftragen muss, der für die gleichen Leistungen erneut Gebühren erhebt.⁶²

Überdies kann bei Vorliegen des vertragswidrigen Verhaltens der Mandant Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Aufhebung des Mandatsverhältnisses entstan-

den ist (§ 628 II BGB). Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 sind im Einzelnen jedoch umstritten.⁶³ Setzt man voraus, dass Absatz 1 Satz 2 ein vertragswidriges Verhalten voraussetzt, das ursächlich für die Kündigung sein muss,⁶⁴ und Absatz 2 einen wichtigen Grund fordert,⁶⁵ dann wird trotzdem nicht jede ungeprüft übernommene Halluzination einer KI automatisch die Rechtsfolgen der Tatbestände auslösen. Es reicht nämlich auch für Absatz 1 nicht jeder geringfügige Vertragsverstoß aus.⁶⁶ Für das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird gar ein Verhalten gefordert, welches das Vertrauensverhältnis zum Mandanten ernsthaft erschüttert oder zerstört hat und dem Mandanten daher eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.⁶⁷

Jedenfalls dürfte so oder so die Schwelle regelmäßig nicht erreicht sein, wenn lediglich vereinzelt falsche Urteile verwendet werden. Auch hier ist ein Vergleich mit einem rein menschlichen Fehlverhalten hilfreich. Man würde wohl kaum annehmen, dass ein Mandant das Mandatsverhältnis allein deshalb kündigt, weil der Rechtsanwalt an ein oder zwei Stellen falsch zitiert hat, während die übrige rechtliche Würdigung von hoher Qualität ist und die rechtliche Vorgehensweise im Sinne des Mandanten zielführend bleibt. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die KI-Halluzination die schriftlichen Ausarbeitungen teilweise unbrauchbar machen oder aufgrund falscher Urteile eine fehlerhafte Vorgehensweise vorgeschlagen wird. In einem solchen Fall ist die anwaltliche Berufspflicht zur gewissenhaften Auswertung von Urteilen verletzt, auf die der Rechtsuchende vertrauen kann (s. III 1.b.aa).

IV. SCHLUSSBEMERKUNG

Fehlerhafte oder nichtexistierende Urteile und Literaturstellen sind als unwahre Tatsachen anzusehen (s. II.1.a.). Die ungeprüfte Verwendung solcher KI-Halluzinationen kann haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Schreibt man dem Satz 1 des § 43a III BRAO einen eigenen Anwendungsbereich zu, kann ebenfalls das Sachlichkeitsgebot verletzt sein oder, wenn man aus den genannten Gründen das Sachlichkeitsgebot nicht heranzieht, auf die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 BRAO zurückgegriffen werden (S.II.3.). Die gehäufte Verwendung von KI-Halluzinationen und die damit einhergehende Verbreitung von unwahren Tatsachen könnte indes auch Anlass geben, über eine weitere Konkretisierung des Sachlichkeitsgebots nochmals nachzudenken. Die Anwaltschaft muss sich letztlich die Frage stellen, ob die sorg-

⁵⁸ Schoene, GRUR-Prax 2025, 475.

⁵⁹ S. dazu auch den Soldan Moot Fall aus 2024, abrufbar unter: https://soldanmoot.de/wp-content/uploads/2024/07/Soldan_Moot_Fall_2024-1.pdf.

⁶⁰ Kilian/Koch/Kilian, AnwBerufsR, 2. Aufl. 2018, B. Rn. 790 ff.

⁶¹ BGH, NJW-RR 2012, 294, 296.

⁶² Borgmann/Jungk/Schwaiger/Schwaiger Anwaltschaftung, 6. Aufl. 2020, Kapitel V. Rn. 159.

⁶³ Zur Kritik am BGH, Urt. v. 16.7.2020 – IX ZR 298/19, Juretzek, DStR 2020, 2215; Mäsch, JuS 2021, 175.

⁶⁴ BGH, NJW 2019, 1870. Näher zu Kündigung, Vollkommer/Greger/Heinemann/Heinemann AnwaltschaftungR/, 5. Aufl. 2021, § 6 Rn. 5a; zur Abdingbarkeit der Regelungen, Kilian/Koch/Kilian AnwBerufsR, 2. Aufl. 2018, B. Rn. 605.

⁶⁵ BGH, NJW 2020, 2538; BeckOK BGB/Horcher, 75. Ed. 1.8.2025, BGB § 628 Rn. 12.

⁶⁶ BGH, NJW 2011, 1674 Rn. 15.

⁶⁷ Ausführlich dazu Kilian/Koch/Kilian, AnwBerufsR, 2. Aufl. 2018, B. Rn. 795 ff.

lose Verwendung von KI-Halluzinationen unabhängig von deren Ausmaß ausschließlich der nicht justiziablen Anwaltsethik unterfallen oder ob auch eine berufliche Sanktionierung in bestimmten Fallkonstellationen in Betracht gezogen werden soll oder gar muss.

Jedenfalls wird es für eine berufsrechtliche Sanktionierung ebenso wie für die bereits jetzt zweifellos mögliche Haftung darauf ankommen, in welchem Umfang Halluzinationen der KI übernommen wurden und welches Ausmaß an Konsequenzen sich daraus ergibt (s. II.2. und III.1.b und III.2.). Einzelne Falschzitate mögen unsorgfältige anwaltliche Arbeit darstellen und den Mandanten auch verärgert zurücklassen, begründen jedoch weder einen Berufsrechtsverstoß noch eine Haftung. Da-

bei sollte der Anwalt bzw. die Anwältin auch auf die Qualität des Chatbots achten. Wie ein aktueller Beschluss des LG Frankfurt zeigt, konnte das Gericht durch eine Gegenprobe mit gängigen, teils juristischen, Chatbots tatsächlich auf für den Streitfall relevante obergerichtliche Rechtsprechungslinien sowie einschlägige Urteile zurückgreifen. Wohingegen der Anwalt sich offensichtlich auf von der KI halluzinierte Ergebnisse stützte.⁶⁸ Aufgrund der möglichen und derzeit hohen Fehlerquellen insb. von frei zugänglichen KI-Modellen ist eine sorgfältige Kontrolle geboten (s. III.1.a), um sich eben nicht mit den Fragen des Ausmaßes seiner eigenen fehlerhaften KI-Nutzung auseinandersetzen zu müssen.

⁶⁸ LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 25.9.2025 – 2/13 S 56/24, BeckRS 2025, 24784 Rn. 2 f.

WARUM DIE ANWALTSCHAFT IHREN NACHWUCHS VERLIERT

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN INNERHALB DER ANWALTSCHAFT

RECHTSANWÄLTIN SABINE FUHRMANN*

Die Anwaltschaft schrumpft seit 2020 leicht, aber stetig. Dabei ist eine Verschiebung zur Syndikusanwaltschaft zu beobachten, aber auch die besorgniserregende Entwicklung, dass immer mehr junge Kolleginnen und Kollegen der Anwaltschaft nach wenigen Berufsjahren den Rücken kehren. Was die Gründe dafür sind, hat die BRAK in zwei Umfragen erhoben, für die einerseits noch nicht länger als fünf Jahre zugelassene Anwältinnen und Anwälte befragt wurden, andererseits ehemalige Anwältinnen und Anwälte, die gerade ihre Zulassung zurückgegeben haben. Die Autorin erläutert die Ergebnisse beider Befragungen und zeigt eine klare Roadmap für notwendige Maßnahmen auf, um der Entwicklung entgegenzuwirken.

I. HINTERGRUND

Bereits seit dem Jahr 2020 ist ein leichter Abwärtstrend in der Anwaltschaft zu verzeichnen. Zum Stichtag 1.1.2025 waren insgesamt 138.715 niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen, das bedeutet einen leichten Rückgang um 0,63 % oder 874 Mitglieder im Vergleich zum Vorjahr.¹ In den vergangenen sieben Jahren verließen rund 9.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Beruf. Regional

verlief und verläuft die Entwicklung sehr unterschiedlich. Wenige Großstadt-Rechtsanwaltskammern verzeichnen weiterhin ein, wenn auch geringfügiges, Wachstum, die übrigen Kammern verlieren langsam, aber stetig Mitglieder.

Ein Blick in die BRAK-Statistik belegt, dass dieser Rückgang verschiedene Gründe hat: Entsprechend dem hohen Durchschnittsalter der Anwaltschaft gibt es einen hohen altersbedingten Abgang aus dem Beruf. Zudem findet eine deutliche Verschiebung hin zur Syndikusanwaltschaft statt. Und schließlich – und am besorgniserregendsten – die hohe Rückgabequote der unter 40-jährigen Anwältinnen und Anwälte. Ein großer Teil der Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger gibt innerhalb der ersten fünf Jahre die Zulassung wieder zurück. Überproportional häufig verlassen Kolleginnen den Beruf. Im Jahr 2023 gaben bundesweit 1.447 unter 40 Jahre alte Anwältinnen und Anwälte ihre Zulassung zurück, 984 davon waren sogar jünger als 35 Jahre. Der Anwaltsberuf erweist sich also häufig nach einer „Probephase“ als nicht attraktiv genug für die nachrückende Generation.

Daher muss die Anwaltschaft sich fragen, warum sie ihren Nachwuchs verliert. Mit dieser Frage befasste sich die BRAK-Arbeitsgruppe „Entwicklung und Strukturen der Anwaltschaft“ intensiv.² Der im Jahr 2021 ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der ostdeutschen Rechtsanwaltskam-

* Die Autorin ist Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht in Leipzig. Sie ist Vizepräsidentin der BRAK, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen, im Vorstand des Bundesverbands der Freien Berufe und Vorsitzende des Fördervereins Forum Recht e.V.

¹ S. BRAK-Mitgliederstatistik zum 1.1.2025 und ausf. dazu Witte, BRAK-Mitt. 2025, 102.

² Eine erste Untersuchung zur Entwicklung der Anwaltschaft in der Fläche insb. in den Bezirken der ostdeutschen Rechtsanwaltskammern führte die Arbeitsgruppe im Frühjahr 2022 durch; s. dazu Fuhrmann, BRAK-Mitt. 2022, 184.

mern mit ländlichen Regionen Dr. Frank Engelmann (Brandenburg, bis Juli 2025), Michael Graßhoff (Mecklenburg-Vorpommern), Guido Kutscher (Sachsen-Anhalt), Jan-Helge Kestel (Thüringen) und Sabine Fuhrmann (Sachsen) sowie Ilona Treibert (Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg), Dr. Marcus Baum (Präsident der Rechtsanwaltskammer Kassel) und JR Dr. Thomas Seither (Präsident der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken) als Vertreter westdeutscher Flächenkammern an; BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels leitet die Arbeitsgruppe.

II. DIE AKTUELLEN UMFRAGEN

Um zu ergründen, warum der Anwaltsberuf für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger nicht dauerhaft attraktiv genug ist, und um gegensteuernde Maßnahmen identifizieren zu können, führte die Arbeitsgruppe zwei Umfragen durch: Die erste richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die noch nicht länger als fünf Jahre zugelassen sind, die zweite an solche, die (unabhängig von der Zulassungsdauer) ihre Zulassung gerade zurückgegeben haben.

1. UMFRAGE UNTER BERUFSEINSTEIGERINNEN UND -EINSTEIGERN

Für die erste Umfrage wurde zunächst vom 15.1. bis zum 18.2.2025 in den Kammerbezirken Bamberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen eine Pilotumfrage durchgeführt; hierzu wurden 1.002 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Zulassungsdatum seit dem 1.1.2020 über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach angeschrieben. In der Zeit von 19.2. bis 22.4.2025 wurde die Umfrage bundesweit durchgeführt; hierzu wurden weitere 32.350 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Zulassungsdatum seit dem 1.1.2020 angeschrieben. Insgesamt 1.957 von ihnen nahmen an der Umfrage teil, 1.813 schlossen sie vollständig ab. Die Rücklaufquote liegt damit bei mehr als 5,6 %.

Geplant ist, diese Umfrage jährlich im Frühjahr zu wiederholen, um die Entwicklung beobachten zu können und auf längere Sicht valide Erkenntnisse zu erhalten.

2. UMFRAGE UNTER BERUFS-AUSSTEIGERINNEN UND -AUSSTEIGERN

Eine weitere Umfrage, die ebenfalls am 19.2.2025 startete, richtet sich ausschließlich an ehemalige Mitglieder der Rechtsanwaltskammern unabhängig von der Dauer der Zulassung. Sie ist als Dauerumfrage konzipiert und wird Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ihre Zulassung zurückgeben, aus diesem Anlass von ihrer zuständigen Rechtsanwaltskammer ausgehändigt. Ziel dieser Umfrage ist es, zu erfahren, welche Gründe die ehemaligen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte konkret dazu bewogen haben, ihren bisherigen Beruf aufzugeben.

Konzeptionsbedingt ist die Zahl derer, die an dieser Umfrage teilgenommen haben, noch relativ gering. Zum Stand 14.8.2025 hatten 150 Personen die Umfrage besucht, 88 nahmen an ihr teil und 69 schlossen sie vollständig ab. Dies muss bei der Bewertung der Ergebnisse der Umfrage berücksichtigt werden.

III. ERGEBNISSE DER UMFRAGE UNTER KÜRZLICH ZUGELASSENEN ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN

Die Umfrage unter den Berufseinsteigerinnen und -einsteigern offenbart ein facettenreiches Bild der aktuellen Situation des anwaltlichen Nachwuchses. Mit 1.813 vollständig ausgefüllten Fragebögen bei einer Rücklaufquote von über 5,6 % liefert sie eine solide Datengrundlage für die Analyse der Motivationen, aktuellen Arbeitssituationen und Zukunftsperspektiven der jüngeren Anwaltsgeneration.

Die regionale Verteilung zeigt eine starke Konzentration in den großen Kammerbezirken: München führt mit 16,05 %, gefolgt von Berlin (9,08 %), Düsseldorf (7,92 %) und Stuttgart (8,03 %). Hamburg kommt auf 6,98 %, Hamm auf 7,76 %. Diese Verteilung entspricht weitgehend der allgemeinen Anwaltsverteilung, zeigt aber auch, dass junge Anwältinnen und Anwälte besonders stark in die urbanen Zentren drängen.

1. DEMOGRAPHISCHE STRUKTUR UND GESELLSCHAFTLICHER WANDEL

Die Geschlechterverteilung unter den Befragten mit 51,4 % weiblichen und 48,6 % männlichen Teilnehmenden bestätigt eine seit langem bekannte Entwicklung: Frauen dominieren in der Gruppe der Berufseinsteiger. Dies spiegelt den gesellschaftlichen Wandel wider und zeigt, dass die Anwaltschaft erfolgreich beide Geschlechter anzieht. Die leichte Dominanz der Frauen ist jedoch auch vor dem Hintergrund der später diskutierten Austrittszahlen problematisch, weil sich bestätigt, dass Frauen überproportional häufig den Beruf wieder verlassen.

Bei der Altersstruktur zeigt sich ein interessantes Bild: Die größte Gruppe bilden die 31-35-Jährigen mit 32,26 %, gefolgt von den bis 30-Jährigen mit 19,63 %. Die Gruppe der 41-50-Jährigen macht noch 19,11 % aus, was zeigt, dass auch Quereinsteigerinnen und -einsteiger aus anderen juristischen Berufen den Weg in die Anwaltschaft finden. Dies deutet darauf hin, dass viele Juristinnen und Juristen nicht unmittelbar nach dem Referendariat in die Anwaltschaft einsteigen, sondern zunächst andere berufliche Erfahrungen sammeln.

Besonders bemerkenswert ist, dass 19,11 % der Berufseinsteigerinnen und -einsteiger zwischen 41 und 50 Jahren alt sind und weitere 15,59 % über 50 Jahre und unterstreicht, dass die Anwaltschaft als Beruf für verschie-

dene Lebensphasen attraktiv ist und nicht nur als Erstberuf nach dem Studium gewählt wird.

2. BERUFSERFAHRUNG UND EINSTIEGSZEITPUNKTE – KRITISCHE PHASEN ERKENNBAR

Die Verteilung der Zulassungsdauer liefert wichtige Erkenntnisse über kritische Phasen im Berufseinstieg: 38,24 % sind bereits seit fünf Jahren zugelassen und haben damit die erste kritische Phase der Berufsetablierung überstanden. 29,87 % sind seit einem Jahr zugelassen und befinden sich noch in der ersten Orientierungsphase, während weitere 27,57 % seit mindestens drei Jahren zugelassen sind und sich in der wichtigen Konsolidierungsphase befinden.

Die Tatsache, dass 65,81 % länger als drei Jahre (bzw. länger als fünf Jahre) zugelassen sind, zeigt, dass die Umfrage überwiegend Personen erfasst, die bereits erste Berufserfahrungen gesammelt haben. Dies macht ihre Einschätzungen besonders wertvoll, da sie nicht auf ersten Eindrücken basieren, sondern auf konkreten Berufserfahrungen.

3. BERUFSWAHL UND MOTIVATION – IDEALISMUS TRIFFT PRAGMATISMUS

Die Analyse der ursprünglichen Motivation für den Anwaltsberuf zeigt eine interessante Mischung aus idealistischen und pragmatischen Erwägungen (vgl. Abb. 1). Das ursprüngliche Interesse am Anwaltsberuf war bei 61,37 % der Befragten der ausschlaggebende Grund für die Berufswahl. Dies ist ermutigend, da es zeigt, dass der Großteil der Berufseinsteigerinnen und -einsteiger aus echter Überzeugung in die Anwaltschaft geht. Gleichzeitig spielen wirtschaftliche Erwägungen mit 38,58 % eine wichtige Rolle, was realistisch ist und zeigt, dass ange-

hende Anwältinnen und Anwälte durchaus die wirtschaftlichen Aspekte ihrer Berufswahl berücksichtigen. Die breite Ausbildung und vielen Berufswahlmöglichkeiten motivierten 37,53 % der Befragten, was die Flexibilität der juristischen Ausbildung unterstreicht.

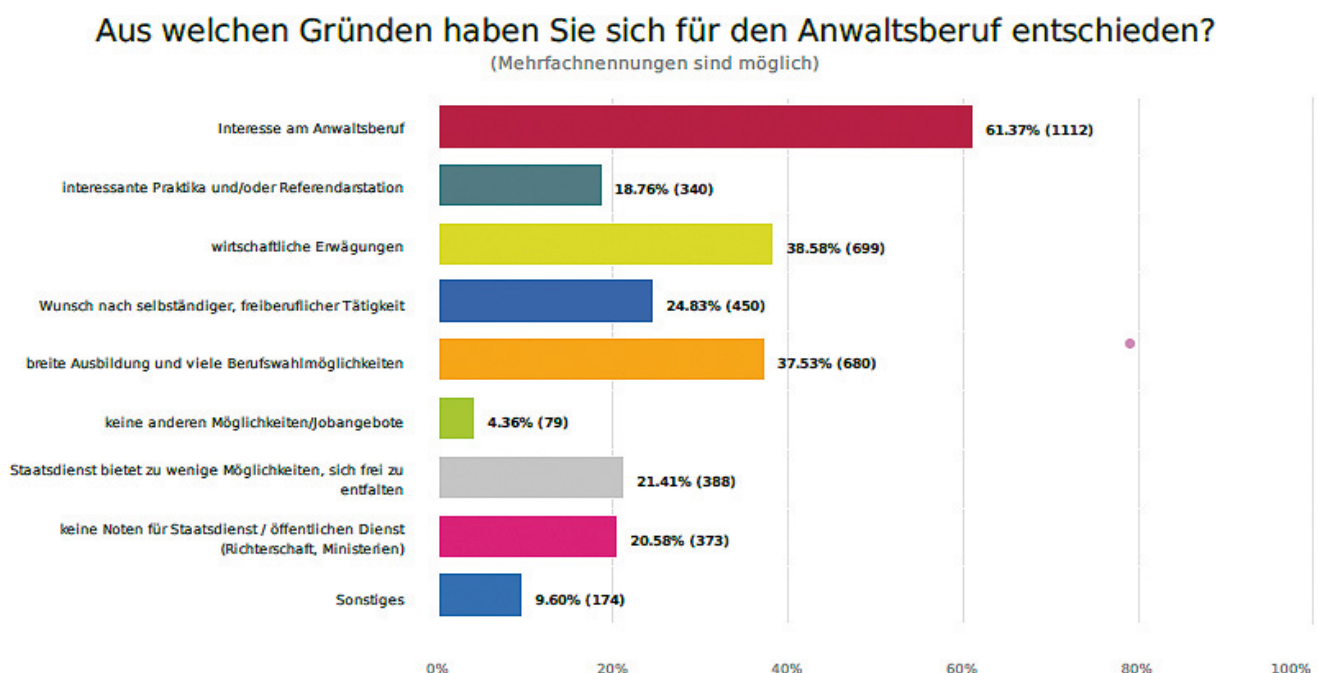
Bemerkenswert ist, dass 24,83 % den Wunsch nach selbstständiger, freiberuflicher Tätigkeit als Motivation angaben. Dies deutet darauf hin, dass die Selbstständigkeit nach wie vor ein wichtiger Attraktivitätsfaktor der Anwaltschaft ist, auch wenn später zu sehen sein wird, dass viele in abhängige Beschäftigungsverhältnisse wechseln.

Besonders aufschlussreich sind die Zahlen zu den „negativen“ Motivationen: 20,58 % gaben an, ihre Noten reichten nicht für den Staatsdienst oder öffentlichen Dienst, 21,41 % sahen im Staatsdienst zu wenig Möglichkeiten zur freien Entfaltung. Diese Zahlen zeigen, dass ein erheblicher Teil der Anwältinnen und Anwälte nicht primär aufgrund positiver Aspekte des Anwaltsberufs, sondern mangels attraktiver Alternativen in die Anwaltschaft geht. Dies könnte erklären, warum diese Gruppe später wieder abwandert, sobald sich attraktivere Alternativen bieten.

4. AKTUELLE ARBEITSSITUATION – STRUKTURWANDEL IN DER ANWALTSCHAFT

Die Analyse der aktuellen Arbeitssituation offenbart einen bemerkenswerten Strukturwandel in der Anwaltschaft. Fast die Hälfte der Befragten (46,72 %) ist als Syndikusrechtsanwältin oder -anwalt angestellt. Dies ist ein außergewöhnlich hoher Anteil und zeigt, dass die Syndikusanwaltschaft für junge Juristinnen und Juristen deutlich attraktiver geworden ist als die traditionelle Anwaltschaft.

Abb. 1: Gründe für die Wahl des Anwaltsberufs



Die traditionelle Einzelanwaltschaft macht nur noch 23,82 % aus (Einzelanwältinnen und -anwälte in Einzelkanzleien), hinzu kommen 3,63 % Einzelanwältinnen und -anwälte in Bürogemeinschaften. Dies bedeutet, dass nur noch etwa ein Viertel der jungen Anwältinnen und Anwälte den traditionellen Weg der Einzelpraxis wählt.³

Bei den angestellten Anwältinnen und Anwälten zeigt sich eine klare Präferenz für größere Strukturen: 14,29 % arbeiten in Kanzleien mit mehr als 20 Berufsträgern, 11,86 % in Kanzleien mit bis zu fünf Berufsträgern, 5,85 % in Kanzleien mit bis zu zehn Berufsträgern und 4,60 % in Kanzleien mit bis zu 20 Berufsträgern. Dies deutet darauf hin, dass junge Anwältinnen und Anwälte entweder die Sicherheit sehr großer Kanzleien oder die familiäre Atmosphäre sehr kleiner Kanzleien bevorzugen. Allerdings gilt es zu beachten, dass außerhalb der großen Städte und Ballungszentren Kanzleien mit mehr als 10 Berufsträgern eher die Seltenheit sind.

Die Partnerschaft spielt bei jungen Anwältinnen und Anwälten noch eine untergeordnete Rolle: Nur 3,09 % sind Partner in Kanzleien mit bis zu fünf Berufsträgern, 0,76 % in Kanzleien mit bis zu zehn Berufsträgern. Dies ist angesichts der kurzen Berufserfahrung erwartbar.

Die überwiegende Mehrheit (79,80 %) arbeitet in Vollzeit, 11,65 % in Teilzeit mit 25 Stunden oder mehr, 8,55 % in Teilzeit mit weniger als 25 Stunden. Die relativ hohe Teilzeitquote von 20,2 % deutet darauf hin, dass Work-Life-Balance und Vereinbarkeit von Familie und Beruf bereits bei Berufseinsteigerinnen und -einsteigern ein wichtiges Thema ist.

5. TÄTIGKEITSGEBIETE – SPEZIALISIERUNG UND MARKTENTWICKLUNG

Bei den Tätigkeitsgebieten zeigen sich interessante Schwerpunkte und Trends. Das Arbeitsrecht dominiert

³ Das untermauert die Untersuchung des Instituts für Freie Berufe, wonach rund 60 % der Referendarinnen und Referendare eine (dauerhaft) angestellte Tätigkeit anstreben, nur 18 % wollen zunächst angestellt tätig sein, um sich dann selbstständig zu machen; vgl. *Genitheim*, BRAK-Mitt. 2025, 5.

mit 25,64 %, ⁴ was die hohe Nachfrage nach arbeitsrechtlicher Beratung und die soliden Verdienstmöglichkeiten in diesem Bereich widerspiegelt. Die starke Präsenz von Syndikusanwältinnen und -anwälten in der Umfrage könnte diesen hohen Anteil mit erklären.

Handels- und Gesellschaftsrecht folgt mit 23,19 % und zeigt, dass wirtschaftsrechtliche Beratung nach wie vor attraktiv ist. Schuldrecht macht 17,17 % aus. Möglicherweise werden hier auch inkassoähnliche Tätigkeiten erfasst.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht (14,21 %) und Steuerrecht (6,52 %) zeigen die Bedeutung praktischer Rechtsgebiete mit breiter Nachfrage. Bemerkenswert ist der relativ hohe Anteil von Internationalem Wirtschaftsrecht (10,54 %), was die Tätigkeit in großen, auch internationalen Wirtschaftsrechtskanzleien widerspiegelt.

Familienrecht und Sozialrecht machen nur 5,63 % bzw. 5,18 % aus, was angesichts der emotionalen Belastung dieser Rechtsgebiete nicht überrascht. ⁵ Strafrecht kommt auf 7,58 %, was zeigt, dass es nach wie vor eine Faszination ausübt. ⁶

6. ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN – ALARMIERENDE TRENDS

Die Ergebnisse zur Zukunftsperspektive sind das besorgniserregendste Element der gesamten Umfrage (vgl. Abb. 2). Nur 54,88 % der Befragten wollen dauerhaft im Anwaltsberuf bleiben. Dies bedeutet, dass fast die Hälfte der jungen Anwältinnen und Anwälte bereits Zweifel an ihrer Berufswahl hegt oder diese sogar bereut. ⁷

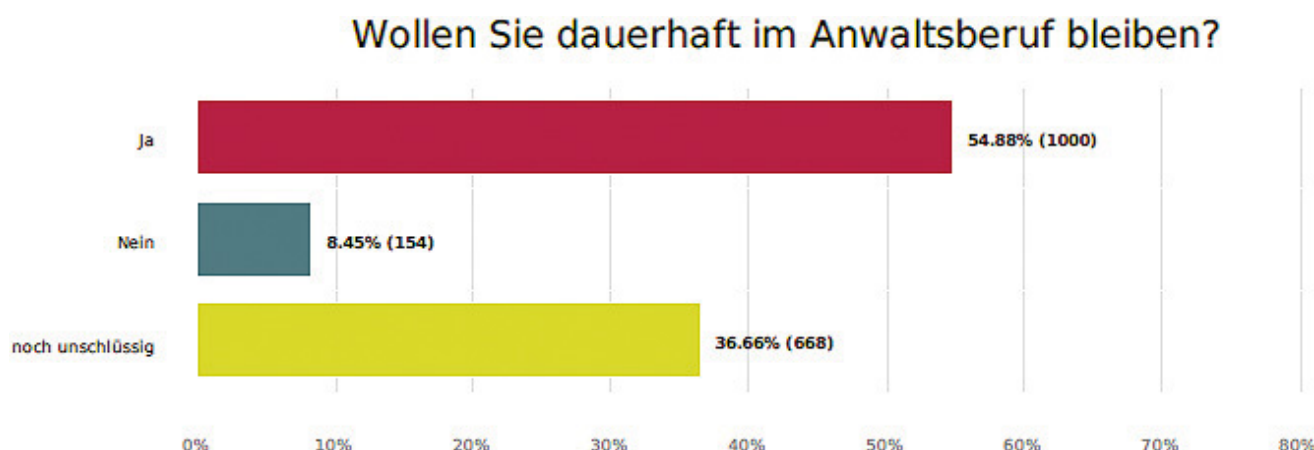
⁴ Damit korrespondierend steigt auch die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht seit vielen Jahren kontinuierlich, vgl. BRAK, Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960.

⁵ Für beide Rechtsgebiete sinkt auch die Zahl der Fachanwaltschaften seit mehreren Jahren kontinuierlich, vgl. BRAK, Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960.

⁶ Auch hier steigt die Zahl der Fachanwaltschaften seit vielen Jahren kontinuierlich, vgl. wiederum BRAK, Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960.

⁷ Die Studie des Instituts für Freie Berufe aus 2023 zur Berufszufriedenheit zeigte ein weniger negatives Bild: 36 % der Teilnehmenden gaben dort an, sie würden den Beruf nicht wieder wählen, 64 % würden dies tun; vgl. *Genitheim*, BRAK-Mitt. 2025, 5, 6.

Abb. 2: Zukunftsperspektive



8,5 % haben bereits entschieden, den Beruf zu verlassen, was bei einer Gruppe von überwiegend seit wenigen Jahren zugelassenen Anwältinnen und Anwälten erschreckend hoch ist. Noch alarmierender ist, dass 36,66 % noch unschlüssig sind. Diese große Gruppe der Unentschlossenen zeigt, dass die Probleme noch größer sein könnten, als es die Zahlen der bereits Entschiedenen vermuten lassen.

Bei denjenigen, die den Beruf verlassen wollen, ist die Situation noch dramatischer: 31,85 % planen bereits jetzt, ihre Zulassung in den nächsten vier Jahren zurückzugeben, weitere 42,68 % sind diesbezüglich noch unentschieden.

7. ERWÄGUNGEN ZUR ZULASSUNGSRÜCKGABE – WEIT VERBREITETE ZWEIFEL

Besonders beunruhigend ist die Antwort auf die Frage, ob gelegentlich über eine Zulassungsrückgabe nachgedacht wird: Immerhin 17,50 % der Befragten bejahen dies. Dies bedeutet, dass fast jeder fünfte junge Anwalt bzw. jede fünfte junge Anwältin bereits konkrete Zweifel an seiner bzw. ihrer Berufswahl entwickelt hat. Zwar verneinen 76,74 % diese Frage, aber die hohe Zahl derer, die bereits über einen Ausstieg nachdenken, ist ein klares Warnsignal.

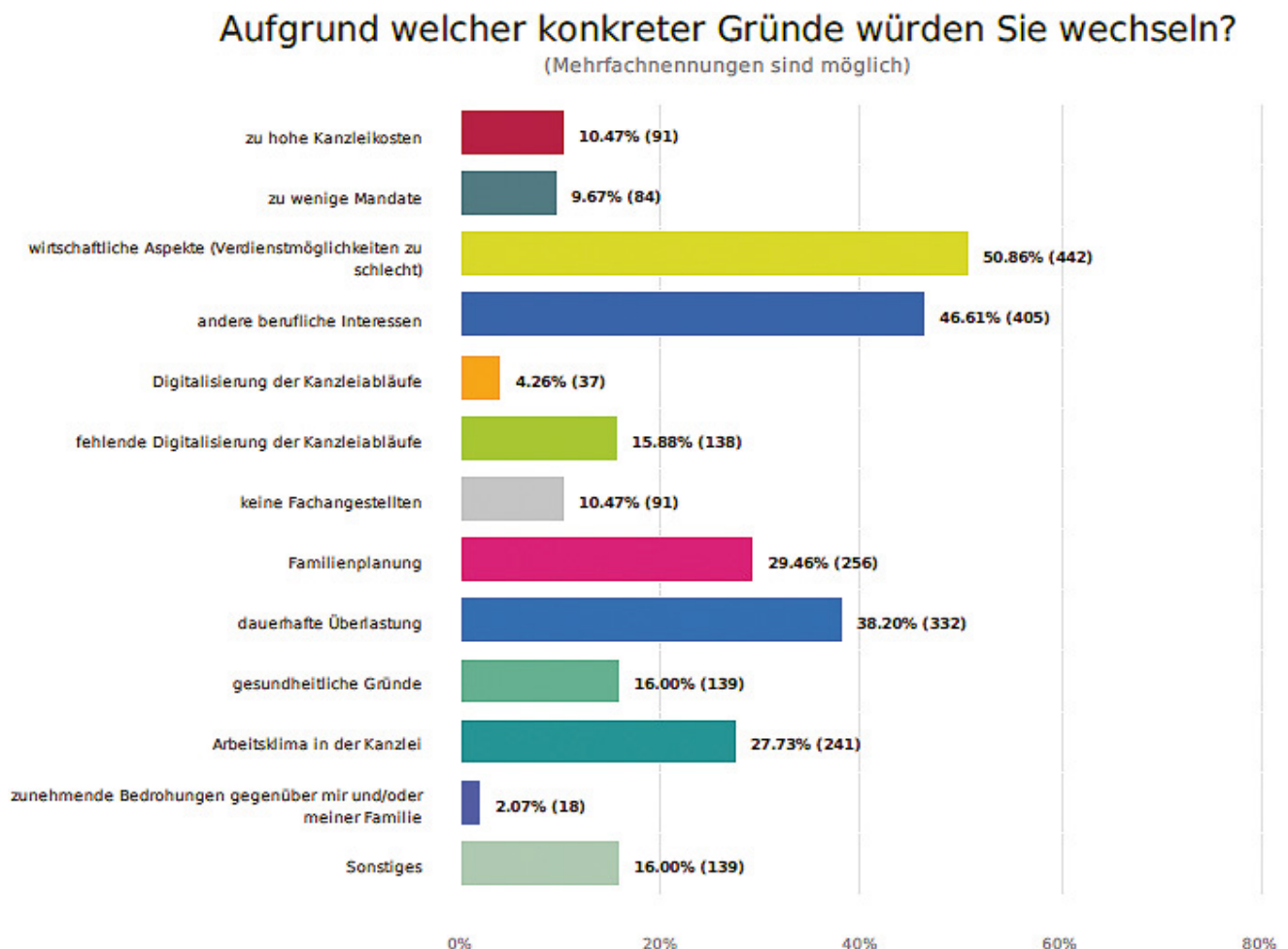
Diese Zahlen sind umso besorgniserregender, als sie von Personen stammen, die größtenteils erst wenige Jahre im Beruf sind und eigentlich in der Phase der Etablierung und des Aufbaus ihrer beruflichen Existenz stehen sollten.

8. GRÜNDE FÜR EINEN MÖGLICHEN BERUFSWECHSEL – STRUKTURELLE PROBLEME ERKENNBAR

Die Analyse der Gründe für einen möglichen Wechsel zeigt strukturelle Probleme auf, die weit über individuelle Unzufriedenheit hinausgehen (vgl. Abb. 3). Wirtschaftliche Aspekte stehen mit 50,86 % klar an der Spitze. Dies ist besonders beunruhigend, da die Anwaltschaft traditionell als gut bezahlter Beruf gilt. Die Realität scheint jedoch anders auszusehen, möglicherweise aufgrund hoher Kanzleikosten, nicht auskömmlicher Honorar nach dem RVG oder unregelmäßiger Einkommensentwicklung.

Fast ebenso wichtig sind andere berufliche Interessen mit 46,61 %. Dies könnte darauf hindeuten, dass der Anwaltsberuf nicht die erwartete Erfüllung bietet oder dass sich die Interessenslage nach ersten Berufserfahrungen verändert hat. Möglicherweise entspricht die anwaltliche Praxis nicht den Erwartungen, die während des Studiums und Referendariats entstanden sind.

Abb. 3: Gründe für einen möglichen Berufswechsel



Dauerhafte Überlastung wird von 38,20 % genannt und ist damit ein zentrales Problem. Dies deutet auf strukturelle Defizite in der Arbeitsorganisation hin, möglicherweise verstärkt durch den wirtschaftlichen Druck und gestiegene Mandantenansprüche.

Familienplanung spielt mit 29,46 % eine wichtige Rolle, was angesichts des hohen Frauenanteils in der jungen Anwaltschaft nicht überrascht. Dies zeigt jedoch auch, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Anwaltschaft nach wie vor problematisch erscheint.

Das Arbeitsklima in der Kanzlei wird von 27,73 % als problematisch empfunden. Dies ist ein alarmierender Wert, der auf zwischenmenschliche Probleme und möglicherweise auf Führungsdefizite in den Kanzleien hindeutet. Weitere Gründe sind gesundheitliche Probleme (16,00 %), fehlende Digitalisierung der Kanzleibläufe (15,88 %), zu hohe Kanzleikosten (10,47 %) und fehlende Fachangestellte (10,47 %). Interessant ist, dass nur 9,67 % zu wenige Mandate beklagen, was zeigt, dass das Problem nicht in mangelnder Nachfrage liegt.

In dieselbe Richtung weist auch eine Untersuchung zur Berufszufriedenheit, die das Institut für Freie Berufe im Jahr 2023 durchführte:⁸ Zu geringe Einstiegsgehälter und generell zu geringe Vergütung, hohe Stressbelastung und mangelnde Work-Life-Balance sowie der Druck innerhalb des Berufs wurden hier als negative Faktoren angegeben.

9. ERWÄGUNGEN ZUR ZULASSUNGSRÜCKGABE – ÄHNLICHE PROBLEMLAGEN

Bei denjenigen, die bereits über eine Rückgabe der Zulassung nachdenken, zeigen sich ähnliche, aber teilweise noch verstärkte Problemlagen. Andere berufliche Interessen (46,33 %) und dauerhafte Überlastung (46,67 %) stehen hier gleichauf an der Spitze. Wirtschaftliche Aspekte folgen mit 31,67 %, sind aber weniger dominant als bei den allgemeinen Wechselgründen.

⁸ S. Genitheim, BRAK-Mitt. 2025, 5.

Familienplanung spielt mit 22,67 % eine wichtige Rolle, ebenso zu hohe Kanzleikosten (18,0 %) und das Arbeitsklima (17,67 %). Gesundheitliche Gründe werden von 15,0 % genannt, fehlende Digitalisierung von 11,0 %.

10. WECHSEL INNERHALB DES ANWALTSBERUFS – BEGRENZTE FLEXIBILITÄT

Bemerkenswert ist, dass nur 8,98 % der Teilnehmenden einen Wechsel innerhalb des Anwaltsberufs planen, während 47,68 % dies verneinen und 43,3 % noch unentschieden sind (vgl. Abb. 4). Dies deutet darauf hin, dass die Probleme nicht durch einen einfachen Wechsel der Kanzlei oder der Tätigkeitsform gelöst werden können, sondern struktureller Natur sind.

Von denjenigen, die einen Wechsel innerhalb der Anwaltschaft planen, streben 37,50 % eine Syndikustätigkeit an, 28,13 % eine andere selbstständige Tätigkeit (z.B. Kanzleiwechsel), 12,50 % ein Angestelltenverhältnis. Dies zeigt, dass die Syndikusanwaltschaft als attraktive Alternative zur traditionellen Anwaltschaft wahrgenommen wird.

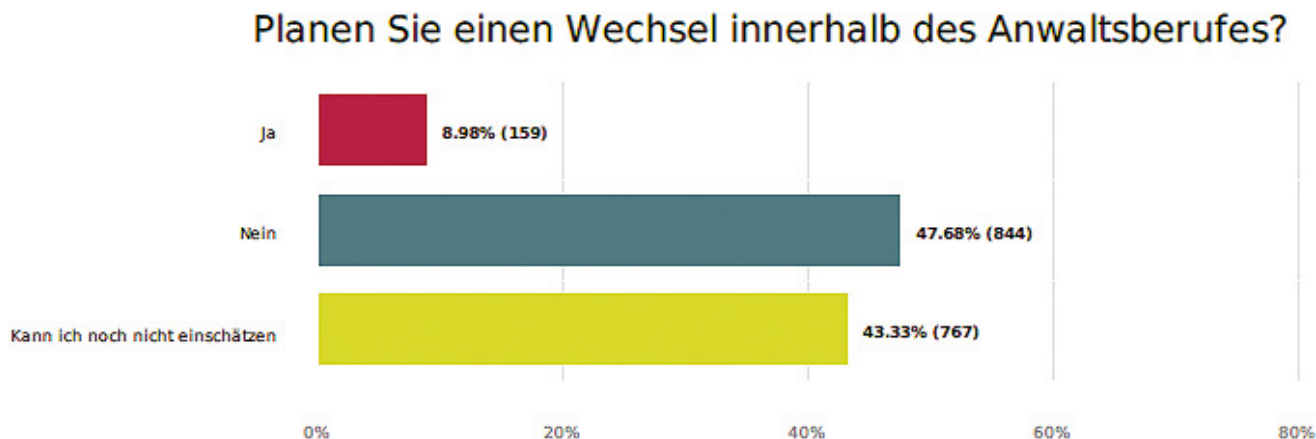
Bei den Gründen für einen solchen Wechsel stehen erneut wirtschaftliche Aspekte (50,86 %) und andere berufliche Interessen (46,61 %) im Vordergrund, gefolgt von dauerhafter Überlastung (38,20 %). Dies bestätigt, dass auch innerhalb der Anwaltschaft ähnliche Probleme wahrgenommen werden.

11. REGIONALE UNTERSCHIEDE UND STRUKTURELLE HERAUSFORDERUNGEN

Die regionale Verteilung der Befragten zeigt eine starke Konzentration in Großstädten und deren Umgebung. 51,1 % der Befragten arbeiten in Städten mit über 500.000 Einwohnern, weitere 13,9 % in Städten mit mehr als 200.000 Einwohnern. Dies zeigt die starke Urbanisierung der Anwaltschaft und könnte die Probleme kleinerer Städte und ländlicher Gebiete bei der Anwaltsversorgung verstärken.

88,1 % der Befragten arbeiten an Standorten mit mindestens einem Gericht, was zeigt, dass die Nähe zur

Abb. 4: Planen Sie einen Wechsel innerhalb des Anwaltsberufes?



Justiz nach wie vor wichtig ist, auch wenn die Digitalisierung theoretisch größere Flexibilität ermöglichen würde.

Diese demografischen und strukturellen Entwicklungen verstärken die bereits identifizierten Probleme und zeigen, dass die Herausforderungen der Anwaltschaft vielschichtig sind und koordinierter Lösungsansätze bedürfen.

IV. ERGEBNISSE DER UMFRAGE UNTER BERUFS-AUSSTEIGERINNEN UND -AUSSTEIGERN

Die Umfrage unter den Berufsaussteigerinnen und -aussteigern liefert trotz der bislang noch geringen Teilnehmendenzahl von 88, davon 69 vollständig ausgefüllten Fragebögen außerordentlich wertvolle Erkenntnisse über die konkreten Austrittsgründe. Der besondere Wert dieser Daten liegt darin, dass sie von Personen stammen, die unmittelbar nach ihrer Entscheidung zur Rückgabe der Zulassung stehen, und damit authentische, nicht spekulative Einblicke in die tatsächlichen Beweggründe liefern.

1. DEMOGRAPHISCHE STRUKTUR DER AUSSTEIGENDEN – EIN DIFFERENZIIERTES BILD

Die Geschlechterverteilung ist mit 49,4 % weiblichen und 50,6 % männlichen Teilnehmenden ausgeglichen. Im Verhältnis zum Frauenanteil an der gesamten Anwaltschaft von 37,33 %⁹ sind jedoch überproportional viele Frauen unter denjenigen, die den Anwaltsberuf verlassen. Dass vor allem Frauen die Anwaltschaft nach relativ kurzer Zeit wieder verlassen, belegt auch bereits eine im Jahr 2022 durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen für ihren Kammerbezirk durchgeführte Auswertung.¹⁰

⁹ Vgl. BRAK, Mitgliederstatistik zum 1.1.2025; dazu ausf. Witte, BRAK-Mitt. 2025, 102.

¹⁰ Dazu Fuhrmann, BRAK-Mitt. 2022, 184, 187 f.

Besonders aufschlussreich ist die Altersverteilung der Aussteigerinnen und Aussteiger (vgl. Abb. 5): Während erwartungsgemäß die Gruppe der 51-60-Jährigen mit 23,53 % den größten Anteil stellt und ebenfalls insgesamt 23,53 % über 60 Jahre alt sind und damit altersbedingt ausscheiden, ist der hohe Anteil jüngerer Aussteigerinnen und Aussteiger alarmierend. 14,12 % derer, die aus dem Beruf aussteigen, sind zwischen 31–35 Jahren alt, weitere 10,59 % sogar unter 30 Jahren. Dies bedeutet, dass mehr als ein Viertel (25,88 %) der Aussteigerinnen und Aussteiger zur jungen Generation gehören, die eigentlich das Rückgrat der zukünftigen Anwaltschaft bilden sollte. Diese Zahlen unterstreichen, wie dringlich das Problem des Nachwuchsverlustes ist.

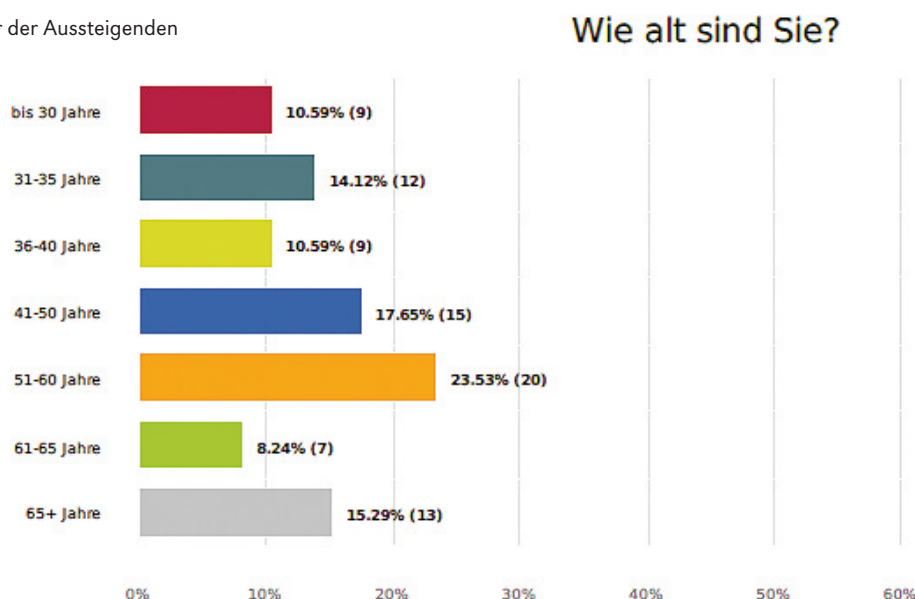
Hinzu kommen 17,65 % zwischen 41-50 Jahren und 10,59 % zwischen 36-40 Jahren, also insgesamt 52,95 % im erwerbsfähigen Alter unter 50 Jahren. Dies zeigt, dass der Berufsverlust nicht primär altersbedingt erfolgt, sondern strukturelle Ursachen hat.

2. BERUFSERFAHRUNG DER AUSSTEIGERINNEN UND AUSSTEIGER – FRÜHER UND SPÄTER AUSSTIEG

Die Verteilung der Berufserfahrung offenbart zwei kritische Zeitpunkte für den Berufsausstieg: Die größte Gruppe der Aussteigerinnen und Aussteiger (32,86 %) war mindestens 20 Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und scheidet damit häufig alters- oder gesundheitsbedingt aus. Besorgniserregend ist jedoch, dass 12,86 % bereits nach mindestens drei Jahren ihre Zulassung zurückgaben. Zusammen mit den 18,57 %, die nach mindestens fünf Jahren ausscheiden, zeigt sich, dass fast ein Drittel (31,43 %) der Aussteiger den Beruf in den ersten fünf Jahren verlässt.

Diese frühen Ausstiege sind besonders problematisch, da sie nach einer ersten Orientierungsphase erfolgen und oft mit enttäuschten Erwartungen bezüglich der Berufspraxis zusammenhängen. Die Tatsache, dass weitere 17,14 % nach höchstens zehn Jahren aus dem Beruf

Abb. 5: Altersstruktur der Aussteigenden



ausscheiden, deutet darauf hin, dass auch die mittlere Karrierephase kritisch ist, möglicherweise wenn die Belastungen des Berufs bei gleichzeitig hohen familiären Verpflichtungen ihren Höhepunkt erreichen.

3. BERUFLICHE TÄTIGKEIT VOR DEM AUSSTIEG – ALLE BEREICHE BETROFFEN

Die Verteilung der beruflichen Tätigkeiten vor dem Ausstieg zeigt, dass alle Bereiche der Anwaltschaft betroffen sind. Die größte Gruppe der Aussteigenden (22,78 %) waren Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte, was angesichts des starken Wachstums dieses Bereichs zunächst überraschen mag. Hier könnten jedoch spezifische Belastungen durch die Doppelrolle als Anwältin/Anwalt und Unternehmensangehöriger eine Rolle spielen.

Gleichzeitig zeigt sich, dass auch die klassische Anwaltschaft stark betroffen ist: 21,52 % der Aussteigenden waren Einzelanwältinnen oder -anwälte in Einzelkanzleien, 18,99 % angestellte Anwältinnen oder Anwälte in kleineren Kanzleien bis zu fünf Berufsträgern. Dies deutet darauf hin, dass gerade kleinere Strukturen besonders vulnerabel sind, möglicherweise aufgrund wirtschaftlicher Unsicherheiten und hoher Arbeitsbelastung bei geringeren Ressourcen.

Bemerkenswert ist auch, dass 13,92 % der Aussteigenden Partnerinnen oder Partner in kleineren Kanzleien waren, also Personen, die eigentlich eine etablierte Position erreicht hatten. Dies unterstreicht, dass die Probleme nicht nur bei Berufsanfängerinnen und -anfängern auftreten, sondern auch etablierte Anwältinnen und Anwälte zum Ausstieg bewegen.

Die überwiegende Mehrheit (77,22 %) arbeitete in Vollzeit, was zeigt, dass auch die Vollzeitbeschäftigten, die

traditionell als Kerngruppe der Anwaltschaft gelten, nicht vor einem Ausstieg gefeit sind.

4. ZUKÜNFTIGE BERUFSTÄTIGKEIT – FLUCHT IN DIE JUSTIZ UND DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Die geplante zukünftige Berufstätigkeit der Aussteigerinnen und Aussteiger ist besonders aufschlussreich (vgl. Abb. 6): 38,89 % wechseln in den öffentlichen Dienst oder ein Beamtenverhältnis. Dies ist ein bemerkenswert hoher Anteil und deutet darauf hin, dass die Anwaltschaft talentierte Juristinnen und Juristen an den öffentlichen Dienst verliert. Möglicherweise bietet dieser die bessere Work-Life-Balance und größere Sicherheit, die in der Anwaltschaft vermisst werden.

22,22 % gehen in den Ruhestand, was angesichts der Altersstruktur erwartbar ist.

Bemerkenswert ist jedoch, dass nur 16,67 % in ein anderes Angestelltenverhältnis wechseln und lediglich 4,17 % weiterhin selbstständig tätig sein werden. Dies zeigt, dass viele Aussteigerinnen und Aussteiger bewusst die Unsicherheiten der freiberuflichen Tätigkeit hinter sich lassen wollen.

5. HAUPTGRÜNDE FÜR DEN BERUFS-AUSSTIEG – EIN KOMPLEXES PROBLEMGEFLECHT

Die Analyse der Austrittsgründe offenbart ein komplexes Bild, das weit über einzelne Aspekte hinausgeht (vgl. Abb. 7). Wirtschaftliche Aspekte, konkret zu schlechte Verdienstmöglichkeiten, werden von 30,88 % als Grund genannt. Dies ist überraschend, da die Anwaltschaft traditionell als gut bezahlter Beruf gilt.

Dauerhafte Überlastung wird von 27,94 % genannt und ist damit fast ebenso bedeutend wie die wirtschaft-

Abb. 6: Zukünftige Berufstätigkeit

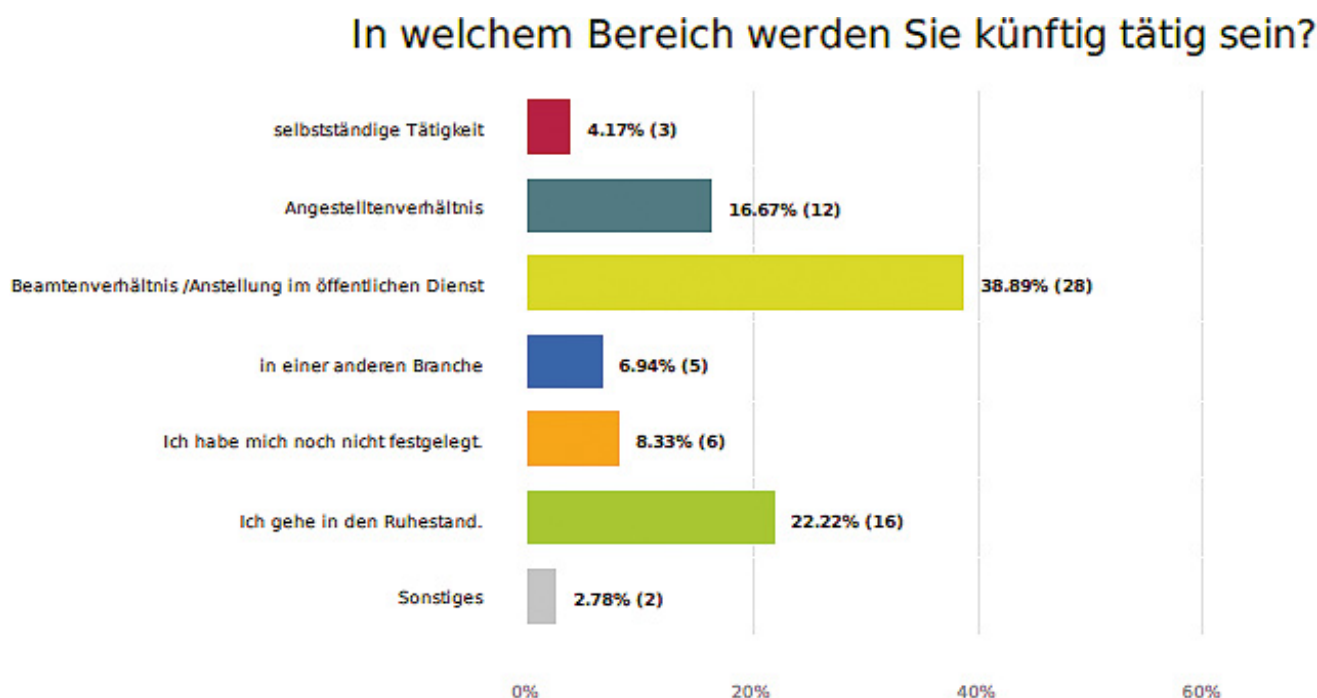
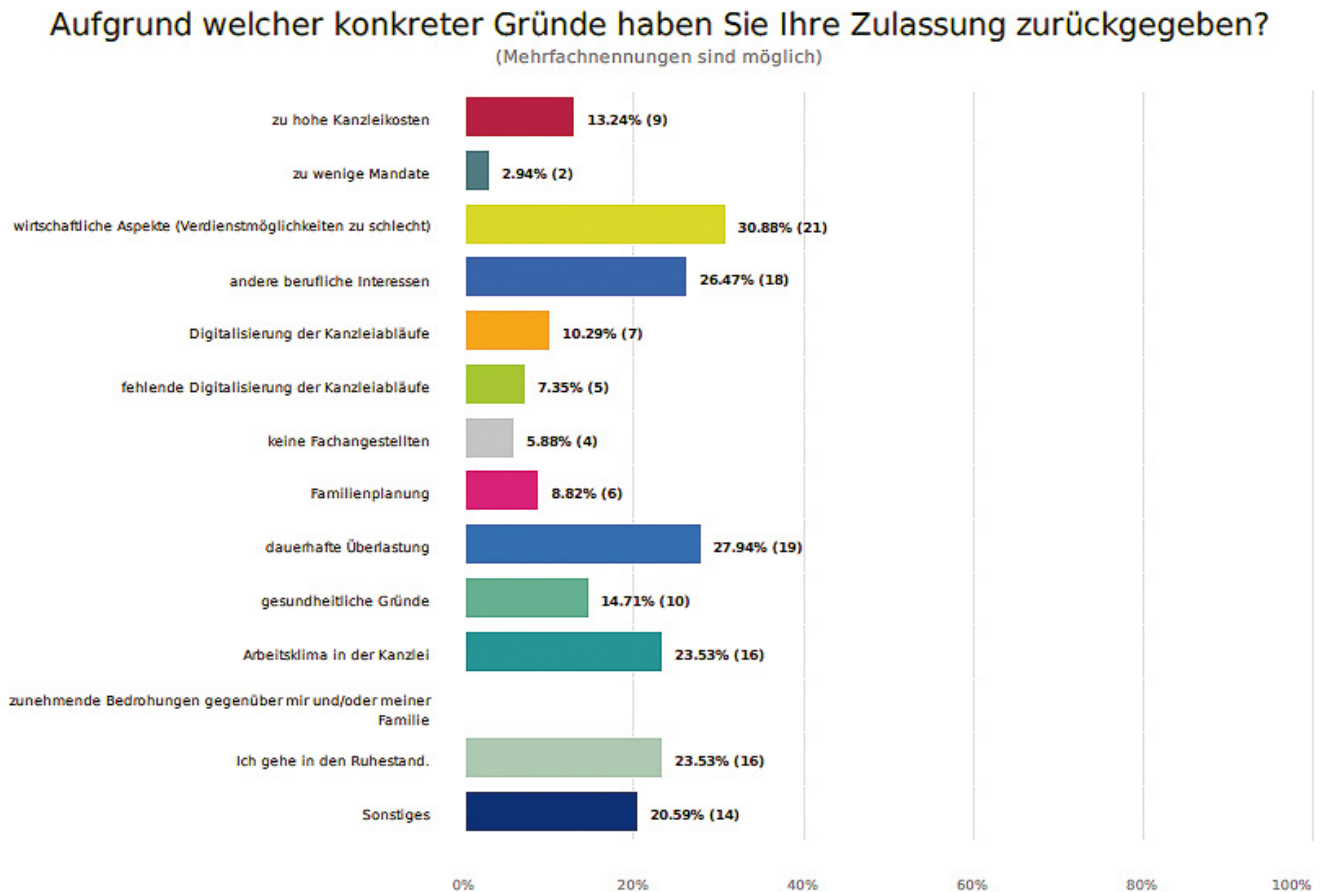


Abb. 7: Konkrete Gründe für die Aufgabe des Anwaltsberufs



lichen Probleme. Dies deutet auf strukturelle Probleme in der Arbeitsorganisation hin, die möglicherweise durch den zunehmenden Zeitdruck und die steigenden Mandantenansprüche verstärkt werden.

Andere berufliche Interessen motivieren 26,47 % zum Ausstieg. Dies könnte darauf hindeuten, dass der Anwaltsberuf nicht die erwartete intellektuelle Erfüllung bietet oder dass sich die Interessenlage im Laufe der Berufstätigkeit verändert hat.

Besonders beunruhigend ist, dass das Arbeitsklima in der Kanzlei von 23,53 % als problematisch empfunden wird. Dies deutet auf zwischenmenschliche Probleme, möglicherweise auch auf Führungsdefizite in den Kanzleien hin. Ein schlechtes Arbeitsklima kann alle anderen Aspekte der Berufstätigkeit überschatten und ist oft der unmittelbare Auslöser für Kündigungsentscheidungen.¹¹

Gesundheitliche Gründe spielen bei 14,71 % eine Rolle, was angesichts der berichteten dauerhaften Überlastung nicht überrascht. Hier zeigt sich möglicherweise die langfristige Auswirkung der hohen Arbeitsbelastung auf die körperliche und psychische Gesundheit.

¹¹ Das Arbeitsklima in der Kanzlei wird auch von ReFa-Auszubildenden als Hauptgrund für den Abbruch der Ausbildung bzw. das Verlassen des Berufs angegeben, vgl. Theus/Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 212, 218; auch Genitheim/Herl, BRAK-Mitt. 2023, 281, 283 weisen darauf hin, dass Wertschätzung ein wunder Punkt ist.

Zu hohe Kanzleikosten werden von 13,24 % genannt, was insbesondere für Einzelanwälte und kleine Kanzleien ein zunehmendes Problem darstellt. Die steigenden Kosten für Miete, Personal und Technik bei gleichzeitig stagnierenden oder sinkenden Honoraren können die Wirtschaftlichkeit der Kanzlei gefährden.

Bemerkenswert ist, dass nur 2,94 % zu wenige Mandate als Grund angeben. Das Problem liegt offenbar nicht in der Nachfrage nach anwaltlichen Dienstleistungen, sondern in den Rahmenbedingungen ihrer Erbringung. Hinzukommt, dass die andauernde Nachfrage von immer weniger Kolleginnen und Kollegen bedient werden muss.

Familienplanung wird von 8,82 % genannt, was zeigt, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach wie vor ein relevantes Thema ist, auch wenn es nicht zu den Hauptproblemen gehört.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHTSVERSORGUNG – WEITGEHEND ABGEFEDERT

Eine zentrale Sorge bei Berufsaustritten ist die Auswirkung auf die flächendeckende Rechtsversorgung. Hier liefert die Umfrage weitgehend beruhigende Erkenntnisse: Nur 24,32 % der Kanzleien fallen ersatzlos weg, während 75,68 % der Fälle anderweitig abgefangen werden. Von den ersatzlos wegfallenden Kanzleien schätzen nur 11,11 % ein, dass damit mandantennahe

Rechtsberatung in ihrer Region verloren geht, während 61,11 % dies verneinen und 27,78 % es nicht einschätzen können.

Diese Zahlen deuten darauf hin, dass die Rechtsversorgung trotz der Austritte weitgehend gewährleistet bleibt, möglicherweise durch Übernahme der Mandate durch andere Kanzleien oder durch ausreichende Anwaltsdichte in den betroffenen Regionen.

7. URSPRÜNGLICHE BERUFSPLANUNG – GESCHEITERTE HOFFUNGEN

Eine der wichtigsten Erkenntnisse der Umfrage ist, dass 62,50 % der Aussteigerinnen und Aussteiger ursprünglich länger im Anwaltsberuf bleiben wollten; nur 37,50 % hatten von vornherein beabsichtigt, nur kurz im Beruf zu bleiben (vgl. Abb. 8). Dies deutet darauf hin, dass die Entscheidung zum Ausstieg häufig nicht von vornherein feststand, sondern sich aus den Berufserfahrungen entwickelte.

Diese Erkenntnis ist besonders bedeutsam, weil sie zeigt, dass das Problem nicht in einer grundsätzlichen Fehleinschätzung des Berufsbildes liegt, sondern in den konkreten Arbeitsbedingungen. Die meisten Berufsaussteigerinnen und -aussteiger kamen mit positiven Erwartungen in den Beruf, sahen sich dann aber mit Realitäten konfrontiert, die ihre Berufsplanung veränderten.

8. UNTERSTÜTZUNGSBEDARF – NACHTRÄGLICHE ERKENNTNIS

Bei der Frage nach zusätzlicher Unterstützung durch die Rechtsanwaltskammer gaben 70,49 % der Aussteigerinnen und Aussteiger an, keine zusätzlichen Informationen benötigt zu haben. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Probleme weniger in mangelnden Informationen als vielmehr in strukturellen Rahmenbedingungen lagen.

Bei denjenigen, die Unterstützung gewünscht hätten, stehen Kenntnisse im Berufsrecht (16,39 %), Organisation des Kanzleialltags (9,84 %) und wirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung (8,2 %) im Vordergrund. Dies deutet darauf hin, dass solche praktischen Fertigkeiten jenseits der juristischen Ausbildung

häufig fehlen. In der stetig geführten Debatte über die Reform des Jurastudiums wird dies ebenfalls adressiert und eine Veränderung hin zu mehr Praxis, interdisziplinären Elementen und beruflichen Kompetenzen gefordert, auch wenn die Justizministerkonferenz bislang einen grundlegenden Reformbedarf offiziell verneint hat. Dennoch sollte dieses Thema weiter vorangetrieben werden.

9. RÜCKKEHRBEREITSCHAFT – EIN HOFFUNGSSCHIMMER

Eine der ermutigendsten Erkenntnisse der Umfrage ist die hohe Rückkehrbereitschaft: 19,12 % der Aussteigerinnen und Aussteiger halten eine Rückkehr in die Anwaltschaft für möglich, weitere 44,12 % schließen dies nicht aus. Nur 36,76 % schließen eine Rückkehr kategorisch aus.

Als Gründe für eine mögliche Rückkehr (vgl. Abb. 9) werden wirtschaftliche Aspekte und gute Verdienstmöglichkeiten von 59,46 % genannt, ebenso eine gute Work-Life-Balance (59,46 %). Eine spannende Tätigkeit würde 54,05 % zurücklocken, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf 51,35 %.

Diese Zahlen zeigen, dass die Anwaltschaft grundsätzlich ihre Attraktivität bewahrt hat und dass viele Aussteigerinnen und Aussteiger bei entsprechenden Verbesserungen der Rahmenbedingungen durchaus zur Rückkehr in den Anwaltsberuf bereit wären. Dies eröffnet der Anwaltschaft die Möglichkeit, nicht nur zukünftige Austritte zu verhindern, sondern auch verloren geglaubte Talente zurückzugewinnen.

Die hohe Bedeutung der Work-Life-Balance (59,46 %) als Rückkehrgrund unterstreicht, dass dies ein zentraler Ansatzpunkt für Reformen sein muss. Gleichzeitig zeigt die Betonung wirtschaftlicher Aspekte (59,46 %), dass die Anwaltschaft konkurrenzfähige Verdienstmöglichkeiten bieten muss, um attraktiv zu bleiben.

V. FAZIT

Die Umfrageergebnisse zeigen durchaus herausfordernde Entwicklungen in der Anwaltschaft auf, eröffnen aber

Abb. 8: Ursprüngliche Berufsplanung

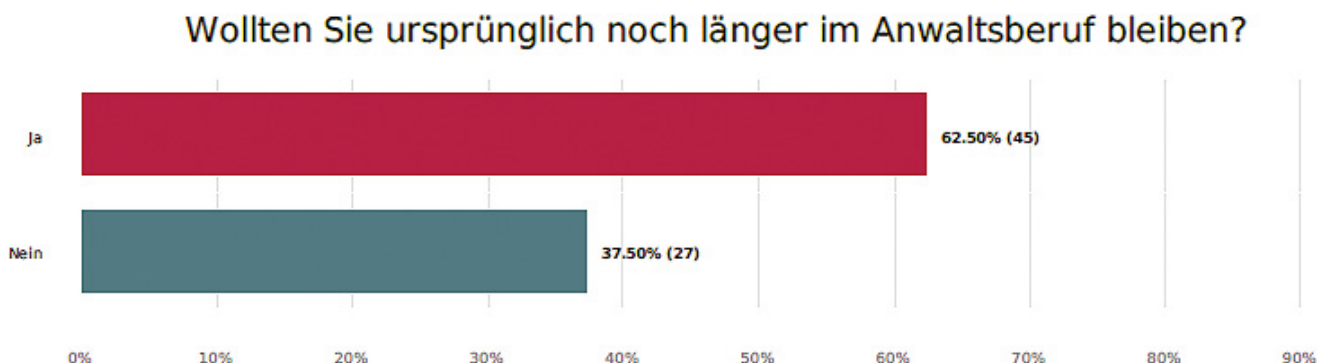
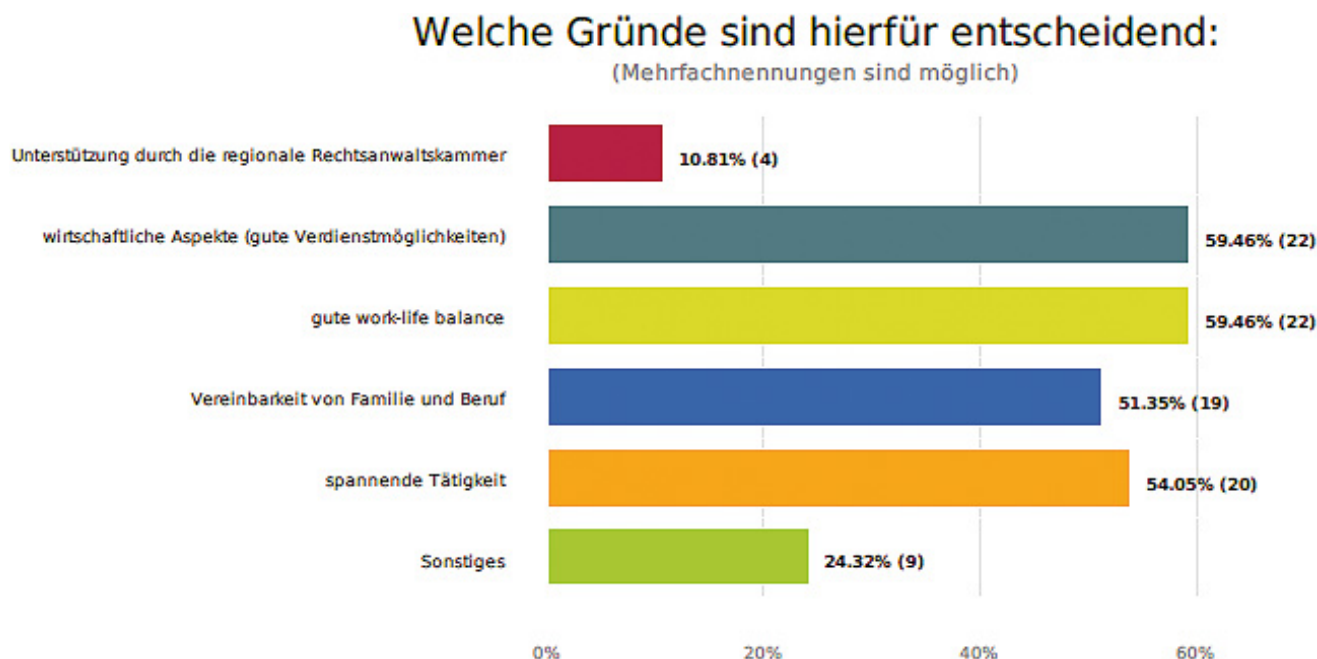


Abb. 9: Gründe für eine Rückkehr in den Anwaltsberuf



gleichzeitig konkrete Ansatzpunkte für positive Veränderungen. Zunächst ist festzustellen, dass nach wie vor mehr als die Hälfte der Berufseinsteigerinnen und -einsteiger dauerhaft im Anwaltsberuf bleiben möchte und über drei Viertel nicht über eine Rückgabe der Zulassung nachdenken. Dies zeigt, dass der Anwaltsberuf grundsätzlich seine Attraktivität bewahrt hat.

Besonders ermutigend ist die Feststellung, dass sich die meisten Berufsaussteigerinnen und -aussteiger ursprünglich eine längere Berufstätigkeit vorgestellt hatten und fast zwei Drittel eine Rückkehr in die Anwaltschaft nicht ausschließen. Dies deutet darauf hin, dass es sich häufig nicht um grundsätzliche Unzufriedenheit mit dem Berufsbild handelt, sondern um konkrete, veränderbare Rahmenbedingungen. Die hohe Bereitschaft zur Rückkehr bei entsprechenden Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zeigt das Potenzial für positive Entwicklungen auf.

Die Umfrageergebnisse liefern eine klare Roadmap für notwendige Maßnahmen. Die drei Hauptproblembereiche – wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Work-Life-Balance und Arbeitsklima – sind bekannt und damit gezielt angebar. Ein Drittel der Befragten benötigt keine zusätzliche Unterstützung durch die Kammern, während die anderen konkreten und umsetzbaren Unterstützungsbedarf artikulieren. Die Rechtsanwaltskammern sind sich ihrer Aufgabe bewusst und werden entsprechend aktiv.

Die ausgeglichene Geschlechterverteilung sowohl bei den Berufseinsteigerinnen und -einsteigern als auch bei den Aussteigenden zeigt, dass der Anwaltsberuf erfolg-

reich alle Geschlechter anzieht. Die hohe Motivation der Berufsanfängerinnen und -anfänger – über 60 % gaben echtes Interesse am Anwaltsberuf als Hauptgrund für ihre Berufswahl an – bildet eine solide Grundlage für langfristige Berufszufriedenheit, sofern die strukturellen Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet werden.

Die Arbeitsgruppe „Entwicklung und Strukturen der Anwaltschaft“ sieht in den Umfrageergebnissen und den damit gewonnenen Erkenntnissen einen wichtigen Schritt zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen. Die geplante jährliche Wiederholung der Umfrage unter Berufseinsteigern wird es ermöglichen, die Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen zu überprüfen und die Strategien entsprechend anzupassen. Die Dauerumfrage unter den Aussteigerinnen und Aussteigern wird kontinuierlich weitere Erkenntnisse liefern und frühzeitige Interventionen ermöglichen.

Die Anwaltschaft steht vor wichtigen Weichenstellungen, verfügt aber über die notwendigen Informationen und das Potenzial, diese erfolgreich zu meistern. Mit gezielten Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Förderung einer besseren Work-Life-Balance und der Stärkung des Arbeitsklimas kann die Attraktivität des Anwaltsberufes für die nachrückende Generation nicht nur erhalten, sondern sogar gesteigert werden. Die hohe Rückkehrbereitschaft ehemaliger Kolleginnen und Kollegen zeigt dabei, dass positive Veränderungen nicht nur zukünftige Austritte verhindern, sondern auch verloren geglaubte Talente zurückgewinnen können.

PRESSEANFRAGEN ZU VERTEIDIGERNAMEN

IM SPANNUNGSFELD VON INFORMATIONSIINTERESSE, PERSÖNLICHKEITSRECHT UND MANDATSGEHEIMNIS

RECHTSANWALT DR. TILL DUNCKEL UND RECHTSANWALT PROF. DR. CHRISTOPH KNAUER*

Dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften die Namen und Kanzleianschriften von Strafverteidigern in laufenden Ermittlungsverfahren gegenüber Medien offenlegen? Die Frage betrifft ein komplexes Spannungsfeld zwischen dem Informationsinteresse der Medien, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von den Ermittlungen betroffenen Personen und dem Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Strafverteidiger. In zwei aktuellen Entscheidungen gewichten das Obergerverwaltungsgericht Hamburg und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof diese Interessen sehr unterschiedlich. Die Autoren gehen den damit aufgeworfenen grundlegenden Fragen zur Reichweite presserechtlicher Auskunftsansprüche gegenüber Strafverfolgungsbehörden nach.

I. SACHVERHALT UND ENTSCHEIDUNGSINHALTE

Presseanfragen zu laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betreffen ein grundrechtssensibles Spannungsfeld zwischen dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsinteresse der Presse auf der einen Seite und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der von den Ermittlungen betroffenen Personen sowie dem besonders geschützten Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Strafverteidiger auf der anderen Seite. Zwei aktuelle verwaltungsgerichtliche Entscheidungen – der Beschluss des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts v. 7.4.2025¹ und der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs v. 20.8.2025² – illustrieren die divergente Gewichtung dieser gegenläufigen Interessen und werfen grundlegende Fragen zur Reichweite presserechtlicher Auskunftsansprüche gegenüber Strafverfolgungsbehörden auf.

Beide Verfahren betrafen presserechtliche Anträge gem. § 4 I der jeweiligen Landespressegesetze auf Mitteilung der Namen und der Kanzleianschriften von Strafverteidigern in laufenden Ermittlungsverfahren. Während das OVG Hamburg (ebenso wie zuvor das VG Hamburg³) dem Begehren stattgab, lehnte der BayVGh (sowie zuvor das VG München⁴) es mit ausführlicher Be-

gründung ab. Beide Entscheidungen beruhen auf einzel-fallbezogenen Abwägungen gem. § 4 II der jeweiligen Landespressegesetze.

Das OVG Hamburg stellte maßgeblich auf den Schutzgehalt der Pressefreiheit und die Informations- und Kontrollfunktion der Presse ab.⁵ Danach würde das hohe Informationsinteresse der Presse überwiegen.⁶ Die betroffenen Interessen des Verteidigers seien lediglich seiner beruflichen Sozialsphäre zugehörig und daher weniger gewichtig.⁷ Eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung sei nicht ersichtlich, zumal keine konkrete Stigmatisierungsgefahr bestehe.⁸ Mit dem Aspekt des besonders geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant und den Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens hat sich das OVG Hamburg nicht beschäftigt.

Demgegenüber zweifelte der BayVGh bereits an, ob die Identität des Strafverteidigers überhaupt von § 4 I Bay-PrG umfasst ist, wenn nicht über den Verteidiger berichtet werden soll, sondern er nur als Mittelsmann zur Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten dienen soll.⁹ Ein solches Recht auf Eröffnung einer im staatlichen Verantwortungsbereich liegenden Informationsquelle folge weder aus der Presse- noch aus der Informationsfreiheit.¹⁰ Zudem stehe einem (unterstellten) Informationsinteresse der Medien die von § 43a II BRAO geschützte anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und das aus der Nichtöffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens folgende Geheimhaltungsinteresse entgegen.¹¹ Zwar verhindere der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht jedes presserechtliche Auskunftsverlangen.¹² Jedoch führe auch die Abwägung der wechselseitig betroffenen Rechte zur Versagung des Auskunftsbegehrens.¹³ Insbe-

³ VG Hamburg, Beschl. v. 14.2.2025 – 17 E 666/25.

⁴ VG München, Beschl. v. 18.6.2025 – M 10 E 25.3465, BRAK-Mitt. 2025, 298.

⁵ OVG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25, BRAK-Mitt. 2025, 301 ff. = NJW 2025, 2191 Rn. 15.

⁶ OVG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25, BRAK-Mitt. 2025, 301 ff. = NJW 2025, 2191 Rn. 22.

⁷ OVG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25, BRAK-Mitt. 2025, 301 ff. = NJW 2025, 2191 Rn. 33.

⁸ OVG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25, BRAK-Mitt. 2025, 301 ff. = NJW 2025, 2191 Rn. 35.

⁹ BayVGh, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 22.

¹⁰ BayVGh, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 22.

¹¹ BayVGh, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 30 f.

¹² BayVGh, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 27 ff.

¹³ BayVGh, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 29.

* Der Autor *Dunckel* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in Hamburg und Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Medienrecht. Der Autor *Knauer* ist Rechtsanwalt in München und Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht und strafrechtliche Revision an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Zudem ist er Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Strafprozessrecht und Mitglied der BRAK-Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates sowie Vorsitzender des Beirates der BRAK-Mitteilungen.

¹ OVG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25, BRAK-Mitt. 2025, 301 ff. = NJW 2025, 2192.

² Bayerischer VGh, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, ### (in diesem Heft).

sondere sei hierbei zu berücksichtigen, dass es dem Antragsteller freistehe, seine Kontaktdaten über die Staatsanwaltschaft an den Strafverteidiger weiterleiten zu lassen.¹⁴

II. BEWERTUNG

1. GESETZLICHE ANSPRUCHSGRUNDLAGE

Die sämtlichen Streitigkeiten über Auskunftspflichten von Ermittlungsbehörden immanente Ursünde ist das Fehlen einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage, die nicht nur die Funktion der Presse, sondern auch die Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens berücksichtigt. Derzeit wird ein Auskunftsanspruch in der Regel aus § 4 der Landespressegesetze abgeleitet.¹⁵

Die in den § 4 der Landespressegesetze enthaltenen, weitgehend voraussetzungslosen Auskunftsansprüche, die auf Auskünfte der Staatsanwaltschaften ebenso anwendbar sein sollen wie etwa auf solche des Katasteramtes, sind nur eine mit dem Bestimmtheitsgebot (Art. 20 III GG) kaum vereinbare Auffanglösung.¹⁶ Denn die in diesen Normen vorgesehenen und ins Ermessen der Behörden gestellten Auskunftsschranken (etwa beim Bestehen von Geheimhaltungsvorschriften oder schutzwürdigen privaten Interessen) wiederholen lediglich den abstrakten Grundrechtskonflikt zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und den Medienfreiheiten, ohne die Besonderheiten eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens auch nur zu erwähnen.¹⁷ Es liegt jedoch auf der Hand, dass die nur bei Wahrung von Waffengleichheit und Unschuldsvermutung zu rechtfertigenden Eingriffskompetenzen der Ermittlungsbehörden auch einen besonderen Schutz bei der Weitergabe der die Beschuldigten betreffenden Daten an Medien erfordern. Der in der Rechtsprechung mitunter zu vernehmende Verweis auf die journalistischen Sorgfaltspflichten¹⁸ ist schon deshalb untauglich, weil diese Sorgfaltspflichten weder Waffengleichheit oder Unschuldsvermutung noch verfahrensrechtliche Förmlichkeiten verlangen.¹⁹

Angesichts des regelmäßig bundesweiten Medieninteresses an Ermittlungsverfahren führt die Verortung des Auskunftsrechts in den mitunter unterschiedlich ausgestalteten Landespressegesetzen zudem zu wenig plausiblen Ungleichbehandlungen vergleichbarer Sachver-

halte.²⁰ Etwa dürfen in Bayern Auskünfte nur verweigert werden, soweit „auf Grund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht“ (§ 4 II 2 BayPrG), während in Hamburg eine Auskunft auch wegen einer Verfahrensgefährdung, Geheimhaltungsvorschriften oder soweit „sonst ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde“ verweigert werden darf (§ 4 II HambPrG).

§ 475 StPO bietet demgegenüber zwar eine bundesweit einheitliche Regelung von Auskunftsansprüchen aus Strafakten für „Private und sonstige Stellen“, allerdings wird eine Anwendung der Norm auch auf Auskunftsbegehren der Presse in Literatur und Rechtsprechung überwiegend abgelehnt.²¹ Hinzu kommt, dass auch § 475 StPO keine die Besonderheiten von Presseauskünften aus einem Ermittlungsverfahren abbildenden Regelungen enthält und, wohl auch deshalb, von der Rechtsprechung vielmehr als Grundlage für Informationsansprüche über laufende oder bereits abgeschlossene gerichtliche Verfahren²² herangezogen wird.

Insgesamt werden weder § 4 der Landespressegesetze noch § 475 StPO in ihren tatbestandlichen Voraussetzungen den Besonderheiten des nicht-öffentlichen Ermittlungsverfahrens ausreichend gerecht.

Umso mehr ist die Rechtsprechung gefordert, bei der Entscheidung über staatsanwaltschaftliche Auskunftspflichten dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 160 I StPO), dem die Medienarbeit umfassenden fair-trial-Grundsatz und der Unschuldsvermutung angemessene Bedeutung zu verleihen. Diese Interessen berücksichtigen jedoch allein die Entscheidungen der bayerischen Verwaltungsgerichte.²³

2. ANWENDUNGSBEREICH DES PRESSERECHTLICHEN AUSKUNFTSANSPRUCHS

In Anwendung des allgemeinen presserechtlichen Auskunftsanspruchs aus § 4 BayPrG wirft der BayVGH zu recht die Frage auf, ob die begehrten Verteidigerdaten überhaupt in den Anwendungsbereich der Norm fallen.²⁴ Denn seinen eigenen Angaben zufolge beabsichtigte der Journalist keine Berichterstattung über den Strafverteidiger, sondern hoffte, über diesen an seinen Mandanten herantreten zu können.²⁵ Die Frage, ob

¹⁴ BayVGH, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 43.

¹⁵ Gertler, BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 56. Edition, 1.7.2025, Nr. 23 RiStBV Rn. 46; Wittig, BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 56. Edition, 1.7.2025, § 475 Rn. 5; zum Verhältnis verschiedener Auskunftsansprüche: VG München, Beschl. v. 13.9.2012 – M 22 E 12.4275, BeckRS 2012, 57548 Rn. 25 ff.; Sauerland, DStR 2015, 1569, 1570.

¹⁶ Schnoor/Giesen/Addicks, NStZ 2016, 256, 259 f.

¹⁷ Schnoor/Giesen/Addicks, NStZ 2016, 256, 259 f.

¹⁸ Exemplarisch: BVerfG, Beschl. v. 26.8.2003 – 1 BvR 2243/02, NJW 2004, 589; OLG Dresden, Urt. v. 27.11.2003 – 4 U 991/03, NJW 2004, 1181; OVG Münster, Beschl. v. 4.2.2021 – 4 B 1380/20, BeckRS 2021, 1073, Rn. 31; OLG Köln, Urt. v. 18.2.2021 – 15 U 44/20, ZUM-RD 2022, 488;

¹⁹ BGH, Urt. v. 12.5.1987 – VI ZR 195/86, NJW 1987, 2225; Förster, BeckOK BGB, 75. Edition, 1.8.2025, § 12 Rn. 330; Dunckel, ZUM 2024, 18, 21 f.

²⁰ Dies lässt sich ebenfalls entnehmen: Schnoor/Giesen/Addicks, NStZ 2016, 256, 259.

²¹ Überblick m.w.N. bei Singelstein, MüKo StPO, 2. Aufl. 2024, § 475 Rn. 11 ff.; ablehnend etwa Wittig, BeckOK StPO, 56. Edition, 1.7.2025, § 475 Rn. 5 f. m.w.N.; BGH, Beschl. v. 20.6.2018 – 5 AR (Vs) 112/17, NJW 2018, 3123; OVG Berlin-Brandenburg (6. Senat), Beschl. v. 3.8.2017 – OVG 6 S 9.17; BayVGH, Beschl. v. 27.3.2014 – 7 CE 14.253, NJW 2014, 2057.

²² etwa BVerwG, Urt. v. 1.10.2014 – 6 C 35/13, NJW 2015, 807, 811.

²³ VG München, Beschl. v. 28.2.2018 – M 10 E 18.741, BeckRS 2018, 7582 Rn. 25; BayVGH, Beschl. v. 29.6.2023 – 7 CE 23.820, NJW 2024, 372 Rn. 25; VG München, Beschl. v. 18.6.2025 – M 10 E 25.3465, BeckRS 2025, 14445.

²⁴ BayVGH, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 20 ff.

²⁵ BayVGH, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 20 ff.

auch eine solche Recherchehilfe vom landespressegesetzlichen Informationsrecht gedeckt ist, hätte sich im Hamburger Verfahren erst recht gestellt, da § 4 HmbPrG schon tatbestandlich auf die „der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte“ beschränkt ist. Gleichwohl wird diese Rechtsfrage vom OVG Hamburg nicht näher behandelt und vom BayVGH letztlich offengelassen.²⁶

3. ABWÄGUNG NACH DEM SPHÄRENMODELL

Der vom OVG Hamburg gewählte Ansatz, bei der infolgedessen gebotenen Abwägung zwischen dem grundsätzlichen Informationsrecht und einem entgegenstehenden schutzwürdigen privaten Interesse nach § 4 II Nr. 3 HmbPrG auf das von der Rechtsprechung entwickelte Sphärenmodell zurückzugreifen, ist jedenfalls dann ungeeignet, wenn die in der Zivilrechtsprechung ebenfalls anerkannte²⁷ und hier betroffene Geheim- oder Vertraulichkeitssphäre unberücksichtigt gelassen wird.

Insbesondere verkennt das OVG Hamburg mit der Feststellung, der Strafverteidiger sei nicht anders als alle anderen in seiner Sozialsphäre betroffen, die besondere rechtsstaatliche Rolle des Strafverteidigers bzw. Rechtsanwalts.²⁸ Wie demgegenüber der BayVGH darstellt, nimmt der Strafverteidiger vorliegend seine berufliche Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit an einer rechtsstaatlichen Rechtspflege wahr, was seinen schützenswerten Interessen im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht verleiht.²⁹ Aufgabe des Strafverteidigers ist die unabhängige Durchsetzung der Beschuldigtenrechte.³⁰ In dieser Rolle als Beistand des Beschuldigten (§ 137 StPO) obliegt ihm nicht ein Recht, sondern eine Pflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller nicht offenkundigen Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden sind (§ 43a II BRAO). Die Verschwiegenheitspflicht des Verteidigers ist für das Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und Anwalt unverzichtbar, wie der BayVGH klarstellt.³¹ Sie gilt im Ermittlungsverfahren, in dem im Regelfall nichts offenkundig oder öffentlich bekannt ist, umso umfassender. Der BayVGH stellt dabei zutreffend fest:

„In Anbetracht der möglichen Folgen, die ein gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger auch für die Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens haben

kann, liegt es zudem im öffentlichen Interesse, Störungen des Vertrauensverhältnisses auch in diesem Stadium zu vermeiden.“³²

Daher folgert der BayVGH, dass das Informationsinteresse der Presse hinter dem Geheimhaltungsinteresse im Ermittlungsverfahren zurück stehen muss – zwar nicht grundsätzlich, jedoch immerhin hinsichtlich der Namen der Verteidiger.³³ Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BVerwG: das BVerwG hat in einer Entscheidung über Informationen zu Namen der Verfahrensbeteiligten während einer öffentlichen Hauptverhandlung dem Grundsatz der Öffentlichkeit für die Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen.³⁴ Im Umkehrschluss kann bei Nicht-Öffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens nach den Grundsätzen des BVerwG nicht ohne Weiteres ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit angenommen werden.

4. BERÜCKSICHTIGUNG DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE DES BESCHULDIGTEN

Offensichtlich unvollständig ist die vom OVG Hamburg getroffene Abwägungsentscheidung aber vor allem, weil sie mit keinem Wort auf die Rechte des Beschuldigten eingeht. Richtigerweise stellt der BayVGH nicht allein auf das Persönlichkeitsrecht des Rechtsanwalts ab, sondern berücksichtigt in seiner Abwägung maßgeblich die Belange des Beschuldigten als dessen Mandanten. Zurecht weist der BayVGH darauf hin, dass bereits die Offenlegung des Namens eines Verteidigers Rückschlüsse auf das Mandat zulassen und damit nicht nur die Vertrauensbeziehung zum Strafverteidiger, sondern auch das Recht des Beschuldigten auf Anonymität und ein faires Verfahren gefährden könne. Erst recht, wenn der Verteidigername offenkundig nur dazu dienen soll, Informationen über den Beschuldigten zu erlangen oder Kontakt zu ihm herzustellen. In einer medialen Verdachtsberichterstattung trägt jede einzelne Nachricht und damit auch die Mitteilung, dass und durch welchen Verteidiger sich ein Beschuldigter vertreten lässt, zu dessen öffentlicher Stigmatisierung als mutmaßlicher Straftäter bei. Dies gefährdet die bis zur Verurteilung und damit insb. im Stadium des Ermittlungsverfahrens geltende Unschuldsvermutung.

5. KEINE INHALTLICHE KONTROLLE JOURNALISTISCHER ANFRAGEN

Die divergierenden Auffassungen der Gerichte offenbaren zudem eine grundlegende Kontroverse: Dürfen staatliche Stellen in presserechtlichen Auskunftsverfahren die Relevanz journalistischer Nachfragen inhaltlich bewerten?

Das OVG Hamburg lehnt eine solche Bewertung unter Berufung auf die Rechtsprechung des BVerfG strikt

²⁶ BayVGH, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 23.

²⁷ OLG Köln, Urt. v. 3.2.2015 – 15 U 133/14 Rn. 16; LG Bielefeld, Beschl. v. 23.5.2012 – 20 S 3/12, BeckRS 2012, 12894; LG Köln, Urt. v. 29.10.2009 – 8 O 140/09, BeckRS 2009, 29340; insb. zum Mandatsverhältnis: OLG Brandenburg, Urt. v. 5.3.2012 – 1 U 8/11, NJW-RR 2012, 1191.

²⁸ Knauer, MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 1 Rn. 2 ff.; Kudlich, MüKo StPO, 2. Aufl. 2023, Einleitung, Rn. 310 ff.; Fischer, KK-StPO, 9. Aufl. 2023, Einleitung § 137 Rn. 204.

²⁹ BayVGH, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 30.

³⁰ Knauer, MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 1, Rn. 81 ff.; Kudlich, MüKo StPO, 2. Aufl. 2023, Einleitung, Rn. 310 ff.; Fischer, KK-StPO, 9. Auflage 2023, Einleitung § 137 Rn. 205.

³¹ BayVGH, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 31.

³² BayVGH, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 31.

³³ BayVGH, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973 Rn. 25, 30.

³⁴ BVerwG, Urt. v. 1.10.2014 – 6 C 35/13, NJW 2015, 807, 808 f.

ab.³⁵ Der Schutz der Pressefreiheit beginne bereits bei der Beschaffung von Informationen; staatliche Stellen dürften keine inhaltliche Kontrolle der publizistischen Motivlage ausüben.³⁶ Auch der BayVGH betont zwar die Unzulässigkeit einer gerichtlichen Inhaltskontrolle, stellt aber im Rahmen der Abwägung, ebenso wie zuvor das VG München, maßgeblich auf das aus seiner Sicht nur eingeschränkte öffentliche Informationsinteresse ab, das aufgrund einer bereits veröffentlichten Pressemitteilung bereits teilweise befriedigt sei.³⁷

Letztlich ist beiden Gerichten insoweit einerseits zuzustimmen, dass nicht mit dem Grundsatz der Staatsferne der Presse vereinbar wäre, wenn Gerichte redaktionelle Relevanzentscheidungen treffen und bestimmte Informationen gänzlich vom Auskunftsrecht ausschließen dürften. Andererseits lässt sich nicht bestreiten, dass die Qualität des Informationsinteresses im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung eine Rolle spielt – nicht im Sinne einer Zensur, wohl aber im Sinne der Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der begehrten Information. Die pauschale Gleichstellung aller Anfragen unabhängig vom Kontext (Re-

gierungsskandal vs. private Auseinandersetzung)³⁸ erscheint realitätsfern.

III. FAZIT

Die beiden Entscheidungen zeigen exemplarisch die Spannungen zwischen Pressefreiheit und effektiven Schutzmechanismen im strafprozessualen Kontext auf. Weder eine pauschale Auskunftsverweigerung noch eine unreflektierte Informationsfreigabe wird der verfassungsrechtlichen Komplexität gerecht. Die Lösung kann nur in einer grundrechtsorientierten, einzelfallbezogenen Abwägung liegen, die sowohl der rechtsstaatlichen Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht als auch der während eines Ermittlungsverfahrens besonderen Sensibilität der Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten Rechnung trägt.

Während des nicht-öffentlichen Ermittlungsverfahrens ist daher die Auskunft zu persönlichen Daten des Beschuldigten wie auch zu denen des Verteidigers regelmäßig unzulässig, weil das Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Nicht-Öffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens, die Unschuldsvermutung und das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant überwiegt.

³⁵ OVG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25, BRAK-Mitt. 2025, 301 ff. = NJW 2025, 2191 Rn. 15.

³⁶ OVG Hamburg, Beschl. v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25, BRAK-Mitt. 2025, 301 ff. = NJW 2025, 2191 Rn. 15.

³⁷ BayVGH, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263, BRAK-Mitt. 2025, 367 (in diesem Heft) = BeckRS 2025, 20973, Rn. 38.

³⁸ Dies lässt sich auch der Rspr. des BVerfG entnehmen: BVerfG, Beschl. v. 9.3.2010 – 1 BvR 1891/05, NJW-RR 2010, 1195 Rn. 32.

ANWALTSRECHT UND DIE RECHTSBERATUNG IM FOKUS EUROPÄISCHER GERICHTE

RECHTSPRECHUNGSRÜCKBLICK 2024

DR. NADJA WIETOSKA*

Sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben im vergangenen Jahr für die Anwaltschaft wichtige Entscheidungen getroffen. Sie rücken die Rolle der Anwaltschaft als unverzichtbaren Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnungen ins Zentrum. Die Autorin erläutert die wichtigsten Entscheidungen und erläutert ihre Bedeutung für den Schutz des Anwaltsgeheimnisses und der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Im vergangenen Jahr sind auf europäischer Ebene eine Reihe bedeutsamer Entscheidungen ergangen, die unmittelbare Auswirkungen auf das anwaltliche Berufsrecht haben und zugleich die zentralen berufsrechtlichen Grundsätze – insb. die Unabhängigkeit der An-

waltschaft und das Berufsgeheimnis – in bemerkenswerter Deutlichkeit in den Fokus rückten. Sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) haben in unterschiedlichen Konstellationen zum Ausdruck gebracht, dass die Wahrung anwaltlicher Kernwerte nicht nur berufsrechtlich, sondern auch unionsrechtlich vor dem Hintergrund ihrer maßgeblichen Bedeutung Schutz erfahren und die Hürde ihrer Beschränkung hoch anzusetzen ist. Die Entscheidungen zeichnen sich nicht allein durch ihre jeweilige Einzelfallrelevanz aus, sondern gewinnen in ihrer Gesamtschau auch voriger Jahre besonderes Gewicht: Sie markieren eine deutlich wahrnehmbare europäische Tendenz zur Stärkung der strukturellen Rahmenbedingungen anwaltlicher Berufsausübung und rücken die Rolle der Anwaltschaft als unverzichtbaren Bestandteil rechtsstaatlicher Ordnun-

* Die Autorin ist Geschäftsführerin der BRAK.

gen in das Zentrum unionsrechtlicher Schutzmechanismen.

Besonders hervorzuheben sind zwei thematische Schwerpunktgebiete: Zum einen die unionsrechtliche Zulässigkeit des deutschen Fremdbesitzverbots an Rechtsanwaltsgesellschaften, zum anderen das Spannungsverhältnis zwischen dem anwaltlichen Berufsgeheimnis und steuerrechtlichen Mitteilungspflichten nach der Richtlinie (EU) 2018/822 (DAC 6). Mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR verdienen insb. die Entscheidungen zur Durchsuchung von Kanzleiräumen sowie zur Beschlagnahme anwaltlicher Unterlagen besondere Beachtung. Hierneben erging 2024 – ebenfalls durch die Feder des EGMR – das Urteil in der Rechtssache *Jemerak* zur Reichweite des im Zuge des achten Sanktionspakets gegen Russland eingeführten Rechtsberatungsverbots in Abgrenzung zur notariellen Amtstätigkeit.

I. BERUFSGEHEIMNIS VERSUS MELDEPFLICHTEN NACH DAC 6

Die DAC 6-Richtlinie¹ verpflichtet sog. Intermediäre zur Anzeige bestimmter grenzüberschreitender Steuerergestaltungen. Zwecks Umsetzung dieser ist in Deutschland zum 1.1.2020 das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuerergestaltungen in Kraft getreten. Die verankerten Meldepflichten treffen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, soweit diese als Intermediäre auftreten.² Damit rückte ein besonders sensibles Spannungsfeld in den Fokus des Unionsrechts: jenes zwischen der berufsrechtlich verankerten anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und den durch DAC 6 eingeführten Mitteilungspflichten an die Finanzverwaltung.

Bereits mit Urteil v. 8.12.2022 im Rechtsstreit *Orde van Vlaamse Balies u.a.* (Rs. C-694/20) hatte der EuGH entschieden, dass die Verpflichtung eines von der primären Meldepflicht befreiten Rechtsanwalts, andere Intermediäre über deren Pflichten zu unterrichten, einen unverhältnismäßigen Eingriff in das anwaltliche Berufsgeheimnis darstellt – damit wurde der damalige Art. 8ab V der EU-Amtshilferichtlinie (Art. 1 Nr. 2 DAC 6) insoweit für ungültig erklärt.³ Der Gerichtshof sah darin einen Verstoß gegen Art. 7 GRCh, der den Schutz der privaten Kommunikation – einschließlich der beruflichen Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant – gewährleistet. Diese Linie bestätigte der EuGH 2024 gleich zweimal:

1. SONDERSTELLUNG DER ANWALTSCHAFT

In seinem Urteil v. 29.7.2024 in der Rechtssache C-623/22 stand die belgische Umsetzung der DAC 6-Richtlinie zur Überprüfung: Nach belgischem Recht konnten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zwar aufgrund ihres Berufsgeheimnisses von der Meldepflicht befreit werden. Diese Befreiung war jedoch mit einer subsidiären Unterrichtungspflicht verknüpft: Sie sollten andere an der Gestaltung beteiligte Intermediäre über deren eigene Meldepflicht in Kenntnis setzen. Gleich mehrere Berufsverbände wandten sich gegen diese sekundäre Informationspflicht und rügten unter Verweis auf die Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2022 einen unzulässigen Eingriff in das geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant.

In seinem Urteil bekräftigte der Gerichtshof erneut die hohe Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses. Zwar sei das Ziel der Bekämpfung aggressiver Steuervermeidung legitim, doch dürfe dies nicht zu einer Aushöhlung der anwaltlichen Vertraulichkeit führen. Die Pflicht, Dritte zu informieren, stelle – selbst bei einer Befreiung von der unmittelbaren Meldepflicht – einen unzulässigen Eingriff in Art. 7 GRCh dar.

Die Besonderheit der Entscheidung lag jedoch darin, dass der EuGH urteilte, dass die Rechtsprechung aus Dezember 2022 ausschließlich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelte und nicht für andere zur Vertretung vor Gericht ermächtigte Berufsangehörige.⁴ Dies begründete der Gerichtshof mit dem besonderen Schutz, der sich aus der herausgehobenen Stellung der Anwaltschaft innerhalb der gerichtlichen Organisation der Mitgliedstaaten sowie aus den ihr übertragenen zentralen Aufgaben ableite.⁵ Den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten werde schließlich in einer demokratischen Gesellschaft eine grundlegende Aufgabe übertragen.⁶ Eine Übertragung dieses Schutzes auf andere freie Berufe sei nicht ohne weiteres möglich.

2. UNABHÄNGIGKEIT VOM RECHTSGEBIET

Nicht einmal zwei Monate später erging bereits die zweite Entscheidung – diesmal zur luxemburgischen Umsetzung der DAC-Richtlinie mit Urteil v. 26.9.2024 (C-432/23). In dem zugrundeliegenden Ausgangsverfahren ersuchten die spanischen Steuerbehörden – noch auf Grundlage der Richtlinie 2011/16/EU über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (DAC) – die luxemburgischen Behörden um Auskunft über eine unter Mitwirkung einer luxemburgischen Anwaltskanzlei vorbereitete unternehmensbezogene Transaktion einer Gesellschaft spanischen Rechts. Die luxemburgische Steuerverwaltung verpflichtete daraufhin die Kanzlei – gestützt auf das innerstaatliche Umsetzungsgesetz zur DAC – zur Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung

¹ RL (EU) 2018/822 v. 25.5.2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.

² EuGH, Urt. v. 8.12.2022 – *Orde van Vlaamse Balies u.a.* – C-694/20 Rn. 22, BRAK-Mitt. 2023, 40 Ls.

³ EuGH, Urt. v. 8.12.2022 – *Orde van Vlaamse Balies u.a.* – C-694/20 Rn. 66, BRAK-Mitt. 2023, 40 Ls.

⁴ EuGH, Urt. v. 29.7.2024 – C-623/22 Rn. 118 ff., BRAK-Mitt. 2024, 302 Ls.

⁵ EuGH, Urt. v. 29.7.2024 – C-623/22 Rn. 116, BRAK-Mitt. 2024, 302 Ls.

⁶ EuGH, Urt. v. 29.7.2024 – C-623/22 Rn. 115, BRAK-Mitt. 2024, 302 Ls.; so bereits EGMR, Urt. v. 6.12.2012 – *Michaud/Frankreich*.

vorhandener Unterlagen. Dies verweigerte die Kanzlei unter Verweis auf das anwaltliche Berufsgeheimnis sowie den Umstand, dass die Beratung nicht steuerlicher, sondern gesellschaftsrechtlicher Natur gewesen sei.

Der EuGH bekräftigte, dass auch eine das Gesellschaftsrecht zum Gegenstand habende Rechtsberatung unter den Schutz des Art. 7 GRCh, entsprechend dem Schutzbereich des Art. 8 EMRK, fällt. Das Rechtsgebiet selbst hat keine Auswirkung auf die dem Berufsgeheimnis zugesprochene Bedeutung, welches sowohl die Existenz als auch den Inhalt des Mandats umfasst.⁷

3. FAZIT

Diese jüngsten Urteile markieren eine deutliche Besinnung auf die Rolle des Berufsgeheimnisses als unentbehrliche Voraussetzung anwaltlicher Unabhängigkeit – losgelöst des Rechtsgebiets. Ungeachtet dessen erkennt der Gerichtshof auch weiterhin den Regelungszweck der DAC-Richtlinie – die Bekämpfung grenzüberschreitender Steuervermeidung – grundsätzlich als legitim an.

II. ALL EYES ON: DIE HALMER-ENTSCHEIDUNG DES EuGH

Im Mittelpunkt der letztjährigen EU-Rechtsprechung zum anwaltlichen Berufsrecht stand das Vorlageverfahren des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs zur Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit des anwaltlichen Fremdbesitzverbots nach §§ 59a, 59e BRAO a.F.⁸ Dieses Vorlageverfahren hat nicht nur auf nationaler Ebene, sondern EU-weit für Aufmerksamkeit gesorgt. Mit Urteil v. 19.12.2024 erklärte der EuGH das Fremdbeteiligungsverbot als mit dem Unionsrecht vereinbar.⁹

1. DAS AUSGANGSVERFAHREN

Ausgangspunkt war ein Vorlagebeschluss des Bayerischen AGH zu einem Rechtsstreit, bei dem eine zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaft in der Form einer UG die Mehrheit ihrer Geschäftsanteile an eine nicht-anwaltliche Kapitalgesellschaft mit Sitz in Österreich übertragen hatte. Der darauffolgende Widerruf der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer München stützte sich auf das in §§ 59a, 59e BRAO a.F. normierte Fremdbeteiligungsverbot, wonach in damaliger Fassung ausschließlich Angehörige der rechtsberatenden Berufe als Gesellschafter einer Anwaltsgesellschaft zugelassen waren. Die klagende Gesellschaft rügte insb. einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und den freien Kapitalverkehr (Art. 63 AEUV).

⁷ EuGH, Ur. v. 26.9.2024 – C-432/23, Rn. 66.

⁸ BayAGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2023, 185 m. Anm. Schaeffer. S. dazu auch Dahns/Flegler/Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 204 sowie Zelger, BRAK-Mitt. 2024, 131.

⁹ Vgl. EuGH, BRAK-Mitt. 2025, 40 und näher dazu Pott/Wietoska, BRAK-Mitt. 2025, 2 ff.; Dahns/Flegler/Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 204 ff.; sowie Zelger, BRAK-Mitt. 2024, 131.

Das Vorlageersuchen des Bayerischen AGH zielte damit auf die unionsrechtliche Überprüfung einer berufsrechtlichen Strukturmaßnahme, die in ihrer absoluten Ausgestaltung – als vollständiger Ausschluss nicht-anwaltlicher Kapitalbeteiligung – einen Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit bedeutet.

2. DIE ENTSCHEIDUNG DES EuGH

Der EuGH hat diesen Eingriff mit bemerkenswerter Deutlichkeit für gerechtfertigt erklärt. Maßgeblich ist aus Sicht des Gerichtshofs, dass das Fremdbesitzverbot einem legitimen Ziel dient – dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit – und zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Das Urteil greift damit auf die bekannte Dogmatik der „Rechtfertigung zwingender Gründe des Allgemeininteresses“ zurück.

Trotz der im konkreten Fall getroffenen in einer Satzung verankerten Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte misst der EuGH der bloßen Möglichkeit externer Einflussnahme entscheidende Bedeutung bei. Maßgeblich ist nicht, ob Einfluss konkret ausgeübt wird, sondern ob er potenziell möglich ist – ein methodischer Ansatz, der an die Dassonville-Formel erinnert: Schon die Eignung, den geschützten Bereich mittelbar oder potenziell zu gefährden, genügt. Vor diesem Hintergrund hält der Gerichtshof das Fremdbesitzverbot für ein legitimes, geeignetes und erforderliches Mittel zur Sicherung anwaltlicher Unabhängigkeit und geordneter Rechtspflege. Mitgliedstaaten steht ein weiter Wertungsspielraum zu, europäisches Recht erzwingt keine Öffnung des Gesellschafterkreises zugunsten reiner Finanzinvestoren. Der EuGH stärkt damit die berufsrechtliche Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten und unterstreicht, dass nationale Regelungen, die das Berufsbild der Anwaltschaft funktional schützen, nicht als wettbewerbsfeindlich gelten, solange sie systematisch auf das Ziel der Wahrung der Integrität der Rechtspflege gerichtet sind.

Noch während das Vorlageverfahren vor dem EuGH lief, führte das damalige Bundesministerium der Justiz parallel eine Umfrage in der Anwaltschaft zur potentiellen Lockerung des Fremdbesitzverbotes durch – schließlich war die Überprüfung des Fremdbeteiligungsverbot im Koalitionsvertrag verankert. Das Ergebnis fiel vergleichbar zu der bereits 2021 durchgeführten Sol-dan-Umfrage aus: Die Mehrheit sah keinen Bedarf für exogenes Kapital von Finanzinvestoren und sahen die Gefahr in der sachfremden Einflussnahme zu Lasten der anwaltlichen Unabhängigkeit.¹⁰

III. EGMR ZUR UNTERSUCHUNG UND BESCHLAGNAHME IN KANZLEIRÄUMEN

2024 waren die Fälle *Jones Day v. Deutschland* und *Nizirić v. Bosnien und Herzegowina* paradigmatisch für

¹⁰ Näher zur Auswertung der Ergebnisse Nitschke/Wietoska, BRAK-Mitt. 2024, 2 ff.; BMJ, Pressemitteilung Nr. 75/2023.

das Spannungsverhältnis zwischen staatlichen Ermittlungsinteressen und -befugnisse einerseits sowie dem Schutzbereich des anwaltlichen Berufsgeheimnisses andererseits.

1. ERFORDERLICHKEIT EINES UNMITTELBAREN MANDATSVERHÄLTNISSSES

Während der Gerichtshof in letztgenannter Entscheidung die ungerechtfertigte Verletzung des Art. 8 EMRK feststellte, wies er mit Beschluss v. 21.11.2024 (Nr. 1022/19 und 1125/19) die Beschwerden der Rechtsanwälte der Kanzlei Jones Day gegen die Durchsuchung ihrer Münchner Kanzleiräume im Zusammenhang mit dem „Dieselkomplex“ als unzulässig zurück. Der EGMR stellte entscheidend darauf ab, dass kein unmittelbares Mandatsverhältnis zwischen der Kanzlei und dem betroffenen Unternehmen (Audi) im Kontext der deutschen Strafverfolgung bestand.

Im Ausgangsfall ging es um die Durchsuchung der Münchener Kanzleiräume der US-amerikanischen Sozietät im Zusammenhang mit der Diesel-Affäre. Die Kanzlei war von der Volkswagen AG mit internen Untersuchungen, darunter Befragungen der Angestellten der Tochtergesellschaft Audi, sowie mit der Vertretung vor US-amerikanischen Gerichten beauftragt worden. Am 15.3.2017 durchsuchten Ermittlungsbehörden auf Anordnung der Staatsanwaltschaft München II die Büros der Kanzlei und stellten umfangreiche Dokumente sicher, darunter elektronische Kommunikationsdaten sowie 185 physische Aktenordner.¹¹ Hintergrund war der Verdacht, dass die ermittelten Informationen für ein gegen Audi geführtes Strafverfahren relevant sein könnten. Die Kanzlei machte geltend, die Durchsuchung verletze das anwaltliche Berufsgeheimnis gem. Art. 8 EMRK sowie das strafprozessuale Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO.

Der EGMR bestätigte die vorausgegangenen Annahmen der nationalen Gerichte, einschließlich des BVerfG: Zwar bejahte er einen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung der Korrespondenz und der Kanzleiräume. Der Eingriff sei hier jedoch gerechtfertigt gewesen. Maßgeblich war aus Sicht des EGMR, dass Audi als Tochtergesellschaft der Volkswagen AG nicht unmittelbar Mandantin der Kanzlei gewesen sei¹² und es daher bereits an einem durch § 97 StPO geschützten Mandatsverhältnis fehlte. Die Beauftragung der Kanzlei war gerade primär auf eine interne Untersuchung und rechtliche Vertretung von VW in den USA beschränkt, nicht jedoch auf die Vertretung und Verteidigung im deutschen Ermittlungsverfahren. Die Durchsuchung sei richterlich angeordnet, überprüfbar und zudem angesichts der Schwere der in Rede stehenden Vorwürfe – konkret 80.000 Betrugsfälle¹³ – und der Zielrichtung der Maßnahme als verhältnismäßig zu bewerten. Allen voran, da die Beschlagnahme ihrem Um-

fang nach nicht willkürlich erfolgte.¹⁴ Der Gerichtshof hob außerdem hervor, dass das deutsche Strafprozessrecht – namentlich § 160a und § 97 StPO – hinreichende prozedurale Garantien vorsehen, um den Schutz vertraulicher Kommunikation sicherzustellen; zumindest bestünden für den EGMR hieran keine Zweifel.¹⁵

2. FEHLENDE SCHUTZMECHANISMEN GEGEN WILLKÜRLICHE EINGRIFFE

Demgegenüber steht das Urteil *Nezirić v. Bosnien und Herzegowina* v. 5.11.2024, in dem der EGMR im konkreten Fall zu einer ungerechtfertigten Verletzung des Art. 8 EMRK gelangt und die Beschlagnahme von Daten eines Rechtsanwalts rügte. Konkret wurde im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen gegen Letztgenannten sein Mobiltelefon beschlagnahmt und der gesamte Inhalt – ohne seine oder die Anwesenheit eines Kammervertreters – nach umfassender Kopieerstellung, an einem anderen Ort durchsucht. Der gesicherte Datensatz wurde ungefiltert als Beweismittel in das strafrechtliche Verfahren gegen den Anwalt und späteren Beschwerdeführer eingeführt.

Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest, die er in diesem konkreten Fall auch angesichts der Eingriffsintensität nicht als gerechtfertigt ansah. Entscheidend sei, dass der Staat sicherzustellen habe, dass eine Maßnahme in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht zu einer faktischen Aushebelung des Berufsgeheimnisses führe. Im konkreten Fall bemängelte der EGMR, dass das nationale bosnisch-herzegowinische Recht keine ausreichenden Schutzmechanismen gegen willkürliche Eingriffe vorsieht. Weder der vom Ermittlungsrichter erlassene Durchsuchungsbeschluss noch die Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Auswertung des Mobiltelefons berücksichtigten das anwaltliche Berufsgeheimnis und den Schutz der diesem unterfallenden privilegierten Informationen.¹⁶ Dass der gesamte Datenbestand – einschließlich potenziell sensibler Mandantenkommunikation – ungefiltert in das Verfahren eingeführt wurde, sei mit der Systematik des Schutzes aus Art. 8 EMRK unvereinbar.¹⁷

3. SNEAK PEAK

Bereits zu Beginn 2025 reihte sich die nächste Entscheidung des EGMR zu dem Fall *Kavečanský gegen die Slowakei*¹⁸ ein, in dem der Gerichtshof die Durchsuchung eines Notarbüros auf ihre Unionskonformität hin prüfte. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde 2021 die Kanzlei des Notars *Kavečanský* wegen des Verdachts der Unterschlagung durchsucht – ohne richterliche Genehmigung, wie es das slowakische Strafrecht zulässt.

Der EGMR stellte auch in diesem Fall klar, dass das nationale Recht Schutzmechanismen gegen Willkür i.S.d.

¹¹ EGMR, Beschl. v. 21.11.2024 – Nr. 1022/19 und 1125/19 Rn. 7 f.

¹² EGMR, Beschl. v. 21.11.2024 – Nr. 1022/19 und 1125/19 Rn. 24.

¹³ EGMR, Beschl. v. 21.11.2024 – Nr. 1022/19 und 1125/19 Rn. 21.

¹⁴ EGMR, Beschl. v. 21.11.2024 – Nr. 1022/19 und 1125/19 Rn. 22.

¹⁵ EGMR, Beschl. v. 21.11.2024 – Nr. 1022/19 und 1125/19 Rn. 15, 24.

¹⁶ EGMR, Ur. v. 5.11.2024 – *Nezirić v. Bosnia and Herzegovina* Rn. 14.

¹⁷ EGMR, Ur. v. 5.11.2024 – *Nezirić v. Bosnia and Herzegovina*, Rn. 15 f.

¹⁸ EGMR Ur. v. 29.4.2025 – *Kavečanský v. Slowakei* (Beschwerdenr. 49617/22).

Art. 8 II EMRK vorsehen muss. Besonders bei Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung seien effektive verfahrensrechtliche Garantien erforderlich. Im konkreten Fall sah der EGMR Art. 8 EMRK ungerechtfertigt als verletzt an, da weder eine richterliche Vorabkontrolle noch eine wirksame nachträgliche Überprüfung möglich war. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK, der sich auch auf Kanzleiräume erstreckt und das Berufsgeheimnis umfasst, gilt zudem nicht nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern sinngemäß auch für andere rechtsberatende Berufe.¹⁹

IV. MEINUNGSFREIHEIT VERSUS ERFOLGSHONORAR

Nachdem 2023 die Entscheidung des EuGH zur Transparenz von anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen für Rechtsunsicherheit gesorgt hat,²⁰ verhielt sich 2024 einzig das EGMR in einem Urteil v. 12.11.2024 (Beschwerdenr. 37398/21) zu anwaltlicher Vergütung. Konkret ging es in dem zugrundeliegenden Ausgangsverfahren um eine vor Gericht unterlegene beklagte Verlagsgesellschaft – die britische Daily Mail –, die aufgrund einer persönlichkeitsverletzenden Berichterstattung über einen libyschen Geschäftsmann nicht nur zum Schadensersatz verurteilt wurde, sondern auch zur Kostenersatzung des klägerischen anwaltlichen Erfolgshonorars i.H.v. 250.000 GBP.

Der EGMR sah mit Blick auf die als unangemessen befundene Höhe des Erfolgshonorars eine Verletzung der Meinungsfreiheit i.S.d. Art. 10 EMRK. Extrem hohe anwaltliche Erfolgshonorare könnten das Prozesskostenrisiko für Medienunternehmen derart erhöhen, dass sie im Zweifel auf eine Berichterstattung verzichten könnten.

V. RECHTSBERATUNG UNTER SANKTIONEN – ABGRENZUNG NOTARIELLER AMTSTÄTIGKEIT

Mit Urteil v. 5.9.2024 in der Rechtssache C-109/23 „*Jemerak*“ hat die Zweite Kammer des EuGH erstmals grundlegend zur Reichweite des im Zuge des achten Sanktionspakets gegen Russland eingeführten Rechtsberatungsverbots in Art. 5n II Buchst. b VO (EU) 833/2014 Stellung genommen. Dem Wortlaut zufolge ist es „verboten, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung [...] für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen“. Vorliegend streitig war, ob dieses Verbot auch die notarielle Beurkundung eines Immobilienkaufvertrags erfasst, wenn die veräußernde

Partei eine in Russland ansässige juristische Person ist und sich das Kaufobjekt im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats befindet.

Der EuGH verneinte dies und stellte klar, dass eine solche notarielle Tätigkeit nicht unter das unionsrechtliche Beratungsverbot fällt. Entscheidend war für den Gerichtshof zunächst die funktionale Einordnung der Amtstätigkeit: Die notarielle Beurkundung diene nicht der parteilichen Interessenvertretung, sondern erfolge neutral, unabhängig und im öffentlichen Interesse an der Rechtssicherheit. Die Tätigkeit des Notars sei – im Gegensatz zu klassischer Rechtsberatung – nicht parteigebunden, sondern staatlich reguliert und objektiv-rechtlich determiniert.²¹ Damit falle die Notartätigkeit auch nicht unter die vom EuGH vorgenommene Bestimmung des Begriffs „Dienstleistungen [im Bereich der] Rechtsberatung“ i.S.v. Art. 5n II der Verordnung Nr. 833/2014.²²

Besondere Bedeutung misst der Gerichtshof überdies dem Umstand bei, dass das Verständnis der Vorschrift nicht zu einer inkohärenten Wirkung im Binnenmarkt führen dürfe. Würde man das Verbot auf die notarielle Mitwirkung erstrecken, könnten Immobilientransaktionen in Mitgliedstaaten, in denen Notare zwingend einzubeziehen sind, de facto nicht mehr durchgeführt werden, während sie in anderen Mitgliedstaaten mit freier Vertragsform weiterhin möglich wären. Der EuGH wertet diese potenzielle „Wirkungsvielfalt des Verbots“, die allein auf unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Notariatsordnungen beruht, als unionsrechtlich unerwünscht. Eine derart systemfremde Ungleichbehandlung im Binnenmarkt lasse sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Sanktionsverordnung ableiten.²³

Der Gerichtshof nimmt damit eine differenzierte Auslegung des Begriffs „Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung“ vor. Nicht jede Form der rechtlichen Unterstützung fällt unter das Verbot – entscheidend ist die parteiliche, interessengeleitete Komponente. Damit liegen der EuGH und die Rechtsprechung des BVerfG mit Blick auf die Abgrenzung notarieller Amtstätigkeit auf einer Linie.

VI. EXKURS: ALTERSGRENZE IM ANWALTSNOTARIAT VOR DEM EuGH

Bei den Notarinnen und Notaren und deutschen Vorabentscheidungsersuchen verblieben: Mit Urteil v. 17.10.2024 in der Rechtssache C-408/23, „*Anwaltsnotarin*“ hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die in § 5 IV BNotO verankerte Höchstaltersgrenze von 60 Jahren für die erstmalige Bestellung zur Anwaltsnotarin mit Unionsrecht vereinbar ist. Die Ent-

¹⁹ Die hohen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit betonte jüngst auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. Juli 2025 – 1 BvR 398/24.

²⁰ EuGH, Ur. v. 12.1.2023 – C-395/21, BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze. Zur Unterstützung der anwaltlichen Praxis wurden auf der 84. Tagung der Gebührenreferentinnen und -referenten am 6.4.2024 in Stuttgart Handlungshinweise für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verabschiedet.

²¹ EuGH, Ur. v. 5.9.2024 – *Jemerak* Rn. 44.

²² EuGH, Ur. v. 5.9.2024 – *Jemerak* Rn. 41 ff., 45.

²³ EuGH, Ur. v. 5.9.2024 – *Jemerak* Rn. 49 ff.

scheidung erging auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln, das über die Klage einer Rechtsanwältin zu entscheiden hatte, deren Bewerbung aufgrund Überschreitens der Altersgrenze abgelehnt worden war.

Die Klägerin machte geltend, dass die Altersgrenze eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters darstelle, die gegen die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG sowie gegen Art. 21 GRCh verstoße. Der EuGH wies diese Argumentation zurück: Zwar stelle die Altersgrenze grundsätzlich eine Ungleichbehandlung dar, diese sei jedoch nach Art. 6 I der Richtlinie 2000/78/EG gerechtfertigt, wenn sie einem legitimen Ziel der Beschäftigungs- oder Arbeitsmarktpolitik diene und angemessen sowie erforderlich sei.

Der Gerichtshof betonte, dass es den Mitgliedstaaten grundsätzlich freistehe, auch im Bereich der rechtsberatenden Berufe solche Ziele zu verfolgen. Die Altersgrenze für Anwaltsnotarinnen und -notare verfolge das legi-

time Ziel, eine kontinuierliche und langfristige Ausübung des Notaramts sicherzustellen, was im öffentlichen Interesse liege. Sie sei im nationalen Kontext weder unangemessen noch übermäßig belastend und verletze daher keine unionsrechtlichen Diskriminierungsverbote.

Auch der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat jüngst in seiner Entscheidung vom 23.9.2025²⁴ festgestellt, dass Altersgrenzen grundsätzlich geeignet und erforderlich sein können um die „Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der vorsorgenden Rechtspflege sowie einer (gerechten) Verteilung der Berufschancen“ als legitime Ziele zu erreichen. Vor dem Hintergrund des nachhaltigen Bewerbermangels im Anwaltsnotariat (nicht auch im Nur-Notariat) ist die Altersgrenze des vollendeten siebzigsten Lebensjahres jedoch nicht länger verhältnismäßig.

²⁴ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

KI-GENERIERTER SCHRIFTSATZ

Es handelt sich um einen Verstoß gegen § 43a III BRAO, wenn ein Rechtsanwalt bewusst Unwahrheiten verbreitet. Hierzu gehört der wissentlich falsche Vortrag über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen. (eigener Ls.)

AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BRAK-Mitt. 2025, 379 (in diesem Heft); s. auch Denz, BRAK-Mitt. 2025, 316 (in diesem Heft).

Es ist schon über zwei Jahre her, dass die ersten (Fehl-)Versuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sich das Verfassen von Schriftsätzen von einer KI abnehmen zu lassen, zutage traten. Der Fall eines langjährig berufserfahrenen Rechtsanwalts in New York ging durch die Presse¹ und wurde hierzulande – zumindest

offiziell – weitgehend noch belächelt. Der Versuchung können aber natürlich auch manche deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Dauer nicht widerstehen. Dass KI zeitsparend und hilfreich eingesetzt werden kann, wird in vielen Veröffentlichungen propagiert. Dass der „Zuarbeit“ aber auch Grenzen gesetzt sind, wird nicht allenthalben realisiert.

Wesentlich ist, dass ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernehmen muss, damit eine wirksame Prozesshandlung vorgenommen wird. Ein KI-generierter Entwurf muss dementsprechend sorgfältig auf die Richtigkeit der getroffenen Behauptungen überprüft und die rechtlichen Schlüsse anhand eigenen Fachwissens verifiziert werden.

Es ist sicher davon auszugehen, dass mittlerweile schon einige Schriftsätze bei den Gerichten gelandet sind, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen – nur hat es offenbar dann niemand bemerkt. Hier hat sich das AG Köln aber dann doch einmal die Mühe gemacht, den Vortrag der Antragsgegnerin genauer unter die Lupe zu nehmen. Es ging um die Voraussetzungen für das elterliche Umgangsrecht und insb. die Anordnung eines Wechselmodells. Das AG Köln stellt fest: „Die weiteren von dem Antragsgegnervertreter im Schriftsatz vom 30.6.2025 genannten Voraussetzungen stammen nicht

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

¹ Z.B. <https://www.ito.de/recht/kurioses/k/anwalt-new-york-chatgpt-recherche-schriftsatz-fake-urteile>.

aus der zitierten Entscheidung und sind offenbar mittels künstlicher Intelligenz generiert und frei erfunden. Auch die genannten Fundstellen sind frei erfunden.“ Die Widersprüche werden detailliert aufgezeigt.

Auch wenn die festgestellten Defizite sich im konkreten Fall möglicherweise nicht auf das Ergebnis der gerichtlichen Entscheidung ausgewirkt haben, ist die aufgedeckte Vorgehensweise nicht lediglich peinlich. Das AG Köln weist zurecht darauf hin, dass die Rechtsfindung erschwert, der unkundige Leser in die Irre geführt und das Ansehen des Rechtsstaates und insb. der Anwaltschaft empfindlich geschädigt wird. Das AG richtet das Augenmerk auf § 43a III BRAO: Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insb. ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten handelt.

Folge dieses unsachlichen Verhaltens kann dann auch nicht nur ein Verstoß gegen die berufsrechtlichen Pflichten, sondern gleichzeitig der Verlust des Versicherungsschutzes sein. Das Verfassenlassen eines Schriftsatzes durch eine KI ohne Überprüfung der Richtigkeit der Aussagen kann eine wissentliche Verletzung einer anwaltlichen Kardinalpflicht darstellen, die zum Deckungsausschluss führen würde.² (ju)

INFORMATIONSPFLICHTEN DES MANDANTEN BEIM VERSORGUNGS AUSGLEICH

Der Anwalt hat sich stets über den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu informieren, während der Mandant den Anwalt nach bestem Wissen über den ihm bekannten Sachverhalt in Kenntnis setzen muss (Anschluss BGH, Urt. v. 20.6.1996 – IX ZR 106/95 Rn. 27).

OLG Hamm, Urt. v. 5.2.2025 – I-33 U 4/24

Es ist immer wieder festzustellen, dass Anwältinnen und Anwälte im Rahmen von Scheidungen und Folgesachen den Versorgungsausgleich etwas stiefmütterlich behandeln. Hier könnte der Gedanke eine Rolle spielen, dass es sich beim Versorgungsausgleich um eine eher technische Frage dreht, die nach entsprechender Auskunftserteilung durch die jeweiligen Versorgungsträger anschließend durch Richterspruch entschieden wird. Aber es gibt die unterschiedlichsten Stolperfallen, beispielsweise bei (rückversicherten oder direktversicherten) betrieblichen Altersvorsorgemodellen. Auch bei privaten Lebens- und Rentenversicherungen sind durch – fehlerhafte – Urteile schnell vollendete Tatsachen geschaffen, die sich für die jeweiligen Mandanten nur noch im Wege des Anwaltsregresses ausgleichen lassen. Dementsprechend sollten die anwaltlichen Berater sich die Auskünfte und den Ausgleich selbst möglichst genau ansehen.

Vorliegend ging es um den Ausgleich einer privaten Rentenversicherung, die die Ehefrau nach Trennung,

aber vor Scheidung abgeschlossen hatte. Die Beiträge wurden monatlich bedient. Daneben leistete die Frau eine Einmalzahlung, um die Versicherungsleistung zu erhöhen. Da Versorgungsanwartschaften auch ausgeglichen werden, wenn diese in der Trennungszeit erworben werden, wurden diese schließlich anlässlich der späteren Scheidung hälftig auf den Ehemann übertragen.

Das empfand die Mandantin als ungerecht, hatte sie den Einmalbetrag doch nur deshalb aufwenden können, weil zuvor im Rahmen einer notariellen Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung eine Ausgleichszahlung i.H.v. 25.000 Euro vom Ehemann geleistet wurde. Dieser Betrag sollte zunächst als Zugewinn bezahlt werden, wurde aber schließlich – ohne Zutun der Anwältin der Ehefrau – der „Abgeltung wechselseitiger Unterhaltsansprüche“ zugeordnet. Es war also denkbar, dass der Ehemann durch den Versorgungsausgleich wieder teilweise zurückerlangt hatte, was eigentlich im Rahmen der Scheidungsfolgen endgültig bei der Ehefrau verbleiben sollte.

Die Frage im Anwaltsregress war nun, ob die Anwältin den Versorgungsausgleich insoweit hätte verhindern müssen. Hätte es sich um Zugewinn gehandelt, hätte § 2 IV VersAusglG die hälftige Übertragung der Anwartschaften gesperrt. Nach den hier getroffenen Vereinbarungen hätte zumindest grobe Unbilligkeit nach § 27 VersAusglG vorliegen können. Voraussetzung für eine Pflichtverletzung der Anwältin in diesem Zusammenhang wäre natürlich, dass diese die relevanten Informationen zur Finanzierung der Beiträge und der Einmalzahlung hatte oder hätte erfragen müssen.

Sowohl das LG als auch das OLG sahen keine anwaltlichen Pflichten verletzt. Im Verfahren konnte die Mandantin nicht beweisen, dass sie ihre Anwältin über die Herkunft des Geldes, das sie für die Einmalzahlung verwendet hatte, informiert hat. Der Senat erläutert, dass die Beweislast dafür allein bei der Mandantin gelegen habe. Hier genügte das einfache Bestreiten der beklagten Anwältin, ohne dass im Rahmen einer gestuften Darlegungs- und Beweislast der Anwältin weitere Darlegungen oblegen hätten. Das gelte lediglich, wenn der Mandant negative Tatsachen behauptete, also insb., dass er über bestimmte Punkte nicht beraten wurde. Hier aber ging es um den Nachweis des Umfangs eigener Informationen gegenüber der Anwältin.

Selbst wenn man wegen dieser Beweislastverteilung davon auszugehen hatte, dass die Anwältin über die Herkunft des Geldes nicht informiert worden ist, hätte eine anwaltliche Pflichtverletzung dann vorliegen können, wenn zumindest Anlass zu entsprechender Nachfrage bestanden hätte. Auch einen solchen Anlass sieht der Senat nicht. Zwar wusste die Bevollmächtigte von der notariellen Vereinbarung. Unklar war aber, wie die Beiträge für die private Rentenversicherung bezahlt wurden. Das schlichte Wissen um die Vereinbarung genügte dem OLG nicht, um einen ausreichenden Anlass zu begründen. Es handelte sich nämlich nicht um einen

² Dazu ausf. Denz, BRAK-Mitt. 2025, 316, 317 (in diesem Heft).

vorzeitigen Zugewinnausgleich und es gab nach Ansicht des Senats auch keinen Grund anzunehmen, dass hier ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit in Frage kommen könnte. Dabei konnte er dann offenlassen, ob überhaupt schlussendlich grobe Unbilligkeit mit Erfolg hätte eingewendet werden können.

Damit ist klargestellt: Auch Mandantinnen und Mandanten treffen Informationspflichten, die letztlich in Wechselwirkung mit den mandatsbezogenen anwaltlichen Beratungspflichten stehen.³ Natürlich ist am Ende die Beurteilung einer Nachfragepflicht auch sehr einzelfallbezogen. Im Zweifel ist entsprechendes Nachfragen selbstredend besser. (bc)

RECHTSSCHUTZVERSICHERER-REGRESS WEGEN AUSSICHTSLOSER VORGERICHTLICHER TÄTIGKEIT

Ein Rechtsschutzversicherer, der einen Anwalt wegen aussichtsloser vorgerichtlicher Tätigkeit aus übergegangenem Recht seiner Versicherungsnehmer nach § 86 VVG in Anspruch nimmt (hier: „Diesel-Fälle“), muss darlegen und beweisen, dass das Vorgehen objektiv unzweckmäßig war und dass die Diesel-Hersteller auf keinen Fall zahlungs- oder vergleichsbereit waren.

LG Hanau, Urt. v. 2.7.2025 – 9 O 1563/24

Die Klägerin, ein Rechtsschutz-Schadenregulierungsunternehmen, macht gegen die beklagte Kanzlei Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht nach § 86 VVG geltend. Sie wirft der Kanzlei vor, in einer Vielzahl von „Diesel-Mandaten“ unnötigerweise Kosten für außergerichtliche Anspruchsgeltendmachung abgerechnet zu haben. Diese seien aussichtslos gewesen, da die Fahrzeughersteller bekanntermaßen zahlungsunwillig gewesen seien. Die Kanzlei hätte den rechtsschutzversicherten Mandanten daher von einer außergerichtlichen Geltendmachung abraten und sogleich Klage erheben müssen. Zudem seien die zugrunde gelegten Streitwerte (voller Kaufpreis der Fahrzeuge) überhöht gewesen, weil kein Nutzungsersatz in Abzug gebracht wurde.

Das LG wies die Klage ab. Soweit es sich um eine Feststellungsklage handelt, sei diese teilweise wegen Vorzangs der Leistungsklage bereits unzulässig. Der Klägerin seien die vom Beklagten abgerechneten Streitwerte bekannt. Hinsichtlich der für einen abzuziehenden Nutzungsersatz relevanten Kilometerleistungen hätte die Klägerin die Möglichkeit gehabt, diese bei ihren Versicherungsnehmern zu erfragen.

Die Klage sei zudem insgesamt unbegründet. Die Klägerin trage die Darlegungs- und Beweislast, dass dem Beklagten keine vorgerichtliche Geschäftsgebühr zugestanden habe bzw. ein überhöhter Streitwert abgerechnet worden sei. Vor der Entscheidung des BGH vom 23.2.2021⁴ sei es mangels einer bis dahin gebildeten

herrschenden Meinung noch zumindest vertretbar und daher nicht pflichtwidrig gewesen, Honorar auf der Basis des vollen Kaufpreises abzurechnen.

Die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass die bei ihr rechtsschutzversicherten Mandanten dem Beklagten von Anfang an einen unbedingten Klageauftrag erteilt hätten. Der Beklagte habe ausreichend dargelegt, dass er die Mandanten über die alternative Möglichkeit eines zunächst außergerichtlichen Vorgehens oder einer sofortigen Klageerhebung belehrt habe, wobei er zunächst ein außergerichtliches Vorgehen empfohlen habe. Dies sei auch nicht von vornherein unzweckmäßig gewesen. Auch wenn bekannt gewesen sei, dass die Dieselhersteller auf außergerichtliche Zahlungsaufforderungen in der Regel nicht leisteten, sei eine sichere Prognose nicht möglich gewesen und der Anwalt daher verpflichtet gewesen, zunächst den kostengünstigeren Weg der außergerichtlichen Geltendmachung zu empfehlen. Der Abschluss etwaiger Vergleiche sei erfahrungsgemäß mit einer Verschwiegenheitsklausel verbunden, so dass sie deswegen nicht öffentlich geworden seien. Zudem diene eine außergerichtliche Zahlungsaufforderung dazu, Verzug herzustellen und ein kostenbefreiendes, sofortiges Anerkenntnis zu verhindern.

Weiter habe ein außergerichtliches Vorgehen die Möglichkeit eröffnet, von den Herstellern eine Aussage zum Vorhandensein einer Abschaltvorrichtung o.ä. zu erhalten, um so die Erfolgsaussichten einer Klage zu klären.

Gegen eine offenkundige Aussichtslosigkeit vorgerichtlichen Tätigwerdens spreche auch, dass die Gerichte bei Bejahung eines Schadensersatzanspruchs i.d.R. auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten zugesprochen hätten. Auch die Erteilung einer Deckungszusage für ein vorgerichtliches Vorgehen durch die Klägerin habe beim Beklagten nicht den Eindruck erweckt, dass sie dieses als von vornherein aussichtslos bewerte.

Der BGH hat entschieden, dass die anwaltlichen Beratungspflichten über die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung im rechtsschutzversicherten Mandat in keiner Weise reduziert sind. Ein Rechtsschutzversicherer sei auch nicht verpflichtet, im Vorhinein die Kostendeckung wegen fehlender Erfolgsaussichten abzulehnen.⁵ Im konkreten Fall verneinte das LG aber zu Recht eine anwaltliche Pflichtverletzung. (hg)

FRISTEN

beA VOR MITTERNACHT: ZEITRESERVE ERFORDERLICH

1. Auch für die Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes per elektronischem Rechtsverkehr ist eine Zeitreserve einzuplanen. Dies gilt besonders bei Benutzung einer unbekannten WLAN-Verbindung in einem Hotel.

³ Dazu schon BGH – IX ZR 23/04, NJW 2006, 501.

⁴ BGH, Beschl. v. 23.2.2021 – VI ZR 1191/20, MDR 2021, 574.

⁵ BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, MDR 2021, 1357, Besprechung von Grams, BRAK-Mitt. 2021, 370.

2. Scheitert die Übermittlung per beA an einem unerwarteten Defekt, kann vom Rechtsanwalt zwar grundsätzlich nicht verlangt werden, innerhalb kürzester Zeit eine andere Zugangsart sicherzustellen (vgl. BGH, Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20 Rn. 18). Im Einzelfall kann das Ausweichen auf eine andere Übermittlungsart (Ersatzeinreichung mittels Fax oder Computerfax) aber geboten sein, insbesondere dann, wenn der Zusatzaufwand geringfügig und zumutbar ist.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.2.2025 – 8 UF 125/24, NJW-RR 2025, 760

Dass Schriftsätze „auf den letzten Drücker“ zu Gericht geschickt werden, wird sich wohl nicht ändern. Es ist aber die Frage, wie knapp vor Mitternacht das geschehen darf. Der BGH hatte zuletzt⁵ eine 20-Minuten-Reserve erwähnt, aber letztlich dahinstehen lassen.

Das OLG Frankfurt zieht auch die 20-Minuten-Reserve (zum Fax) heran – ließ aber den Prozessbevollmächtigten, der bereits um 23:20 Uhr mit der Versendung begonnen hatte, trotzdem ins Messer laufen. Zum einen müsse eine längere Zeitreserve einkalkuliert werden, wenn die Versendung von einem unbekannten Hotel-WLAN erfolge. Zudem hätten Alternativen versucht werden müssen, beispielsweise durch Schaffung eines „hotspots“ über Mobiltelefon.

Die Anforderungen an die zu treffenden Maßnahmen sind am Maßstab der Zumutbarkeit zu messen. Dass ein Prozessbevollmächtigter von unterwegs Schriftsätze über ein öffentliches WLAN versendet, ist heutzutage nicht mehr ungewöhnlich. Öffentliche WLAN-Netze im Hotel indizieren aber nicht per se eine längere Übertragungszeit. Es ist nicht erklärlich, wieso die Anforderungen von manchen Gerichten so streng gehandhabt werden. Der Rechtsstreit wird durch solche Fristüberschreitungen von meist wenigen Minuten jedenfalls nicht verzögert, sodass nicht verständlich ist, wieso man sich mit der Gewährung von Wiedereinsetzung so schwer tut. (ju)

IMMER WIEDER: NUR ANWALT SELBST KANN OHNE qeS WIRKSAM AUS SEINEM POSTFACH VERSENDEN

Ein Rechtsanwalt kann das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nicht auf andere Personen übertragen (§ 23 III 5 RAVPV).

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.6.2025 – OVG 80 N 1/25

Durch die Regelungen des § 130a III und IV ZPO soll sichergestellt werden, dass die Identität des Signierenden von einem Dritten geprüft und bestätigt wurde. Bei der Übermittlung mittels beA geschieht die Überprüfung der Identität des Absenders anlässlich der Prüfung des Zulassungsantrags durch die Rechtsanwaltskammern und der nachfolgenden Zuteilung eines beA an den Rechtsanwalt. Der sichere Übermittlungsweg über das beA gewährleistet die

Identität des Absenders deshalb nur dann, wenn die verantwortende Person, also der Rechtsanwalt als Inhaber des beA, den Versand selbst vornimmt. Ein vom Büropersonal über das beA eines Rechtsanwalts übermitteltes Dokument eines bestimmenden Schriftsatzes ist nicht wirksam eingereicht und kann somit nicht fristwährend wirken.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.4.2025 – 24 U 64/25

Dass es in der Anfangszeit des beA noch zu dieser oder jener Vorgehensweise Unklarheiten gab, war verständlich. Die grundlegenden Regeln der Versendung sollten aber nun, nach mehreren Jahren, eigentlich jeder Anwältin und jedem Anwalt geläufig sein – sind es aber offenbar immer noch nicht. Immer wieder wird Büromitarbeitenden oder Kolleginnen aufgetragen, wegen z.B. noch zu korrigierender Schreibfehler und notwendigen Aufbruchs zu einem Termin den Schriftsatz aus dem beA des verantwortenden Anwalts zu versenden. Ohne qualifizierte elektronische Signatur funktioniert es aber nicht wirksam. Leider lesen anscheinend nicht alle Kollegen und Kolleginnen regelmäßig die BRAK-Mitteilungen. (ju)

EBENFALLS IMMER WIEDER: UNTERSCHRIFT BEI beA-VERSENDUNG MIT EINFACHER SIGNATUR

Zum Erfordernis der einfachen Signatur bei Übermittlung eines Schriftsatzes auf einem sicheren Übermittlungsweg (im Anschluss an Senatsbeschluss v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, FamRZ 2022, 1865).

BGH, Beschl. v. 9.4.2025 – XII ZB 599/23, BRAK-Mitt. 2025, 408 Ls. (in diesem Heft)

Die Prozessbevollmächtigte, eine Einzelanwältin, hatte sowohl Berufung als auch Berufungsbegründung eigentlich rechtzeitig eingelegt. Beide Schriftsätze endeten mit der Bezeichnung „Rechtsanwältin“, ohne dass sich irgendwo ein Name oder eine Unterschrift befand. In den Transfervermerken war beim Feld „Qualifiziert elektronisch signiert“ „Nein“ angegeben. Das genügt dem BGH nicht, um klarzustellen, dass der Absender damit die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernimmt. Das gelte auch, wenn nur eine Anwältin oder ein Anwalt auf dem Briefkopf aufgeführt sei; es könne nämlich auch dann nicht ausgeschlossen werden, dass daneben weitere angestellte Anwälte in der Kanzlei tätig seien, so dass eben ungewiss bleibe, wer nun die notwendige Verantwortung übernehme. Die unwirksamen Schriftsätze konnten die Fristen nicht wahren. Wiedereinsetzung wurde nicht gewährt. (bc)

Bei einfacher Signatur gem. § 130a III 1 Alt. 2 ZPO muss die Namenswiedergabe so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden kann (Anschluss an BGH, Beschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22 Rn. 11).

BGH, Beschl. v. 24.6.2025 – VI ZB 91/23, BRAK-Mitt. 2025, 280

⁵ BGH, NJW-RR 2025, 757.

Hier wurde die Berufungsschrift durch einen Anwalt eingereicht, der den Berufungsführer in erster Instanz nicht vertreten hatte. Die erste Seite des Berufungsschriftsatzes trug im Briefkopf den Namen des Anwalts; der Schriftsatz war mit einem Schriftzug unterzeichnet, der nicht als dessen Namenswiedergabe oder überhaupt zu entziffern war. Die Namensangabe war auch nicht eingedruckt.

Auch das ließ der BGH nicht als wirksam eingelegte Berufung gelten, selbst wenn der Anwalt für sich reklamierte, als Einzelanwalt tätig zu sein, keine Mitarbeiter zu haben und die Berufung unterschrieben und per beA versandt zu haben.

Es ist schon nicht ganz nachvollziehbar, dass ein Schriftsatz ausgedruckt, unterzeichnet, dann wieder eingescannt und anschließend per beA versandt wird, wenn zur Versendung eines wirksamen Schriftsatzes schlicht ausgereicht hätte, den Namen unter den Schriftsatz mit der Maschine zu schreiben und anschließend diesen Schriftsatz aus dem persönlichen Postfach ans Gericht zu senden. Hier sind möglicherweise noch „alte“ Vorstellungen prägend, die genau das als nicht ausreichend erscheinen lassen. Wer seine – vielleicht auch eingescannte – Unterschrift unter die Schriftsätze schreibt oder kopiert, macht deshalb keinen Fehler, muss aber jetzt in Zeiten des beA unbedingt den Namen auch mit eindringen. Fristversäumnisse der vorliegenden Art sind wirklich leicht vermeidbar. (bc)

MISSVERSTÄNDLICHE VERLÄNGERUNGSVERFÜGUNG UND RECHTLICHES GEHÖR BEI WIEDEREINSETZUNG

Ein Anwalt darf erwarten, dass einem ersten Verlängerungsantrag bzgl. der Berufungsbegründungsfrist bei Angabe eines erheblichen Grundes entsprochen wird. Gibt er im Wiedereinsetzungsgesuch an, dass er eine Verfügung, die ihm nur eine kürzere Frist gewährt, nicht erhalten habe, muss das Gericht dem nachgehen; andernfalls verstößt es gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs.

BGH, Beschl. v. 6.5.2025 – VIa ZB 7/24

Der Berufungsführer hatte beantragt, die Berufungsbegründungsfrist „um einen Monat, mithin bis einschließlich 23.7.2024“ zu verlängern, nachdem ihm das erstinstanzliche Urteil am 23.4.2024 zugestellt worden war und auch fristgerecht Berufung eingelegt wurde. Die zuständige Einzelrichterin verfügte die Verlängerung „antragsgemäß bis zum 22. Juli 2024“ und hielt schließlich die am 23.7. eingegangene Berufungsbegründung für verspätet.

Der BGH musste die Frage, ob der Anwalt nun auf die „antragsgemäße“ Verlängerung hätte verweisen dürfen, ohne das offenbar falsch eingesetzte Datum beachten zu müssen, nicht entscheiden. Der Prozessbevollmächtigte hatte nämlich auch vorgebracht, dass ihm die Verlängerungsverfügung gar nicht zugegangen war. Dass das Berufungsgericht diesen Vortrag einfach übergangen hatte, war bereits Anlass, die Sache zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil

der Senat hierin einen Verstoß gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs sieht. Denn wenn gar keine Verfügung eingegangen wäre, hätte auf die antragsgemäße Verlängerung vertraut werden dürfen. Fraglich bleibt damit, ob der Anwalt sich, falls die Verfügung rechtzeitig eingegangen wäre, um Aufklärung hätte bemühen oder sich auf „antragsgemäß“ verlassen dürfen. Man ist geneigt, in diesem Fall von der letzten Alternative auszugehen, auch wenn das nicht der „sicherste Weg“ gewesen wäre. Und man darf sich auch fragen, warum am Ende die unterlegene Partei die Kosten auch des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen hat, wenn der „Umweg über Karlsruhe“ eigentlich gleich zwei Fehlern des Berufungsgerichts zu „verdanken“ ist. (bc)

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

KEINE DECKUNG FÜR RÜCKZAHLUNG EIGENEN ANWALTSHONORARS

In der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung besteht kein Anspruch auf Ersatz von Honorar, das der Anwalt an den Mandanten zurückzahlen muss.

LG Offenburg, Urt. v. 9.5.2025 – 2 S 5/24, r+s 2025, 530

Eine Anwaltskanzlei wurde auf Klage eines Mandanten verurteilt, diesem die Kosten eines von der Kanzlei geführten Rechtsstreits zu erstatten (leider geht aus dem Urteil nicht hervor, worin die anwaltliche Pflichtverletzung bestanden hatte). Die Kanzlei begehrte von ihrer Berufshaftpflichtversicherung Freistellung von diesen Kosten. Der Versicherer erstattete nur die „Fremdkosten“, also die Gerichtskosten und die gegnerischen Anwaltskosten, nicht aber das für das Mandat von der Kanzlei vereinnahmte Honorar. Der Versicherer meint, es handle sich um einen nicht versicherten Eigenschaden und beruft sich zudem auf Ziff. 8.2 der Versicherungsbedingungen AVB-R (nachfolgend: AVB). Danach fällt ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren nicht unter den Versicherungsschutz, „gleich auf welcher Rechtsgrundlage er beruht“. Das AG gab der Klage der Kanzlei gegen den Versicherer auf Erstattung auch des eigenen Honorars statt. Auf die Berufung des Versicherers wies das LG die Klage überwiegend ab.

Bereits nach Ziff. 1 AVB bestehe kein Anspruch auf Ersatz des an den Mandanten zurückgezahlten Honorars. Danach bestehe Versicherungsschutz nur für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines bei Ausübung beruflicher Tätigkeit begangenen Verstoßes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Der Honoraranspruch als Eigenschaden falle wegen der Drittbezogenheit der privaten Haftpflicht bereits nicht unter das Merkmal der „Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts“. ⁶ Auch nach § 51 BRAO seien Ansprüche ausgeschlossen, die auf einem sog. Eigenschaden des Klienten beruhen im Gegensatz zum Drittschaden, den

⁶ Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 6. Aufl., § 39 Rn. 8.

der Mandant aufgrund fehlerhafter Rechtsberatung im Außenverhältnis zu anderen Personen erleidet.⁷

Diese Auffassung überzeugt nicht. Es wird schon nicht klar, was hier mit dem Begriff „Eigenschaden“ gemeint sein soll. Wenn ein Anwalt einem Mandanten durch eine Pflichtverletzung einen Schaden zufügt, haftet er diesem dafür. Wenn er ohne ausreichende Belehrung des Mandanten eine aussichtslose Klage erhebt oder eine Rechtsmittelfrist versäumt, das Rechtsmittel aber erfolgreich gewesen wäre, stellen (auch) die gesamten Verfahrenskosten einen Schaden des Mandanten dar, einschließlich des Honorars, das der Mandant an den Anwalt gezahlt hatte. Dementsprechend hat der Mandant also einen Schadensersatzanspruch aufgrund einer Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts (§ 280 I 1 BGB).⁸

Die o.g. Regelung in Ziff. 8.2 AVB ist dagegen durchaus einschlägig. Allerdings greift das LG hier auch etwas kurz, wenn es lapidar schreibt, dass Gründe für eine AGB-rechtliche Unwirksamkeit, insb. eine unangemessene Benachteiligung des VN nicht ersichtlich seien. Diskussionswürdig wäre hier die Frage, ob eine Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung vorliegt (§ 307 I Nr. 1 BGB). Entgegen der Ansicht des LG gibt es in § 51 II BRAO nämlich keine Differenzierung zwischen „Fremdschäden“ und „Eigenschäden“.

Leider hat das LG die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Zuzugeben ist, dass einer Entscheidung des LG

Dresden ein anderer Bedingungswortlaut zugrunde lag. Dort fehlte der Halbsatz „... gleich auf welcher Rechtsgrundlage er beruht“.⁹ Interessant an der dortigen Entscheidung ist die weitere Begründung, dass es sich nicht um eine Rückforderung von Gebühren handle, sondern dass der Schaden im aufgrund eines Anwaltsfehlers eingetretenen Verlusts eines Kostenerstattungsanspruchs gegen den ursprünglichen Prozessgegner bestehe.

In einer anderen Entscheidung wurde ein Deckungsanspruch mit der Begründung verneint, dass nach Sinn und Zweck der Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz nur für Folgeschäden außerhalb des unmittelbaren Leistungsaustauschs der Vertragsparteien gewährt werden solle. Dies umfasse zu Unrecht vereinbarmes Honorar auch dann nicht, wenn eine Schadensersatzbegründende fehlerhafte Leistung des VN zugrunde liegt.¹⁰ Aus dem Gesetzeswortlaut des § 51 BRAO ergibt sich dies allerdings nicht. Angesichts der unterschiedlichen Ansätze bestünde also durchaus Bedarf für eine höchstrichterliche Rechtsfortbildung.

Eine völlig andere Konstellation ist es übrigens, wenn ein Anwalt Honorar von Anfang an zu Unrecht vereinbart, weil es ihm gebührenrechtlich gar nicht zusteht. Dann liegt ein reiner Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB vor, der natürlich von vornherein nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist. (hg)

⁷ BeckOK BRAO/Günther, 26. Ed., § 51 Rn. 8.

⁸ Vgl. Diller, Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, 3. Aufl., § 1 AVB Rn. 85.

⁹ LG Dresden, MDR 2025, 932.

¹⁰ LG Darmstadt, Urt. v. 4.3.2014 – 17 O 142/13.

STICHWORT BERUFSRECHT

MITGLIEDSAKTE, § 58 BRAO

Nach § 58 BRAO sind die Rechtsanwaltskammern verpflichtet, über jedes ihrer Mitglieder eine Akte zu führen. Ursprünglich sprach die BRAO von einer Personalakte. 2021 hat der Gesetzgeber die ursprünglich sehr knappe Regelung von § 58 BRAO deutlich erweitert und die treffendere Bezeichnung Mitgliedsakte gewählt.¹ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht das Personal der Selbstverwaltungskörperschaft. Trotz der Neuregelung definiert die BRAO jedoch nicht, was genau unter dem Begriff Personalakte zu verstehen ist. Allgemein geht man davon aus, dass § 58 BRAO ein materieller Aktenbegriff zugrunde liegt.² Akten sind demnach unter einem bestimmten Gesichtspunkt zusammengestellte papiergebundene oder elektronische Dokumente.³ Ob

ein Vorgang zur Mitgliedsakte der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts gehört, bestimmt dabei nicht die formale Ablage, an welchem Ort oder auf welche Weise das entsprechende Dokument abgelegt wird, sondern der innere Zusammenhang. Zu einer Akte gehören folglich alle Unterlagen und Dokumente, die in einem inneren unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Stellung stehen, also die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt betreffen.⁴ § 58 I BRAO zählt zu den Bestandteilen der Mitgliedsakte alle Dokumente im Zusammenhang der Zulassung, der Mitgliedschaft, der Qualifikation des Mitglieds oder auch die in Bezug auf das Mitglied geführten berufsaufsichtlichen Verfahren. Aus dem Wort „insbesondere“ in § 58 I 2 BRAO wird gefolgert, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Ergänzend sind für die Verwaltungstätigkeit der Kammer das VwVfG des jeweiligen Bundeslandes heranzu-

¹ Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl. I 2021 2177.

² Weyland/Nöcker, 11. Aufl. 2024, BRAO § 58 Rn. 6; Henssler/Prütting/Remmert, 6. Aufl. 2024, BRAO § 58 Rn. 4.

³ Schoch/Schneider/Schneider, 6. EL November 2024, VwVfG § 29 Rn. 25.

⁴ BGH, NJW-RR 2014, 883, 884.

ziehen, § 32 I BRAO. Danach hat die Kammer bei der Führung der Mitgliedsakte den Grundsatz der vollständigen Aktenführung zu beachten. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Transparenzgebot, ohne in § 29 VwVfG oder § 58 II BRAO ausdrücklich genannt zu sein. Die Verwaltungsvorgänge müssen aktenkundig gemacht werden, um die Vorgänge objektiv nachvollziehen zu können. Dies ist Voraussetzung für die Rechtsschutzgarantie, Art. 19 IV GG.⁵ Das Gebot der Aktenmäßigkeit bezieht auch auf nicht-förmliche Verwaltungsverfahren.⁶ Die Verwaltung unterliegt dem Gebot der Vollständigkeit. Danach sind alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar zu erfassen. Insbesondere sind bei der Behörde eingegangene Schriftstücke zu den Akten zu nehmen.⁷ Dem Gebot der wahrheitsgetreuen Aktenführung entspricht es, dass alle Schriftstücke, die das entsprechende Verfahren betreffen, zu den Akten zunehmen sind.⁸

Das Kammermitglied hat nach § 58 II BRAO ein umfangreiches Akteneinsichtsrecht. Dieses setzt im Gegensatz zum Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG auch kein laufendes Verwaltungsverfahren voraus, ist also nicht verfahrensakzessorisch. Das Einsichtsrecht kann auch nicht durch Erfüllung erlöschen, sondern kann wiederholt wahrgenommen werden.⁹ Das Kammermitglied muss die Einsicht auch nicht persönlich oder durch einen anderen Rechtsanwalt bzw. eine andere Rechtsanwältin wahrnehmen. Nach § 32 I BRAO i.V.m. § 14 VwVfG kann das Kammermitglied die Akteneinsicht auch durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen. Dies muss seit der Gesetzesänderung 2021 nicht mehr der Rechtsanwalt sein. Bei der Akteneinsicht dürfen Aufzeichnungen und Kopien angefertigt werden.

Grenzen findet das Einsichtsrecht in § 29 VwVfG, auf den § 58 II BRAO verweist. Geht die Kammer zivilrecht-

lich z.B. nach dem UWG gegen ein Kammermitglied vor, darf sie dem betreffenden Kammermitglied die Einsicht in die Korrespondenz mit dem Prozessvertreter der Kammer während des laufenden Zivilprozess verweigern.¹⁰

Nach § 205a BRAO sind die dort gegen das Kammermitglied getroffenen und enumerativ aufgelisteten Maßnahmen und Entscheidungen in den Fristen des § 205a I BRAO zu löschen. So sind z.B. alle Eintragungen zu den Warnungen, Rügen und Belehrungen der Kammer nach fünf Jahren zu löschen. Im Fall des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft ist zu unterscheiden, ob das ausgeschlossene Mitglied wieder zugelassen wird. Ist dies der Fall, ist der Ausschluss 20 Jahre nach der Neuzulassung zu löschen, § 215a I 4 Nr. 3 BRAO. Erfolgt keine Wiederzulassung, ist der Ausschluss dauerhaft zu dokumentieren.¹¹

Wechselt ein Kammermitglied den Kammerbezirk, übersendet seine ursprüngliche Rechtsanwaltskammer die Mitgliedsakte an seine neue Mitgliedskammer und löscht alle bei ihr noch gespeicherten Daten der Mitgliedsakte. Lediglich der Hinweis auf die Versendung der Mitgliedsakte an die neue Kammer ist zu speichern.¹²

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

⁵ Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff/Mayen, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 29 Rn. 29.

⁶ Schoch/Schneider/Schneider, 6. EL November 2024, VwVfG § 29 Rn. 46.

⁷ Schoch/Schneider/Schneider, 6. EL November 2024, VwVfG § 29 Rn. 47.

⁸ Knack/Ritgen, VwVfG, 11. Aufl. 2020, § 29 VwVfG Rn. 16.

⁹ Weyland/Nöker, 11. Aufl. 2024, BRAO § 58 Rn. 14 f.

¹⁰ BGH, NJW-RR 2014, 883.

¹¹ Weyland/Nöker, § 58 BRAO, Rn. 18.

¹² Weyland/Nöker, § 58 BRAO, Rn. 19.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Juli und August 2025. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildeten dabei weiterhin die zahlreichen Reformvorhaben zur Digitalisierung und Modernisierung der Justiz.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bilde-

ten als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

beA-System

Auch im Berichtszeitraum wurde das beA-System gepflegt und weiterentwickelt. Im Wesentlichen wurde an der beA-Version 4.1 gearbeitet, die nach derzeitiger Planung im Oktober live gehen soll.¹ Mit dieser wird insb. die Adresssuche in der beA-Webanwendung neugestaltet. Zudem soll eine neue Kanzleisoftware-Schnittstelle (Version 10) bereitgestellt werden. Sie greift Themen auf, die in einer Umfrage bei Kanzleisoftware-Herstellern identifiziert und priorisiert wurden.

beA-Nutzung

Die BRAK wies vorsorglich erneut darauf hin, dass voraussichtlich ab Herbst 2025 das Kartenlesegerät cyber-Jack secoder der Firma REINER SCT für Arbeiten im beA nicht mehr genutzt werden kann. Vorhandene Geräte dieser Art sollten möglichst frühzeitig ausgetauscht werden, um auch weiterhin das beA-System nutzen zu können.²

Rechtlicher Rahmen des ERV

Im Berichtszeitraum begleitete die BRAK zudem eine Reihe von Gesetzesvorhaben, die den rechtlichen Rahmen des ERV fortentwickeln.

Sie informierte in diesem Kontext über die neue *Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung (ERVB) 2025*.³ Danach können seit Ende Juli 2025 Anhänge zu Schriftsätzen, die die in Nr. 3 der 2. ERVB 2022 geregelten Höchstgrenzen (maximal 1.000 Dateien und 200 MB) für Anhänge zu beA-Nachrichten überschreiten, auf USB-Speichermedien eingereicht werden. Die technischen Anforderungen an zulässige USB-Sticks sind ebenfalls in der ERVB 2025 geregelt.

Den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Referentenentwurf, mit dem den Ländern eine um ein Jahr verzögerte Einführung der verpflichtenden *elektronischen Akte in der Justiz* ermöglicht werden soll,⁴ hat die BRAK entschieden kritisiert. In ihrer Stellungnahme⁵ fordert die BRAK, die bundeseinheitliche Einführung der eAkte zu forcieren. Dass über acht Jahre nach dem gesetzlichen Auftrag zur Einführung der eAkte keine flächendeckende Umsetzung erfolgt ist, offenbare erhebliche Defizite in der normativen Durchsetzung und werfe grundlegende Fragen hinsichtlich der erfolgten Steuerung, Priorisierung und Ressourcenausstattung der Justizverwaltung auf.

Im anderen Zusammenhang betonte die BRAK darüber hinaus, dass die Belastung der Justiz durch die Umsetzung der zahlreichen Digitalisierungsprojekte auch im Zusammenhang mit der eigentlich für die Justiz prioritären Umsetzung der eAkte gesehen werden müsse.⁶

Vollstreckbare Ausfertigungen von Titeln müssen im Zwangsvollstreckungsverfahren nach wie vor in Papierform vorgelegt werden. Zahlreiche Aufträge an Gerichtsvollzieher werden jedoch seit Beginn der aktiven ERV-Nutzungspflicht per beA übermittelt. Der im Juli vorgelegte Entwurf des BMJV für ein *Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung* soll die Zahl hybrider Aufträge und Anträge deutlich reduzieren. In ihrer Stellungnahme⁷ begrüßt die BRAK, dass die verbliebenen Medienbrüche beseitigt werden sollen. Zur technischen Umsetzung macht sie differenzierte Vorschläge.

JUSTIZ, DIGITALISIERUNG UND ZIVILPROZESS

Der Berichtszeitraum war von hoher gesetzgeberischer Aktivität im Bereich von Digitalisierung und (Zivil-)Justiz geprägt. Kurz vor der parlamentarischen Sommerpause wurden mehrere Gesetzesentwürfe beschlossen, die große Tragweite für das Justizsystem und die Anwaltschaft haben werden.

Erprobung von Online-Verfahren

Zur Erprobung des Online-Verfahrens legte das BMJV Mitte Juni einen Referentenentwurf vor. Die BRAK hält in ihrer Stellungnahme⁸ angesichts der weiter bestehenden Defizite bei der Digitalisierung der Justiz die Entwicklung und Erprobung nachhaltiger digitaler Kommunikationsstrukturen zwischen Justiz und Bevölkerung für dringend geboten. Daher begrüßt sie, dass der Entwurf gleich zu Beginn der neuen Legislaturperiode vorgelegt wurde.

Inhaltlich äußert sie jedoch verschiedene Kritikpunkte. Sie spricht sich insb. für die Beibehaltung der ursprünglich angedachten Streitwertgrenze von 5.000 Euro aus; eine Anpassung an die geplante Streitwertgrenze von 10.000 Euro für die Amtsgerichte (dazu sogleich unten) fiel aus dem Anwendungsbereich der Small Claims-Verordnung (das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen) heraus. Kritisch sieht die BRAK den geplanten Verzicht auf eine mündliche Verhandlung als Regelfall sowie die angedachten Regelungen zur Strukturierung des Parteivorbringens; diese scheint auch losgelöst von den digitalen Eingabesystemen vorgesehen zu sein, wobei Art und Umfang nicht klar umgrenzt sind.

Bereits Mitte Juli beschloss das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Gesetzes.⁹ Er entspricht im Wesentlichen dem Referentenentwurf, enthält aber einige Klarstellungen, um die bereits bestehende beA-Infrastruktur und die arbeitsteilige Kanzleiorganisation zu berücksichtigen. Diese sind Früchte eines Austauschs zwischen dem BMJV, der mit der Projektentwicklung be-

¹ S. beA-Sondernewsletter 3/2025 v. 1.10.2025.

² S. Nachr. aus Berlin 14/2025 v. 9.7.2025.

³ S. beA-Sondernewsletter 1/2025 v. 30.7.2025 sowie Nachr. aus Berlin 16/2025 v. 6.8.2025.

⁴ Dazu Nachr. aus Berlin 15/2025 v. 24.7.2025.

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 33/2025; s. dazu Nachr. aus Berlin 17/2025 v. 20.8.2025.

⁶ Wessels, BRAK-Mitt. 2025, 247; BRAK-News v. 4.9.2025.

⁷ BRAK-Stn.-Nr. 32/2025 sowie bereits BRAK-Stn.-Nr. 57/2023; dazu Nachr. aus Berlin 17/2025 v. 20.8.2025.

⁸ BRAK-Stn.-Nr. 22/2025, dazu Nachr. aus Berlin 14/2025 v. 9.7.2025; s. auch bereits BRAK-Stn.-Nr. 47/2024 und dazu Nachr. aus Berlin 15/2024 v. 24.7.2024 sowie BRAK-Stn.-Nr. 12/2023.

⁹ S. Nachr. aus Berlin 16/2025 v. 6.8.2025.

auftragten Digitalservice GmbH sowie der BRAK im Nachgang zur BRAK-Stellungnahme zum Referentenentwurf. Der Gesetzesentwurf wurde am 12.9.2025 in den Bundestag eingebracht und dort in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Zuständigkeitsstreitwerte

Zu den Plänen des BMJV, den Streitwert, bis zu dem die Amtsgerichte in Zivilsachen zuständig sind, von derzeit 5.000 Euro auf 10.000 Euro zu verdoppeln,¹⁰ hat die BRAK scharfe Kritik geäußert.¹¹ Für problematisch hält sie, dass es dem Referentenentwurf sowohl an empirischer Grundlage als auch an flankierenden Maßnahmen zur strukturellen und personellen Absicherung der Gerichte fehlt – obwohl die Gerichte zeitgleich auch durch laufende Digitalisierungsprozesse belastet sind; mögliche Wechselwirkungen mit anderen Reformvorhaben bleiben außer Betracht. Ein weiterer Kritikpunkt der BRAK ist das in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende unzureichende Verständnis von der Rolle der Anwaltschaft. Denn die Begründung betont eine Kostenersparnis von rund 14,5 Mio. Euro durch den Wegfall des Anwaltszwangs für zahlreiche Verfahren. Damit wird die Anwaltschaft auf einen bloßen Kostenfaktor reduziert, was aus Sicht der BRAK nicht hinnehmbar ist.

Auch hier wurde noch während der parlamentarischen Sommerpause, Ende August, der Regierungsentwurf beschlossen.¹² Die BRAK befasste sich in ihrer 169. Hauptversammlung am 19.9.2025 in Hannover intensiv mit dem Entwurf und seinen möglichen Auswirkungen.

Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie

Die europäische Anti-SLAPP-Richtlinie (EU) 2024/1069 (SLAPP – Strategic Lawsuits Against Public Participation) will Medienschaffende und andere Berufsgruppen besser gegen einschüchternde Klagen schützen, mit denen öffentliche Beteiligung unterbunden werden soll. Sie ist bis zum 7.5.2026 in nationales Recht umzusetzen. Der Ende Juni vorgelegte Referentenentwurf des BMJV sieht dazu im 6. Buch der ZPO einen neuen 3. Abschnitt „Missbräuchliche Verfahren gegen Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung“ (§§ 615 ff. ZPO-E) vor, der spezielle Verfahrensregelungen enthält.

In ihrer Stellungnahme¹³ verweist die BRAK zunächst auf die sehr geringen Zahlen typischer SLAPP-Fälle in Deutschland; in anderen Mitgliedstaaten träten diese deutlich häufiger auf. Zudem hält sie Skepsis für geboten, wenn auch nur der Verdacht besteht, dass anwaltliche Tätigkeit ethischen Bewertungen unterworfen werden soll. Sie setzt sich ferner kritisch mit den einzelnen Formulierungen des Entwurfs auseinander und sieht im Ergebnis Bedarf an und Raum für flankierende Regelungen, mit denen die Einpassung in das deutsche Rechtssystem noch kohärenter und praktikabler gestaltet werden kann.

ANWALTSCHAFT UND BERUFSRECHT

Auch im Berichtszeitraum befasste die BRAK sich mit Gesetzesvorhaben zum anwaltlichen Berufsrecht sowie mit der Entwicklung der Anwaltschaft.¹⁴

Sammelanderkonten

Weiterhin stand die Absicherung anwaltlicher (Sammel-)Anderkonten mit Blick auf Prüfungsanforderungen der OECD und deshalb von Seiten verschiedener Banken angekündigter Kündigungen von Konten auf der Agenda der BRAK. Brisanz erhält das Thema, weil ein bereits mehrfach verlängerter Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)¹⁵ nur noch bis Ende dieses Jahres gilt. Die BRAK war daher im Gespräch mit dem BMJV, dem BMF sowie dem Bankenverband, um eine tragfähige Lösung zu erreichen, auf deren Basis die Banken weiterhin Sammelanderkonten für die Anwaltschaft anbieten. Das Thema war auch Gegenstand der 169. Hauptversammlung der BRAK am 19.9.2025 in Hannover.¹⁶ *Holling/Bluhm/von Seltmann*¹⁷ erläutern aktuelle Entwicklungen und Fragen rund um Sammelanderkonten.

STAR-Untersuchung

Bis Ende August lief die Befragungsphase der aktuellen STAR-Untersuchung.¹⁸ Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) wird bereits seit 1993 in regelmäßigen Abständen im Auftrag der BRAK durch das Institut für Freie Berufe (IFB) an der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt. Ziel der empirischen Erhebung ist es, die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft zu ergründen und neue Entwicklungen zu erkennen. Neben Details zur wirtschaftlichen Entwicklung stehen dabei auch mögliche relevante Faktoren wie Spezialisierungen, Rechtsform und Standort der Kanzlei sowie Anzahl tätiger Personen im Fokus.

Die Ergebnisse der Befragung werden nunmehr ausgewertet und demnächst in den BRAK-Mitteilungen sowie auf der Website der BRAK veröffentlicht.

Befugnis zur steuerlichen Beratung

Die BRAK begleitet ferner ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren, mit dem die beschränkte Befugnis zur steuerlichen Beratung für bestimmte Berufsgruppen und Verbände neu geregelt werden soll; damit werden studentische Tax Law Clinics zulässig. Den inhaltsgleichen Entwurf aus der vorangegangenen Legislaturperiode hatte die BRAK deshalb ausdrücklich befürwortet.¹⁹ In dem aktuellen Referentenentwurf sind zudem auch Änderungen im Berufsrecht der Steuerberaterinnen und -berater vorgesehen, u.a. eine Klarstellung zum sog. „Fremdbesitzverbot“ mit Blick auf die Beteiligung von Wirtschafts-

¹⁰ Dazu bereits *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 266, 269.

¹¹ BRAK-Stn.-Nr. 25/2025; dazu Nachr. aus Berlin 15/2025 v. 24.7.2025.

¹² Vgl. Nachr. aus Berlin 18/2025 v. 4.9.2025.

¹³ BRAK-Stn.-Nr. 30/2025; dazu Nachr. aus Berlin 16/2025 v. 6.8.2025.

¹⁴ Zu letzterem s. auch den Beitrag von *Fuhrmann*, BRAK-Mitt. 2025, 323 (in diesem Heft).

¹⁵ Dazu Nachr. aus Berlin 25/2024 v. 12.12.2024.

¹⁶ S. dazu BRAK-News v. 24.9.2025.

¹⁷ *Holling/Bluhm/von Seltmann*, BRAK-Magazin 5/2025, 8 ff. (in dieser Ausgabe).

¹⁸ S. Nachr. aus Berlin 14/2025 v. 9.7.2025 und Nachr. aus Berlin 16/2025 v. 6.8.2025.

¹⁹ S. Nachr. aus Berlin 18/2025 v. 4.9.2025 sowie BRAK-Stn.-Nr. 25/2023.

und Buchprüfungsgesellschaften an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Der Beteiligung von Gesellschaften an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft werden zur Wahrung der Unabhängigkeit enge Grenzen gesetzt.

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Neben diesen Kernthemen äußerte die BRAK sich im Berichtszeitraum auch zu einer Reihe weiterer Gesetzgebungsvorhaben. Unter anderem nahm sie Stellung zur geplanten Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung;²⁰ das Verfassungsbeschwerdeverfahren, in dessen Folge die Neuregelung nötig wurde, hatte großes öffentliches Interesse erregt.

Strafrecht und Strafprozess

Ein gewisser Schwerpunkt lag, entsprechend der Anzahl der Gesetzgebungsvorhaben aus diesem Bereich, im Straf- und Strafprozessrecht. Unter anderem bewertete die BRAK einen Gesetzentwurf des Bundesrats, der die Verwendung von sog. KO-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten künftig als eigenständigen Straftatbestand sanktionieren will, als reine Symbolpolitik und legt ausführlich dar, weshalb insofern keine Strafbarkeitslücke und daher auch kein Regelungsbedarf besteht.²¹

Differenzierter sieht sie den Bericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu der bis Ende 2026 umzusetzenden EU-Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten. Sie moniert u.a., dass der Bericht ohne Beteiligung von Wissenschaft und anwaltlicher Praxis erstellt wurde. Die empfohlene Einführung eines Strafverteidiger-Privilegs bei der sog. Dritteinziehung begrüßt die BRAK, hält den Vorschlag aber für nicht weitgehend genug. In Bezug auf weitere, kleinteilige Empfehlungen vermisst sie den roten Faden und moniert, dass dadurch Beschuldigtenrechte beschränkt würden.²²

Umfassend äußerte die BRAK sich ferner zur geplanten Implementierung des E-Evidence-Pakets, das den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln regelt. Den Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der E-Evidence-Richtlinie und Durchführung der E-Evidence-Verordnung v.a. deshalb kritisch, weil er Verteidigungsrechte beeinträchtigt.²³

Sonstige Themen

Die BRAK nahm außerdem Stellung zur geplanten umfassenden Reform des Bundespolizeigesetzes,²⁴ zur erheblichen Erweiterung der zollbehördlichen Ermittlungsbefugnisse, die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbe-

kämpfung kommen sollen,²⁵ zum Tariftreuegesetz, das die Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes künftig an die Einhaltung tarifvertraglicher Mindestarbeitsbedingungen koppeln soll,²⁶ zum Vergabebeschleunigungsgesetz²⁷ sowie zur geplanten Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie,²⁸ bei der die BRAK praktische Probleme für die Behörden und den Rückgang von Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit moniert.

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHTE

Auch im Berichtszeitraum nahm die BRAK auf Anfrage des BVerfG zu einem Verfassungsbeschwerdeverfahren Stellung.²⁹ Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen Eingriffsbefugnisse der sächsischen Polizei, die im Rahmen der Reform des Landes-Polizeirechts 2019 geschaffen wurden. Die BRAK hält diese für unbegründet, da die angegriffenen Vorschriften sich im Rahmen verfassungsgerichtlich definierter Grenzen halten. Die Erstattung derartiger Gutachten zählt nach § 177 II Nr. 5 BRAO zu den gesetzlichen Aufgaben der BRAK.

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Information und Aufklärung rund um Geldwäscheprävention beschäftigte die BRAK als Dauerthema auch im Berichtszeitraum.

Muster für Geldwäsche-Risikoanalysen

Um Anwältinnen und Anwälte, die bei Kataloggeschäften nach dem Geldwäschegesetz tätig sind, bei der verpflichtenden Geldwäsche-Risikoanalyse zu unterstützen, hat die bei der BRAK eingerichtete Arbeitsgruppe Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern Muster erstellt. Die beiden Musterbögen für die kanzleiweite Risikoanalyse sowie für die individuelle Risikoanalyse einer in der Kanzlei tätigen Anwältin bzw. eines in der Kanzlei tätigen Anwalts wurden in einer aktualisierten Auflage veröffentlicht. Sie wurden an die aktuellen Quellen zur Risikobestimmung sowie den aktuellen Stand der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG angepasst.³⁰

Kammer-Vertreter:innen im AMLA-Expertenetzwerk

Zum 1.7.2025 hat die Anti Money Laundering Agency (AMLA) in Frankfurt/Main als neue zentrale europäische Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ihre Tätigkeit aufgenommen. In ihr Expert:innen-Netzwerk berief die AMLA – auf Vorschlag des Bundesfinanzministeriums – Rechtsanwältin Laura Funke, stellvertretende Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer München und ständiges Mitglied der Rechtsanwaltskammer-Arbeitsgemeinschaft Geldwäscheaufsicht, sowie Rechtsanwalt Dr. Emanuel H. F. Ballo, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Frankfurt.³¹

²⁰ BRAK-Stn.-Nr. 38/2025; dazu Nachr. aus Berlin 18/2025 v. 4.9.2025; s. ferner zu dem Verfassungsbeschwerdeverfahren BRAK-Stn.-Nr. 26/2023 sowie Nachr. aus Berlin 8/2024 v. 18.4.2024.

²¹ BRAK-Stn.-Nr. 23/2025; dazu Nachr. aus Berlin 15/2025 v. 24.7.2025.

²² BRAK-Stn.-Nr. 21/2025; dazu Nachr. aus Berlin 15/2025 v. 24.7.2025.

²³ BRAK-Stn.-Nr. 29/2025; dazu Nachr. aus Berlin 17/2025 v. 20.8.2025.

²⁴ BRAK-Stn.-Nr. 34/2025; dazu Nachr. aus Berlin 18/2025 v. 4.9.2025.

²⁵ BRAK-Stn.-Nr. 26/2025; dazu Nachr. aus Berlin 16/2025 v. 6.8.2025.

²⁶ BRAK-Stn.-Nr. 27/2025; dazu Nachr. aus Berlin 16/2025 v. 6.8.2025.

²⁷ BRAK-Stn.-Nr. 28/2025; dazu Nachr. aus Berlin 17/2025 v. 20.8.2025.

²⁸ BRAK-Stn.-Nr. 36/2025; dazu Nachr. aus Berlin 18/2025 v. 4.9.2025.

²⁹ BRAK-Stn.-Nr. 31/2025; dazu Nachr. aus Berlin 17/2025 v. 20.8.2025.

³⁰ Vgl. Nachr. aus Berlin 15/2025 v. 24.7.2025.

³¹ Vgl. Nachr. aus Berlin 14/2025 v. 9.7.2025.

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Die Stärkung des Berufs der Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten beschäftigte die BRAK im Berichtszeitraum als Dauerthema ebenfalls weiterhin.³²

Gemeinsam mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Anwaltverein, dem Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte sowie dem Reno Bundesverband möchte die BRAK einen besonderen Tag ins Leben rufen, der jährlich die wertvolle Arbeit und das Engagement aller Fachangestellten im Anwalts- und Notarbereich würdigen soll.³³ Der Tag soll erstmals am 12.11.2025 als „Tag der Kanzleiheld:innen – Recht. Schlau. Genau.“ begangen werden.

VERANSTALTUNGEN DER BRAK

Soldan Moot

Die BRAK unterstützte auch in diesem Jahr als Mitveranstalterin den Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis, der bereits zum 13. Mal an der Leibniz Universität Hannover ausgerichtet wird. In dem Wettbewerb für Jurastudierende wird ein zivilrechtliches Gerichtsverfahren simuliert; dabei geht es um einen fiktiven Fall mit zivil- und berufsrechtlichen Problemen. Die mündlichen Verhandlungen fanden in diesem Jahr von 9.-11.10.2025 statt. Die BRAK hat Anwältinnen und Anwälte aufgerufen, den Moot Court als Richter/in, Juror/in oder durch die Bewertung von Schriftsätzen zu unterstützen.³⁴

Ebenfalls um Unterstützung gebeten hat die BRAK für den Berliner Pre-Moot zum Soldan Moot, der am 20.9.2025 an der Freien Universität stattfand.³⁵ Auch an den Universitäten Bayreuth, Bonn und Hamburg fanden Pre-Moots statt.

³² Zur aktuellen Situation s. Nitschke, BRAK-Magazin 3/2025, 16 sowie dies., BRAK-Magazin 4/2025, 3.

³³ Vgl. Nachr. aus Berlin 16/2025 v. 6.8.2025.

³⁴ Nachr. aus Berlin 14/2025 v. 9.7.2025 sowie <https://soldanmoot.de>.

³⁵ Vgl. Nachr. aus Berlin 17/2025 v. 20.8.2025.

Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“

Mit aktuellen Problemen rund um anwaltliche Vergütung und Kostenerstattung befasst sich die diesjährige Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“. Sie wird gemeinsam von BRAK und IPA veranstaltet und findet in diesem Jahr am 5.12.2025 in Hannover statt. Dabei geht es um Schieflagen bei der gesetzlichen Vergütung und im System der Kostenerstattung, Lücken zwischen staatlichen Kostenhilfen und faktisch leistbarem Zugang zum Recht, neue Fragen an die anwaltliche Honorierung durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz sowie Kostenrisiken als Drohpotenzial und die zeitnah umzusetzende Anti-SLAPP-Richtlinie. Das Programm wurde im August veröffentlicht,³⁶ die Anmeldung ist bereits jetzt möglich.³⁷

PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“. ³⁸ Themen waren u.a. Personal Branding als „Nerdanwalt“, die Satzungsversammlung bei der BRAK, die geplatzte Wahl neuer Richterinnen und Richter für das BVerfG und digitale Gewalt.

Neue Folgen erschienen auch von der Sonderserie „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“. Zu Gast waren der Rechtsanwalt, Publizist und Philosoph Prof. Dr. jur. Dr. phil. Julien Michel Friedman, der Präsident des Landgerichts Baden-Baden, Dr. Frank Brede, der Historiker und Leiter der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora in Weimar Prof. Dr. Jens-Christian Wagner und der Inhaber der Kampagnenagentur MediaForce und Mitgründer von „Brand New Bundestag“, Dr. Maximilian Oehl.

³⁶ <https://anwaltskonferenz.de/wp-content/uploads/2025/09/AiBdW-2025-Programm.pdf>.

³⁷ <https://www.brak.de/anwaltskonferenz2025>.

³⁸ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XVI in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., DR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M., UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Juli und August 2025.

RECHTSSTAATSBESUCH DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Die BRAK nahm am 29.8.2025 am sog. Länderbesuch der Grundrechts- und Rechtsstaatsgruppe des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, einer Institution der Europäischen Union, in Berlin teil. Die BRAK

war als Organisation der Zivilgesellschaft aufgrund ihrer Expertise zum rechtsstaatlichen Teil des alle vier Jahre in Deutschland stattfindenden Besuchs eingeladen worden. Das Meeting dient der Vorbereitung von in regelmäßigen Abständen erscheinenden Berichten zur Lage der Grundrechte und des Rechtsstaats in EU-Mitgliedstaaten aus zivilgesellschaftlicher Perspektive.

Im Meeting wurden gemeinsam mit anderen Organisationen der Zivilgesellschaft rechtsstaatliche Fragen in Deutschland debattiert. Dabei kamen insb. auch die

Analysen und Empfehlungen des Rechtsstaatlichkeitsberichts, der im Juli 2025 von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde, zur Sprache.

Zudem wurden zunehmende Angriffe auf Akteure des Justizsystems, insb. auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, thematisiert. Diese erfolgten besonders oft in politisch aufgeladenen Kontexten, z.B. bei einer Tätigkeit im Bereich Migration. In diesem Zusammenhang wurde auch die Erhöhung der Resilienz der Richterschaft in Deutschland und insb. des Bundesverfassungsgerichts, aber auch ein besserer Schutz der Anwaltschaft diskutiert.

Weitere wesentliche Themen des Meetings waren u.a. die Erforderlichkeit der angemessenen personellen und finanziellen Ausstattung der Justiz, die Herausforderungen der Digitalisierung, sowie die vielfach sehr knapp bemessenen und teils ungünstig gelegenen Zeiträume für die demokratisch gebotene Beteiligung von Fachverbänden bei Gesetzesvorhaben durch die Bundesregierung und die Europäische Kommission.

GEAS-ANPASSUNGSGESETZ

Die BRAK nahm im Juli 2025 zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) Stellung.¹ Sie kritisierte darin, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entsprechend §12b I AsylG-E die unentgeltliche Rechtsauskunft selbst und in Gruppengesprächen erteilen werde. Dies entspricht nach Ansicht der BRAK nicht dem Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 und Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351. Die Rechtsberatung müsse aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und im Sinne der Gewaltenteilung von unabhängigen Beratern individuell und unter Wahrung der Vertraulichkeit erteilt werden.

REFERENTENENTWURF ZUR UMSETZUNG DES E-EVIDENCE-PAKETS

Die BRAK hat sich in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu einem Gesetz über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen zu elektronischen Beweismitteln geäußert.² Der Entwurf dient der Umsetzung und Durchführung des sog. E-Evidence-Pakets der EU, bestehend aus der Richtlinie (EU) 2023/1544 zur Festlegung einheitlicher Regeln für Vertreter zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren und der Verordnung (EU) 2023/1543 über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren.

Die BRAK bedauert in ihrer Stellungnahme, dass – wie bereits im ersten Referentenentwurf aus dem vergangenen Jahr, welcher dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer gefallen war – der europarechtlich zulässige und zum Antragsrecht der Verteidigung notwendige Umsetzungsspielraum nicht genutzt wurde, um einige notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die BRAK kritisiert zudem u.a. die von der 96. Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder geforderte und im neuen Referentenentwurf vorgenommene Einschränkung der Rechtsbehelfe. Der Verzicht auf einen Rechtsbehelf zur (nachträglichen) Überprüfung von Ermessensentscheidungen der Vollstreckungsbehörde im Hinblick auf die (Nicht-) Geltendmachung von unionsrechtlichen Ablehnungsgründen nach Art. 12 E-Evidence-Verordnung kann ihrer Ansicht nach zur Rechtsunsicherheit führen und gefährdet fundamentale Unionsgrundrechte, u.a. das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandanten und Berufsgeheimnisträgern.

STELLUNGNAHME ZUR ANPASSUNG DES SANKTIONSTRAFRECHTS

Die BRAK hat zudem Stellung genommen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) eines Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 v. 24.4.2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union („Richtlinie Sanktionsstrafrecht“).³

Der Entwurf ist inhaltsgleich mit seinem Vorgängerentwurf aus der letzten Legislaturperiode. Insoweit wird auf die Stellungnahme der BRAK Nr. 70/2024 verwiesen.⁴ Die BRAK kritisierte damals die im Entwurf vorgesehene pauschale Inkriminierung der rechtsberatenden Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Diese begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn die pauschale Inkriminierung der begrifflichen Rechtsberatung mit einer erhöhten Strafandrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe wegen der berufsmäßigen Ausübung von „Rechtsberatung“, deren wesentliches Tatunrecht sich erst aus einer Gesamtschau mit jederzeit änderbaren, europäischen Rechtsakten des Europäischen Sekundärrechts ergibt, steht mit Art. 12 I 2 GG nicht in Einklang. Es besteht die Gefahr einer überzogenen oder gar unberechtigten Strafverfolgung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, mit allen gravierenden Konsequenzen auch für den Geheimnisschutz als Berufsgeheimnisträger und somit auch für die Mandantschaft.

In der aktuellen Stellungnahme schlägt die BRAK ergänzend vor, in Absatz 13 des neuen § 18 AWG statt eines persönlichen Strafausschließungsgrundes einen aus-

¹ BRAK-Stn.-Nr. 24/2025.

² BRAK-Stn.-Nr. 29/2025.

³ BRAK-Stn.-Nr. 40/2025.

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 70/2024.

drücklichen Tatbestandsausschluss für rechtmäßiges („befugtes“) Handeln von Berufsheimnisträgern aufzunehmen.

VIZEPRÄSIDENTENSCHREIBEN ZUM CSAM-KOMPROMISSVORSCHLAG

Die Positionierung zur sog. CSAM-Verordnung⁵ gegen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet steht im Rat seit geraumer Zeit aus. Die BRAK hatte sich bereits mehrfach kritisch zum besorgniserregenden Vorschlag geäußert, welcher die – in ihrer Effektivität zur Bekämpfung des Missbrauchs zweifelhafte, jedoch gravierenden rechtsstaatlichen Bedenken begegnende – Durchleuchtung von Kommunikationsinhalten (sog. Chatkontrolle) vorsieht. Die dänische Ratspräsidentschaft legte am 1.7.2025 einen neuen Formulierungsvorschlag vor. Wie bereits im ursprünglichen Entwurf der EU-Kommis-

⁵ CSAM steht für Child Sexual Abuse Materials, also kinderpornographische Materialien.

sion ist nun wieder eine Pflicht zur Erkennung einschlägiger Inhalte vorgesehen.

Ferner ist – wie im Formulierungsvorschlag der vorigen Ratspräsidentschaft – für Anbieter verschlüsselter Kommunikationsdienste vorgesehen, dass Kommunikationsinhalte vor der Verschlüsselung zu durchleuchten sind (Client-Side-Scanning).

Es steht zu befürchten, dass dieser Entwurf die Zustimmung der Ratsmitglieder erhält. Vor diesem Hintergrund hat BRAK-Vizepräsident Haug sich in einem Schreiben an die zuständigen Ministerien des Innern und für Heimat (federführend) sowie für Justiz und Verbraucherschutz gewandt und einen Schutz der Vertraulichkeit, insb. des Mandatsgeheimnisses, angemahnt. Im Mindesten wird darin eine Gleichstellung anwaltlicher Nutzerkonten mit staatlichen Konten gefordert, die gem. Art. 7 I lit. d des Entwurfs von Erkennungsanordnungen auszunehmen sind.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN UND RECHTSANWÄLTIN SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Juli und August 2025.

UIA BUSINESS LAW FORUM IN HAMBURG

In Hamburg fand am 3. und 4.7.2025 die 14. Jahrestagung des Union Internationale des Avocats (UIA) Business Law Forum unter dem Titel „Come on, it's ESG! – The Hitchhiker's Guide to the ESG Legal Galaxy“ statt. Die Veranstaltung wurde von der UIA in Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, der BRAK und dem DAV organisiert. Im Fokus standen aktuelle Entwicklungen im Bereich ESG (Environmental, Social and Governance), darunter die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), die Corporate Sustainability Reporting Directive (Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie – CSRD) sowie nationale Regelungen. Praxisnahe Workshops behandelten Themen wie ESG-Klauseln in Verträgen, Haftung, Greenwashing und KI-gestützte Compliance-Prozesse. Die Veranstaltung wurde u.a. von BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke als Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg eröffnet.

GEMEINSAME KONFERENZ VON BRAK UND IRZ IN TUNIS

In Tunis richteten die BRAK und die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) am 9. und 10.7.2025 eine regionale Fachkonferenz zur außergerichtlichen Streitbeilegung aus. Expertinnen

und Experten aus Deutschland, Tunesien, Marokko und Sambia diskutierten Schiedsverfahren, Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung und Investitionsschutz. Für die BRAK nahmen die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Ilona Treibert, Dr. Björn P. Ebert und Riad Khalil Hassanain teil. Die Veranstaltung bot zudem Raum für bilaterale Gespräche mit Partnern aus Justiz, Politik und Wirtschaft.

FACHKONFERENZ IN ORAN, ALGERIEN

Gemeinsam mit der Anwaltskammer Oran veranstaltete die BRAK am 12.7.2025 eine Konferenz zum Thema „Digitale Straftaten und deren technische Voraussetzungen“. Rund 350 Teilnehmende diskutierten rechtliche und technische Aspekte der Cyberkriminalität sowie Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Beiträge kamen u.a. von Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft aus Algerien, Deutschland, Tunesien, Marokko und Sambia. Für die BRAK gab Riad Khalil Hassanain eine Einführung zu digitalen Straftaten. Ferner zeigte Hannes Müller (BRAK) die technischen Voraussetzungen für bestimmte digitale Straftaten auf.

FACHGESPRÄCH MIT JUSTIZATTACHÉE DER REPUBLIK KOREA IN BERLIN

Am 30.7.2025 begrüßte die BRAK Justizattachée Jee Eun Kim in den Räumen der BRAK. Nach einer kurzen Begrüßung durch die Referentin der Internationalen Abteilung, Swetlana Schaworonkova, LL.M. (BRAK), folgte

eine Einführung in die Aufgaben und Strukturen der BRAK als Interessenvertretung der Anwaltschaft. Besonderes Augenmerk wurde dabei vor allem auf das Prinzip der Selbstverwaltung und den internationalen Austausch der BRAK gelegt. Anschließend trug Rechtsanwalt Nikolai Venn zu den Themen elektronische Prozessführung und Strafverfahren in Deutschland vor. Weiterhin diskutiert wurden die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz sowie die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

FREUNDSCHAFTSBESUCH BEI DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG IN NEU-DELHI

Die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) unterhält seit über 50 Jahren ein Büro in Neu-Delhi, Indien. Ihre Programmschwerpunkte liegen in den Themenbereichen Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts-, Klima- und Energiepolitik, Rechtsstaatlichkeit, deutsch-indische Beziehungen sowie Medien und Jugend. BRAK-Vizepräsident André Haug und Referentin Swetlana Schaworonkowa besuchten das Büro der KAS in Neu-Delhi am 29.8.2025 und stellten die internationale Tätigkeit der BRAK im Bereich Asien-Pazifik vor. In einem anschließenden Gespräch wurden mögliche gemeinsame Projekte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit besprochen. Die KAS wie auch die BRAK sind an einer gemeinsamen Zusammenarbeit in diesem Bereich interessiert.

GESPRÄCH MIT VERTRETER DER DEUTSCHEN BOTSCHAFT INDIEN

Am 29.8.2025 fand ein Fachgespräch mit dem Chargé d’Affaire der Botschaft Neu-Delhi, Georg Enzweiler, statt. Er führte BRAK-Vizepräsident André Haug und die zuständige Referentin Swetlana Schaworonkowa in die deutsch-indischen Beziehungen ein. Erörtert wurden vor allem die wachsenden Wirtschaftsbeziehungen mit Deutschland wie auch die Verhältnisse Indiens zu Russland und China.

TREFFEN MIT DER INDO-GERMAN ASSOCIATION FOR LEGAL COOPERATION

Die Indo-German Association for Legal Cooperation (IGAL) wurde gemeinsam von zwei Juristen konzipiert –

Christian Hirte, Mitglied des Deutschen Bundestages, und Nalin Kohli, nationaler Sprecher der Bharatiya Janata Party. Die Organisation wurde im November 2017 von hochrangigen Vertretern aus Recht, Politik und Zivilgesellschaft in Berlin ins Leben gerufen, mit Unterstützung der indischen Botschaft und der Konrad-Adenauer-Stiftung. IGAL möchte Brücken zwischen der Republik Indien und der Bundesrepublik Deutschland bauen, indem es ein Netzwerkforum für Juristinnen und Juristen, Rechtsgelehrte, Politikerinnen und Politiker sowie Wirtschaftsführerinnen und Wirtschaftsführer schafft. BRAK-Vizepräsident André Haug und die zuständige Referentin Swetlana Schaworonkowa sprachen mit Herrn Kohli über eine mögliche Zusammenarbeit.

2ND NEW DELHI RULE OF LAW CONVENTION

Die Bar Association of India veranstaltete vom 30.-31.8.2025 im India Habitat Centre in Neu-Delhi ihre zweite Internationale Rechtsstaatskonferenz. Die Veranstaltung brachte Juristinnen und Juristen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie führende Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaft aus über 33 Ländern zusammen, um über aktuelle Fragen zu Recht, Gerechtigkeit und Regierungsführung zu beraten.

Das Thema der Konferenz lautete „Globale Wirtschaftsordnung und Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit“. Der erste Themenblock der Konferenz befasste sich mit Themen wie der indischen Tradition der Rechtsstaatlichkeit, grenzüberschreitendem Terrorismus, der rechtlichen Zusammenarbeit zwischen Asien und Afrika sowie den Grundsätzen der internationalen Wirtschaftsgerechtigkeit. Im Rahmen der Sitzung hielten Nitin Thakker, Richter V. Ramasubramanian, R. Venkataramani, Generalstaatsanwalt Indiens, S.E. Dr. Kamalinne Pinitpuvadol, Generalsekretär der Asia Africa Legal Consultative Organization, Grundsatzreden. Anschließend stellte BRAK-Vizepräsident André Haug die Konvention des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs vor. Die BRAK nutzte die zweitägige Konferenz, um sich mit den zahlreichen vertretenen Partnerorganisationen aus der asiatisch-pazifischen Region auszutauschen und zukünftige Projekte zu planen (ausf. dazu *Schaworonkowa*, BRAK-Magazin 5/2025, 12 – in dieser Ausgabe).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE DER 4. SITZUNG DER 8. SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER AM 26.5.2025

Berufsordnung

I. Die Überschrift des zweiten Abschnitts der BORA wird wie folgt geändert:

Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt

II.1. § 6 BORA Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht unsachlich oder unlauter und insbesondere nicht irreführend werben. In diesen Grenzen ist auch die Werbung um ein einzelnes Mandat zulässig.

(2) Werbung mit Mandaten oder mit Mandantinnen und Mandanten ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig, auch wenn die Mandatsbeziehung nicht mehr der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

2. Abs. (3) bleibt unverändert.**III. § 8 BORA wird wie folgt neu gefasst:****1. Der bisherige § 8 wird § 8 Abs. 1.****2. An § 8 Abs. 1 werden folgende Absätze angefügt:**

(2) Im Außenauftritt muss bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe die jeweilige Berufsbezeichnung angegeben werden.

(3) Ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger können im Außenauftritt nur weiter aufgeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

IV. § 10 BORA wird wie folgt neu gefasst:**§ 10 Informationspflichten****(1) [Allgemeine Informationen]**

Vor Abschluss des Mandatsvertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen müssen den Mandantinnen und Mandanten die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung gestellt werden. Berufsausübungsgesellschaften haben zusätzlich die Namen etwaiger persönlich haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Dafür genügt ein Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) oder andere öffentlich zugängliche Register, wenn sich die Namen daraus ergeben.

(2) [Informationen auf Anfrage]

Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere zur Prüfung von möglichen Interessenkollisionen und Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung (§ 43a Abs. 4, § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung), hat eine Berufsausübungsgesellschaft auf Anfrage die in der Sozietät tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch einen Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) ersetzt werden, wenn sich die Namen daraus ergeben. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend hinsichtlich der anwaltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einzelanwältin oder eines Einzelanwalts. Zur Feststellung von Haftungsverhältnissen sind auf Anfrage Auskünfte gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 zu erteilen, wenn sich die Haftungsverhältnisse seit Beginn des Mandats geändert haben.

V. Redaktionelle Änderungen der BORA:

1. In § 3 Absätze 2, 3 und 4, § 5a Satz 1 und Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 31 Absatz 3 sowie § 32 Absätze 5 und 7 der Berufsordnung wird die Abkürzung „BRAO“ jeweils durch das Vollzitat „Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzt.

In § 34 Absätze 1 und 2 BORA wird die Abkürzung „Eu-RAG“ jeweils durch das Vollzitat „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ ersetzt.

2. In § 5a Satz 1 Nrn. 2 und 3 und in § 31 Absatz 2 BORA wird darüber hinaus die Zitierung/Bezeichnung „BORA“ gestrichen.

Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung**I. § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

II. § 5 Abs. 1 lit. c) FAO wird wie folgt neu gefasst:

c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus mindestens vier der in § 10 Nr. 1 a) bis e) und 2 a) bis c) bestimmten Gebiete und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren.

III. § 5 Abs. 1 lit. e) Satz 2 FAO wird geändert und ein neuer Satz 3 ergänzt.

e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen im gewillkürten Scheidungsverband geltend gemachte Folgen sachen jeweils gesondert. Von den 120 Fällen dürfen höchstens 5 Fälle als Mediatorin oder Mediator und höchstens 5 Fälle als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand bearbeitet worden sein.

IV. § 5 Abs. 1 lit. f) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage (davon mindestens 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht).

V. § 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Die Fälle müssen sich auf mindestens vier Bereiche des § 14 f Nrn. 1-5 beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle.

VI. § 5 Abs. 1 lit. s) FAO wird wie folgt neu gefasst:

s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren, insbesondere Ombudsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14l Nr. 1 bis 10 beziehen,

dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

VII. § 11 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
 - b) Recht der sozialen Entschädigung,
 - c) Überblick über Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen,
 - d) Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,
 - e) Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht),
 - f) Ausbildungsförderungsrecht.

VIII. § 14f Nr. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

3. Vorweggenommene Erbfolge, Gestaltung von Verträgen, letztwilligen Verfügungen und Vorsorgeverfügungen,

IX. § 14I FAO wird wie folgt neu gefasst:

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
 - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
 - b) Bankvertragsrecht,
 - c) das Konto und dessen Sonderformen,
 - d) Bankentgelte,

2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Kreditversicherungen,

3. Zahlungsdienste, insbesondere

- a) Überweisungs- und Lastschriftgeschäft,
- b) Girocard und digitale Lösungen für Bankdienstleistungen,
- c) Kreditkartengeschäft,

4. sonstige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 Kreditwesengesetz – z.B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft und Konsortialgeschäft,

5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierdienstleistungen, Investmentgeschäft, alternative und innovative Anlageformen, insbesondere Kryptowerte, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,

6. Factoring/Leasing,

7. Geldwäschebekämpfung, Anti-Terrorfinanzierung,

8. bankrechtliche Bezüge des Datenschutzes und Bankgeheimnis,

9. Recht der Bankenaufsicht,

10. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,

11. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 8.9.2025 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten am 1.12.2025 in Kraft.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die ursprünglich für den 1.12.2025 geplante 5. Sitzung der 8. Satzungsversammlung wurde abgesagt.

Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung findet am 1.6.2026 in Berlin statt.

Es ist wieder da!



Otto Schmidt
online

Das Standardwerk in Neuauflage: Buch + Online

Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch**
Koordination: Dr. Bertolt Götte und Dr. Christoph
Dorsel, LL.M., 18. neu bearbeitete Auflage 2025,
2.627 Seiten, Lexikonformat, gbd., Buch + Datenbank-
zugang, neuer Code zur Datenbank im Buch, 179,- €. ISBN 978-3-504-07024-3

i Das Werk online
otto-schmidt.de/akr
juris.de/zivilr

Das Rechtsformularbuch ist randvoll mit bewährten und aktuellen Formularen aus den gestaltungsträchtigsten Rechtsbereichen des gesamten Zivilrechts, einschließlich Handels- und Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Familienrecht, Erbrecht bis hin zum Arbeits- und Gesellschaftsrecht. Für die 18. Auflage wurden – um nur einige zu nennen – die Kapitel zum Kaufrecht, Werk- und Bauvertragsrecht, Vereinsrecht und Stiftungsrecht grundlegend neu konzipiert und das bewährte Standardwerk insgesamt auf aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht. Wichtiger Bestandteil sind die den Mustern vorangestellten Erläuterungen, die die Einordnung eines Falls erleichtern. Mehrwert: Steuer- und Kostenfragen werden an Ort und Stelle mitbehandelt.

Online inklusive: Das komplette Werk und alle Muster sind über den Code im Buch komfortabel in der Datenbank nutzbar.

Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

ottoschmidt

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

SOZIETÄTSVERTRETUNG DURCH PARTNER VOR UNIONSGERICHTEN NICHT AUTOMATISCH UNZULÄSSIG

Art. 19 III Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union v. 10.10.2022, *Studio Legale Ughi e Nunziant e/EUIPO – Nunziant e und Ughi (UGHI E NUNZIANTE)* (T-389/22, EU:T:2022:662), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

* 4. Art. 19 III der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass Rechtsanwälte, die Partner einer Sozietät sind, grundsätzlich nicht von der Vertretung dieser Sozietät vor dem Gericht der Europäischen Union ausgeschlossen sind.

* 5. Das Gericht hat im Einzelfall zu prüfen, ob zwischen der Sozietät und den sie vertretenden Anwälten ein Abhängigkeitsverhältnis mit Über- oder Unterordnungscharakter besteht oder ob andere Umstände vorliegen, die Zweifel an der Unabhängigkeit

der Anwälte i.S.v. Art. 19 III der Satzung des Gerichtshofs begründen.

EuGH, Urt. v. 4.9.2025 – C-776/22 P

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit seiner Entscheidung klärt der EuGH die Voraussetzungen, unter denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre eigene Sozietät vor den Unionsgerichten vertreten dürfen. Entgegen der Auffassung des EuG stellt die bloße Partnerschaft der vertretenden Anwälte in der klagenden Sozietät kein generelles Hindernis im Hinblick auf das in Art. 19 III der EuGH-Satzung geforderte Unabhängigkeitserfordernis dar. Der EuGH betont, dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, in der insb. die Struktur des Mandatsverhältnisses, das Vorliegen eines möglichen Über-/Unterordnungsverhältnisses sowie weitere Indizien für eine mangelnde Unabhängigkeit zu bewerten sind. Ein Automatismus, der aus dem partnerschaftlichen Verhältnis auf fehlende Unabhängigkeit schließt, widerspricht dem unionsrechtlichen Verständnis anwaltlicher Unabhängigkeit und Selbstständigkeit.

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KEINE GESCHÄFTLICHE HANDLUNG DURCH INKASSO-RECHTSANWALT

BRAO § 43d I Nr. 1 und 2; UWG § 2 I Nr. 2

Angaben eines Rechtsanwalts in einem an eine Privatperson gerichteten Inkassoschreiben zum Namen seines Auftraggebers sowie zum Grund und zur Höhe der geltend gemachten Forderung stellen regelmäßig keine geschäftliche Handlung des Rechtsanwalts dar.

BGH, Urt. v. 18.6.2025 – I ZR 99/24

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. ist ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherschutzverband. Die Bkl. ist eine Rechtsanwaltskanzlei, die in gro-

ßem Umfang Inkassodienstleistungen für Unternehmen anbietet.

[2] Die Bkl. versandte am 18.2.2022 ein Inkassoschreiben (Anl. K5) an einen Verbraucher. Darin gab sie unter Verweis auf die Vertretung der G. Gr. GmbH an, der Verbraucher habe am 24.11.2020 einen Mietvertrag über ein Mobilfunkgerät geschlossen, aus dem ein Betrag von 164,70 Euro trotz Mahnung ihrer Mandantin unbezahlt geblieben sei. Diesen Betrag zuzüglich Verzugszinsen sowie Mahn- und Anwaltskosten forderte die Bkl. ein. Hierzu verwies sie am Ende des Schreibens unter Nennung des Betrags von 164,90 Euro auf eine Rechnung v. 28.10.2021 betreffend einen am 24.11.2020 mit der „G. GmbH“ geschlossenen Mietvertrag. Die Rechnung v. 28.10.2021 (Anl. K3) belief sich auf eine Summe von 64,90 Euro. Eine „G. GmbH“ existiert nicht.

[3] Die Kl. hat geltend gemacht, die von der Bkl. und ihrer Mandantin aufgestellte Behauptung eines Miet-

vertragsabschlusses sei irreführend, weil der Verbraucher kein Mobilfunkgerät bestellt habe; es handele sich um einen Identitätsdiebstahl. Der Verweis der Bekl. auf einen Vertragsschluss mit der „G. GmbH“ sei irreführend, jedenfalls aber zweideutig und verstoße gegen die Marktverhaltensregelung des § 43d I Nr. 1 und 2 BRAO. Ebenfalls irreführend sei ihre Behauptung einer Zahlungspflicht in unzutreffender Höhe.

[4] Die Kl. hat zuletzt beantragt, die Bekl. unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern in Inkassoschreiben, mit denen die Bekl. Forderungen zugunsten Dritter betreibt,

1. zu behaupten, der Verbraucher habe mit dem Dritten einen Mietvertrag geschlossen, wenn in Wahrheit das im Inkassoschreiben genannte Mietverhältnis zwischen dem genannten Dritten und dem Verbraucher von Anfang an nicht existiert hat, wie geschehen nach Anl. K5, und/oder

2. zur Erläuterung des Schuldgrunds und der Forderungshöhe auf einen Mietvertrag mit einem nicht existierenden Dritten („G. GmbH“) sowie auf eine Rechnung Bezug zu nehmen, wie geschehen nach Anl. K5 i.V.m. Anl. K3, wenn der in der Rechnung genannte Forderungsbetrag niedriger ist als die im Inkassoschreiben genannte Forderung.

[5] Das LG hat die Klage abgewiesen (LG Hamburg, Ur. v. 10.10.2023 – 406 HKO 120/22). Das Berufungsgericht hat die Berufung der Kl. zurückgewiesen (OLG Hamburg, GRUR 2025, 251). Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihre Klageanträge weiter. Die Bekl. beantragt, die Revision zurückzuweisen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] I. Das Berufungsgericht hat den ersten Klageantrag für unzulässig und den zweiten Klageantrag für unbegründet erachtet. Hierzu hat es ausgeführt:

[7] Hinsichtlich des Klageantrags zu 1 fehle der Kl. das Rechtsschutzbedürfnis. Mit dem Antrag greife sie die Rechtsverfolgung der Bekl. an sich an. Würde der Bekl. untersagt, in Inkassoschreiben gegenüber Verbrauchern die in § 43d I Nr. 2 BRAO vorgeschriebenen Angaben zu dem der beizutreibenden Forderung zugrundeliegenden Mietvertrag zu machen, könnte sie kein Inkasso gegenüber Verbrauchern mehr betreiben, ohne befürchten zu müssen, gegen den Unterlassungstitel zu verstoßen und einem Ordnungsmittelverfahren ausgesetzt zu sein. Dies stelle einen unzulässigen Eingriff in den Kernbereich der grundrechtlich geschützten anwaltlichen Tätigkeit der Bekl. dar und sei mit ihrer Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar. Eine rechtsverbindliche Klärung vor Versendung des Inkassoschreibens, ob der vom Mandanten behauptete Mietvertrag tatsächlich bestehe, sei der Bekl. weder möglich noch zumutbar. Ebenso wenig sei ihr die Einstellung der Inkassotätigkeit zumutbar. Im Übrigen wäre der Klageantrag zu 1 aus denselben Gründen wie der Klageantrag zu 2 unbegründet.

[8] Hinsichtlich des Klageantrags zu 2 fehle der Kl. nicht das Rechtsschutzbedürfnis, weil es nicht um die Rechtsverfolgung an sich, sondern um konkrete Ausführungen zur Begründung der geltend gemachten Forderung im Rahmen der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung gehe. Das Inkassoschreiben stelle jedoch keine geschäftliche Handlung der Bekl. dar. Bei der Vertretung der Mandantin habe die anwaltliche Tätigkeit der Bekl. als Organ der Rechtspflege im Vordergrund gestanden. Ihre außergerichtliche Äußerung im Namen des Mandanten habe der Durchsetzung der Mandantenposition gedient. Jedenfalls hinsichtlich der Angabe „G. GmbH“ sei die geschäftliche Relevanz ebenso wie die Spürbarkeit einer Beeinträchtigung der Verbraucherinteressen zu verneinen.

[9] II. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision der Kl. hat keinen Erfolg. Der Klageantrag zu 1 ist zwar entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts zulässig (dazu II.1a). Er ist aber unbegründet (dazu II.1b). Der Klageantrag zu 2 ist ebenfalls zulässig (dazu II.2a), aber unbegründet (dazu II.2b).

[10] 1. Das Berufungsgericht hat dem Klageantrag zu 1 im Ergebnis zu Recht keinen Erfolg beigemessen.

[11] a) Die Revision wendet sich allerdings mit Erfolg dagegen, dass das Berufungsgericht den Klageantrag zu 1 mangels Rechtsschutzbedürfnisses der Kl. als unzulässig angesehen hat.

[12] aa) Nach der Rechtsprechung des BGH fehlt einer Klage auf Unterlassung oder Beseitigung von Äußerungen, die der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren dienen, regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass ein an diesem Verfahren Beteiligter durch Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird. Ob das Vorbringen wahr und erheblich ist, soll allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Ausgangsverfahren geklärt werden (st.Rspr.; vgl. nur BGH, Ur. v. 20.6.2023 – VI ZR 207/22, GRUR 2023, 1325 Rn. 9 = WRP 2023, 1477; Ur. v. 21.11.2024 – I ZR 10/24, GRUR 2025, 493 Rn. 13 = WRP 2025, 622 – Cornea-Implantat).

[13] Sind die angegriffenen Äußerungen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens erfolgt, stehen aber mit einem solchen in Zusammenhang, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis nur dann, wenn die wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklage auf eine Beschränkung der Rechtsverfolgung oder -verteidigung des Gegners gerichtet ist, die im Fall des Obsiegens in dem nachfolgenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren fortwirkte. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn mit der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage nicht die Rechtsverfolgung oder -verteidigung an sich, sondern lediglich Ausführungen zu ihrer Begründung angegriffen werden (vgl. BGH, Ur. v. 23.4.2020 – I ZR 85/19, GRUR 2020, 886 Rn. 22 f. = WRP 2020,

1017 – Preisänderungsregelung; vgl. auch BGH, Urt. v. 16.11.2004 – VI ZR 298/03, WRP 2005, 236 Rn. 18 bis 20). Für die Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses reicht es nicht aus, dass eine außergerichtliche Auseinandersetzung – wie stets – in eine gerichtliche Auseinandersetzung münden kann (BGH, GRUR 2020, 886 Rn. 22 – Preisänderungsregelung; Koch, WRP 2019, 1259 Rn. 31; vgl. auch BGH, WRP 2005, 236 Rn. 19 f.).

[14] bb) Von diesen Grundsätzen ausgehend hat das Berufungsgericht angenommen, der Kl. fehle für den Klageantrag zu 1 das Rechtsschutzbedürfnis. Das auf die Unterlassung von Äußerungen in Inkassoschreiben beschränkte Verbot wirkte zwar in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht fort. Der Klageantrag betreffe jedoch die Rechtsverfolgung der Bekl. für ihre Mandanten an sich, die ihr nicht untersagt werden könne. Die Bekl. als Inkassodienstleistungen anbietende Rechtsanwaltskanzlei sei darauf angewiesen, für ihre Mandanten Forderungen aus (behaupteten) Mietverträgen geltend machen zu können. Dabei sei sie nach § 43d I Nr. 2 BRAO verpflichtet, in solchen Inkassoschreiben an Privatpersonen Angaben zum Forderungsgrund, also zu Gegenstand und Datum des Vertrags, zu machen. Würden der Bekl. diese Angaben für den Fall eines fehlenden Mietvertragsverhältnisses verboten, müsste sie befürchten, in Fällen, in denen der Verbraucher einen Vertragsschluss in Abrede stelle, gegen den Unterlassungstitel zu verstoßen und mit einem Ordnungsmittelverfahren konfrontiert zu werden. Dies wäre mit ihrer Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege unvereinbar und stelle einen unzulässigen Eingriff in den Kernbereich ihrer anwaltlichen Tätigkeit dar. Die Bekl. könnte die Einleitung eines Ordnungsmittelverfahrens nur verhindern, wenn sie die Inkassotätigkeit für Forderungen aus Mietverträgen einstelle oder vor jedem Inkassoschreiben das Vorliegen eines wirksamen Vertragsschlusses überprüfte. Das sei ihr weder rechtsverbindlich möglich noch zumutbar. Zu derartigen Ermittlungen sei sie berufsrechtlich nicht verpflichtet.

[15] cc) Mit dieser Begründung kann ein Rechtsschutzbedürfnis der Kl. hinsichtlich des Klageantrags zu 1 nicht verneint werden.

Rechtsschutzbedürfnis zu Unrecht verneint

[16] (1) In einem für die Mandantin nachfolgend geführten Prozess auf Begleichung einer Mietzinsforderung wäre der Bekl. nicht die Behauptung untersagt, der Verbraucher habe mit der Mandantin einen Mietvertrag abgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn – wie die Revisionserwiderung anführt – die Bekl. im Streitfall von der G. Gr. GmbH nicht nur zur außergerichtlichen, sondern auch bereits zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung bevollmächtigt gewesen sein sollte. Auch in diesem Fall stellten eine von der Bekl. in einem vorgerichtlichen Inkassoschreiben aufgestellte Behauptung des Abschlusses eines Mietvertrags und ein entsprechender Vortrag in einem gerichtlichen

Schriftsatz keine untrennbare Einheit dar (vgl. Koch, WRP 2019, 1259 Rn. 31). Dass der Bekl. bei einer Verurteilung nach dem von der Kl. begehrten Klageantrag zu 1 eine außergerichtliche Beitreibung möglicher Mietzinsforderungen ihrer Mandanten gegenüber Verbrauchern ggf. unzumutbar erschwert wäre (dazu II.1b), schließt das Rechtsschutzbedürfnis der Kl. nicht aus (vgl. BGH, WRP 2005, 236 Rn. 19 f.).

[17] (2) Die Revisionserwiderung wendet vergeblich ein, da nach dem begehrten Unterlassungstenor zu 1 die Bekl. wegen des oft zweifelhaften Bestands des Mietverhältnisses faktisch daran gehindert wäre, etwaige daraus resultierende Ansprüche ihrer Mandanten außergerichtlich geltend zu machen, wäre sie zu einem unmittelbaren gerichtlichen Vorgehen gehalten. Die Beschränkung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung wirke sich daher in einem gerichtlichen Verfahren in der Weise aus, dass der Mandant mangels einer außergerichtlichen Zahlungsaufforderung keine Verzugszinsen geltend machen könne und dem Risiko ausgesetzt sei, im Fall eines sofortigen Anerkenntnisses gem. § 93 ZPO die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen. Die Bekl. wird durch eine Untersagung, in einem Inkassoschreiben unzutreffend den Abschluss eines Mietvertrags zu behaupten, nicht daran gehindert, mit dieser Behauptung vermeintliche Ansprüche ihrer Mandanten aus einem Mietverhältnis einzuklagen. Der Mandant kann durch eine eigene vorgerichtliche Zahlungsaufforderung den Gegner in Verzug setzen und so ein für ihn kostennachteiliges sofortiges Anerkenntnis der Klageforderung vermeiden. Auch im Streitfall hatte ausweislich des Inkassoschreibens der Bekl. die G. Gr. GmbH bereits vor der Beauftragung der Bekl. ein Mahnschreiben an den Verbraucher versandt.

[18] b) Die zum Nachteil der Kl. ergangene Entscheidung des Berufungsgerichts über den Klageantrag zu 1 stellt sich jedoch aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO). Zwar ist die Klage auch ansonsten zulässig; insb. ist die Kl. nach § 8 III Nr. 3 UWG klagebefugt. Der mit dem Klageantrag zu 1 geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist aber in der Sache nicht gegeben.

[19] aa) Soweit das Berufungsgericht den Klageantrag zu 1 nicht für unzulässig, sondern auch für unbegründet gehalten hat, gelten seine Ausführungen zur fehlenden Begründetheit allerdings als nicht geschrieben, weil die gleichzeitige Prozess- und Sachabweisung wegen der unterschiedlichen Rechtskraftwirkungen unzulässig ist (vgl. BGH, Urt. v. 4.5.2018 – V ZR 266/16, NJW-RR 2018, 974 Rn. 15; Urt. v. 8.12.2021 – VIII ZR 190/19, BGHZ 232, 94 Rn. 34; Urt. v. 28.4.2023 – V ZR 270/21, NJW-RR 2023, 1166 Rn. 15). Das Revisionsgericht kann über die sachliche Berechtigung der Klage jedoch auch nach deren Abweisung als unzulässig entscheiden, wenn das Berufungsurteil einen Sachverhalt ergibt, der für die rechtliche Beurteilung eine verwertbare tatsächliche Grundlage bietet, und wenn bei Zurückverweisung ein anderes Ergebnis nicht möglich erscheint (BGH, Urt.

v. 29.9.2017 – V ZR 19/16, NJW-RR 2018, 719 Rn. 43, insoweit nicht in BGHZ 216, 83 abgedruckt; BGH, NJW-RR 2018, 974 Rn. 15).

[20] So liegt der Fall hier. Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt ist der Klageantrag zu 1 unbegründet. Die Kl. hat aus §§ 8 I 1, 3 I, 5 I und II Fall 1 UWG (in der seit dem 28.5.2022 geltenden Fassung, nachfolgend UWG) keinen Anspruch darauf, dass die Bekl. es unterlässt, in einem Inkassoschreiben gegenüber einem Verbraucher die unzutreffende Behauptung aufzustellen, dieser habe mit ihrem Mandanten einen Mietvertrag abgeschlossen.

[21] bb) Der auf Wiederholungsgefahr gestützte Unterlassungsanspruch aus § 8 I 1 UWG ist nur begründet, wenn das beanstandete Verhalten sowohl nach dem zum Zeitpunkt seiner Vornahme geltenden Recht wettbewerbswidrig war als auch nach dem zur Zeit der Revisionsentscheidung geltenden Recht wettbewerbswidrig ist (st.Rspr.; vgl. nur BGH, Urt. v. 27.3.2025 – I ZR 65/22, GRUR 2025, 840 Rn. 24 – Doppeltarifzähler II). Nach dem beanstandeten Verhalten der Bekl. sind die für den Streitfall maßgeblichen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen durch das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht v. 10.8.2021 (BGBl. I S. 3504) mit Wirkung zum 28.5.2022 geändert worden. Eine für die Beurteilung des Streitfalls maßgebliche Änderung der Rechtslage folgt daraus nicht. Der Unlauterkeitstatbestand der Irreführung nach § 5 I 1 UWG in der bis zum 27.5.2022 geltenden Fassung (nachfolgend UWG a.F.) findet sich nunmehr in § 5 I UWG. Der Tatbestand der Irreführung ist nicht mehr in § 5 I 2 UWG a.F., sondern inhaltsgleich in § 5 II UWG konkretisiert. Die Legaldefinition der geschäftlichen Handlung in § 2 I Nr. 1 UWG a.F. ist in § 2 I Nr. 2 UWG verschoben und klarstellend um den Begriff des „unmittelbaren“ Zusammenhangs ergänzt worden (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht, BT-Drs. 19/27873, 32).

[22] cc) Gemäß § 5 I UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist nach § 5 II UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben (Fall 1) oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben (Fall 2) über – nachfolgend aufgezählte – Umstände enthält.

[23] Nach § 2 I Nr. 2 UWG ist „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt.

[24] dd) Das Merkmal des objektiven Zusammenhangs in § 2 I Nr. 2 UWG ist funktional zu verstehen und setzt

voraus, dass die Handlung bei objektiver Betrachtung darauf gerichtet ist, durch Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern (BGH, Urt. v. 10.1.2013 – I ZR 190/11, GRUR 2013, 945 Rn. 17 = WRP 2013, 1183 – Standardisierte Mandatsbearbeitung; Urt. v. 6.6.2019 – I ZR 216/17, GRUR 2019, 1202 Rn. 13 = WRP 2019, 1471 – Identitätsdiebstahl I; Urt. v. 9.9.2021 – I ZR 90/20, BGHZ 231, 38 Rn. 30 – Influencer I). Dient die Handlung vorrangig anderen Zielen als der Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung von Verbrauchern in Bezug auf Produkte und wirkt sie sich lediglich reflexartig auf die Absatz- oder Bezugsförderung aus, so stellt sie keine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 I Nr. 2 UWG dar (vgl. BGH, Urt. v. 31.3.2016 – I ZR 160/14, GRUR 2016, 710 Rn. 12 = WRP 2016, 843 – im Immobiliensumpf; BGHZ 231, 38 Rn. 31 – Influencer I).

[25] ee) Das Berufungsgericht hat mit Blick auf den Klageantrag zu 2 angenommen, das angegriffene Inkassoschreiben stelle keine geschäftliche Handlung der Bekl. dar. Bei der außergerichtlichen Vertretung der Mandantin habe die Tätigkeit der Bekl. als unabhängiges Organ der Rechtspflege im Vordergrund gestanden. Ihre außergerichtliche Äußerung im Namen und im Interesse der Mandantin habe der Durchsetzung der Mandantenposition gedient. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

[26] (1) Ein Rechtsanwalt, der sich im Auftrag eines Mandanten äußert, nimmt als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) die Aufgabe wahr, als berufener unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten seines Mandanten (§ 3 I BRAO) die Interessen seines Mandanten unabhängig zu vertreten und wahrzunehmen, um dessen Rechte zu wahren und zu verfolgen (BVerfG, NJW 1996, 3267 Rn. 11; BGH, WRP 2005, 236 Rn. 20).

In dieser beruflichen Funktion setzt er die Position seines Mandanten regelmäßig in dessen Namen durch, ohne sich den ihm vom Mandanten geschilderten und dem Gegner vorgetragenen Sachverhalt als persönliche Behauptung zu eigen zu machen (vgl. BVerfG, NJW 1996, 3267 Rn. 11; NJW 2003, 3263 Rn. 12; BGH, WRP 2005, 236 Rn. 20; BGH, Urt. v. 15.1.2019 – VI ZR 506/17, GRUR 2019, 314 Rn. 28 = WRP 2019, 336). Der Rechtsanwalt kann sich regelmäßig auf die ihm vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen verlassen, weil andernfalls das zwischen ihnen bestehende Vertrauensverhältnis zerstört würde und er zur Überprüfung der Sachverhaltsdarstellung des Mandanten zudem häufig nicht in der Lage ist (vgl. BVerfG, NJW 2003, 3263 Rn. 12; BGH, Urt. v. 14.11.1961 – VI ZR 89/59, NJW 1962, 243, 244; Urt. v. 21.12.1966 – Ib ZR 146/64, GRUR 1967, 428 Rn. 10 und 16 – Anwaltsberatung). Müsste ein Rechtsanwalt befürchten, regelmäßig selbst in Anspruch genommen zu werden, wenn er in seiner beruflichen Funktion die

von seinem Mandanten erhaltenen Informationen in gehöriger Form weitergibt, würde die ordnungsgemäße Interessenvertretung und damit ein wesentlicher Teil der anwaltlichen Berufsausübung unterbunden und hierdurch die durch Art. 12 I GG gewährleistete Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts unverhältnismäßig beschränkt (BVerfG, NJW 1996, 3267 Rn. 11; NJW 2003, 3263 Rn. 12).

[27] Äußerungen und Maßnahmen eines Rechtsanwalts im Namen eines Mandanten stellen daher regelmäßig keine eigene geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 I Nr. 2 UWG dar.

keine eigene geschäftliche Handlung

Sie sind vorrangig darauf gerichtet, in Wahrnehmung der beruflichen anwaltlichen Aufgaben die vom eigenen Mandanten geltend gemachten Ansprüche durchzusetzen oder die gegen diesen gerichteten Ansprüche abzuwehren. Bei der gleichzeitigen Förderung der wettbewerblichen Interessen des Mandanten handelt es sich regelmäßig lediglich um eine Reflexwirkung (vgl. BGH, GRUR 2013, 945 Rn. 29 – Standardisierte Mandatsbearbeitung; zur Wettbewerbsabsicht nach § 1 UWG a.F. vgl. BGH, GRUR 1967, 428 Rn. 9 – Anwaltsberatung; zum Wettbewerbsverhältnis vgl. auch BGH, Urt. v. 26.1.2017 – I ZR 217/15, GRUR 2017, 918 Rn. 20 = WRP 2017, 1085 – Wettbewerbsbezug; vgl. auch Keller, in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Aufl., § 2 Rn. 79; MünchKomm.UWG/Bähr, 3. Aufl., § 2 Rn. 92; Sosnitza, in Ohly/Sosnitza, UWG, 8. Aufl., § 2 Rn. 43; a.A. Fezer, in Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, 3. Aufl., § 2 I Nr. 1 Rn. 67).

[28] (2) Für Äußerungen eines Rechtsanwalts im Rahmen einer Inkassotätigkeit gilt entgegen der Ansicht der Revision und nicht weiter begründeter Stimmen in der berufsrechtlichen Lite-

anwaltliche Inkassodienstleistungen unterfallen § 3 BRAO

ratur (zu § 3a UWG, § 43d BRAO vgl. v. Wedel, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 8. Aufl., § 43d BRAO Rn. 66; Kilian, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 43d Rn. 54 und 59; Kleine-Cosack, BRAO, 9. Aufl., § 43d Rn. 6; Weyland/Kilimann, BRAO, 11. Aufl., § 43d Rn. 95) nichts anderes. Rechtsdienstleistungen eines Rechtsanwalts in Form von Inkassodienstleistungen (§ 2 II RDG) sind Bestandteil seiner ihm durch § 3 I BRAO zugewiesenen Aufgabe, den Mandanten in dessen Rechtsangelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Auch bei Inkassodienstleistungen äußert sich der Rechtsanwalt gegenüber dem Verbraucher daher in erster Linie, um im Interesse und in Vertretung seines Mandanten dessen Rechtsposition durchzusetzen, und kommt ihm mit Blick darauf die besondere Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu (vgl. Begründung des Bundesratsentwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung, BT-Drs. 17/6482, 11).

[29] Dabei ist der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt nach § 43d I Nr. 2 BRAO verpflichtet, mit

§ 43d BRAO

der ersten Geltendmachung der Mietzinsforderung gegenüber einer Privatperson den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragschlusses, klar und verständlich in Textform übermitteln. Haftete er im Fall der Unrichtigkeit der vom Mandanten hierzu übermittelten und an den Gegner weitergegebenen Sachangaben nach wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auf Unterlassung, könnte er nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts der Gefahr von Verstößen gegen seine (titulierte) Unterlassungspflicht und der Einleitung von Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn nur entgehen, wenn er bei Fortsetzung seiner Inkassodienstleistungen – über seine berufsrechtlichen Pflichten hinausgehend – in jedem Einzelfall die Richtigkeit der für den Mandanten beizutreibenden Forderung vorgerichtlich überprüfte. Das Berufungsgericht hat dies mit Recht als unverhältnismäßigen Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts und als mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege unvereinbar angesehen. Bereits die Gefahr, bei einer Äußerung in Wahrnehmung der Interessen des Mandanten persönlich belangt und selbst verklagt zu werden, würde eine ordnungsgemäße Interessenvertretung in Ausübung des anwaltlichen Berufs regelmäßig unterbinden (vgl. BVerfG, NJW 1996, 3267 Rn. 11; NJW 2003, 3263 Rn. 12). Der Rechtsanwalt muss sich deshalb nicht darauf verweisen lassen, dass in einem Zwangsvollstreckungsverfahren regelmäßig kein Ordnungsmittel gegen ihn verhängt werden wird, weil ihm mangels Verpflichtung zur Überprüfung der Sachverhaltsdarstellung des Mandanten kein Verschulden angelastet werden kann.

[30] (3) Eine andere Beurteilung ist entgegen der Ansicht der Revision nicht mit Blick auf die Senatsentscheidungen „Identitätsdiebstahl I“ (BGH, GRUR 2019, 1202) oder „Identitätsdiebstahl II“ (BGH, Urt. v. 20.10.2021 – I ZR 17/21, GRUR 2022, 170 = WRP 2022, 172) geboten. In der Entscheidung „Identitätsdiebstahl I“ hat der Senat die Zahlungsaufforderung eines Rechtsanwalts als geschäftliche Handlung der beklagten Mandantin angesehen, der er das Zahlungsverlangen ihres anwaltlichen Vertreters gem. § 8 II UWG zugerechnet hat (BGH, GRUR 2019, 1202 Rn. 12 bis 14 – Identitätsdiebstahl I). Soweit der Senat in der Entscheidung „Identitätsdiebstahl II“ die Annahme des Berufungsgerichts gebilligt hat, die Zahlungsaufforderung des beklagten Inkassodienstleisters stelle eine geschäftliche Handlung dar (BGH, GRUR 2022, 170 Rn. 12), handelte es sich um das Schreiben eines Inkassounternehmens und nicht dasjenige eines Rechtsanwalts.

[31] Die Revision wendet vergeblich ein, die Inkassodienstleistungen eines Rechtsanwalts unterschieden sich inhaltlich nicht von denjenigen eines Inkassounternehmens. Ebenso wie ein Rechtsanwalt nach § 43d I Nr. 2 BRAO müsse ein Inkassounternehmen gem. § 13a I Nr. 2 RDG mit der ersten Geltendmachung einer For-

derung gegenüber einer Privatperson den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragschlusses, klar und verständlich in Textform übermitteln (zur Gleichbehandlung der Darlegungs- und Informationspflichten des Inkassodienstleisters und des Rechtsanwalts nach § 13a RDG und § 43d BRAO vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, BT-Drs. 17/13057, 23 f.). In der Entscheidung „Identitätsdiebstahl II“ habe der Senat indessen eine Inkassodienstleistung als geschäftliche Handlung und die Titulierung eines Unterlassungsanspruchs nicht als unverhältnismäßig angesehen (vgl. BGH, GRUR 2022, 170 Rn. 12 und 43 f.).

[32] Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass einem Rechtsanwalt bei der Beitreibung einer Forderung eine von einem Inkassounternehmen ab-

weichende Funktion zukommt, die der Einordnung von Angaben im Zusammenhang mit einer Zahlungsaufforderung als geschäftliche Handlung entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist als unabhängiges Organ der Rechtspflege in erster Linie dazu berufen, die Mandanten als unabhängiger Berater und Vertreter in ihren Angelegenheiten rechtlich zu unterstützen (vgl. EuGH, Urt. v. 6.9.2012 – C-422/11 und C-423/11, AnwBl 2012, 1003 Rn. 23 – PUKE/Kommission; BVerfGE 76, 171 Rn. 55; BVerfGE 141, 82 Rn. 83). Dadurch unterscheidet er sich von einem gewerblichen Inkassounternehmen, bei dem es sich nicht um ein Organ der Rechtspflege handelt und dessen Aufgabe vorrangig darin besteht, die wirtschaftlichen Belange seiner Kunden und die eigenen wirtschaftlichen Belange durch die Einziehung der Forderungen der Kunden oder ihrer zur Einziehung abgetretenen Forderungen zu fördern (vgl. BGH, Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 45/19, NZM 2020, 551 Rn. 63, insoweit nicht in BGHZ 225, 352 abgedruckt; Urt. v. 24.5.2023 – VIII ZR 373/21, NJW-RR 2023, 988 Rn. 36).

[33] (4) Entgegen der Ansicht der Revision gebietet auch die Entscheidung „Gelvora“ des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 20.7.2017 – C-357/16, NJW 2017, 2980) keine abweichende Beurteilung. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs fällt die Beitreibung einer an eine Inkassogesellschaft abgetretenen Forderung durch diese unter den Begriff der möglicherweise unlauteren „Geschäftspraktiken“ i.S.d. – durch § 2 I Nr. 2 UWG in deutsches Recht umgesetzten – Regelung des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt, weil die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, die Entscheidung des Verbrauchers zur Bezahlung zu beeinflussen. Danach verlangt die praktische Wirksamkeit des dem Verbraucher durch die Richtlinie gewährten Schutzes, auch die Praktiken eines Gewerbetreibenden zur eigenständigen Forderungsbeitreibung den Bestimmungen der Richtlinie zu unterstellen (EuGH, NJW 2017, 2980 Rn. 25 bis 31 – Gelvora).

[34] Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union befasst sich mit Maßnahmen eines gewerblichen Inkassounternehmens zur Durchsetzung einer eigenen Forderung. Sie betrifft nicht die Angaben eines Rechtsanwalts zum Grund der für einen Mandanten beizutreibenden Forderung, welche er von seinem Mandanten erhalten hat und in einem außergerichtlichen Inkassoschreiben an den Verbraucher weitergibt. Auch nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kommt einem Rechtsanwalt als unabhängigem Organ der Rechtspflege die besondere Funktion zu, im höheren Interesse der Rechtspflege dem Mandanten die benötigte rechtliche Unterstützung zu gewähren (vgl. EuGH, AnwBl 2012, 1003 Rn. 23 – PUKE/Kommission). Die Umstände des Einzelfalls unterscheiden sich daher mit Blick auf die von einem Inkassounternehmen einerseits und einem Rechtsanwalt andererseits wahrgenommenen Aufgaben.

[35] (5) Entgegen der Ansicht der Revision werden die Interessen des Verbrauchers auch dann hinreichend gewahrt, wenn er einen Rechtsanwalt nicht auf Unterlassung von unzu-

treffenden Angaben zum Forderungsgrund in einem Inkassoschreiben in Anspruch nehmen kann. Er kann sich zur Verteidigung seiner Rechte ggf. an den vom Rechtsanwalt vertretenen Mandanten halten, dem die Äußerung seines Rechtsanwalts nach § 8 II UWG bzw. § 164 I BGB zuzurechnen ist (vgl. BVerfG, NJW 2003, 3263 Rn. 11; BGH, WRP 2005, 236 Rn. 20; GRUR 2019, 1202 Rn. 12 – Identitätsdiebstahl I; *Keller*, in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig a.a.O. § 2 Rn. 79). Im Streitfall hat die Kl. die Mandantin der Bekl. wegen des Inkassoschreibens gerichtlich auf Unterlassung der unzutreffenden Behauptung eines Mietvertragsschlusses in Anspruch genommen. Unabhängig davon kann sich der in Anspruch genommene Verbraucher in einem vom Mandanten angestrebten Prozess gegen die geltend gemachte Forderung damit verteidigen, dass er mit dem – insoweit darlegungs- und beweispflichtigen – Kl. keinen Vertrag geschlossen habe (vgl. BGH, Urt. v. 19.7.2012 – I ZR 105/11, GRUR 2013, 305 Rn. 22 = WRP 2013, 327 – Honorarkürzung).

[36] (6) Danach handelt es sich bei den Angaben der Bekl. zum Mietvertragsabschluss im Inkassoschreiben v. 18.2.2022 nicht um eine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 I Nr. 2 UWG. Für die Richtigkeit der von der Mandantin hierzu erhaltenen Informationen hat sie nicht die persönliche Verantwortung in der Weise übernommen, dass sie deren Angaben zum Abschluss eines Mietvertrags gegenüber dem Verbraucher als eigene Behauptung aufgestellt hat. Vielmehr hat sie die Angaben der Mandantin in deren Namen mit dem Ziel weitergegeben, für diese die geltend gemachte Forderung durchzusetzen. Soweit sie damit zugleich die wettbewerblichen Interessen der Mandantin gefördert hat, handelt es sich lediglich um eine Reflexwirkung im Rahmen der anwaltlichen Berufstätigkeit der Bekl.

[37] Die Revision führt erfolglos an, die Bekl. habe die Informationen der Mandantin zum Mietvertragsschluss nicht „in gehöriger Form“ weitergegeben, weil sie diese unkontrolliert wiedergeben habe, ohne sich von ihnen zu distanzieren. Zudem verhalte sich ein Rechtsanwalt unter Verstoß gegen § 43a III BRAO bei seiner Berufsausübung unsachlich, wenn er bewusst Unwahrheiten verbreite. Aus der beruflichen Funktion der Bekl. als die Interessen ihrer Mandantin wahrnehmendes Organ der Rechtspflege ergibt sich ohne Weiteres, dass sie die für die Mandantin geäußerte Behauptung eines Mietvertragsschlusses als deren Vertreterin (§ 164 I 2 Fall 2 BGB, vgl. BVerfG, NJW 1996, 3267 Rn. 11; BGH, WRP 2005, 236 Rn. 20) mit dem Ziel aufgestellt hat, die Rechtsposition der Mandantin durchzusetzen. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen und von der Revision insoweit nicht beanstandeten Feststellungen hat dabei weder die Mandantin der Bekl. bewusst eine falsche Information zum Vertragsschluss mit dem Verbraucher übermittelt noch die Bekl. die von der Mandantin insoweit erhaltene Information bewusst unzutreffend wiedergegeben.

[38] 2. Der Klageantrag zu II ist ebenfalls zulässig, aber unbegründet.

[39] a) Das Berufungsgericht hat angenommen, die Kl. verfüge insoweit über das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Die gerügte Nennung eines nicht existierenden Dritten als (angeblicher) Vertragspartner sowie die Diskrepanz der Forderungshöhe in dem Inkassoschreiben und der zur Begründung in Bezug genommenen Rechnung stellten konkrete Ausführungen zur Begründung der Forderung im Rahmen der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung dar, welche die Rechtsverfolgung der Bekl. für ihre Mandanten an sich nicht in Frage stellten. Diese Beurteilung lässt keinen Rechtsfehler erkennen. Entgegen der Rüge der Revisionserwidern rechtfertigt es die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht, der Kl. ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Sachprüfung der Angaben der Bekl. in ihrem Inkassoschreiben abzusprechen (vgl. BGH, WRP 2005, 236 Rn. 19 f. sowie Rn. 15 bis 17).

[40] b) Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass die Kl. weder aus §§ 8 I 1, 3 I, 5 I und II Fall 1 und 2 UWG unter dem Gesichtspunkt der Irreführung noch aus §§ 8 I 1, 3 I, 5a I und II Nr. 2 UWG wegen Vorenthaltens einer wesentlichen Information oder aus §§ 8 I 1, 3 I, 3a UWG wegen Verstoßes gegen § 43d I Nr. 1 und 2 BRAO einen Anspruch darauf hat, dass die Bekl. es unterlässt, zur Erläuterung des Grunds und der Höhe der in einem Inkassoschreiben geltend gemachten Forderung auf einen Mietvertrag mit einem Unternehmen unter verkürzter Angabe seiner Firma sowie auf eine Rechnung zu verweisen, die einen niedrigeren als den eingeforderten Betrag ausweist.

[41] aa) Die Unlauterkeitstatbestände der §§ 5a, 3a UWG setzen – ebenso wie § 5 UWG – eine geschäftliche Handlung des in Anspruch Genommenen i.S.v. § 2

§§ 5a, 3a UWG setzen geschäftliche Handlung voraus

I Nr. 2 UWG (§ 2 II Nr. 1 UWG a.F.) voraus (BeckOK.UWG/Ritlewski, 28. Edition [Stand 13.4.2024],

§ 5a Rn. 28; BeckOK.UWG/Niebel/Bauer/Kerl, 28. Edition [Stand 1.4.2025], § 3a Rn. 15; MünchKomm.UWG/Alexander a.a.O. § 5a Rn. 106; MünchKomm.UWG/Schaffert a.a.O. § 3a UWG Rn. 48).

[42] bb) Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die Angaben zum Vertragspartner des Verbrauchers und zur Höhe der beizutreibenden Forderung in dem angegriffenen Inkassoschreiben keine geschäftliche Handlung der Bekl. darstellen. Es ist mit Recht davon ausgegangen, dass die Bekl. die Angaben als unabhängiges Organ der Rechtspflege im Interesse und in Vertretung ihrer Mandantin mit dem vorrangigen Ziel gemacht hat, deren Rechtsposition durchzusetzen. Die dagegen gerichteten Einwendungen der Revision greifen aus den genannten Gründen nicht durch. Dass die Bekl. möglicherweise nachlässig die Firma der (vermeintlichen) Vertragspartnerin des Verbrauchers am Ende des Inkassoschreibens verkürzt wiedergegeben und zum Beleg der geltend gemachten Forderung lediglich auf eine Rechnung über einen geringeren Betrag verwiesen hat, ändert nichts daran, dass sie sich in Ausübung ihrer beruflichen Aufgabe namens der Mandantin zu dem vorrangigen Zweck geäußert hat, deren Interessen wahrzunehmen. Dass die Bekl. die Vertragspartnerin des Verbrauchers oder die Höhe der aus dem Mietverhältnis offenen Forderung wesentlich falsch angegeben habe, führt die Revision nicht an.

[43] 3. Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 III AEUV ist nicht veranlasst (vgl. EuGH, Urt. v. 6.10.1982 – 283/81, Slg. 1982, 3415 = NJW 1983, 1257 Rn. 21 – Cilfit u.a.; Urt. v. 1.10.2015 – C-452/14, GRUR Int. 2015, 1152 Rn. 43 – Doc Generici; Urt. v. 6.10.2021 – C-561/19, NJW 2021, 3303 Rn. 32 f. – Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi). Im Streitfall stellt sich keine entscheidungserhebliche Frage zur Auslegung des Unionsrechts, die nicht zweifelsfrei zu beantworten ist. Es erscheint nicht zweifelhaft, dass Angaben eines Rechtsanwalts gegenüber einem Verbraucher in einem Inkassoschreiben, die er im Interesse seines Mandanten zu einer für diesen beizutreibenden Forderung macht, regelmäßig keine Geschäftspraxis i.S.v. Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG darstellen.

[44] III. Danach ist die Revision der Kl. mit der Kostenfolge des § 97 I ZPO zurückzuweisen.

ANMERKUNG:

So sehr die Entscheidung im Ergebnis auch zu begrüßen ist, so wenig nachvollziehbar erscheint die Begründung. Ohne jede Not bejaht der BGH auch für den Klageantrag zu 1 abweichend von der Vorinstanz das Rechtsschutzinteresse und die Zulässigkeit der

Klage, um sodann den Unterlassungsanspruch aus materiellrechtlichen Gründen zu verneinen. Die damit verbundenen Widersprüche werden – auch wegen des Umfangs der Begründung – nicht sofort erkennbar und sollen daher hier hervorgehoben werden:

1. In Rn. 17 befasst sich der BGH unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit mit der Frage, ob die Beklagte wegen des oft zweifelhaften Bestands des Mietverhältnisses im Fall einer antragsgemäßen Verurteilung faktisch daran gehindert wäre, etwaige daraus resultierende Ansprüche ihrer Mandanten außergerichtlich geltend zu machen. Auch wenn der BGH dies nicht ausdrücklich ausspricht, bejaht er diese Frage inzident, indem er ausführt, der Mandant könne durch eine eigene (!) Zahlungsaufforderung den Gegner in Verzug setzen und so ein für ihn kostennachteiliges sofortiges Anerkenntnis der Klageforderung vermeiden. Erstaunlich ist, dass in der Entscheidung an anderer Stelle und im Zusammenhang mit der Begründetheitsprüfung dann die Rede davon ist, es sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts, wenn man von ihm verlangen würde, in jedem Einzelfall die Richtigkeit der für den Mandanten vorgerichtlich beizutreibenden Forderung zu überprüfen (Rn. 29). Auf der einen Seite hält es der BGH somit durchaus für zumutbar, dass sich ein Rechtsanwalt der vorgerichtlichen Tätigkeit gänzlich enthält und den Ausspruch der zur Vermeidung von (Kosten-)Risiken erforderlichen Zahlungsaufforderung seinem Auftraggeber überlässt; auf der anderen Seite sei es aber unzumutbar, im Falle einer außergerichtlichen Geltendmachung durch den Rechtsanwalt die Richtigkeit der Angaben des Mandanten zu überprüfen.

2. Nicht gerade naheliegend und daher erörterungswürdig ist der normative Aufhänger, unter dem der BGH die Frage nach dem Eingriff in die Berufsfreiheit erörtert. Es geht um die Tatbestandsmerkmale der geschäftlichen Handlung im Allgemeinen und des „objektiven Zusammenhangs“ im Besonderen.

§ 2 I Nr. 2 UWG definiert die geschäftliche Handlung als jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt. Das Merkmal des objektiven Zusammenhangs sei „funktional zu verstehen“ und zwar dergestalt, dass es voraussetzt, dass die Handlung bei objektiver Betrachtung darauf gerichtet ist, durch Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer den Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern (Rn. 24).

Mit dem Merkmal „objektiv zusammenhängt“ sollte ursprünglich das Merkmal „unmittelbar zusammenhängt“ aus Art. 2 lit. d UGP-RL umgesetzt werden.

Nachdem sich seit 2022 nunmehr in § 2 I Nr. 2 UWG die Wendung „unmittelbar und objektiv zusammenhängt“ findet, stellt sich erst recht die Frage, welcher Abgrenzung das Merkmal „objektiv zusammenhängt“ eigentlich noch dient. In der Literatur ist jedenfalls anerkannt, dass es sich um einen Begriff handelt, der „in hohem Maße unbestimmt und auslegungsbedürftig und damit Missverständnissen ausgesetzt [ist]“ (vgl. Nachweise bei Köhler/Feddersen/Köhler, 43. Aufl. 2025, UWG § 2 Rn. 2.46).

3. Ausgerechnet die von je her umstrittene Regelung des § 1 BRAO dient dem BGH als Argument dafür, Tätigkeiten im Rahmen der Berufsausübung von Rechtsanwälten für geradezu sakrosankt zu erklären. Auch wenn der Rechtsanwalt Inkassodienstleistungen erbringe, komme ihm die besondere Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu. Den durchaus vorhandenen Stimmen in der Literatur, welche die Inkassotätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Hinblick auf die Pflichten des § 43d BRAO einer anderen Bewertung als sonstige anwaltliche Tätigkeit unterwerfen wollen, erteilt der BGH nicht nur eine Absage, sondern weist auch noch ausdrücklich darauf hin, dass es diesen Stimmen an einer Begründung fehlt (Rn. 28). Angesichts dieser unverhohlenen Kritik erstaunt es umso mehr, dass der BGH nicht seinerseits die Unterschiede – so es diese denn gibt – zwischen anwaltlicher Inkassotätigkeit und derjenigen eines gewerblichen Inkassounternehmens herausarbeitet, sondern es vielmehr mit dem Verweis auf die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege bewenden lässt. Immerhin hat sich der Gesetzgeber seinerzeit unter Verweis auf das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 I GG dazu veranlasst gesehen, die für Inkassounternehmen eingeführten Darlegungs- und Informationspflichten auch in die BRAO zu übernehmen (BT-Drs. 17/13057, 23 r.Sp.). Insgesamt hinterlässt die Entscheidung gemischte Gefühle. Während sie im Ergebnis durchaus zu begrüßen ist, weckt die Begründung Zweifel daran, ob der BGH den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und deren rechtsuchenden Mandanten einen langfristig wirkenden Gefallen getan hat.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller, LL.M.,
Dortmund

PFLICHT ZUR TEILNAHME AN EINER LEHR- VERANSTALTUNG ÜBER DAS BERUFSRECHT

BRAO § 43f

* Nach § 43f II BRAO besteht die Pflicht zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht nicht, wenn der Rechtsanwalt nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

an einer Lehrveranstaltung nach § 43f I BRAO teilgenommen hat. Dabei kann es sich auch um eine Lehrveranstaltung innerhalb des Referendariats handeln.

BGH, Beschl. v. 28.5.2025 – AnwZ (Brfg) 7/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Satzungsversammlung hat die Vorschrift des § 43f BRAO im Rahmen ihrer Satzungscompetenz konkretisiert. § 5a BORA (Kenntnisse im Berufsrecht) lautet wie folgt:

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen
2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA
3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA
4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht.

Der Satzungsversammlung genügte es, lediglich allgemein Themen mit Bezugnahme zur BRAO sowie zur BORA näher zu erwähnen. Ihre Entscheidung wurde damit begründet, dass die Lehrveranstaltungen zum Berufsrecht mit der notwendigen Gestaltungsfreiheit der Referierenden eine flexible Vermittlung der berufsrechtlichen Vorschriften gewährleisten sollen.

PFLICHT ZUR UNVERZÜGLICHEN ERTEILUNG EINES EMPFANGSBEKENNTNISSES

BORA § 14; VwZG § 5

Wie ein Rechtsanwalt der ihm obliegenden Pflicht, das Empfangsbekenntnis unverzüglich zu erteilen, nachzukommen hat, richtet sich nach den für die jeweils einschlägige Verfahrensart geltenden Regelungen. In einem (Verwaltungs-)Verfahren zwischen dem Rechtsanwalt und der Rechtsanwaltskammer, der er angehört, sind insoweit die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes maßgeblich. Auch wenn die Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt in diesem Rahmen Dokumente elektronisch gegen Empfangsbekenntnis zustellt, muss der Rechtsanwalt das Empfangsbekenntnis nicht auch auf elektronischem Weg erteilen. Es kann dazu auch der Postweg genutzt werden.

AGH Berlin, Urt. v. 17.7.2025 – I AGH 11/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Nach § 14 BORA haben Rechtsanwälte ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit einem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Wenn ein Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert, muss er dies dem Absender ebenfalls unverzüglich mitteilen. Das Unterlassen der Mitwirkung an einer ordnungsgemäßen Zustellung kann berufsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

KEIN PRESSERECHTLICHER ANSPRUCH AUF NAMENSNENNUNG DES VERTEIDIGERS

BRAO § 43a II 1; BayPrG Art. 4 II 2

* 1. Im Stadium des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, in dem es um eine lediglich verdachtsbasierte Sachverhaltsaufklärung geht, darf die Staatsanwaltschaft in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten nur insoweit eingreifen, wie es zum Zweck der Strafverfolgung nötig ist. Damit ist auch die Pflicht zu einem besonders behutsamen Umgang mit ihren Personendaten verbunden.

* 2. Das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Strafverteidigers, dass ihm selbst die Entscheidung über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten einräumt, genießt im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren besonderes, grundsätzlich höheres Gewicht als das Interesse von Öffentlichkeit und Presse an der Kundgabe seines Namens.

* 3. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der begehrte Name eines Strafverteidigers unter das in § 43a II 1 BRAO normierte Mandantengeheimnis fällt. Ist bereits die Anbahnung und Ablehnung eines Mandats sowie der Umstand, dass überhaupt ein Anwalt aufgesucht wird, von § 43a II 1 BRAO erfasst, muss dies auch für den Namen des Strafverteidigers gelten und zwar unabhängig davon, ob dieser Pflicht- oder Wahlverteidiger ist.

* 4. Eine strikte Verschwiegenheit ist die unerlässliche Basis des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Die §§ 2 und 43a II BRAO beruhen auf der Erkenntnis, dass der Rechtsanwalt seine Tätigkeit nur wirkungsvoll wahrnehmen kann, wenn der jeweilige Mandant ihm Vertrauen schenkt.

* 5. Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kommt dem Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger besondere Bedeutung zu. Der Beschuldigte muss sich während des gesamten Strafverfahrens darauf verlassen können, dass er seinem Verteidiger uneingeschränkt vertrauen kann.

Bayerischer VGH, Beschl. v. 20.8.2025 – 7 CE 25.1263

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Ast. macht als Journalist und Redakteur für die Zeitung „Bild“ im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen presserechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber dem Ag. geltend.

[2] Laut polizeilicher Pressemitteilung v. 15.5.2025 nahm die Polizei am 14.5.2025 einen 29-jährigen Mann in der Stadt M. fest, der im Rahmen einer polizeilichen Personenkontrolle angegeben hatte, am Abend zuvor einen Mann in dessen Wohnung im Stadtteil F. lebensgefährlich verletzt zu haben. Wenig später wurde in der betreffenden Wohnung – so in der Pressemitteilung weiter – der 59-jährige Wohnungsinhaber tot aufgefunden.

[3] Am 15.5.2025 luden die Staatsanwaltschaft M. und das Polizeipräsidium M. Journalisten zu einer Pressekonferenz, in der über die Festnahme des 29-jährigen Tatverdächtigen wegen eines vollendeten Tötungsdelikts informiert und der aktuelle Stand der Ermittlungen bekannt gegeben wurde.

[4] Einen Tag später bat der Ast. die Pressestelle der Staatsanwaltschaft M. unter Berufung auf eine Entscheidung des Hamburgischen OVG v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25 – per E-Mail um Auskunft, wie der Anwalt des Tatverdächtigen heiße, der im Stadtteil F. einen 59-jährigen Mann getötet haben soll.

[5] Die Pressestelle der Staatsanwaltschaft M. verweigerte mit E-Mail v. 19.5.2025 die vom Ast. begehrte Auskunft. Die Namen von Verteidigern in laufenden Ermittlungsverfahren würden nicht mitgeteilt, da die Entscheidung, welchen Verteidiger sich ein Beschuldigter nehme, Teil des Mandantengeheimnisses sei, das nicht durch Justizpressesprecher gelüftet werden dürfe. Der Justitiar des Verlags, bei dem der Ast. tätig ist, verlangte daraufhin im Namen des Ast. am gleichen Tag erneut die Erteilung der begehrten Auskunft bis 20.5.2025, 12 Uhr. Eine Reaktion der Pressestelle der Staatsanwaltschaft M. erfolgte hierauf nicht.

[6] Am 6.6.2025 suchte der Ast. um einstweiligen Rechtsschutz beim VG nach und beantragte, den Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Auskunft über folgende Frage zu geben: „Wer ist der Strafverteidiger des Beschuldigten, der am 13.5.2025 im Stadtteil F. einen 59-jährigen Mann getötet haben soll?“

[7] Das VG lehnte den Antrag mit Beschluss v. 18.6.2025 ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Recht zur Auskunftsverweigerung des Ag. nach Art. 4 II 2 BayPrG bestehe, da die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht des § 43a II 1 BRAO betroffen sei. Im vorliegenden Einzelfall überwiege der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz der rechtsstaatlichen Rechtspflege in seiner konkreten, einfachrechtlichen Ausformung durch das Mandantengeheimnis in § 43a II 1 BRAO die ebenfalls grundrechtlich geschützte Pressfreiheit und den damit einhergehenden Anspruch aus Art. 4 I 1 BayPrG, zumal dem Interesse der Öffentlichkeit bereits durch eine Pressemitteilung des Polizeipräsi-

diums M. und einer von Polizei und Staatsanwaltschaft veranstalteten Pressekonferenz Rechnung getragen worden sei. Mit dem Aspekt des Mandantengeheimnisses habe sich die vom Ast. für seinen Auskunftsanspruch in Bezug genommene Entscheidung des Hamburgischen OVG nicht auseinandergesetzt.

[8] Gegen den Beschluss des VG wendet sich der Ast. mit seiner Beschwerde. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, entgegen der Feststellung des VG sei ein Anordnungsanspruch für die begehrte Auskunft gegeben. Die Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II 1 BRAO stelle keinen Grund für die Auskunftsverweigerung dar. Sie schütze nur den Mandanten; ein Geheimhaltungsinteresse des beauftragten Rechtsanwalts bestehe hingegen nicht. § 43a II 1 BRAO betreffe das bilaterale Verhältnis von Rechtsanwalt und Mandant. Der Ag. sei nicht Teil dieses Verhältnisses und insofern auch nicht Adressat der Norm. Im Übrigen schränke die Offenlegung des Namens des Pflichtverteidigers das von § 43a II 1 BRAO mitgeschützte Interesse der Allgemeinheit an einer rechtsstaatlichen Rechtspflege nicht ein. Da ausschließlich der Name des Strafverteidigers begehrt werde, bleibe das Mandatsverhältnis auch bei Erteilung der begehrten Auskunft geschützt. Ziel des Auskunftsanspruchs sei lediglich die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme der Presse mit dem Strafverteidiger. Eine solche betreffe weder das Mandatsverhältnis noch das Interesse an einer rechtsstaatlichen Rechtspflege. Eine Kontaktaufnahme der Presse mit dem Pflichtverteidiger stärke vielmehr das Vertrauen der Allgemeinheit in eine rechtsstaatliche Rechtspflege, indem neben der sich aus der Pressemitteilung und der Pressekonferenz ergebenden Perspektive der Strafverfolgungsbehörden eine andere eingenommen und unter Berücksichtigung der journalistischen Sorgfaltspflicht vor einer Verdachtsberichterstattung eine Anhörung des Beschuldigten ermöglicht werde. Zudem überwiege das verfassungsrechtlich besonders geschützte Informationsinteresse des Ast. das Mandantengeheimnis selbst bei Unterstellung seiner Betroffenheit. Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts gelte entgegen der Auffassung des VG nicht uneingeschränkt, was auch aus § 2 III BORA folge, sondern sei im Rahmen der Interessenabwägung der auskunftsverpflichteten Stelle zu berücksichtigen. Dabei sei – im Unterschied zum besonderen Informationsinteresse der Allgemeinheit und des Ast. – die Verschwiegenheitspflicht, wenn man sie überhaupt annehme, allenfalls von geringem Gewicht betroffen. Es gehe um die isolierte Offenlegung des Namens des Pflichtverteidigers ohne Nennung des Namens des Mandanten und ohne Informationen zum konkreten Ermittlungsverfahren oder zum Inhalt des Mandats an sich. Darüber hinaus liege auch ein Anordnungsgrund vor, da der dafür nötige Gegenwartsbezug und das öffentliche Interesse gegeben seien.

[9] Der Ast. beantragt,

[10] den Beschluss des VG aufzuheben und dem Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, dem

Ast. Auskunft zu der Frage zu geben: „Wer ist der Strafverteidiger des Beschuldigten, der am 13.5.2025 im Stadtteil F. einen 59-jährigen Mann getötet haben soll?“

[11] Der Ag. beantragt,

[12] die Beschwerde zurückzuweisen.

[13] Es fehle schon an einem Anordnungsgrund, da ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug bezüglich der Berichterstattung nicht glaubhaft gemacht worden seien. Ebenso liege kein Anordnungsanspruch vor. Die begehrte Auskunft sei im Hinblick auf das Mandantengeheimnis zu Recht verweigert worden. Die Wahrung des Berufsgeheimnisses beschränke sich nicht nur auf das Individualinteresse des Mandanten, sondern habe zudem Gemeinwohlbezug. Die Rechtsgemeinschaft als Ganzes müsse vor Eingriffen in die Geheimsphäre geschützt sein, zu der auch der Name eines Strafverteidigers gehöre. Durch die begehrte Auskunft würde das Auskunftsverweigerungsrecht des Strafverteidigers ins Leere laufen. Hinzu komme, dass die Wahl eines bestimmten Verteidigers Rückschlüsse auf den schutzwürdigen Mandanten zulassen könne. Auch wenn die Staatsanwaltschaft nicht Adressat von § 43a BRAO sei, habe sie den gesetzlichen Schutz des Mandantengeheimnisses, dem herausragende Bedeutung zukomme, im Rahmen der Abwägung, ob die beantragte Auskunft erteilt werden könne, zu beachten. Das Mandantengeheimnis überwiege das Auskunftsinteresse des Ast., zumal dem Interesse der Öffentlichkeit durch die Pressemitteilung und die Pressekonzferenz genüge getan worden sei.

[14] Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

[15] II. Die Beschwerde des Ast., mit der er im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 I VwGO die Verpflichtung des Ag. begehrt, ihm Auskunft zu der Frage zu erteilen, wer der Strafverteidiger des Beschuldigten ist, der am 13.5.2025 im Stadtteil F. einen 59-jährigen Mann getötet haben soll, hat keinen Erfolg. Die vom Ast. im Beschwerdeverfahren vorgetragenen Gründe, auf die sich die Prüfung des Verwaltungsgerichtshofs beschränkt (§ 146 IV 6 VwGO), rechtfertigen keine Abänderung des angefochtenen Beschlusses. Das VG hat einen Anspruch des Ast. auf Erteilung der verlangten Auskunft zu Recht verneint.

[16] A. Gemäß § 123 I 2 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Ast. abzuwenden. Dabei hat der Ast. sowohl die Dringlichkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) als auch das Bestehen des zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen (§ 123 III VwGO i.V.m. §§ 920 II, 294 ZPO).

[17] Die vorliegend im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes begehrte Auskunft führt zu einer Vorwegnahme der Hauptsache, die sich mit der Erteilung

der Auskunft erledigt. Eine Vorwegnahme der Hauptsache steht einer Anordnung nach § 123 VwGO dann nicht entgegen, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes geboten ist und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der mit der Hauptsache verfolgte Anspruch begründet ist (BVerwG, Urt. v. 18.4.2013 – 10 C 9.12 Rn. 22; BayVGh, Beschl. v. 18.3.2020 – 7 CE 19.2143 Rn. 16).

[18] B. Hiervon ausgehend hat das VG zutreffend festgestellt, dass ein Anordnungsanspruch des Ast. für das Auskunftsverlangen aus Art. 4 I 1 BayPrG nicht mit dem erforderlichen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit besteht.

[19] Nach Art. 4 I 1 BayPrG hat die Presse gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Als Journalist und Redakteur einer Zeitung der Axel Springer

Deutschland GmbH kann sich der Ast. gegenüber der Pressestelle der Staatsanwaltschaft M. auf diese Bestimmung berufen (vgl. Art. 4 I 2, Art. 4 II 2 BayPrG). Entgegen der Auffassung des Ast. war die Behörde vorliegend jedoch berechtigt, die begehrte Auskunft zu verweigern. Im Ergebnis kann dabei dahinstehen, ob die begehrte Information vom Auskunftsanspruch des Art. 4 I 1 BayPrG überhaupt umfasst ist (1.). Denn die Staatsanwaltschaft M. durfte die Herausgabe des Namens des Strafverteidigers jedenfalls aufgrund von Art. 4 II 2 BayPrG wegen bestehender Verschwiegenheitspflichten verweigern (2.). Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Vortrag des Ast., die Verweigerung der Auskunft verletze Art. 5 I, Art. 19 IV GG sowie Art. 10 EMRK (3.).

[20] 1. Da das Auskunftsverlangen nach den Ausführungen des Ast. im Ergebnis darauf gerichtet ist, eine Kontaktaufnahme zu dem Beschuldigten zu ermöglichen, der am 13.5.2025 einen Mann getötet haben soll, ist bereits fraglich, ob die Offenlegung des Namens seines Strafverteidigers von Art. 4 I 1 BayPrG umfasst ist.

[21] Zum Schutzbereich der Pressefreiheit gehört ein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle ebenso wenig wie zu dem der Rundfunk- oder Informationsfreiheit. Ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Zugang besteht nur in den Fällen, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle aufgrund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, der Staat den Zugang aber in nicht hinreichender Weise eröffnet (vgl. BVerfG, Urt. v. 19.12.2007 – 1 BvR 620/07 Rn. 28 zur Zulässigkeit von Fernhaufnahmen im Gerichtssaal außerhalb der strafgerichtlichen Hauptverhandlung).

[22] Hiervon ausgehend ist zweifelhaft, ob die streitgegenständliche Frage „Wer ist der Strafverteidiger des Beschuldigten, der am 13.5.2025 im Stadtteil F. einen 59-jährigen Mann getötet haben soll?“ ein von Art. 4 I 1 BayPrG geschütztes Auskunftsverlangen umfasst. Denn die begehrte Auskunft dient nach den Angaben des Ast.

nicht primär dazu, über den Strafverteidiger, dessen Namen er genannt haben möchte, zu recherchieren und/oder zu berichten. Insoweit will er die verfassungsrechtlich geschützte Informations- und Kontrollfunktion der Presse nicht wahrnehmen. Vielmehr soll der Strafverteidiger als „Informant“ oder „Mittelsmann“ dienen, weil über ihn eine Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten ermöglicht werden soll, um weitere Informationen über die Tat und deren nähere Umstände zu erfahren. Damit dient das streitgegenständliche Auskunftsverlangen primär dazu, eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle zu eröffnen. Da sich das vorliegende Strafverfahren noch im Stadium des nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens befindet, die Informationsquelle demnach gerade nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, dürfte ein gegen den Ag. gerichtetes Recht auf Zugang ausgeschlossen sein.

[23] 2. Letztlich bedarf diese Frage keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Erteilung der vom Ast. begehrten Auskunft durfte jedenfalls nach Art. 4 II 2 BayPrG wegen bestehender Verschwiegenheitspflichten verwehrt werden.

[24] Gemäß Art. 4 II 2 BayPrG darf die von der Presse geforderte Auskunft nur verweigert werden, soweit aufgrund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine

keine Auskunft bei Verschwiegenheitspflicht

Verschwiegenheitspflicht besteht. Verschwiegenheitspflichten können sich aus Geheimhaltungsvorschriften oder auch daraus ergeben, dass die Beantwortung einer Anfrage Grundrechte Dritter, etwa das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) berührt. Die widerstreitenden Interessen und Grundrechtspositionen sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen; dabei bedarf es einer – gerichtlich vollständig überprüfbaren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 4.8.2017 – 1 S 1307/17 Rn. 20) – Abwägung durch die auskunftsverpflichtete Stelle, ob dem grundrechtlich durch Art. 5 I 2 GG gewährleisteten Informationsinteresse der Presse oder bestehenden Verschwiegenheitspflichten der Vorzug zu geben ist (vgl. zur Abwägung im Rahmen des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs aus Art. 5 I 2 GG: BVerwG, Urt. v. 8.7.2021 – 6 A 10.20 Rn. 20 f.; Urt. v. 18.9.2019 – 6 A 7.18 Rn. 13 m.w.N. und zum landesrechtlichen Auskunftsanspruch: BayVGH, Beschl. v. 19.8.2020 – 7 CE 20.1822 Rn. 15 f.; Beschl. v. 14.5.2012 – 7 CE 12.370 Rn. 13; Söder, in Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, Stand 1.5.2021, Art. 4 BayPrG Rn. 16). Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen kommt es insb. darauf an, wie hoch einerseits das öffentliche Informationsinteresse an der begehrten Auskunft zu bewerten und wie stark andererseits der Eingriff in gegenläufige Rechtspositionen durch die Offenlegung der begehrten Informationen zu gewichten ist. Je geringer der Eingriff in Geheimhaltungsinteressen ist, desto geringere Anforderun-

gen sind an das Informationsinteresse der Allgemeinheit zu stellen; je intensiver und weitergehend die begehrte Auskunft reicht, desto gewichtiger muss das öffentliche Informationsinteresse sein (vgl. BVerfG, Urt. v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72 Rn. 63 ff.; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 10.5.2011 – 1 S 570/11 Rn. 9).

[25] Dies zugrunde gelegt hat der Ag. das streitgegenständliche Auskunftsverlangen des Ast. unter Berufung auf Art. 4 II 2 BayPrG zu Recht abgelehnt. Dem Ast. ist zwar insoweit zuzugeben, dass Geheimhaltungsinteressen nicht abwägungsfest sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.9.2019 – 6 A 7.18 Rn. 20) und damit insb. der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht per se einem presserechtlichen Auskunftsverlangen entgegensteht oder diesem vorgeht. Wie die Pressemitteilung v. 15.5.2025 und die Pressekonferenz vom gleichen Tag zeigen, sind hiervon jedoch auch Staatsanwaltschaft und Polizei nicht ausgegangen. Dennoch ist vorliegend nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft dem streitgegenständlichen Auskunftersuchen nach Abwägung der gegenläufigen Interessen nicht nachgekommen ist. Auch im Beschwerdeverfahren hat der Ast. die Richtigkeit der staatsanwaltschaftlichen Einschätzung nicht durchgreifend in Frage gestellt, dass im Stadium des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens schutzwürdige Interessen des betroffenen Strafverteidigers und seines Mandanten sowie das Geheimhaltungsinteresse der Allgemeinheit das Interesse des Ast. überwiegen, als Vertreter der Presse den Namen des betreffenden Strafverteidigers zu erlangen.

[26] a) Die aus der Nichtöffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie aus § 43 II 1 BRAO folgenden Geheimhaltungsinteressen des betroffenen Strafverteidigers, seines Mandanten sowie der Allgemeinheit sind vorliegend von besonders hohem Gewicht.

Geheimhaltungsinteresse des Strafverteidigers

[27] Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (§ 160 StPO) ist durch die Strafprozessordnung grundsätzlich nicht öffentlich, sondern geheim ausgestaltet. Dies wirkt sich auch auf die Weitergabe von Informationen zu diesem Verfahren aus. So kann den Beschuldigten und Verfahrensbeteiligten anderer Art lediglich unter den Voraussetzungen von §§ 147, 385 III, 397 I, 406e, 433 StPO Akteneinsicht gewährt werden. Privatpersonen und sonstige Stellen haben nur unter den Maßgaben des § 475 StPO Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte (vgl. Höscher/Jacobs, in Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, § 475 Rn. 1). Das Ermittlungsverfahren dient der Klärung eines Verdachts (§§ 152 II, 160 I und II StPO), weshalb es in seiner Natur liegt, dass es nicht von Beginn an „offen“, d.h. unter Bekanntgabe aller ermittelten oder auch nur den Anfangsverdacht begründenden Tatsachen geführt werden kann. Sachverhaltserforschung und Wahrheitsfindung als zentrale Anliegen des gesamten Strafverfahrens würden sonst von vornherein regelmäßig untrag-

baren Erschwernissen und Verdunkelungsmöglichkeiten ausgesetzt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.11.1983 – 2 BvR 1138/83 Rn. 5). Den Grundsatz der Öffentlichkeit hat der Gesetzgeber in § 169 GVG ausdrücklich und ausschließlich für Gerichtsverhandlungen vorgesehen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Gesetzgeber hinsichtlich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens von dessen Nichtöffentlichkeit ausgeht und eine identifizierende Berichterstattung im Gegensatz zur Hauptverhandlung gerade ausschließen will (vgl. *Fischer*, Die Medienöffentlichkeit im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Diss. Jur. Berlin 2014, S. 53 f.).

[28] Der Ausschluss der Öffentlichkeit dient dem Schutz der Beschuldigteninteressen, der Unbefangenen und den Persönlichkeitsinteressen der sonstigen Verfahrensbeteiligten sowie der ungestörten Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft (vgl. *Fischer*, a.a.O.; Hamburgischer OVG, Beschl. v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25 Rn. 25 mit Verweis auf *Birkbauer/Weiss*, JRP 2021, 275, 276). Vor diesem Hintergrund weist der Ag. zu Recht darauf hin, dass im Stadium des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, in dem es um eine lediglich verdachtsbasierte Sachverhaltsaufklärung geht, die Staatsanwaltschaft in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten nur insoweit eingreifen darf, wie es zum Zweck der Strafverfolgung nötig ist. Damit ist auch die Pflicht zu einem besonders behutsamen Umgang mit ihren Personendaten verbunden.

[29] Die gesetzgeberische Entscheidung für ein nicht öffentliches Ermittlungsverfahren bewirkt im Rahmen der Abwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen sowie der Allgemeinheit auf der einen und dem Informationsinteresse von Presse und Öffentlichkeit auf der anderen Seite eine Vermutung für den Vorrang des Persönlichkeitsschutzes. In Kenntnis der Kollision zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem Informationsinteresse hat sich der Gesetzgeber entschieden, die tradierte Unterteilung zwischen öffentlicher Hauptverhandlung und nicht öffentlichen sonstigen Verfahrensschritten beizubehalten (vgl. *Trüg*, NJW 2011, 1040/1043 f.). Das aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG hergeleitete Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Strafverteidigers, das ihm selbst die Entscheidung über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten einräumt (vgl. BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 Rn. 146, 149), genießt damit im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, dessen Beteiligter er als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§§ 1 und 3 BRAO) ist, besonderes, grundsätzlich höheres Gewicht als das Interesse von Öffentlichkeit und Presse an der Kundgabe seines Namens. Hinzu kommt, dass der Strafverteidiger als Organ der Rechtspflege ein schutzwürdiges Interesse daran hat, ungestört von Presseanfragen seinen Pflichten im Ermittlungsverfahren nachgehen zu können. Soweit das vom Ast. in Bezug genommene Hamburgische OVG in seinem Beschluss v. 7.4.2025 – 3 Bs 20/25

Rn. 36 ff. die Rechte des Strafverteidigers als lediglich in der durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wenig geschützten Sozialsphäre berührt ansieht, bleibt unberücksichtigt, dass der Strafverteidiger vorliegend seine berufliche Tätigkeit in einem nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren wahrnimmt, das im Grundsatz – auch im Interesse der Allgemeinheit – gerade auf die Wahrung der Anonymität aller Beteiligten ausgelegt ist.

[30] Anders als der Ast. meint, ist zu Lasten des Informationsinteresses von Presse und Öffentlichkeit darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der begehrte Name des Strafverteidigers unter das in § 43a II 1 BRAO

Mandanten- geheimnis

normierte Mandantengeheimnis fällt. Mit diesem Aspekt hat sich das Hamburgische OVG in seiner vorgenannten Entscheidung nicht auseinandergesetzt. Ist bereits die Anbahnung und Ablehnung eines Mandats sowie der Umstand, dass überhaupt ein Anwalt aufgesucht wird, von § 43a II 1 BRAO erfasst (vgl. *Praß*, in Römermann, BeckOK BRAO, Stand 1.8.2022, § 43a Rn. 62.1), muss dies auch für den Namen des Strafverteidigers gelten und zwar unabhängig davon, ob dieser Pflicht- oder Wahlverteidiger ist. Hierauf hat das VG zu Recht hingewiesen. Das Gebot der Verschwiegenheit zählt zu den tragenden Säulen des Anwaltsberufs. Die strikte Verschwiegenheit ist die unerlässliche Basis des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant (vgl. *Bauckmann*, in Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 11. Aufl. 2024, § 43a Rn. 12 m.w.N.). Das VG ist daher zutreffend davon ausgegangen, dass die statusbildende Grundpflicht des Rechtsanwalts zur Verschwiegenheit den Mandanten schützt. Sie stellt sicher, dass sich der Mandant darauf verlassen kann, dass der Rechtsanwalt mandatsbezogene Informationen ohne sein Einverständnis Dritten gegenüber nicht offenbart (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 13.11.2023 – 15 B 1053/22 Rn. 31). Die Regelungen in § 43a II und § 2 BRAO beruhen auf der Erkenntnis, dass der Rechtsanwalt seine Tätigkeit nur wirkungsvoll wahrnehmen kann, wenn der jeweilige Mandant ihm Vertrauen schenkt (vgl. *Bauckmann*, in Weyland, BRAO a.a.O.). Die so geprägte Tätigkeit des Rechtsanwalts liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an der rechtsstaatlichen Rechtspflege, für die eine anwaltliche Verschwiegenheit unerlässlich ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 30.4.2004 – 2 BvR 1520/01 Rn. 101; OVG Berlin-Bbg, Beschl. v. 20.12.2019 – OVG 6 S 58.19 Rn. 16; *Praß*, in Römermann, BeckOK BRAO, Stand 1.8.2022, § 43a Rn. 32).

[31] Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kommt dem Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger besondere Bedeutung zu. Der Beschuldigte muss sich während des gesamten Strafverfahrens darauf verlassen können, dass er seinem Verteidiger uneingeschränkt vertrauen kann. Auch für die Arbeit des Strafverteidigers ist ein ungestörtes Vertrau-

ensverhältnis unverzichtbar. In Anbetracht der möglichen Folgen, die ein gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger auch für die Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens haben kann, liegt es zudem im öffentlichen Interesse, Störungen des Vertrauensverhältnisses auch in diesem Stadium zu vermeiden. Entgegen der Auffassung des Ast. ist dabei nicht maßgeblich, dass unmittelbarer Adressat des § 43a II 1 BRAO unzweifelhaft der Rechtsanwalt und nicht die nach Art. 4 I 1 BayPrG auskunftsverpflichtete Stelle ist. Wie bspw. auch das Steuergeheimnis (§ 30 AO) hat die Staatsanwaltschaft ebenso die Geheimhaltungsvorschrift des § 43a II 1 BRAO im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung zu beachten, sobald sie anlässlich eines strafrechtlichen nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens (zwangsläufig) den unter § 43a II 1 BRAO fallenden Namen des Strafverteidigers des Beschuldigten erfährt (vgl. zur „Beachtenspflicht“ von Berufsgeheimnissen im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes OVG Berlin-Bbg, Beschl. v. 20.12.2019 – OVG 6 S 58.19 Rn. 16). Das Mandantengeheimnis könnte ansonsten dadurch ausgehebelt werden, dass Strafverfolgungsbehörden Informationen unbegrenzt herausgeben.

[32] Der Ast. dringt nicht mit dem Vortrag durch, die begehrte Kontaktaufnahme mit dem Strafverteidiger beeinträchtigt keine privaten oder öffentlichen Belange. Zum einen stellt die Aufdeckung geheimhaltungsbedürftiger Informationen schon für sich genommen eine Beeinträchtigung der Interessen dar, die den Geheimhaltungsvorschriften zugrunde liegen. Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass die Presse in einem Stadium, in dem die Beteiligten des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gerade unbehelligt von Öffentlichkeit und Presse tätig werden sollen, versucht, durch eine entsprechende Berichterstattung Einfluss auf den Strafverteidiger zu nehmen, wenn dieser eine Zusammenarbeit mit den Medien ablehnt. Dies kann sowohl die ungestörte Tätigkeit des Strafverteidigers als auch das Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten nachhaltig beeinträchtigen, insb. weil nicht auszuschließen ist, dass der begehrte Name des Strafverteidigers an andere Medienvertreter weitergegeben wird und diese dann den Strafverteidiger ebenfalls kontaktieren und/oder über ihn berichten.

[33] b) Demgegenüber ist im Stadium des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens das vom Ast. geltend gemachte gesteigerte Informationsinteresse an der Berichterstattung über das mutmaßliche Kapitalverbrechen geringer zu bewerten als die zuvor aufgezeigten Geheimhaltungsinteressen.

[34] Der Schutz der Pressefreiheit reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung. Der publizistischen Vorbereitungstätigkeit ist besonderes Gewicht beizulegen (BVerwG, Urt. v. 1.10.2024 – 6 C 35.13 Rn. 24 m.w.N.). Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam

wahrzunehmen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.7.2015 – 1 BvR 1452/13 Rn. 14). Sinn und Zweck der daraus folgenden Auskunftspflichten ist es, der Presse zu ermöglichen, umfassend und wahrheitsgetreu Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse im staatlichen Bereich zu erhalten und dadurch in die Lage versetzt zu werden, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Auf diese Weise kann der Staatsbürger zu treffende und umfassende Informationen über tatsächliche Vorgänge und Verhältnisse, Missstände, Meinungen und Gefahren erhalten, die ihm sonst verborgen bleiben würden, die aber Bedeutung für eine abgewogene Beurteilung der für seine Meinungsbildung essenziellen Fragen haben könnten. Erst diese für eine möglichst unverfälschte Erkenntnis notwendige Übersicht über Tatsachen und Meinungen, Absichten und Erklärungen ermöglicht eine eigene Willensbildung und damit die Teilnahme am demokratischen Entscheidungsprozess überhaupt (vgl. BayVG, Beschl. v. 7.8.2006 – 7 BV 05.2582 Rn. 35).

[35] Der Inhalt des presserechtlichen Auskunftsanspruchs bestimmt sich durch die Aufgaben, die die Presse erfüllt (vgl. Art. 3 BayPrG). Ihr kommt neben der Informationsfunktion auch eine Kontrollfunktion zu (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15 Rn. 16). Bei der Recherche und Berichterstattung über ein Strafverfahren reicht der Schutz der Pressefreiheit weiter als in Fällen, in denen die Presse eine Berichterstattung über private Umstände zu Unterhaltungszwecken anstrebt, da staatliche Gewalt – überdies in besonders einschneidender Weise – ausgeübt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.10.2014 – 6 C 35.13 Rn. 26). Straftaten gehören zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Bei schweren Gewaltverbrechen ist in der Regel ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse an näherer Information über die Tat und ihren Hergang, über die Person des Täters und seine Motive sowie über die Strafverfolgung anzuerkennen (BVerfG, Urt. v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72 Rn. 63; Beschl. v. 10.6.2009 – 1 BvR 1107/09 Rn. 18).

[36] Da die Art und Weise der Informationsbeschaffung der Presse grundrechtlich geschützt ist, darf die Durchsetzung ihres Informationsinteresses nicht von einer staatlichen Inhaltsbewertung des Informationsanliegens abhängig gemacht werden; denn die Presse entscheidet selbst, was sie des öffentlichen Interesses für Wert hält und was nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.3.2016 – 6 C 65.14 Rn. 18 f.), weshalb jede Art der Selektion der Medien durch die auskunftspflichtigen staatlichen Stellen nach Seriosität und Zuverlässigkeit oder etwa

ein Ausschluss der sog. Sensationspresse unzulässig wäre (vgl. *Soehring*, in *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 4.33). Es ist Sache der Presse, selbst zu beurteilen, welche Informationen sie benötigt, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer etwaigen Berichterstattung aufzubereiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.3.2016 – 6 C 65.14 Rn. 18 f. m.w.N.).

[37] Inwieweit der Ast. seine mit der Presseauskunft bezweckten Recherche- und Berichtsmöglichkeiten tatsächlich in die Tat umsetzen kann, hängt maßgeblich davon ab, ob der Strafverteidiger und sein Mandant zu Auskünften über das am 13.5.2025 Geschehene überhaupt bereit sind. Ein Recht auf Information durch den Strafverteidiger kommt schon angesichts der Verschwiegenheitspflicht aus § 43a II 1 BRAO nicht in Betracht. Unabhängig davon ist es unwahrscheinlich, dass der Ast. die vom Strafverteidiger erhofften Informationen überhaupt erhält, um dann – wie geltend gemacht – unter Berücksichtigung von dessen Perspektive bzw. der des Beschuldigten berichten zu können. Denn beide sind bislang nicht im Wege der „Selbstöffnung“ an die Presse herangetreten, auch nicht nach Erscheinen des Artikels in der Ausgabe der „Bild“ v. 30.6.2025, in dem der Ast. zum Ausdruck bringt, mit dem Strafverteidiger bzw. dem Beschuldigten zum Zweck der Berichterstattung in Kontakt treten zu wollen. Deshalb liegt es mehr als nahe, dass der betroffene Strafverteidiger und sein Mandant nicht mit dem Ast. in Kontakt treten, sondern im Stadium des Ermittlungsverfahrens in der gesetzlich vorgesehenen Anonymität bleiben wollen.

[38] Zutreffend hat das VG zudem darauf verwiesen, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit in der Phase des Ermittlungsverfahrens auch dann gering ist, wenn – wie vor-

kein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Presse

liegend – die Strafverfolgungsbehörden bereits mittels Pressemitteilung und Pressekonferenz über die Tat und die wichtigsten Tatumstände berichtet haben. Entgegen der Auffassung des Ast. ist hierdurch kein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Presse, sondern lediglich eine Bewertung des Grades des Öffentlichkeitsinteresses verbunden. Für den Fall einer Anklageerhebung und einem sich anschließenden gerichtlichen Strafverfahren wird das Öffentlichkeitsinteresse an dem Fall erfahrungsgemäß wieder zunehmen. In der Phase des Strafprozesses hat die Presse dann im Hinblick auf den in § 169 I GVG normierten Öffentlichkeitsgrundsatz weitreichende Informationsmöglichkeiten, die eine angemessene Aufgabenerfüllung sicherstellen. Dass der Ast. mit der begehrten Auskunft bereits im vorliegenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die Kontrollfunktion der Presse, der erst im strafgerichtlichen Verfahren im Hinblick auf § 169 GVG überragende Bedeutung zukommt, wahrnehmen will, hat er nicht substantiiert glaubhaft gemacht.

[39] Ungeachtet dessen hätte es der Ast. im Sinne eines schonenden Interessenausgleichs selbst in der

Hand gehabt, die Staatsanwaltschaft zu bitten, dem Strafverteidiger seine Kontaktdaten verbunden mit dem Hinweis zu übermitteln, er wolle Kontakt aufnehmen, um über die Tat und deren Umstände weiter zu recherchieren und zu berichten. Diese naheliegende Möglichkeit, von der er auch weiterhin Gebrauch machen könnte, hat der Ast. nach Aktenlage bislang nicht genutzt.

[40] Anders als der Ast. meint, führt die publizistische Sorgfaltspflicht, in Fällen der Verdachtsberichterstattung grundsätzlich vorher mit dem Verdächtigen Kontakt aufzunehmen und von diesem eine Stellungnahme einzuholen, in Fallgestaltungen wie der vorliegenden nicht automatisch unter Außerachtlassung der vorgenannten Geheimhaltungsinteressen zu einem Auskunftsanspruch der Presse. Die grundsätzlich bestehende „Anhörungspflicht“ des Verdächtigen vor einer Verdachtsberichterstattung kann naturgemäß nur zum Zug kommen, wenn der Verdächtige bekannt bzw. kontaktierbar ist.

[41] c) Der Ag. ist daher zutreffend davon ausgegangen, dass die Interessen des Strafverteidigers, seines Mandanten sowie der Allgemeinheit an der im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vorgesehenen Anonymität des Strafverteidigers in der Gesamtabwägung das presserechtliche Informationsinteresse des Ast. überwiegen. Soweit der Ast. diesem Ergebnis entgegenhält, die Pressestelle des Bundesverwaltungsgerichts gebe nach einer entsprechenden Presseanfrage die Namen der Rechtsanwälte von Beteiligten in presserechtlichen, bereits terminierten Verfahren heraus, verkennt er, dass in dem vorliegend streitgegenständlichen Stadium des nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens andere Maßstäbe gelten als in einem gerichtlichen Verfahren, das vom Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 169 GVG) beherrscht wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.10.2014 – 6 C 35.13 Rn. 34).

[42] 3. Soweit der Ast. im Beschwerdeverfahren in der Auskunftsverweigerung eine Verletzung von Art. 5 I, Art. 19 IV GG sowie Art. 10 EMRK sieht, ist sein Vortrag unsubstantiiert und genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 146 IV 4 VwGO. Es fehlt an jeglicher Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen (wenn auch kurzen) Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung. Im Übrigen weist das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hin, dass selbst bei Prüfung eines auf Art. 5 I 2 GG und/oder Art. 10 EMRK gestützten Auskunftsanspruchs am Ende eine Abwägungsentscheidung stünde, die aus den vorgenannten Gründen zu keinem anderen Ergebnis führen könnte.

[43] C. Da es bereits an einem Anordnungsanspruch fehlt, kann dahinstehen, ob der Ast. einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat. Insbesondere muss der Frage nicht weiter nachgegangen werden, inwieweit vorliegend einem Anordnungsgrund entgegensteht, dass es der Ast. vor Durchführung des gerichtlichen Eilverfahrens unterlassen hat, seine Kontaktdaten der Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Weiterleitung an den Strafverteidiger zu übermitteln. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Siehe hierzu auch den Beitrag von *Dunckel/Knauer*, BRAK-Mitt. 2025, 334 (in diesem Heft).

UNBEGRENZTES ANWALTliches ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT

BRAO § 43a II; ZPO §§ 387 III, 383 I Nr. 6, 567 ff.

1. Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes umfasst alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist, ohne dass es darauf ankommt, von wem und auf welche Weise er sein Wissen erworben hat.
2. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsgeheimnisträgers besteht zeitlich unbegrenzt.
3. Eine Gesellschaft ausländischen Rechts, die in Folge der Löschung im Register ihres Heimatstaates durch eine behördliche Anordnung ihre Rechtsfähigkeit verliert, besteht für ihr in Deutschland belegenes Vermögen als Restgesellschaft fort.
4. Nur der Mandant kann einen Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. Sind mehrere Mandanten vorhanden, müssen alle eine entsprechende Erklärung abgeben.
5. Wenn über das Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden ist, ist allein der Insolvenzverwalter zur Entbindung von der Verschwiegenheit berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.7.2025 – 12 W 5/25

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Gegenstand des Zwischenstreits ist die Frage, ob dem Zeugen Dr. X ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 383 I Nr. 6 ZPO zusteht.

[2] Der Kl. ist Verwalter in dem auf Eigenantrag v. 5.6. 2015 mit Beschluss des Amtsgerichts (AG) – Insolvenzgericht – Duisburg v. 15.2.2016 (Az. 64 IN 138/15) eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Y GmbH (nachfolgend: Schuldnerin), die in E eine Papierfabrik betrieb. Der Bekl. zu 1) ist Verwalter in dem mit Beschluss des AG – Insolvenzgericht – Duisburg v. 23.5.2016 (Az. 663 IN 55/16) eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Q GmbH (nachfolgend: Käuferin). Mit Beschluss vom selben Tag bestellte das AG den ehemaligen Bekl. zu 2) zum Sonderinsolvenzverwalter über das Vermögen der Käuferin, wobei wegen der Einzelheiten seines Aufgabenbereichs auf den Beschluss verwiesen wird. Das AG berief mit Beschluss v. 7.9.2023 den ehemaligen Bekl. zu 2) als Sonderinsolvenzverwalter ab und setzte den Bekl. zu 2) als Sonderinsolvenzverwalter ein. Der Kl. macht u.a. gegenüber dem Bekl. zu 1) Herausgabeansprüche wegen der Verwertung von Sicherungsgut und gegenüber dem Bekl.

zu 2) einen Anspruch auf Feststellung des Nichtbestehens eines Anfechtungsrechts geltend.

[3] Der Kl. war zunächst mit Beschluss des AG v. 5.6. 2015 zum vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin bestellt worden. Zum Zweck einer übertragenden Sanierung nahm er Verhandlungen mit Kaufinteressenten auf, darunter der K Holding S.A., einer Investorengesellschaft aus Luxemburg. Diese wurde vertreten durch ihren Geschäftsführer E und zeigte mit Schreiben v. 17.1.2016 ihr Interesse an dem Unternehmenskauf an. Da sie nicht selbst als Käuferin auftreten wollte, war der Erwerb des Unternehmens durch eine Tochtergesellschaft – der zu diesem Zeitpunkt unter O GmbH firmierenden Käuferin – als Erwerbsgesellschaft geplant. Diese wurde vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer, den Zeugen W und E. Nach Verhandlungen unterbreitete die Käuferin dem Kl. unter dem 10.2.2016 ein notarielles Angebot zum Abschluss des Unternehmens- und Grundstückskaufvertrags, das u.a. für das Unternehmen einen Kaufpreis i.H.v. 6.700.000 Euro vorsah. Nach § 8 Abs. 3 des Angebotes sollte der Kaufpreis für den Unternehmenskauf am 19.2.2016 fällig sein, wobei die Übertragung des Eigentums u.a. unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises stand. Am 16.2.2016 nahm der Kl. dieses Angebot durch notarielle Erklärung an. Die Käuferin leistete bis zum 19.2.2016 keine Zahlung. In der Folge kam es zu Nachverhandlungen, an denen neben weiteren Beteiligten für den Kl. die Zeugin Dr. A, für die Käuferin E, für die K Holding S.A. der Zeuge Dr. X und für die K Industrial Holding der Zeuge J teilnahmen. Einzelheiten der geführten Gespräche sind streitig. Am Morgen des 23.2.2016 schlossen der Kl. und die Käuferin, vertreten durch den Zeugen W, vor der Zeugin Dr. L eine notarielle Änderungsvereinbarung (Urk.-Nr. 65/2016). In Abänderung des ursprünglichen Unternehmenskaufvertrages sollte ein Kaufpreisteil i.H.v. 1.000.000 Euro am 23.2.2016, 12.00 Uhr, und der Rest am 18.3.2016 fällig sein. In § 2 III heißt es: „(2) Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum an den Kaufgegenständen mit Zahlung von EUR 1.000.000,00 entsprechend § 7 Abs. 1 von der Schuldnerin auf die Käuferin übergehen soll. [...]“. Zu diesem Zeitpunkt hatte die K Holding S.A. den genannten Betrag bereits auf einem Konto des für die Käuferin tätigen Notars hinterlegt. Dieser veranlasste am Morgen des 23.2.2016 eine Blitzüberweisung auf das Konto des Kl. Mit einem weiteren notariellen Vertrag v. 23.2.2016 (Urk.-Nr. 66/2016) schlossen der Kl. und die Käuferin einen Sicherungsübereignungsvertrag über das der Käuferin zuvor verkaufte und übereignete Sachanlagevermögen. Das Sicherungsgut wurde mit Wirkung zum 24.2.2016, 12.00 Uhr, an den Kl. übereignet. Die Käuferin leistete den Restkaufpreis nicht und stellte ihren Betrieb im Mai 2016 ein. In der Folgezeit verwertete der Bekl. zu 1) das bewegliche Sachanlagevermögen. Mit Schreiben v. 8.9.2016 machte der ehemalige Bekl. zu 2) gegenüber dem Kl. die Anfechtung des Sicherungsübertragungsvertrags geltend.

[4] Mit Verfügung v. 31.1.2020 (Bl. 1049 f. GA-LG) hat das LG u.a. den Zeugen Dr. X vorbereitend geladen und als Beweisthema „Inhalt und Beteiligung verschiedener Personen an den Vertragsverhandlungen, insbesondere vor Abschluss der notariellen Verträge vom 23.02.2016 zwischen dem Kläger und der Q GmbH und der Weitergabe von Informationen zur Fertigung der Vertragsentwürfe an die Notarin Dr. L“ bestimmt. Mit Beschluss v. 15.7.2021 (Bl. 1284 GA-LG) hat das LG angeordnet, es sei über die Behauptung des Kl., es sei zwischen ihm und der Käuferin vereinbart worden, dass diese verpflichtet sei, den Sicherungsübereignungsvertrag zu unterzeichnen, Beweis zu erheben, u.a. ebenfalls durch Vernehmung des Zeugen Dr. X. Der Zeuge Dr. X hat sich mit Schreiben v. 31.8.2020 (Bl. 1126 GA-LG) und v. 21.10.2024 (Bl. 1531 f. GA-LG) unter Hinweis darauf, er sei als Rechtsanwalt seiner damaligen Mandantin, der K Holding S.A., zur Verschwiegenheit verpflichtet, diese habe ihn hiervon trotz seiner jeweiligen Anfragen in den Jahren 2018, 2020, 2021 und 2024 nicht entbunden, auf ein Aussageverweigerungsrecht gem. § 383 I Nr. 6 ZPO berufen.

[5] Der Kl. hat im Rahmen des Zwischenstreits über das Aussageverweigerungsrechts des Zeugen Dr. X behauptet, der Zeuge habe bei den Vertragsverhandlungen – auch – die Interessen der Käuferin wahrgenommen und für diese die Verhandlungen geführt. Allein auf diese komme es als Empfängerin der Beratungsleistung des Zeugen an, weshalb allein Schweigepflichtentbindungen durch die Bekl. erklärt werden müssten.

[6] Der Zeuge Dr. X hat behauptet, seine alleinige Mandantin sei die K Holding S.A. gewesen. Selbst wenn jedoch auch zur Käuferin ein Mandatsverhältnis bestanden hätte, seien bei einer Aussage stets auch die wirtschaftlichen Interessen der K Holding S.A. betroffen, so dass eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die beteiligten Insolvenzverwalter an der rechtlichen Situation nichts ändere. Bestehe eine Schweigepflicht zum Schutz mehrerer Personen, so müssten alle eine entsprechende Erklärung abgeben.

[7] Mit Zwischenurteil v. 14.1.2025 hat das LG die Zeugnisverweigerung des Dr. X für berechtigt erklärt und ausgeführt, dass durch eine Aussage die wirtschaftlichen Interessen seiner Mandantin, der K Holding S.A., betroffen seien. Diese habe ihn nicht von der Schweigepflicht entbunden.

[8] Gegen dieses seinem Prozessbevollmächtigten am 15.1.2025 (Bl. 1569 GA-LG) zugestellte Urteil wendet sich der Kl. mit der am 29.1.2025 beim LG eingegangenen sofortigen Beschwerde, mit der er geltend macht, dass die K Holding S.A. inzwischen liquidiert und damit voll beendet sei. Schon deshalb sei ein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht erloschen. Im Übrigen sei die Entscheidung des LG unzutreffend, da sich ein Zeugnisverweigerungsrecht nur auf unzulässige Fragen beschränke und die Vernehmung im Übrigen aber zulässig sei. Schließlich bleibe er dabei, dass zwischen dem Zeugen und der Käuferin ein Mandatsverhältnis bestanden habe und die Beratungsleistung des Zeugen allein

die Rechtssphäre der Käuferin betroffen habe, so dass es auf die fehlende Schweigepflichtentbindung durch die K Holding S.A. nicht ankomme.

[9] Der Zeuge bestreitet die Liquidation und Löschung der K Holding S.A. mangels Vorlage von beglaubigten und apostillierten Registerdokumenten durch den Kl. und verweist darauf, dass jedenfalls eine deutsche Gesellschaft im Fall einer Nachtragsliquidation wiederaufleben würde. Unabhängig davon bestehe ein Geheimhaltungsinteresse der K Holding S.A. auch nach ihrer Löschung weiter. Im Übrigen bestehe unabhängig von dem Fortbestehen der Geheimhaltungsinteressen der Mandantin die berufliche Schweigepflicht eines Anwalts auch nach Beendigung des Mandats fort. Insoweit existiere keine Regelung in der BORA und der BRAO, dass das Mandat und die Schweigepflicht durch Tod bzw. Erlöschen durch Liquidation endeten. Allein das Fehlen solcher Regelungen indiziere, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit fortbestehe.

[10] Der Bekl. zu 1) verteidigt das Zwischenurteil des LG als zutreffend und bestreitet eine Vollbeendigung der K Holding S.A.. Die von dem Kl. zitierte Rechtsprechung sei nicht einschlägig, weil es vorliegend nicht um die Teilnahme der K Holding S.A. am Wettbewerb, sondern um die Schweigepflicht des Zeugen gehe. Diese erlösche mit dem Tod des Begünstigten nicht. Auch die von dem Kl. zitierte Entscheidung des LG Bielefeld sei nicht einschlägig.

[11] Der Bekl. zu 2) räumt anhand einer übersetzten Kopie eines von ihm vorgelegten, dem Handelsregister von Luxemburg entnommenen Schreibens der Liquidatorin v. 9.10.2023 die Bekanntgabe des Abschlusses der Liquidation der K Holding S.A. am 2.10.2023 ein, verweist jedoch darauf, dass der Zeuge bei einer Aussage gezwungen sein könnte, die Organe der K Holding S.A. strafrechtlich zu belasten. Auch könne sich aus der Aussage die Möglichkeit der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche ergeben. Sollte sich nämlich herausstellen, dass niemals geplant gewesen sei, einen Kaufpreis zu zahlen, käme etwa ein noch nicht verjährter Anspruch aus § 826 BGB in Betracht.

[12] Das LG hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss v. 20.3.2025 ohne Begründung nicht abgeholfen und den Zwischenstreit dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

[13] II. Die gem. §§ 387 III, 567 ff. ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde des Kl. ist nicht begründet.

[14] Der Zeuge Dr. X ist gem. § 383 I Nr. 6 ZPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.

[15] 1. Nach § 383 Nr. 6 ZPO sind Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, zur Verweigerung des Zeugnisses über solche Tatsachen be-

Recht zur Zeugnisverweigerung

rechtigt, auf die sich ihre Schweigepflicht bezieht. Bei diesem durch die berufliche Funktion des Zeugen bedingten Zeugnisverweigerungsrecht ist es somit entscheidend, ob das konkrete Beweisthema zu einem Konflikt mit dem berufsspezifischen Vertrauensstatbestand führen kann (Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 383 Rn. 1a), wobei es nicht notwendig nur um die Vertrauenssphäre der Parteien, sondern – wie hier – auch um diejenige von Dritten gehen kann (Zöller/Greger, a.a.O. Rn. 16). Zu den Personen, die berufsbedingt das Zeugnis verweigern können, gehören auch Rechtsanwälte. Unter die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts fällt gem. § 43a II BRAO alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist, ohne dass es darauf ankommt, von wem und auf welche Weise er sein Wissen erworben hat (BGH, Beschl. v. 16.2.2011 – IV ZB 23/09 Rn. 10). Umfasst sind alle Tatsachen, die eine Beziehung zum Mandanten persönlich haben, die ihn jedenfalls betreffen, auch wenn nicht er selbst sie dem Anwalt persönlich anvertraut hat (Wieczorek/Schütze/Ahrens, ZPO, 5. Aufl. 2024, § 383 Rn. 64 m.w.N.).

[16] Gemessen daran kann sich der Zeuge Dr. X aufgrund des zur K Holding S.A. bestehenden Mandatsverhältnisses berechtigterweise auf ein Zeugnisverweigerungsrecht stützen.

[17] a) Dass die K Holding S.A. als Gesellschaft existierte, der Zeuge von dieser jedenfalls auch als Rechtsanwalt mandatiert worden war und das Mandat die rechtliche Beratung und Begleitung der Übernahme des Unternehmens der Schuldnerin in den Konzern der K Holding S.A. durch die von ihr eingesetzte Tochter- und Erwerbsgesellschaft, die Käuferin, umfasste, ergibt sich nicht nur aus der Stellungnahme des Zeugen v. 18.3.2025 (Bl. 1650 GA-LG unten), sondern auch aus dem Vortrag des Kl. Soweit sein diesbezüglich unklares Vorbringen im Schriftsatz v. 16.7.2018 (Bl. 534 ff. GA-LG) und im Zwischenstreit dahingehend verstanden werden könnte, es habe aus seiner Sicht ausschließlich ein Mandatsverhältnis zwischen dem Zeugen und der Käuferin bestanden, wird dieses durch sein Vorbringen bereits in der Klageschrift widerlegt. Dort hatte der Kl. vorgetragen, dass die K Holding S.A. die Erwerberin gewesen sei. Diese habe als Muttergesellschaft das Betriebsvermögen durch eine Tochtergesellschaft, also eine reine Erwerbsgesellschaft bzw. ein sog. Kaufvehikel, erwerben wollen. Dementsprechend hatte, so der Kl., der Gläubigerausschluss am 10.2.2016 beschlossen, dem „Angebot der K Holding S.A.“ (vgl. dazu: Bl. 551 ff. GA-LG) den Zuschlag zu erteilen. Ferner, so der Kl. weiter in der Klageschrift, übersandte seine Vertreterin, die Zeugin Dr. A, am 21.2.2016 dem „rechtsanwaltlichen Vertreter der Erwerberin, Herrn Rechtsanwalt X, auf Grundlage der geführten Gespräche eine E-Mail, welche die von den Parteien erörterten Änderungen“ skizziert habe. Auch im Schriftsatz v. 6.3.2018 führt der Kl. aus, der Zeuge sei der Verhandlungsführer auf Seiten der K Holding S.A. gewesen (Bl. 373 GA-LG). Eine – erst recht nachvollziehbare – Abstandnahme von diesem Vorbringen hat der Kl. nicht erklärt.

[18] b) Das Beweisthema, nämlich der Inhalt der zwischen den notariellen Verträgen v. 10.2.2016 und v. 23.2.2016 geführten Gespräche zwischen den Verhandlungsführern des Kl. und der Erwerberseite, insb. etwaig mündlich getroffene ergänzende vertragliche Vereinbarungen, ist ohne Weiteres geeignet, die Interessen der K Holding S.A. unmittelbar zu beeinträchtigen. Zwar mag im formal-juristischen Sinn nicht die K Holding S.A., sondern die Käuferin unmittelbare Vertragspartnerin des Kl. gewesen sein. Gleichwohl werden durch die jeweilige Vertragsgestaltung die wirtschaftlichen Interessen der Muttergesellschaft hiervon gleichermaßen betroffen. Allen Beteiligten, insb. auch dem Kl., war – wie er selbst in der Klageschrift ausführt – aufgrund des Angebots der K Holding S.A. bewusst, dass die Käuferin nur Erwerbsgesellschaft war und als – so der Kl. – „Übernahmevehikel“ fungierte, um das zu übernehmende Unternehmen, die Schuldnerin, in den Konzern der K Holding S.A. einzugliedern. Als Muttergesellschaft teilte sie indessen die wirtschaftlichen Interessen ihrer Tochtergesellschaft unmittelbar.

[19] Ungeachtet der von einer etwaigen Vertragsgestaltung ausgehenden wirtschaftlichen Auswirkung auf die Interessen der K Holding S.A. können der von dem Zeugen Dr. X wiederzugebende Gesprächsinhalt und insb. dessen Hintergründe zudem geeignet sein, wesentlich weitergehende Interessen der K Holding S.A. zu beeinträchtigen. Wie der Bekl. zu 2) zutreffend ausführt, ohne dass der Kl. oder der Zeuge dem erheblich entgegengetreten wären, gibt es nicht unerhebliche Anhaltspunkte dafür, dass auch Schadensersatzansprüche aus § 826 und § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB gegen die K Holding S.A. gegeben sein könnten. Insoweit kommt in Betracht, dass das Verhalten der Organe der K Holding S.A. den Tatbestand des Eingehungsbetrugs erfüllen könnte. Ausweislich des Akteninhalts stand der Käuferin offensichtlich kein – von ihrer Muttergesellschaft beizubringendes – hinreichendes Eigenkapital zur Verfügung. Sie hatte deshalb keine Zahlungen auf den ersten Unternehmenskaufvertrag bis zum 19.2.2016 geleistet und konnte dies auch nicht, worüber sie zunächst getäuscht hatte. Die mangelnde Kapitalausstattung der Tochtergesellschaft, ihre fehlende Zahlungsfähigkeit und die Täuschung darüber waren, wie die E-Mail der Zeugin Dr. A v. 21.2.2016 an den Zeugen Dr. X erweist, offensichtlich bereits vor Abschluss des Änderungsvertrags Gegenstand ausführlicher Erörterungen der Parteien (vgl. Bl. 100 GA-LG: „[...] Als Geschäftsfähige Personen war es die Entscheidung der Handelnden, ohne Zahlungsfähigkeit entsprechende Verpflichtungen zu übernehmen. Über die deliktischen und evt. anderen rechtlichen Folgen haben Sie wohl auch schon aufgeklärt. Wohingegen wir noch am Donnerstag in der Besprechung im Unternehmen in dem Glauben gelassen wurden, die Zahlung sei eine technische Frage der Überweisung des Geldes mit eventuell zeitlichem Verzug von einigen Stunden, ohne dass die Ungewissheit der Auszahlung am Freitag, den 19.02., erklärt wurde. [...]“). Nachdem die von der K Holding S.A. – kon-

kret: durch den Anteilseigner I, so die Aussage des Zeugen W – zur Verfügung gestellten 1.000.000 Euro im Rahmen der weiteren Vertragsgestaltung an den Kl. ausgezahlt und das Eigentum an dem Sachvermögen auf die Käuferin übertragen worden waren, kam es zu keinerlei weiteren Zahlungen sowie zur kurzfristigen Einstellung des Betriebes der Käuferin. Dies geschah offensichtlich deshalb, weil die K Holding S.A. ihr kein weiteres Kapital zur Verfügung gestellt hatte. Entsprechendes folgt aus der Aussage des Zeugen W. Der Kl. räumt zudem mit Schriftsatz v. 16.7.2018 (Bl. 532 GA-LG) ein, dass er E nicht als Zeugen benennen könne, weil dieser für ihn nicht ausfindig zu machen sei. Schließlich führt die Liquidatorin in dem im Handelsregister von Luxemburg zuletzt hinterlegten Schreiben aus, dass die K Holding S.A. mit Sitz in Luxemburg unter dieser Adresse de facto unbekannt sei.

[20] c) Der Kl. kann sich nicht auf eine Vollbeendigung der K-Holding S.A. berufen.

[21] Das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsgeheimnisträgers besteht – vorbehaltlich seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht – zeitlich unbegrenzt; es endet insb. nicht durch die Beendigung des Auftrags- oder sonstigen geschützten Vertrauensverhältnisses. Das Aussageverweigerungsrecht besteht analog § 203 V StGB auch nach dem Tod desjenigen fort, dessen Vertrauen zu dem Zeugen geschützt wird. Umstritten ist allerdings, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht zu Gunsten einer juristischen Person fortbesteht, wenn die Gesellschaft vollständig beendet ist (vgl. zum Streitstand: MüKoStPO/Kreicker, 2. Aufl. 2023, § 53 Rn. 16; verneinend: Mosiek, NSTz 2018, 505 ff.; Ranker, DStR 2015, 778, 781 f.). So wird teilweise jedenfalls dann ein Erlöschen der Schweigepflicht angenommen, wenn nach dem Auflösen der vollständig vermögenslosen und rechtlich endgültig erloschenen Gesellschaft ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung entfällt (LG Bielefeld, Beschl. v. 20.6.2003 – 20 T 19/03, NJW-RR 2003, 1545), wenn die Geheimhaltung der fraglichen Tatsachen für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens nach dessen Vollbeendigung keine Bedeutung mehr hat oder wenn aufgrund Zeitablaufs – in der betreffenden Entscheidung lag die Vollbeendigung der Gesellschaft mehr als zwei Jahrzehnte zurück – nicht der geringste Anhaltspunkt dafür besteht, dass trotzdem noch auf schutzwürdige Belange der Gesellschaft und sei es nur mittelbar im Interesse ihrer damaligen Organe und Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen ist (OLG Nürnberg, Zwischenurt. v. 24.9.2014 – 6 U 531/13 Rn. 11, 12, BeckRS 2014, 18697).

[22] Selbst wenn man diese Grundsätze zugrunde legen wollte, wären deren Voraussetzungen hier nicht gegeben.

[23] aa) Die vorgenannten Entscheidungen (LG Bielefeld, Beschl. v. 20.6.2003, a.a.O.; OLG Nürnberg, Zwischenurt. v. 24.9.2014, a.a.O.) sind nicht einschlägig,

weil der Kl. schon nicht nachvollziehbar dargelegt hat, dass die K Holding S.A. tatsächlich vollbeendet ist und sie vollständig vermögenslos ist. Soweit er diesbezüglich eine kaum lesbare Kopie eines Auszugs aus der Datenbank Northdata vorlegt, ist von ihm weder vortragen noch lässt es sich sonst nachvollziehen, aus welchen – rechtlich und tatsächlich verwertbaren – Informationen diese Datenbank ihre Schlussfolgerungen gezogen hat.

[24] Selbst wenn man aber auf Grundlage der von dem Bkl. zu 2) vorgelegten und übersetzten Kopien eines zum Handelsregister von Luxemburg gelangten Schreibens v. 9.10.2023 über die Bekanntgabe des Abschlusses einer Liquidation zum 2.10.2023, von einer Liquidation der K-Holding S.A. zu diesem Zeitpunkt ausgehen wollte, führt dies nicht zu einer für den Kl. günstigen Bewertung, da sich nicht die vollständige Vermögenslosigkeit der K Holding S.A. feststellen lässt. Ungeachtet der Frage, ob mit der Liquidation nach luxemburgischem Recht auch die Vollbeendigung einer Gesellschaft nach luxemburgischem Recht einhergeht, besteht eine Gesellschaft ausländischen Rechts, die in Folge der Löschung im Register ihres Heimatstaates durch eine behördliche Anordnung ihre Rechtsfähigkeit verliert, für ihr in Deutschland belegenes Vermögen als Restgesellschaft fort (BGH, Beschl. v. 22.11.2016 – II ZB 19/15, Rn. 12 f., BGHZ 212, 381; KG, Beschl. v. 6.6.2018 – 22 W 22/18 Rn. 12, DGVZ 2019, 63). Das ist auf Grundlage des Klägervortrags nicht ausgeschlossen. Denn bei der K Holding S.A. handelt es sich nach dem Vortrag des Kl. um die alleinige Muttergesellschaft der Käuferin, bei der es sich um eine bloße Erwerbsgesellschaft bzw. ein Kaufvehikel handelte. Die Käuferin war jedoch jedenfalls ursprünglich unstreitig jedenfalls insoweit nicht vermögenslos, als sie Eigentümerin des Sachanlagevermögens der Schuldnerin geworden war. Dieses Vermögen konnte und kann – je nach Vertragsgestaltung – auch der Muttergesellschaft zuzurechnen sein. Die Frage der unanfechtbaren Rückübertragung des Eigentums an dem Sachanlagevermögen in Form von Sicherungseigentum auf den Kl. ist indessen Gegenstand des Rechtsstreits und kann deshalb nicht inzident in dem Zwischenstreit entschieden werden.

[25] bb) Darüber hinaus lässt sich – anders als in der Entscheidung des OLG Nürnberg – hier nicht feststellen, dass nicht zumindest mittelbar auch die Interessen der damaligen Organe der K Holding S.A. betroffen sind. Denn es liegen, wie oben ausgeführt, Anhaltspunkte dafür vor, dass nicht nur gegen die möglicherweise liquidierte Gesellschaft, sondern insb. auch gegen ihre Organe diverse deliktische Ansprüche bestehen und dass insoweit ggf. eine Strafbarkeit wegen Betruges im Raum steht. Dass etwaige zivilrechtliche Ansprüche bereits verjährt wären, ist seitens des Kl. weder vorgetragen worden noch ist dies sonst ersichtlich.

[26] d) Ohne Erfolg verweist der Kl. unter Hinweis auf eine Entscheidung des BGH (Beschl. v. 26.4.2016 – VI ZR 453/14 Rn. 22, 25) darauf, dass die Vernehmung

des Zeugen Dr. X grundsätzlich zulässig sei und allein der Kreis der zulässigen Fragen zu beschränken sei. Dem steht entgegen, dass der Zeuge bereits mit jeder Aussage zum Beweisthema gegen seine Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde.

[27] 2. Der Zeuge ist auch nicht gem. § 385 II ZPO wirksam von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden.

keine Entbindung

[28] Grundsätzlich sind diejenigen Personen dazu befugt, einen Berufsgeheimnisträger von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, die zu jenem in einer geschützten Vertrauensbeziehung stehen. Hierunter fällt im Rahmen eines Mandatsverhältnisses mit einem Rechtsanwalt allein der Mandant (*Stein/Jonas/Berger*, ZPO, 23. Aufl. 2015, § 385 Rn. 14). Sind dies mehrere, müssen alle eine entsprechende Erklärung abgeben (*MüKoZPO/Weinland*, 7. Aufl. 2025, § 385 Rn. 1; *BeckOK ZPO/Thönissen/Scheuch*, 56. Ed. 1.3.2025, § 385 Rn. 10). Handelt es sich hierbei um eine juristische Person, können für diese diejenigen die Entbindungserklärung abgeben, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt der Zeugenaussage berufen sind. Ist über das Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, ist dieser berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft. Einer zusätzlichen Entbindungserklärung der für die juristische Person ehemals tätigen natürlichen Personen bedarf es nicht (BGH, Beschl. v. 27.1.2021 – StB 44/20 Rn. 16, 22).

[29] Der Nachweis für die Entbindung obliegt dem Beweisführer (*Stein/Jonas/Berger*, a.a.O., § 385 Rn. 20) bzw. der Partei, die den Zeugen benannt hat (*MüKoZPO/Weinland*, a.a.O., § 385 Rn. 14). Dies ist vorliegend jeweils der Kl.

[30] Diesen Nachweis kann der Kl. nicht führen. Selbst wenn ein zweites Mandatsverhältnis zu der Käuferin bestanden hätte, kommt es danach auf die Schweigepflichtentbindungserklärung der K Holding S.A. bzw. eines etwaigen Nachtragsliquidators an. Die – möglicherweise ursprünglichen – Organe der K Holding S.A. haben eine solche Entbindungserklärung nicht abgegeben. Auch sonst liegen keine Erklärungen vor.

[31] Soweit es daneben zusätzlich auf die Schweigepflichtentbindung der Käuferin ankommen könnte, hat der ehemalige Bekl. zu 2) als Sonderinsolvenzverwalter über das Vermögen der Käuferin mit Schriftsatz v. 13.6.2018 bislang lediglich seine Bereitschaft erklärt, potenzielle Zeugen, die der Käuferin gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet seien, von dieser Pflicht zu entbinden, soweit dies – wovon er allerdings nicht ausgehe – von seiner Stellung als Sonderinsolvenzverwalter umfasst sei. Der Bekl. zu 1) als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Kl. hat den Zeugen Dr. X nicht von seiner Verschwiegenheit entbunden.

[32] III. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss v. 16.2.2011 (BRAK-Mitt. 2011, 90) hat der BGH entschieden, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich auch Zufallswissen betrifft, das im Rahmen beruflicher Tätigkeit erlangt worden ist. Abzugrenzen hiervon ist, was dem Rechtsanwalt nur anlässlich seiner beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis kommt, ohne dass ein innerer Zusammenhang mit dem Mandat besteht.

VERSTOSS GEGEN DAS TÄTIGKEITSVERBOT DES § 45 I NR. 1 BRAO

BRAO § 45 I Nr. 1

1. **Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 I Nr. 1 BRAO ist die Nichtigkeit des Anwaltsvertrags. Dem Rechtsanwalt steht insoweit auch kein Vergütungsanspruch aus dem Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag oder dem Bereicherungsrecht zu.**

2. **Der Begriff „dieselbe Rechtssache“ i.S.v. § 45 I Nr. 1 BRAO ist weiter auszulegen als der enge Streitgegenstandsbegriff. Er umfasst jede rechtliche Angelegenheit, die bei natürlicher Betrachtungsweise auf ein innerlich zusammengehöriges, einheitliches Lebensverhältnis zurückzuführen ist.**

3. (...)

OLG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 11.4.2025 – 7 W 4/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil v. 21.3.2023 (BRAK-Mitt. 2022, 269) hat der Schleswig-Holsteinische AGH klargestellt, dass jede Notartätigkeit das anwaltliche Vertretungsverbot in derselben Angelegenheit auslöst, unabhängig davon, ob daraus ein Interessenwiderstreit entsteht oder nicht. Der zeitliche Abstand zwischen einer Beurkundung und der sich daran anschließenden anwaltlichen Tätigkeit ist unerheblich. Bei der notariellen Tätigkeit muss es sich nicht um eine Urkundstätigkeit handeln, sondern es genügt jede notarielle Tätigkeit wie sie nach den §§ 21 bis 24 BNotO ausgeübt werden darf, beispielsweise die Beglaubigung von Unterschriften, die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Ausstellung sonstiger Tatsachenbescheinigungen, die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen und insb. die Betreuungstätigkeit nach § 24 BNotO, wie z.B. die Fertigung von Urkundsentwürfen oder die Beratung der Beteiligten.

VERSENDUNG EINES UNGESCHWÄRTZTEN GUT- ACHTENS AN EXTERNEN SACHVERSTÄNDIGEN

StGB § 203 I; StPO § 32f V

* 1. Der von einem Rechtsanwalt beauftragte externe Gutachter zählt nicht zu dem vom § 203 I 1 StGB erfassten Personenkreis der „berufsmäßig tätigen Gehilfen“. Hierunter fallen nur Personen, die in den organisatorischen und weisungsgebundenen internen Bereich der vertrauensbegründenden Sonderbeziehung einbezogen sind.

* 2. Der von einem Rechtsanwalt beauftragte externe Gutachter zählt als „sonstige Person“ aber zu dem von § 203 I 2 StGB erfassten Personenkreis.

* 3. Erfolgt eine Mitteilung aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe ist das darin liegende Offenbaren als rechtmäßig einzuordnen und das Handeln damit nicht unbefugt i.S.d. § 203 I 1 StGB.

* 4. Entscheidend ist nicht, ob die Weitergabe geschützter Daten im engeren Sinne erforderlich war, sondern ob ein Verteidiger dies im Rahmen seiner Verteidigungsstrategie bei Abwägung der Mandanteninteressen und der Persönlichkeitsrechte Dritter nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für sachgerecht halten durfte.

LG Hamburg, Urt. v. 11.10.2024 – 704 NBs 41/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit der Hinzuziehung und Inanspruchnahme externer Dienstleistungen befasst sich auch der im Jahre 2017 in Kraft getretene § 43e BRAO, der eine eigenständige Befugnisnorm enthält, die die Voraussetzungen und Grenzen festschreibt, unter denen externen Dienstleistern ohne Einwilligung des Mandanten der Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnet werden darf. Der Zugang zu Anwaltsgeheimnissen darf nur in dem Umfang gewährt werden, in dem dies zur Inanspruchnahme bzw. Erbringung der Dienstleistung unerlässlich ist. Der Rechtsanwalt muss den Dienstleister zudem sorgfältig auswählen. Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In ihm ist der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

UNGEPRÜFTE ÜBERNAHME FALSCHER DURCH KI GENERIERTER ZITATE

BRAO § 43a III

* Ein Rechtsanwalt verstößt gegen § 43a III BRAO, wenn er bewusst Unwahrheiten verbreitet. Hierzu gehört auch der wissentlich falsche Vortrag über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen.

AG Köln, Beschl. v. 2.7.2025 – 312 F 130/25; dazu auch Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2025, 342 sowie Denz, BRAK-Mitt. 2025, 316 (beide in diesem Heft)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. (...)

Der Vater ist der Auffassung, das Wechselmodell entspreche dem Kindeswohl. Die Kinder würden sehr gerne Zeit bei Vater und Mutter verbringen. Zu beiden bestehe eine liebevolle Bindung. Durch die Einrichtung des Wechselmodells würde die Bindungskontinuität weiter gefördert werden, was einen positiven Einfluss auf die psychische Stabilität, die Identitätsbildung und die emotionale Sicherheit der beiden Kinder habe. Bei seinem Arbeitgeber habe er bereits eine Einigung dahingehend erzielen können, dass er insb. in den Wochen, in denen er die Kinderbetreuung übernehmen würde, entsprechende zeitliche Freiräume eingeräumt bekommen könnte. Es gehe ihm nicht um Geld.

Der Ast. beantragt, das Umgangsrecht des Ast. mit seinen beiden gemeinsamen Kindern M.Q., geb. am 00.00.2016 und N.Q., geb. am 00.00.2020, dahingehend zu regeln, dass der Ast. berechtigt und verpflichtet ist, mit seinen Kindern, beginnend mit dem Monat Juni 2025, Umgang in jeder geraden Kalenderwoche wahrzunehmen.

Die Ag. stellt keinen Sachantrag.

Die Anordnung eines Wechselmodells würde dem Kindeswohl und dem Kindeswillen nicht entsprechen. Es stellte sich unter Darstellung der näheren Einzelheiten als Kindeswohlgefährdend dar. (...)

II.1. Auf den Antrag des Vaters ist der Umgang in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise zu regeln.

a) Das Kind hat jeweils das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt, § 1684 I BGB. Das Umgangsrecht soll es dem berechtigten Elternteil in erster Linie ermöglichen, sich vom körperlichen und geistigen Befinden seines Kindes und seiner Entwicklung fortlaufend persönlich zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen und dem gegenseitigen Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen. Das Umgangsrecht ist höchstpersönlich. Es ist für den berechtigten Elternteil schon wegen der gleichzeitigen Verpflichtung zum Umgang unübertragbar und unverzichtbar. Die Ausgestaltung des Umgangs richtet sich in erster Linie nach dem Willen der Eltern, die deshalb Einzel-

heiten selbst durch Vereinbarung regeln können. Gelingt ihm dies nicht, erfolgt eine Regelung durch das Familiengericht (*Grüneberg/Götz*, BGB, 82. Aufl., § 1684 Rn. 1 f., 9), wobei das Gericht hinsichtlich der Ausgestaltung des Umgangs nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden ist.

Das Kindeswohl steht bei der Entscheidung gem. § 1697 Buchst. a BGB im Vordergrund, ist aber nicht der ausschließliche Entscheidungsmaßstab; einzubeziehen sind auch die berechtigten Wünsche der Eltern und der Wille des Kindes, wobei stets die Umstände des Einzelfalls maßgebend sind. Da das Eltern-Kind-Verhältnis nicht statisch ist, kommt zu der Feststellung dessen, was dem Kindeswohl derzeit am besten entspricht, die Prognose hinzu, wie sich das Verhältnis in der Zukunft entwickeln wird. Hinsichtlich Häufigkeit und Dauer kommt es maßgeblich auf das Alter und die Belastbarkeit des Kindes, die Qualität seiner Bindung zum Umgangsrecht, aber auch die Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern an. Bei kleineren Kindern sind aufgrund deren Zeiterlebens statt üblicher vierzehntägiger Wochenendumgänge eher häufigere kürzere Kontakte angemessen (*MüKoBGB/Hennemann*, 7. Aufl. 2017, BGB § 1684 Rn. 26-28). Besteht eine vertrauensvolle Bindung zum Umgangsberechtigten, so wird inzwischen überwiegend unter Ablehnung einer Altersgrenze auch ein längerer Besuch mit Übernachtungsmöglichkeit befürwortet; besonderes Augenmerk ist bei der Entscheidung dieser Frage auf die Konfliktrichtigkeit der Elternbeziehung als maßgebliche Einflussgröße auf das Kindeswohl zu richten. Unter Berücksichtigung des Kindeswohls kommen zusätzliche Ferienaufenthalte neben den regelmäßigen Kontakten auch bei jüngeren Kindern in Betracht (*BeckOK BGB/Veit*, 48. Ed. 1.8.2018, BGB § 1684 Rn. 29-36.2). Sie entsprechen auch bei einem Kleinkind in der Regel dem Kindeswohl, wobei der Sommerferienumgang bei einem zwei Jahre alten Kind mit zwei Wochen jedenfalls dann ausreichend bemessen ist, wenn die Elternbeziehung nicht spannungsfrei ist (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 5.3.2018 – 6 UF 116/17, NZFam 2018, 469).

b) Gemessen an diesem Maßstab sind folgende Prämissen aufzustellen.

aa) Ein Wechselmodell 7/7 ist nicht anzuordnen. (...)

Die weiteren von dem Antragsgegnervertreter im Schriftsatz v. 30.6.2025 genannten Voraussetzungen stammen nicht aus der zitierten Entscheidung und sind offenbar mittels künstlicher Intelligenz **generiert** und **frei erfunden**.

Auch die genannten Fundstellen sind frei erfunden. Viefhues kommentiert nicht im Münchner Kommentar, sondern den juris Praxis-Kommentar BGB Band 4, dessen Herausgeber er ist. Die 9. Auflage stammt aus dem Jahr 2024, nicht 2021. § 1678 BGB wird von *Hennemann* kommentiert. § 1687 des jurisPK-BGB Band 4 wird nicht von *Brömmelmeyer*, sondern von *Thormeyer* kommentiert. Eine Randziffer 65 ff. gibt es in dem Kommentar nicht. Die Erläuterungen enden bei Rn. 36. Die Fundstelle *Brons*, Kindeswohl und Elternverantwortung, 2013, S. 175 ff. konnte seitens des Gerichts nicht gefunden werden. Eine Fundstelle *Völkl*, FamRB 2015, Bl. 74 ist ebenfalls frei erfunden. In der FamRB 2015 findet sich auf Bl. 70 – 77 der Aufsatz: Ist § 17 VersAusglG verfassungsgemäß? – Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Kritik an dieser Vorschrift. Auch ein Werk „*Meyer-Götz*, in *Hauß/Gernhuber*, Familienrecht, 6. Aufl. 2022, § 1671 Rn. 33“ gibt es nicht. Hier werden offenbar drei verschiedene Werke vermengt. Den entsprechenden Rechtssatz, wonach ein Wechselmodell mit einem psychisch instabilen Elternteil grundsätzlich unvereinbar ist, gibt es nicht. Auch eine Fundstelle OLG Frankfurt, FamRZ 2021, 70 ist frei erfunden. Auf Bl. 67-70 der FamRZ aus dem Jahre 2021 findet sich die Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Thematik Zustimmungserfordernis der Ersatznacherben zur Löschung eines Nacherbenvermerks. Auf Bl. 70-70 findet sich die Entscheidung 1 W 1276/20 des Kammergerichts, die sich mit der Grundbuchberichtigung aufgrund von Teilerscheinen auseinandersetzt.

mittels KI generierte Fundstellen

Der Verfahrensbevollmächtigte hat derartige Ausführungen für die Zukunft zu unterlassen, da sie die Rechtsfindung erschweren, den unkundigen Leser in die Irre führen und das Ansehen des Rechtsstaats und insb. der Anwaltschaft empfindlich schädigen.

Er wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Verstoß gegen § 43a III BRAO handelt, wenn ein Rechtsanwalt bewusst Unwahrheiten verbreitet. Hierzu gehört der wissentlich falsche Vortrag über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen (*Weyland/Bauckmann*, 11. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 39; *Henssler/Prütting/Henssler*, 5. Aufl. 2019, BRAO § 43a Rn. 140). Der Verfahrensbevollmächtigte ist Fachanwalt für Familienrecht und sollte die Rechtslage kennen. (...)

Verstoß gegen § 43a III BRAO

Nach herrschender Meinung verbreitet ein Rechtsanwalt nur dann bewusst die Unwahrheit i.S.d. § 43a III BRAO, wenn er positiv weiß, dass es die Unwahrheit ist. Bewusst ist daher mit „wider besseres Wissen“ bzw. mit „wissentlich“ gleich zu setzen. Beides bedeutet direkter Vorsatz und umfasst nicht den *dolus eventualis* (vgl. etwa *Henssler*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl., 2024, § 43a Rn. 188 und *Bauckmann*, in *Weyland*, BRAO, 11. Aufl., 2024, § 43a Rn. 39; a.A. *Zuck*, *Gaier/Wolf/Göcken*, BRAO, 3. Aufl., 2019, § 43a Rn. 70). Siehe dazu ausf. *Denz*, BRAK-Mitt. 2025, 316 (in diesem Heft).

HINWEISE DER REDAKTION:

Nach herrschender Meinung verbreitet ein Rechtsanwalt nur dann bewusst die Unwahrheit i.S.d. § 43a III BRAO, wenn er positiv weiß, dass es die Unwahrheit ist. Bewusst ist daher mit „wider besseres Wissen“ bzw. mit „wissentlich“ gleich zu setzen. Beides bedeutet direkter Vorsatz und umfasst nicht den *dolus eventualis* (vgl. etwa *Henssler*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl., 2024, § 43a Rn. 188 und *Bauckmann*, in *Weyland*, BRAO, 11. Aufl., 2024, § 43a Rn. 39; a.A. *Zuck*, *Gaier/Wolf/Göcken*, BRAO, 3. Aufl., 2019, § 43a Rn. 70). Siehe dazu ausf. *Denz*, BRAK-Mitt. 2025, 316 (in diesem Heft).

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT ALS GESELLSCHAFTERIN EINER ANWALTlichen BAG

BRAO §§ 59b, 59c, 59f, 59e, 59i a.F.

- * 1. Ausschließlich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassene Berufsausübungsgesellschaften können als zugelassene Berufsausübungsgesellschaften i.S.v. § 59i I 1 BRAO a.F. angesehen werden. Eine Steuerberatungsgesellschaft ist keine solche zugelassene Berufsausübungsgesellschaft.
- * 2. Die Beschränkung der Gesellschafterstellung auf Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. §§ 59b ff. BRAO ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der Norm als auch aus der Gesetzessystematik und den Gesetzesmaterialien.
- * 3. Der Umstand, dass eine nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaft Gesellschafterin einer anderen zugelassenen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft sein kann, nicht jedoch eine anerkannte Steuerberatungsgesellschaft, stellt keinen Verstoß gegen Art. 3 I GG dar.
- * 4. Dies stellt auch keinen Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie dar.

BGH, Urt. v. 22.7.2025 – AnwZ (Brfg) 36/24

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Nicht vertretungsberechtigte Gesellschafterin der Kl. ist mit einem Gesellschaftsanteil von 52 % die F. GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Weitere Gesellschafter und vertretungsbefugte Geschäftsführer der Kl. sind mit einem Gesellschaftsanteil von 30 % Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. B. sowie mit einem Anteil von jeweils 9 % die Steuerberaterinnen J. B. und T. H. Am 30.1.2023 beantragte die Kl. ihre Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung. Die Bkl. lehnte den Antrag mit Bescheid v. 15.2.2024 mit der Begründung ab, dass die Beteiligung einer Steuerberatungsgesellschaft an einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59i I 1 BRAO nicht möglich sei, da diese nur nach § 59f BRAO zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften offenstehe. Hiergegen hat die Kl. Klage erhoben mit dem Ziel der Aufhebung des Ablehnungsbescheids und der Verpflichtung der Bkl., sie als Berufsausübungsgesellschaft zuzulassen.

[2] Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands erster Instanz wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

[3] Der AGH hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt: Die gegen den Bescheid erhobenen Einwände der Kl. rechtfertigen

ten die begehrte Zulassung nicht. Als „zugelassene Berufsausübungsgesellschaften“ i.S.d. § 59i I 1 BRAO könnten nur solche Berufsausübungsgesellschaften verstanden werden, die nach den §§ 59b ff. BRAO zugelassen seien. Rechtsanwälte könnten sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 59c I BRAO zwar u.a. mit Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nach § 59b BRAO verbinden, nicht aber mit (sonstigen) Mitgliedern der Steuerberaterkammer. Auch ein Vergleich der Berufsausübungsgesellschaften betreffenden Normen der verschiedenen Berufszweige zeige, dass der Gesetzgeber jeweils bewusst habe festlegen wollen, wer Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft nach der betreffenden Rechtsordnung sein könne. Dies komme ferner in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck. Angesichts des Wortlauts und des klar erkennbaren Willens des Gesetzgebers scheide eine verfassungskonforme Auslegung des § 59i I 1 BRAO aus. Die Vorschrift verstoße auch nicht gegen Art. 12 I GG. Dem Gesetzgeber sei es darum gegangen, durch die Beschränkung auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften und die damit verbundene Kammerzulassung die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben nach der BRAO durch die Rechtsanwaltskammern sicherzustellen. Dies sei vernünftig und die Beschränkung auch geeignet, erforderlich und für die Kl. zumutbar, weil es ihr und ihren Gesellschaftern weiterhin möglich sei, ihren Beruf in einer Vielzahl von Rechtsformen auszuüben. Die Vorschrift verstoße ferner nicht gegen Art. 3 I GG. Denn die bestehenden Unterschiede zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten rechtfertigten ihre unterschiedliche Behandlung. Zudem sei die unterschiedliche Behandlung von Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften auch unter Berücksichtigung der §§ 59d, 59e BRAO aus Gründen der Transparenz und der Möglichkeit der Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammer sachlich gerechtfertigt.

[4] Hiergegen wendet sich die Kl. mit ihrer vom AGH zugelassenen Berufung. Sie ist der Auffassung, der Wortlaut von § 59i I 1 BRAO schließe andere Berufsausübungsgesellschaften als solche, die nach §§ 59b ff. BRAO zugelassen wurden, nicht aus. Der gesetzgeberisch angelegte Zweck, die anwaltlichen Berufspflichten abzusichern und durch eine Kammeraufsicht kontrollfähig zu halten, sei auch bei mehrstöckigen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung einer Steuerberatungsgesellschaft nicht gefährdet. Die berufsrechtlichen Grundpflichten seien über § 59d und § 59e BRAO abgesichert. Zudem würden für rechtsanwaltsliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften nahezu identische Berufspflichten gelten, so dass die Berufspflichten einer Kammeraufsicht unterlägen. Einer weiteren Sicherung durch gesellschaftsrechtliche Beschränkungen bedürfe es nicht. Außerdem deute § 59c I Nr. 4 BRAO darauf hin, dass ein Zusammen-

schluss von Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mit anderen Personen grundsätzlich möglich sei bzw. nur im Ausnahmefall nicht erfolgen könne. Die Gesetzesbegründung zu § 59i BRAO lasse ebenfalls erkennen, dass mehrstöckige Rechtsanwalts-gesellschaften grundsätzlich zulässig sein sollten. Angesichts dieser gesetzgeberischen Intention stehe es der Zulassung der Kl. auch nicht entgegen, dass in § 59c I Nr. 1 BRAO nur von „Steuerberatern“ und nicht auch von „Mitgliedern der Steuerberaterkammer“ die Rede sei. Vielmehr handele es sich dabei um ein Redaktions-versehen.

[5] Zudem sei die Regelung in § 59c I Nr. 1 BRAO verfassungswidrig. Der Gesetzgeber habe die Leitlinien des BVerfG zur interfreiberuflichen Zusammenarbeit nicht hinreichend beachtet. Die Regelung verstoße sowohl gegen Art. 12 I GG als auch gegen Art. 3 GG. Schließlich verstießen die Regelungen der BRAO, soweit sie dem Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Rechtsanwalts-gesellschaft durch eine Steuerberatungsgesellschaft entgegenstünden, gegen die in Art. 63 I AEUV garantierte Kapitalverkehrsfreiheit sowie gegen Art. 15 II Buchst. c und III Buchst. c der Richtlinie 2006/123/EG.

[6] Die Kl. beantragt, unter Aufhebung des Urteils des 1. Senats des AGH des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21.6.2024 die Bekl. unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids der Bekl. v. 15.2.2024 zu verpflichten, die Kl. als Berufsausübungsgesellschaft zuzulassen.

[7] Die Bekl. beantragt, die Berufung der Kl. zurückzuweisen.

[8] Sie hält die Berufung bereits für unzulässig, da das Verpflichtungsbegehren auf Grundlage der seit dem 26.10.2024 geltenden Fassung des § 59i I 1 BRAO keinerlei Erfolgsaussicht mehr habe und die Berufung deshalb wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses unzulässig sei. Inhaltlich verteidigt sie das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens.

[9] Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 112e S. 2 BRAO, §§ 125 I 1, 101 II VwGO) zugestimmt.

AUS DEN GRÜNDEN:

[10] I. Die Berufung der Kl. ist nach § 112e S. 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen gem. § 112e S. 2 BRAO, § 124a II und III VwGO zulässig. Sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Der AGH hat die Klage zu Recht abgewiesen.

[11] 1. Die Klage ist als Verpflichtungsklage statthaft (§ 112c I 1 BRAO i.V.m. § 42 I Fall 2 VwGO) und auch im Übrigen zulässig. Entgegen der Auffassung der Bekl. besteht auch nach der Neufassung des § 59i I 1 BRAO ein Rechtsschutzbedürfnis der Kl. im Hinblick darauf,

dass sie weiterhin die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO begehrt. Ob das geltend gemachte Verpflichtungsbegehren Erfolg hat, ist eine Frage der Begründetheit.

[12] 2. Zutreffend hat der AGH die Klage jedoch für unbegründet gehalten. Die Ablehnung der Zulassung der Kl. als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 112e S. 2 BRAO, §§ 125 I 1, 113 V 1 VwGO). Denn die Voraussetzungen für eine Zulassung der Kl. als Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f I 1, II BRAO liegen nicht vor.

[13] Gemäß § 59f II BRAO ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder

der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ 59b, 59c, des § 59d V, der §§ 59i und 59j BRAO erfüllen, sie sich nicht in Vermögensverfall befindet und der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Eine Berufsausübungsgesellschaft als Gesellschafterin der die Zulassung als (anwaltsliche) Berufsausübungsgesellschaft begehrenden Gesellschaft muss hierbei u.a. die Voraussetzungen des § 59i I 1 BRAO erfüllen, mithin nach der bis zum 25.10.2024 – und damit noch bei Erlass des erstinstanzlichen Urteils – geltenden Fassung dieser Vorschrift (im Folgenden a.F.) eine „zugelassene Berufsausübungsgesellschaft“ bzw. nach der seit dem 26.10.2024 geltenden Gesetzesfassung eine „zugelassene Berufsausübungsgesellschaft nach diesem Gesetz“ sein. Dies ist bei einer Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin nicht der Fall. Denn diese ist – wie der AGH zutreffend entschieden hat – keine „zugelassene Berufsausübungsgesellschaft“ i.S.v. § 59i I 1 BRAO a.F. Erst Recht ist sie keine „zugelassene Berufsausübungsgesellschaft nach diesem Gesetz“ i.S.v. § 59i I 1 BRAO in der aktuellen Fassung. Auf die Frage, ob für die Beurteilung des Zulassungsanspruchs auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Antragstellung oder diejenige im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist, kommt es mithin nicht an.

[14] a) Zu Recht hat der AGH ausschließlich nach der BRAO zugelassene Berufsausübungsgesellschaften als zugelassene Berufsausübungsgesellschaften i.S.v.

nur nach der BRAO zugelassene BAG

§ 59i I 1 BRAO a.F. angesehen (vgl. *Jähne*, in Weyland, BRAO, 11. Aufl., § 59i Rn. 6; *Henssler*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 59i Rn. 12; *Kleine-Cosack*, BRAO, 9. Aufl., § 59i Rn. 7). Die Beschränkung der Gesellschaftsterstellung auf Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. §§ 59b ff. BRAO ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der Norm als auch aus der Gesetzessystematik und den Gesetzesmaterialien.

[15] aa) Bereits der Wortlaut des § 59i I 2 BRAO a.F. spricht dagegen, dass Steuerberatungsgesellschaften

Wortlaut

Gesellschafter einer sog. doppelstöckigen Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO sein können. Denn hiernach kommen nur „zugelassene Berufsausübungsgesellschaften“ als Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft in Betracht. „Zugelassen“ werden jedoch nur Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO (§ 59f BRAO) und der Patentanwaltsordnung (§ 52i PAO), während Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz gem. § 53 I 1 StBerG nicht zugelassen, sondern durch die Steuerberaterkammer „anerkannt“ werden müssen. Steuerberatungsgesellschaften zählen damit bereits nach dem Wortlaut der Regelung nicht zu den möglichen Gesellschaftern einer Rechtsanwalts-gesellschaft. Zugleich spricht die Formulierung der Vorschrift dafür, dass diese die Möglichkeit der Beteiligung einer Gesellschaft an einer Berufsausübungsgesellschaft abschließend regelt, mithin eine Beteiligung nicht zugelassener Berufsausübungsgesellschaften an einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO nicht zulässig ist.

[16] bb) Bestätigt wird dies durch die Gesetzesmaterialien des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021 (BGBl. I S. 2363) sowie durch die Systematik der §§ 59b ff. BRAO und den Vergleich mit Vorschriften aus anderen Gesetzen, die die Gesellschafter- und Kapitalstruktur von nach diesen Gesetzen zulässigen Berufsausübungsgesellschaften regeln.

[17] (1) Der Gesetzesbegründung zu § 59i I 1 BRAO a.F. ist der eindeutige Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, dass mit

Gesetzesbegründung „zugelassener Berufsausübungsgesellschaft“ i.S.d. Vorschrift nur die nach der BRAO zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften gemeint sind. Denn dort heißt es ausdrücklich, dass nur solche Gesellschaften eine Gesellschafterposition innehaben dürften, die selber den Anforderungen der §§ 59b ff. BRAO genügten. Durch die Beschränkung auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften und die damit verbundene Kammerzulassung werde die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben durch die Rechtsanwaltskammer sichergestellt (vgl. Regierungsentwurf, BT-Drs. 19/27670, 191). Hieraus ergibt sich mithin auch der eindeutige Wille des Gesetzgebers, mit § 59i I 1 BRAO a.F. eine abschließende Regelung dazu zu treffen, welche Berufsausübungsgesellschaften ihrerseits Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO sein können.

[18] (2) Bestätigt wird dies durch einen Vergleich mit den gesetzlichen Regelungen zur Zulässigkeit von doppelstöckigen Berufsausübungsgesellschaften in der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz sowie der Wirtschaftsprüferordnung. Dieser zeigt, dass der Gesetzgeber für jeden Berufsstand bewusst im Detail unterschiedliche und jeweils abschließende Regelungen getroffen hat.

[19] So hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021 (BGBl. I S. 2363) die Vorschriften über Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz neu gefasst. Hierbei hat er in den Bereichen der Bundesrechtsanwalts- und Patentanwaltsordnung allein „zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften“ die Möglichkeit einer Beteiligung als Gesellschafter an einer Berufsausübungsgesellschaft eingeräumt (vgl. § 59i I 1 BRAO a.F.; § 52i I 1 PAO in der bis zum 25.10.2024 geltenden Fassung). Demgegenüber hat der Gesetzgeber im Bereich der Steuerberatung in § 55a I 1 StBerG (in der bis zum 25.10.2024 geltenden Fassung) als Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz anerkannte Steuerberatungsgesellschaften, zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO, anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anerkannte Buchprüfungsgesellschaften zugelassen. Die bereits geltende und durch das o.g. Gesetz unverändert gebliebene Regelung in § 28 IV 1 Nr. 1 WPO, die ebenfalls eine Beteiligung berufs-fremder Berufsausübungsgesellschaften an einer Wirtschaftsprüfergesellschaft ausschließt, hat der Gesetzgeber dabei im Blick gehabt (vgl. BT-Drs. 19/27670, 191).

[20] Der Gesetzgeber hat mithin im Rahmen der Neugestaltung des Rechts zu

klare Differenzierung Berufsausübungsgesellschaften bei der Möglichkeit, doppelstöckige Berufsausübungsgesellschaften zu gründen, zwischen den verschiedenen beruflichen Bereichen und Kammerzugehörigkeiten in Einzelheiten klar differenziert. Die weitergehende Öffnung für eine Beteiligung von Berufsausübungsgesellschaften auch anderer Berufsgruppen an einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz – im Vergleich zu der engen Öffnung in der BRAO, der Patentanwaltsordnung und der Wirtschaftsprüferordnung nur für Berufsausübungsgesellschaften aus derselben Berufsgruppe – war demnach vom Gesetzgeber bewusst vorgenommen worden. Entgegen der Auffassung der Kl. kann vor diesem Hintergrund weder von einem redaktionellen Versehen des Gesetzgebers ausgegangen noch die vergleichsweise weitergehende Öffnung der Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz für eine erweiternde Auslegung des § 59i I 1 BRAO a.F. herangezogen werden. Im Gegenteil entsprechen die hinsichtlich der Beteiligung von Berufsausübungsgesellschaften an anderen Berufsausübungsgesellschaften in Einzelheiten differierenden Regelungen ausweislich der Gesetzesbegründung dem Willen des Gesetzgebers, so dass sich auch hieraus der abschließende Charakter des § 59i I 1 BRAO a.F. ergibt und eine erweiternde Auslegung ausscheidet.

[21] (3) Dem steht nicht entgegen, dass der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung mit der Neu-

regelung der Berufsausübungsgesellschaften eine Öffnung für mehrstöckige Gesellschaften und eine Vereinheitlichung der berufsrechtlichen Vorgaben für diese bewirken sowie diese grundsätzlich zulassen wollte (vgl. BT-Drs. 19/27670, 190 f.), er ein kohärentes Gesellschaftsrecht für die anwaltlichen und steuerberatenden Berufe einführen und der Anwaltschaft, Patentanwaltschaft und den Steuerberaterinnen und Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit erleichtern wollte (vgl. BT-Drs. 19/27670, 127). Denn dies bedeutet nicht, dass die entsprechenden Berufsrechte nach der Neufassung vollkommen identisch sein sollten. Vielmehr sollten nach dem Willen des Gesetzgebers erforderliche Abweichungen bestehen bleiben, soweit die rechtliche Stellung oder die tatsächliche Situation der Berufsgruppen sich voneinander unterscheiden (vgl. BT-Drs. 19/27670, 133). Einen solchen Unterschied hat der Gesetzgeber bezüglich der Frage, welche Gesellschaften sich an einer Berufsausübungsgesellschaft beteiligen können, gesehen und insoweit – wie ausgeführt – für die einzelnen Berufsgruppen bewusst unterschiedliche Regelungen getroffen.

[22] (4) Der Verweis der Kl. darauf, dass die Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten in Berufsausübungsgesellschaften durch deren unmittelbare Geltung auch für andere Berufsträger gem. § 59d BRAO sowie die Berufsausübungsgesellschaft selbst gem. § 59e BRAO gesichert sei und der gesetzgeberische Zweck, die Berufspflichten durch eine Kammeraufsicht kontrollfähig zu halten, bei mehrstöckigen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften auch bei Zulassung einer Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin nicht gefährdet sei, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Dies gilt schon deshalb, weil der Gesetzgeber bewusst und in Kenntnis der von ihm selbst durch die Regelungen in § 59d und § 59e BRAO geschaffenen Absicherung der anwaltlichen Berufspflichten in § 59i I 1 BRAO a.F. eine mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO nur unter Beteiligung einer ebenfalls nach der BRAO zugelassenen und damit der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer unterliegenden Berufsausübungsgesellschaft zugelassen hat. Eine erweiternde Auslegung dieser Norm im Hinblick auf die bestehende Absicherung der anwaltlichen Berufspflichten scheidet vor dem Hintergrund dieses eindeutigen gesetzgeberischen Willens aus.

[23] (5) Auch der Regelung des § 59c I Nr. 4 BRAO, wonach die Verbindung von

§ 59c I Nr. 4 BRAO

Rechtsanwälten und Berufsträgern freier Berufe zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft grundsätzlich ermöglicht wird, ist – anders als die Kl. meint – nicht zu entnehmen, dass doppelstöckige Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung einer nicht nach der BRAK zugelassenen Be-

rufsausübungsgesellschaft zulässig wären. Diese Vorschrift bezweckt allein, die anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft für weitere freie Berufe zu öffnen (vgl. BT-Drs. 19/27670, 177 ff.). Für die Frage, ob Berufsausübungsgesellschaften ihrerseits Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO sein können, besagt diese Regelung nichts. Diese Thematik ist vielmehr in § 59i I 1 BRAO geregelt.

[24] b) Auf Grundlage der seit 26.10.2024 geltenden neuen Fassung des § 59i I 1 BRAO, wonach „zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach diesem Gesetz“ Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein können, kommt die von der Kl. begehrte Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f BRAO erst recht nicht in Betracht.

§ 59i I 1 BRAO

Denn der Gesetzgeber hat mit der Einfügung „nach diesem Gesetz“ in § 59i I 1 BRAO durch Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der BRAO, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften v. 22.10.2024 (BGBl. I Nr. 320) ausdrücklich klargestellt, dass nur nach der BRAO zugelassene Berufsausübungsgesellschaften ihrerseits Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO sein können (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 20/12144, 39). Nach dem Steuerberatungsgesetz anerkannte Berufsausübungsgesellschaften sind mithin auch weiterhin (erst recht) nicht unter § 59i I 1 BRAO zu fassen. Der Umstand, dass eine Gesellschafterin der Kl. eine Steuerberatungsgesellschaft ist, steht mithin auch nach neuem Recht der Zulassung der Kl. als Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f BRAO entgegen.

[25] c) Die von der Kl. erstrebte Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft kann – entgegen ihrer Auffassung – auch nicht aus einer verfassungskonformen Auslegung des § 59i I 1 BRAO (sowohl alter als auch neuer Fassung) im Hinblick auf Art. 3 I und Art. 12 I GG hergeleitet werden. Dies gilt schon deshalb, weil die verfassungskonforme Auslegung nach der Rechtsprechung des BVerfG ihre Grenze dort findet, wo sie zum Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. nur BVerfGE 138, 296 Rn. 132; Senatsurt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16, BGHZ 214, 235 Rn. 44; jeweils m.w.N.). So liegt der Fall hier angesichts des – wie oben im Einzelnen ausgeführt – in § 59i I 1 BRAO (sowohl alter als auch neuer Fassung) klar erkennbar zum Ausdruck gekommenen objektivierten Willens des Gesetzgebers, nur eine Beteiligung von Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO zu ermöglichen.

[26] d) Entgegen der Auffassung der Kl. verstößt es auch nicht gegen Art. 12 I 1 GG, dass sie auf Grundlage der durch § 59f II Nr. 1 BRAO i.V.m. § 59i I 1 BRAO (sowohl alter als auch neuer Fassung) normierten Zulas-

kein Verstoß gegen Art. 12 GG

sungsvoraussetzung nicht als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO zugelassen werden kann, weil eine ihrer Gesellschafterinnen eine Steuerberatungsgesellschaft ist. Zwar liegt insoweit ein Eingriff in die Berufsfreiheit der Kl. vor. Dieser ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

[27] aa) Das Grundrecht der Berufsfreiheit wird durch Art. 12 I GG umfassend geschützt (vgl. nur BVerfGE 135, 90 Rn. 52 m.w.N.). Gemäß Art. 19 III GG gilt dieses Grundrecht auch für die Kl. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, da Art. 12 I GG seinem Wesen nach auf juristische Personen des Privatrechts anwendbar ist (vgl. nur BVerfGE 135, 90 Rn. 53; Senat, Urt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16, BGHZ 214, 235 Rn. 47; jeweils m.w.N.).

[28] bb) Die Nichtzulassung der Kl. als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO und die der Nichtzulassung zugrundeliegende gesetzliche Vorschrift des § 59i I 1 BRAO greifen in die Berufsfreiheit der Kl. ein. Denn sie versagen ihr in der gegenwärtigen Organisationsform die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und beschränken damit ihre Möglichkeit, in ihrer derzeitigen Gesellschaftsstruktur berufliche Tätigkeiten als Gesellschaft auszuüben, die Rechtsanwälten vorbehalten sind (vgl. BVerfGE 135, 90 Rn. 55). Mangels Zulassungsfähigkeit ist es der Kl. mit der von ihr gewählten Gesellschaftsstruktur somit insb. nicht möglich, als Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung selbst gem. § 59k BRAO Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 RDG zu erbringen.

[29] cc) Dieser Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

[30] In das durch Art. 12 I GG garantierte einheitliche Grundrecht der Berufsfreiheit darf nur auf gesetzlicher Grundlage und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden (vgl. nur BVerfGE 135, 90 Rn. 57; 141, 82 Rn. 47; jeweils m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

[31] Eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Versagung der Zulassung ist hier mit der in § 59i I 1 BRAO vorgenommenen Einschränkung des Kreises zulässiger Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft i.S.d. BRAO gegeben. Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift, soweit sie in der vorliegenden Konstellation zur Ablehnung der Zulassung führt, bestehen keine Bedenken. Die hierdurch bewirkte Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit, hier in Gestalt der Versagung der Zulassung einer Steuerberatungsgesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO, wenn an ihr eine Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin beteiligt ist, ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

[32] (1) An eine Einschränkung der Berufsausübung (Art. 12 I 2 GG) sind geringere Anforderungen zu stellen als an eine Einschränkung der Berufswahl. Es genügt zu deren Rechtfertigung, wenn die vom Gesetzge-

ber verfolgten Gemeinwohlziele auf vernünftigen Erwägungen beruhen und das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist, der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit den Berufstätigen mithin nicht übermäßig oder unzumutbar trifft (vgl. BVerfGE 103, 1, 10; 141, 82 Rn. 52 ff.; Senat, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20, NJW 2021, 629 Rn. 30; v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16, BGHZ 214, 235 Rn. 51; jeweils m.w.N.).

[33] (2) Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen § 59f II Nr. 1 BRAO i.V.m. § 59i I 1 BRAO.

[34] (a) Die Beschränkung der Zulassung doppelstöckiger anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften durch Einschränkung des Kreises der als Gesellschaf-

ter in Betracht kommenden Berufsausübungsgesellschaften auf nach der BRAO zugelassene beruht auf vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls. Zentrales Anliegen des Gesetzgebers war es, im Zuge der Ausweitung der Möglichkeiten für berufliche Zusammenschlüsse im Interesse des Erhalts einer funktionierenden Rechtspflege auch im Rahmen von Berufsausübungsgesellschaften die anwaltlichen Grundpflichten – die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a II BRAO), das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a IV BRAO), und die Pflicht, keine die Unabhängigkeit gefährdenden Verbindungen einzugehen (§ 43a I BRAO) – abzusichern, was für das erforderliche Vertrauen im Mandatsverhältnis wesentlich sei (vgl. BT-Drs. 19/27670, 178). Dies sollte dadurch geschehen, dass die anwaltlichen Grundpflichten einerseits auch für nicht-anwaltliche Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft unmittelbar gelten und andererseits die Berufsausübungsgesellschaft selbst und die geschäftsführenden Organe Bezugssubjekte berufsrechtlicher Pflichten werden und insoweit unmittelbar der Kammeraufsicht unterstehen (vgl. BT-Drs. 19/27670, 178). Zusätzlich sollte durch die Beschränkung der Gesellschafterposition auf nach der BRAO zugelassene Berufsausübungsgesellschaften die Kontrolle der in §§ 59b ff. BRAO enthaltenen Vorgaben durch die Rechtsanwaltskammer sichergestellt werden (vgl. BT-Drs. 19/27670, 191). Mit Blick auf das übergeordnete Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege dient die von der Kl. angegriffene Beschränkung der Gesellschafterposition mithin einem legitimen Zweck (vgl. BVerfGE 141, 82 Rn. 52; BVerfGE 135, 90 Rn. 65). An der Vernünftigkeit der diesbezüglichen Erwägungen des Gesetzgebers besteht kein Zweifel.

[35] (b) Die in § 59i I 1 BRAO vorgenommene Einschränkung der als Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft infrage kommenden Berufsausübungsgesellschaften ist zur Erreichung des vorgenannten Zwecks auch geeignet. Hierfür reicht es aus, wenn durch die Berufsausübungsregel der gewünschte Erfolg

gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vgl. BVerfGE 117, 163, 189). Dies ist hier gegeben.

[36] Der Gesetzgeber hat zur Sicherung der anwaltlichen Grundpflichten in Berufsausübungsgesellschaften u.a. in § 59e I BRAO die sinngemäße Geltung der anwaltlichen Grundpflichten auch für die Berufsausübungsgesellschaft selbst sowie deren Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden (§ 59e II BRAO), eingeführt. Zugleich hat er die Einhaltung dieser Pflichten dadurch abgesichert, dass die Verletzung von Berufspflichten durch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften aufgrund ihrer Kammerzugehörigkeit (vgl. § 59f III BRAO) sanktioniert werden kann, etwa in Form einer Rüge nach § 74 VI BRAO sowie anwaltsgerichtlicher Maßnahmen nach § 113 III BRAO.

[37] Durch die Begrenzung der zulässigen Gesellschafter in § 59i I 1 BRAO auf nach der BRAO zugelassene Berufsausübungsgesellschaften wird dieses System der Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten auch auf die doppelstöckigen Berufsausübungsgesellschaften übertragen. Denn hierdurch unterliegt nicht nur die Berufsausübungsgesellschaft, sondern auch die sich an ihr als Gesellschafterin beteiligende Berufsausübungsgesellschaft ihrerseits den Pflichten des § 59e BRAO (vgl. BT-Drs. 19/27670, 184 f.). Zudem sind aufgrund der mit der Zulassung verbundenen Kammerzugehörigkeit (vgl. § 59f III BRAO) bei berufsrechtlichen Verstößen Sanktionen nicht nur gegen die Berufsausübungsgesellschaft, sondern auch gegen die an ihr als Gesellschafterin beteiligte Berufsausübungsgesellschaft möglich. Die Beschränkung der Gesellschafterposition auf die – den anwaltlichen Berufspflichten und der Kammeraufsicht unterstellten – Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO ist vor diesem Hintergrund geeignet, die Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten sowie die Sicherstellung einer diesbezüglichen Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammer in einer doppelstöckigen Berufsausübungsgesellschaft zu fördern und damit zur Erreichung des mit der Regelung bezweckten vorstehend genannten Ziels der Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege beizutragen.

[38] (c) Der durch die Beschränkung der Gesellschafterposition auf nach der BRAO zugelassene Berufsausübungsgesellschaften bewirkte Ausschluss der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft, an der eine Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin beteiligt ist, ist auch erforderlich im verfassungsrechtlichen Sinne.

[39] Erforderlich ist der Eingriff in die Berufsfreiheit dann, wenn ein anderes, gleich wirksames, aber die Berufsfreiheit weniger ein-

schränkendes Mittel nicht zur Verfügung steht (vgl. BVerfGE 117, 163, 189; BVerfGE 80, 1, 30; jeweils m.w.N.). Dabei muss nicht jeder einzelne Vorzug einer anderen Lösung gegenüber der vom Gesetzgeber gewählten schon zu deren Verfassungswidrigkeit führen. Die sachliche Gleichwertigkeit der Zweckerreichung muss vielmehr bei einem etwa als Alternative vorgeschlagenen geringeren Eingriff in jeder Hinsicht eindeutig feststehen (vgl. BVerfGE 81, 70, 90 f.; Senat, Beschl. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 35/23, NJW 2025, 660 Rn. 49, 56; jeweils m.w.N.). Bei der Beurteilung dessen, was er bei der Verwirklichung der von ihm verfolgten Gemeinwohlzwecke für erforderlich halten darf, steht dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum zu, der erst dann überschritten ist, wenn die gesetzgeberischen Erwägungen so fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die vorgenommene Maßnahme abgeben können (vgl. BVerfGE 117, 163, 189; BVerfGE 116, 202, 225).

[40] Unter Berücksichtigung dieses weiten Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers fehlt es vorliegend nicht an der Erforderlichkeit.

[41] (aa) Diese ist – entgegen der Auffassung der Kl. – insb. nicht bereits deshalb abzulehnen, weil die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels der Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten bereits durch § 59d und § 59e BRAO sichergestellt wäre (vgl. zu diesem Kriterium: BVerfGE 135, 90 Rn. 75). Denn die streitgegenständliche Einschränkung des Gesellschafterkreises sichert die anwaltlichen Grundpflichten zusätzlich und über das ohne diese bestehende Maß hinaus ab, indem sie zur Geltung der anwaltlichen Berufspflichten nicht nur für die Berufsausübungsgesellschaft selbst, sondern gerade auch für die als ihre Gesellschafterin fungierende Berufsausübungsgesellschaft führt und auch letztere hierdurch der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer untersteht.

[42] Anders als die Kl. meint ergibt sich eine vergleichbare Absicherung nicht bereits aus den § 59d und § 59e BRAO. Für eine nicht nach der BRAO zugelassene Steuerberatungsgesellschaft als Gesellschafterin einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft würden nach der BRAO weder die Berufspflichten des § 59e I BRAO gelten noch unterläge sie – mangels Kammerzugehörigkeit – der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer. Im Hinblick darauf, dass eine Steuerberatungsgesellschaft nicht „Angehörige eines in § 59c I 1 genannten Berufs“ i.S.v. § 59d I 1 und II 1 BRAO ist, wäre sie auch über diese Vorschrift nicht den dort geregelten Berufspflichten unterworfen. Ohnehin bewirkte diese Regelung die von dem Gesetzgeber hinsichtlich einer Berufsausübungsgesellschaft als Gesellschafterin für erforderlich gehaltene Kammeraufsicht durch die Rechtsanwaltskammer nicht. Denn Gesellschafter, die Angehörige eines in § 59c I 1 BRAO genannten Berufs sind, werden zwar nach § 59d BRAO zur Beachtung der anwaltlichen Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie zur Verschwiegenheit und

Einhaltung der Tätigkeitsverbote verpflichtet, sie sind aber bewusst (vgl. BT-Drs. 19/27670, 176, 181) nicht zur Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verpflichtet und damit auch nicht der Kammeraufsicht der Rechtsanwaltskammer unterworfen.

[43] Der Gesetzgeber durfte unter Ausnutzung seines weiten Beurteilungsspielraums zu der Einschätzung gelangen, dass eine ausreichende Sicherung der anwaltlichen Grundpflichten

nur besteht, wenn bei doppelstöckigen Berufsausübungsgesellschaften nicht nur die Berufsausübungsgesellschaft selbst, sondern auch die als Gesellschafterin fungierende Berufsausübungsgesellschaft den anwaltlichen Grundpflichten sowie der Kammeraufsicht unterliegt und damit die Möglichkeit eröffnet ist, auch dieser gegenüber Pflichtverstöße berufsrechtlich unmittelbar zu sanktionieren (vgl. BT-Drs. 19/27670, 185). Hierbei durfte der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass allein die rechtlichen und faktischen Strukturen bei einer mehrstöckigen Berufsausübungsgesellschaft, die trotz des Ziels einer gemeinsamen Berufsausübung eine enge persönliche Kooperation der letztlich handelnden Berufsträger nicht zwingend erfordern, zu spezifischen Gefährdungen der anwaltlichen Grundpflichten führen (vgl. BVerfGE 135, 90 Rn. 63 [zu Kapitalgesellschaften]). Auch ist die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten und die Sanktionierung etwaiger Verstöße bereits bei einer einstöckigen größeren Berufsausübungsgesellschaft mit arbeitsteiliger Arbeitsweise erschwert, was zur Einführung der Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaften in § 59e BRAO mit der entsprechenden Sanktionsmöglichkeit auf Grundlage einer Kammeraufsicht geführt hat (vgl. BT-Drs. 19/27670, 184 f.). Bei einer mehrstöckigen Gesellschaftsstruktur einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft gilt dies erst recht.

[44] (bb) Das Vorbringen der Kl., es bedürfe einer Aufsicht der Rechtsanwaltskammer über eine als Gesellschafterin an einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltschaft beteiligten Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz nicht, weil diese der Aufsicht der Steuerberaterkammer unterliege und beide Berufsordnungen über nahezu identische Berufspflichten verfügten, vermag keine Überschreitung des gesetzgeberischen Einschätzungsspielraums zu begründen. Denn die sinnngemäße Geltung der Berufspflichten nach dem Steuerberatungsgesetz für Steuerberatungsgesellschaften sowie deren Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer und die damit verbundene Kammeraufsicht durch die Steuerberaterkammer vermögen einen der angegriffenen gesetzlichen Regelung vergleichbaren Schutz der anwaltlichen Grundpflichten und damit der Sicherung der Rechtspflege nicht zu bewirken und somit die Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelung nicht in Frage zu stellen. Zwar stimmen die Berufspflichten der BRAO und des Steuerberatungsgesetzes sowie die Aufsicht durch

die jeweiligen Kammern und die insoweit möglichen Maßnahmen in weiten Teilen überein. So sieht auch § 52 StBerG die sinnngemäße Geltung der berufsrechtlichen Grundpflichten im Bereich der Steuerberatung für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz vor, was ebenfalls eine Verschwiegenheitspflicht, Regeln zum Umgang mit widerstreitenden Interessen und ein Verbot, Verbindungen einzugehen, die mit dem Beruf des Steuerberaters oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar sind, umfasst (§ 57 I, Ia bis Ic und II StBerG). Auch unterliegt eine nach § 53 StBerG anerkannte Berufsausübungsgesellschaft gem. § 53 III StBerG der Kammeraufsicht der Steuerberaterkammer und kann somit Adressat von Sanktionen nach dem Steuerberatungsgesetz sein, etwa einer Rüge nach § 81 StBerG oder einer berufsgerichtlichen Maßnahme nach § 89 III StBerG. Die jeweilige Verpflichtung der Berufsausübungsgesellschaft betreffen indes unterschiedliche Berufsfelder und -pflichten: Während die Vorgaben der BRAO sich auf anwaltliche Tätigkeiten beziehen und die sinnngemäße Geltung der Berufspflichten für Berufsausübungsgesellschaften gem. § 59e III BRAO dementsprechend bei interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften insoweit gilt, als ein Bezug zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten besteht, unterliegt eine Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz gem. § 52 III StBerG nur insoweit den in § 52 I StBerG genannten Grundpflichten des Steuerberatungsgesetzes, als ein Bezug zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen besteht. Dementsprechend überwacht die Rechtsanwaltskammer die Einhaltung der Vorgaben des anwaltlichen Berufsrechts (§ 73 II Nr. 4 BRAO) und beziehen sich Sanktionen nach der BRAO auf die Verletzung anwaltlicher Pflichten, während die Aufsicht und etwaige Aufsichtsmaßnahmen der Steuerberaterkammer der Einhaltung der Berufspflichten nach dem Steuerberatungsgesetz und der entsprechenden Berufsordnung dienen (§ 76 II Nr. 4 StBerG).

[45] (cc) Im Rahmen seines weiten Ermessensspielraums war der Gesetzgeber aus Gründen der Erforderlichkeit auch nicht gehalten, zur Erreichung seines Ziels der Absicherung der anwaltlichen Berufspflichten auch bei mehrstöckigen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften eine alternative Lösung zu wählen, etwa Steuerberatungsgesellschaften als Gesellschafter zuzulassen, sie aber als Gesellschafter den anwaltlichen Berufspflichten zu verpflichten und insoweit der Kammeraufsicht der Rechtsanwaltskammer zu unterstellen oder die Kammeraufsicht der Steuerberaterkammer auf diese anwaltlichen Berufspflichten auszudehnen. Denn eine von dem Gesetzgeber gewählte Lösung ist mit Blick auf eine alternative Lösungsmöglichkeit verfassungsrechtlich nur zu beanstanden, wenn die sachliche Gleichwertigkeit der Alternative in jeder Hinsicht eindeutig feststeht (vgl. BVerfGE 81, 70, 90 f.; Senat, Beschl. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 35/23, NJW 2025, 660 Rn. 49, 56; jeweils m.w.N.). Dies ist nicht ersichtlich und hiervon musste der Gesetzgeber auch nicht ausgehen.

[46] (aaa) Bereits der Umstand, dass die unmittelbare Geltung aller anwaltlichen Berufspflichten in dem in § 59e BRAO vorgesehenen Umfang für eine nicht anwaltlich tätige Steuerberatungsgesellschaft – ebenso wie für nichtanwaltliche Berufsträger (vgl. BT-Drs. 19/27670, 181) – nicht sinnvoll möglich wäre, sondern allenfalls eine Verpflichtung im Umfang des § 59d BRAO als Alternative in Betracht käme, dürfte den Gesetzgeber dazu veranlassen, die o.g. alternative Lösungsmöglichkeit nicht als in jeder Hinsicht gleichwertig anzusehen.

[47] (bbb) Auch im Hinblick auf die Kammeraufsicht musste der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen weder die Unterstellung der Steuerberatungsgesellschaft unter die Aufsicht der Rechtsanwaltskammer noch die Ausdehnung der Überwachungspflichten der Steuerberaterkammer auf anwaltliche Berufspflichten als in jeder Hinsicht gleichwertige Alternativen ansehen und war demnach nicht aus Gründen der Erforderlichkeit an der von ihm gewählten Lösung gehindert. Die erstgenannte Möglichkeit hätte anderweitige nachteilige Folgen wie eine doppelte Kammerzugehörigkeit und -aufsicht mit entsprechenden Abgrenzungsschwierigkeiten sowie die Aufnahme berufs fremder Kammermitglieder. Letzteres hat der Gesetzgeber für die als Gesellschafter an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAK beteiligten berufs fremden Berufsträger, die nicht als Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans tätig sind, bewusst auch im Hinblick darauf abgelehnt, dass die Aufnahme einer Vielzahl von berufs fremden Mitgliedern mit dem Kammerauftrag der Interessenvertretung und Beratung der Anwaltschaft nur schwer zu vereinbaren sei und zudem fraglich wäre, ob die Rechtsanwaltskammern die Interessen von anderen Berufsgruppen adäquat wahrnehmen könnten (BT-Drs. 19/27670, 178). Diese Erwägungen dürfte der Gesetzgeber auch hinsichtlich der Aufnahme von berufs fremden Berufsausübungsgesellschaften zugrunde legen und vor diesem Hintergrund die Alternativlösung einer Kammermitgliedschaft von berufs fremden Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsanwaltskammer für eine nicht gleichwertige Maßnahme halten. Gleiches gilt für eine alternativ denkbare Ausdehnung der Überwachungspflichten der Steuerberatungskammer auf die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten. Der Gesetzgeber dürfte im Rahmen der Erforderlichkeit davon ausgehen, dass im Hinblick auf die Beachtung der für die Rechtsanwaltschaft zentralen Berufspflichten eine Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer wirksamer ist als eine solche durch die Steuerberaterkammer (vgl. Senat, Beschl. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 35/23, NJW 2025, 660 Rn. 58).

[48] (dd) Nach alledem dürfte der Gesetzgeber im Rahmen seines weiten Einschätzungsspielraums die Beschränkung des Gesellschafterkreises einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft auf zugelassene

Berufsausübungsgesellschaften im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege für erforderlich halten.

[49] (d) Schließlich ist der durch die gesetzliche Regelung bewirkte Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit einer Steuerberatungsgesellschaft wie der Kl., die aufgrund des Umstands, dass eine ihrer Gesellschafterinnen eine Steuerberatungsgesellschaft ist, nicht als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO zugelassen werden kann, bei einer Gesamtabwägung zumutbar.

[50] Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

zumutbarer Eingriff sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021 (BGBl. I S. 2363) hat der Gesetzgeber der Anwaltschaft und der Patentanwaltschaft sowie den Steuerberaterinnen und Steuerberatern weitgehende gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit gewährt. Den genannten Berufsgruppen steht es frei, sich in einer Vielzahl von Rechtsformen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zu verbinden. Zulässig ist dabei – soweit in der vorliegenden Konstellation relevant – zunächst die hier vorliegende Verbindung zweier Steuerberatungsgesellschaften zu einer doppelstöckigen Steuerberatungsgesellschaft, der die umfassende Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen zukommt, die bei der Verbindung zweier Steuerberatungsgesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung den Kern der geschäftlichen Tätigkeit darstellen dürfte. Zulässig wäre auch die Beteiligung einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und einer anerkannten Buchprüfungsgesellschaft an der Steuerberatungsgesellschaft (vgl. § 55a I 1 StBerG). Gemäß § 59c I 1 Nr. 1 BRAO ist zudem der Zusammenschluss von Rechtsanwälten und Steuerberatern in einer Berufsausübungsgemeinschaft nach der BRAO möglich. Der Weg zu einer gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Steuerberatern in Form einer Rechtsanwalts-gesellschaft steht diesen also offen, wobei hierfür verschiedene gesellschaftsrechtliche Rechtsformen genutzt werden können (vgl. § 59b II 1 BRAO).

[51] Durch die streitgegenständliche Regelung wird allein die Möglichkeit der Berufsausübung in einer doppelstöckigen berufsgruppenübergreifenden Rechtsanwalts-gesellschaft ausgeschlossen. Dies hat in der hier maßgeblichen Konstellation zur Folge, dass eine Steuerberatungsgesellschaft, an der eine andere Steuerberatungsgesellschaft beteiligt ist, als solche von der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ausgeschlossen ist. Mandate, die über die einer Steuerberatungsgesellschaft gem. § 3 S. 1 Nr. 2 StBerG erlaubte Hilfeleistung in Steuersachen hinausgehen, dürfen von ihr nicht selbst übernommen werden, sondern allenfalls von einem für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwalt auf der Grundlage einer persönlich an diesen gerichteten Beauftragung.

[52] Dieser Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit hat jedoch insb. vor dem Hintergrund der unberührten

Möglichkeit der Steuerberatungsgesellschaft, als solche umfassend beruflich tätig zu sein, sowie der bestehenden Handlungsalternativen für eine berufliche Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, kein überragendes Gewicht und überschreitet bei einer Gesamtabwägung mit den Gründen hierfür – der Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege – die Grenze der Zumutbarkeit nicht. Es ist insb. nicht ersichtlich und auch von der Kl. nicht dargetan, dass gerade diese vom Gesetzgeber für unzulässig gehaltene Form der gemeinsamen Berufsausübung für die Gesellschaft von überragender Bedeutung wäre und die von dem Gesetzgeber zur Verfügung gestellten zulässigen Möglichkeiten einer beruflichen Verbindung von Rechtsanwälten und Steuerberatern demgegenüber aus gewichtigen Gründen nicht in Betracht kommen.

[53] e) Die Nichtzulassung der Kl. als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO aufgrund des Umstands, dass eine ihrer Gesellschafterinnen eine Steuerberatungsgesellschaft ist, ist auch mit Art. 3 I GG vereinbar.

[54] Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 I GG verlangt, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. nur BVerfG, NJW

kein Verstoß gegen Art. 3 GG

2017, 876 Rn. 18 m.w.N.). Dem Gesetzgeber steht allerdings bei der Bestimmung des Personenkreises, für den eine gesetzliche Regelung Anwendung finden soll, ein weiterer Spielraum zur Verfügung. Grenzen dieser gesetzgeberischen Freiheit aufgrund des Art. 3 I GG bestehen lediglich insofern, als der Gesetzgeber keine Differenzierung vornehmen darf, für die sachlich einleuchtende Gründe nicht auffindbar sind. Dagegen liegt eine Verletzung des Art. 3 I GG nicht schon dann vor, wenn eine andere als die vom Gesetzgeber getroffene Regelung zweckmäßiger oder gerechter wäre oder dem Bedürfnis nach Gleichbehandlung besser entspräche (vgl. BVerfGE 11, 245, 253 m.w.N.).

[55] Nach diesen Grundsätzen scheidet eine Verletzung von Art. 3 I GG aus.

[56] Der Umstand, dass eine nach der BRAO zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaft Gesellschafterin einer anderen zugelassenen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft sein kann, nicht jedoch eine anerkannte Steuerberatungsgesellschaft, stellt keinen Verstoß gegen Art. 3 I GG dar. Denn – wie ausgeführt – bestehen insofern mit Blick auf die Sicherung der anwaltlichen Grundpflichten und das übergeordnete Interesse an einer geordneten Rechtspflege gewichtige Unterschiede zwischen der Gesellschafterstellung einer nach der BRAO zugelassenen und derjenigen einer nach dem Steuerberatungsgesetz anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

[57] Entgegen der Auffassung der Kl. ist Art. 3 I GG auch nicht deshalb verletzt, weil eine nach der BRAO zugelassene Berufsausübungsgesellschaft gem. § 55a I

1 Nr. 2 StBerG Gesellschafterin einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz sein kann, die Beteiligung einer Steuerberatungsgesellschaft an einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59i I 1 BRAO jedoch nicht zulässig ist. Auch insoweit liegt eine Vergleichbarkeit der Fallgestaltungen nicht vor. Andere Wirtschaftsbereiche wie die Steuerberatung unterliegen einer anderen Ordnung als der Beruf des Rechtsanwalts als einem Organ der Rechtspflege, so dass eine Vergleichbarkeit bereits im Ansatz nicht besteht (vgl. Senat, Beschl. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 35/23, NJW 2025, 660 Rn. 59). Vielmehr ist die Frage, ob die Sicherung der jeweiligen Berufspflichten eine Begrenzung der Gesellschafterstellung erfordert, nach den Besonderheiten des jeweiligen Berufsrechts und der jeweiligen Berufstätigkeit zu beurteilen. Dies zeigt sich etwa auch darin, dass der Öffnung von Steuerberatungsgesellschaften für eine Beteiligung einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft insb. der Umstand zu Grunde liegt, dass die einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft zustehende Befugnis zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten ohnehin die Hilfeleistung in Steuersachen und damit den zugelassenen Tätigkeitsbereich einer Steuerberatungsgesellschaft umfasst (vgl. *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl., § 59i Rn. 12). In umgekehrter Richtung gilt dies nicht: Eine Steuerberatungsgesellschaft darf Rechtsdienstleistungen nur beschränkt auf den Bereich der Steuerberatung erbringen. Dementsprechend ist auch der Umfang der jeweiligen Kammeraufsicht – wie ausgeführt – nicht identisch. Insbesondere umfasst die Kammeraufsicht der Rechtsanwaltskammer über ihre Mitglieder auch die von der anwaltlichen Rechtsdienstleistungsbefugnis umfasste Steuerberatung, während die Steuerberaterkammer folgerichtig (nur) die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten im Bereich der Steuerberatung überwachen kann.

[58] Letztlich verletzt die gegenständliche Beschränkung Art. 3 I GG entgegen der Auffassung der Kl. auch nicht deshalb, weil Steuerberater Gesellschafter einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft sein können, nicht jedoch Steuerberatungsgesellschaften. Denn auch insoweit handelt es sich nicht um vergleichbare Sachverhalte. Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung einer natürlichen Person ist gerade nicht etwas „wesentlich Gleiches“ wie die gesellschaftsrechtliche Beteiligung einer Gesellschaft. Insbesondere bestehen – wie ausgeführt – mit Blick auf die Sicherung der anwaltlichen Grundpflichten und dem übergeordneten Interesse an einer geordneten Rechtspflege gewichtige Unterschiede zwischen der Beteiligung von berufs-fremden Berufsträgern und derjenigen von berufs-fremden Berufsausübungsgesellschaften an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft, die eine unterschiedliche Betrachtung der Risiken für die Rechtspflege und eine getrennte Einschätzung der insoweit zur Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten erforder-

nicht vergleichbare Sachverhalte

lichen Maßnahmen und Beschränkungen bedingen und eine Vergleichbarkeit i.S.d. Art. 3 I GG ausschließen.

[59] f) Da sich nach alledem die Regelung in § 59f II Nr. 1 BRAO i.V.m. § 59i I 1 BRAO als verfassungsgemäß erweist, ist eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 I GG, §§ 80 ff. BVerfGG nicht veranlasst. Eine Vorlagepflicht besteht ohnehin nicht schon bei Zweifeln an der Verfassungsgemäßheit eines Gesetzes, sondern nur, wenn das entscheidende Gericht von der Verfassungswidrigkeit einer entscheidungserheblichen Norm überzeugt ist (vgl. Senat, Beschl. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 35/23, NJW 2025, 660 Rn. 69 m.w.N.). Dies ist nicht der Fall.

[60] g) Entgegen der Auffassung der Kl. sind die §§ 59b ff. BRAO, soweit sie dem Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Rechtsanwaltsgesellschaft durch eine Steuerberatungsgesellschaft entgegenstehen und die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO ausschließen, wenn an der die Zulassung begehrenden Gesellschaft eine berufsfremde Berufsausübungsgesellschaft – hier eine Steuerberatungsgesellschaft – beteiligt ist, mit Unionsrecht vereinbar.

[61] Weder liegt ein Verstoß gegen Art. 15 II Buchst. c, III der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie) vor noch ist Art. 63 AEUV verletzt.

[62] Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) stehen Art. 15 II Buchst. c und III der Richtlinie 2006/123/EG und Art. 63 AEUV einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben (vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23, NJW 2025, 425 Rn. 47 ff.). Dies gilt für die hier vorliegende Konstellation entsprechend, selbst wenn die Steuerberatungsgesellschaft dem Vortrag der Kl. entsprechend nicht nur reine Finanzinvestorin ist, sondern aktiv Unterstützungsleistungen für die Kl. erbringt.

[63] aa) Ein Verstoß gegen Art. 15 II Buchst. c und III der Dienstleistungsrichtlinie liegt nicht vor. Zwar fällt die Rechtsberatung, welche die von den Rechtsanwälten erbrachte Rechtsdienstleistung umfasst, in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie und liegt in der Beschränkung des Kreises der als Gesellschafter in Betracht kommenden Personen durch § 59i I 1 BRAO eine Anforderung i.S.d. Art. 4 Nr. 7 der Dienstleistungsrichtlinie, die sich im Kern auf die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen bezieht und damit unter Art. 15 II Buchst. c dieser Richtlinie fällt (vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23, NJW 2025, 425 Rn. 59 f.). Diese Beschränkung ist indes zulässig, denn sie erfüllt die Bedingungen des Art. 15 III der Dienstleistungsrichtlinie. Sie

hat keinen diskriminierenden Charakter und ist erforderlich sowie verhältnismäßig i.S.d. Vorschrift.

[64] Erforderlich ist eine Regelung hiernach, wenn die dort aufgestellten Anforderungen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Dies ist bei der Beschränkung der Gesellschafterposition in einer doppelstöckigen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft auf nach der BRAO zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entgegen der Auffassung der Kl. der Fall. Diese dient – wie oben unter I 2 d cc (2) (a) ausgeführt – der Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten und damit dem übergeordneten Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege. Die Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege, der Schutz der Rechtsuchenden und die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs stellen zwingende Gründe des Allgemeininteresses i.S.v. Art. 15 III, Art. 4 Nr. 8 der Dienstleistungsrichtlinie i.V.m. deren 40. Erwägungsgrund dar und werden auch bei der Auslegung des Primärrechts durch den Gerichtshof als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt (vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23, NJW 2025, 425 Rn. 65).

[65] Auch die Verhältnismäßigkeit i.S.d. Art. 15 III der Richtlinie liegt vor. Diese setzt voraus, dass die hier in Rede stehende Beschränkung zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet ist, nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist und nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden kann, die zum selben Ergebnis führen. Im Hinblick darauf, dass es den Mitgliedstaaten in Ermangelung einer Harmonisierung der für den Rechtsanwaltsberuf geltenden Berufs- und Standesregeln auf Unionsebene grundsätzlich freisteht, die Ausübung dieses Berufs in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln, steht ihnen insoweit ein Beurteilungsspielraum zu (vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23, NJW 2025, 425 Rn. 72 f.). Unter Berücksichtigung dieses Beurteilungsspielraums durfte der Gesetzgeber die Beschränkung der Gesellschafterposition in doppelstöckigen Berufsausübungsgesellschaften für verhältnismäßig i.S.d. Art. 15 III Buchst. c der Dienstleistungsrichtlinie halten. Wie oben unter I 2 d cc (2) (b) und (c) bei den Erwägungen zu Art. 12 GG im Einzelnen ausgeführt, ist die Beschränkung zur Erreichung des mit ihr verfolgten legitimen Ziels der Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege geeignet und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Auch ist – wie oben unter I 2 d cc (2) (b) und (c) (cc) ausgeführt – unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums des Gesetzgebers seine Einschätzung, dass die Absicherung der anwaltlichen Berufspflichten nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen in gleichem Maße erreicht werden kann, nicht zu beanstanden.

[66] bb) Auch ein Verstoß gegen die durch Art. 63 AEUV verbürgte Kapitalverkehrsfreiheit liegt – entgegen der Auffassung der Kl. – nicht vor. Zwar wird durch § 59i I 1 BRAO der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an

einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft beschränkt und letzterer der Zugang zu Kapital, das bei ihrer Gründung oder Entwicklung förderlich sein könnte, verwehrt, so dass eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs vorliegt (vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23, NJW 2025, 425 Rn. 77). Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs, die – wie hier – ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar sind, können jedoch durch zwingende Gründe

des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sofern sie geeignet sind, die Erreichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgehen, was für die Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23, NJW 2025, 425 Rn. 78). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Würdigung, die oben zu Art. 15 III der Dienstleistungsrichtlinie erfolgt ist, führt im Hinblick auf Art. 63 AEUV zu keinem anderen Ergebnis.

VERGÜTUNG

ÜBERSTEIGEN DER GESETZLICHEN VERGÜTUNG UM MEHR ALS DAS FÜNFFACHE

RVG § 3a III 1

1. Die Vergütungsvereinbarung bestimmt, auf welche Tätigkeiten und welche Angelegenheiten die Prüfung der unangemessenen Höhe der Vergütung zu beziehen ist. Danach richtet sich, ob von einer einheitlichen Vergütungsvereinbarung erfasste anwaltliche Tätigkeiten, die jeweils den Gegenstand eines selbstständigen Anwaltsdienstvertrags bilden können, für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung getrennt von anderen nach der Vergütungsvereinbarung erfassten Aufträgen zu betrachten sind. Wurde der Rechtsanwalt mit anwaltlichen Tätigkeiten betraut, die üblicherweise den Gegenstand eines selbstständigen Anwaltsdienstvertrags bilden, ist grundsätzlich auf die hierfür ausgeübten Tätigkeiten, den darauf entfallenden Teil der Vergütung nach der Vergütungsvereinbarung sowie die hierfür fiktiv anfallenden gesetzlichen Gebühren abzustellen.

2. Die tatsächliche Vermutung, dass ein vereinbartes Honorar unangemessen hoch ist, welches die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache übersteigt, gilt auch bei Vereinbarung eines Zeithonorars für zivilrechtliche Streitigkeiten.

3. Bei der Herabsetzung einer unangemessen hohen Vergütung auf den angemessenen Betrag ist dem von den Parteien gewählten Vergütungsmodell Rechnung zu tragen. Ein von den Parteien vereinbartes Zeithonorar kann nicht durch Kappung des Honoraranspruchs auf einen Pauschalbetrag der Sache nach in ein Pauschalhonorar umgestaltet werden.

BGH, Urt. v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist ein auf öffentliches und privates Baurecht spezialisierter Rechtsanwalt. Er übernahm die Beratung und Vertretung des Bekl. und seiner Ehefrau in mehre-

ren Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Neubau eines Einfamilienhauses. Unter dem 1.3.2011 schlossen die Parteien eine Vergütungsvereinbarung, wonach sich der Bekl. und seine Ehefrau zur Zahlung eines nach Zeitaufwand berechneten Honorars unter Zugrundelegung eines Stundensatzes i.H.v. 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, mindestens aber zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren verpflichteten. Daneben sollten die im Rahmen der Tätigkeit tatsächlich entstandenen Auslagen erstattet werden.

[2] Gegenüber dem Architekten A. machten der Bekl. und seine Ehefrau Bauüberwachungsmängel geltend. In zweiter Instanz wurde der Architekt zur Zahlung von rund 42.000 Euro nebst Zinsen und Rechtsanwaltskosten verurteilt und seine Ersatzpflicht bezüglich aller weiteren auf den angenommenen Mangelkomplex zurückzuführenden Schäden festgestellt. Die Haftpflichtversicherung des Architekten A. überwies am 14.9.2016 zugunsten des Bekl. und seiner Ehefrau auf das Fremdgeldkonto des Kl. einen Betrag von 24.506,54 Euro. In einem weiteren Verfahren wurden der Bekl. und seine Ehefrau von dem Bauunternehmen G. auf Zahlung von Restwerklohn in Anspruch genommen; der Bekl. und seine Ehefrau wandten hiergegen Mängel ein. In einem gerichtlichen Vergleich verzichteten die dortigen Parteien wechselseitig auf ihre Forderungen.

[3] Der Kl. stellte dem Bekl. und seiner Ehefrau aufgrund der Vergütungsvereinbarung verschiedene Rechnungen. Für ein von den Parteien so bezeichnetes „Mandat N.“ stellte der Kl. insgesamt 8.850,44 Euro in Rechnung, welche bezahlt wurden. Für ein „Mandat K.“ stellte der Kl. 1.868,31 Euro in Rechnung, welche ebenfalls bezahlt wurden. Die Rechnung für ein „Mandat B.“ über 2.790,04 Euro übernahm der Rechtsschutzversicherer. Schließlich bezahlten der Bekl. und seine Ehefrau eine Rechnung des Kl. für eine Rechnungsumschreibung über 297,50 Euro. Weitere Rechnungen bezahlten der Bekl. und seine Ehefrau nur teilweise. Für die Tätigkeit gegenüber dem Architekten A. („Mandat A.“) stellte der Kl. dem Bekl. und seiner Ehefrau u.a. am 17.12.2013, am 6.8.2015, am 30.5.2016 und am 24.11.2016 Rechnungen i.H.v. insgesamt 58.696,75 Euro, welche – nachdem der Bekl. und seine Ehefrau frü-

here Rechnungen des Kl. aus diesem Mandat über insgesamt 30.040,67 Euro bezahlten – unbezahlt blieben. Für die Tätigkeit gegenüber dem Bauunternehmen G. („Mandat G.“) stellte der Kl. dem Bekl. und seiner Ehefrau Rechnungen über insgesamt 26.470,10 Euro; aus den Rechnungen v. 24.9.2013 und v. 9.6.2015 blieben insgesamt 8.224,86 Euro unbezahlt. Unter dem 24.11.2016 erklärte der Kl. mit einem Teil der offenen Honorarrechnungen aus dem Mandat A. die Aufrechnung gegen den Anspruch des Bekl. und seiner Ehefrau auf Auszahlung des vereinnahmten Fremdgeldes i.H.v. 24.506,54 Euro. Am 8.6.2017 kündigte der Kl. das Mandat.

[4] Der Kl. verlangt von dem Bekl. und seiner Ehefrau Zahlung von (nach erklärter Aufrechnung noch offenen) 42.415,07 Euro und die Feststellung, dass dem Bekl. und seiner Ehefrau kein Anspruch auf Auszahlung des auf das Fremdgeldkonto des Kl. gezahlten Betrags von 24.506,54 Euro zusteht. Das LG hat den Bekl. und seine Ehefrau antragsgemäß verurteilt. Während des Berufungsverfahrens ist am 26.8.2020 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Ehefrau eröffnet worden. Auf die Berufung des Bekl. hat das OLG durch Teilurteil die Verurteilung des Bekl. zur Zahlung von 13.401,26 Euro nebst Zinsen und Kosten und die Feststellung, dass dem Bekl. kein Anspruch auf Auszahlung des auf dem Fremdgeldkonto des Kl. befindlichen Betrags von 24.506,54 Euro zusteht, bestätigt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision erstrebt der Kl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Bekl. hat Anschlussrevision eingelegt und begehrt die vollumfängliche Abweisung der Klage.

AUS DEN GRÜNDEN:

[5] Die Revision des Kl. und die Anschlussrevision des Bekl. sind zulässig. Die Anschlussrevision ist gem. § 554 II 2 ZPO binnen eines Monats nach Zustellung der Revisionsbegründung erklärt worden. Der erforderliche unmittelbare rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhang mit dem von der Revision erfassten Streitgegenstand liegt vor.

[6] Die Rechtsmittel der Parteien sind begründet. Sie führen zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[7] A. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass dem Kl. auf der Grundlage der Vergütungsvereinbarung v. 1.3.2011 ein Honoraranspruch i.H.v. insgesamt 100.000 Euro zustehe, der indes größtenteils durch bereits geleistete Zahlungen des Bekl. und seiner Ehefrau erfüllt sei. Die Vergütungsvereinbarung sei nicht deswegen nach § 138 BGB nichtig, weil die abgerechneten Gebühren um mehr als das Fünffache höher seien als die abrechenbaren gesetzlichen Gebühren. Auch das mehrfache Überschreiten der gesetzlichen Gebühren reiche für sich genommen nicht aus, um den Schluss auf ein auffälliges oder besonderes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ziehen zu können. Die ersichtlich formularmä-

ßige Vergütungsvereinbarung halte auch einer AGB-rechtlichen Prüfung stand. Zwar enthalte die Vergütungsvereinbarung weder Angaben, anhand derer die Gesamtvergütung der Größenordnung nach einzuschätzen gewesen sei, noch die Verpflichtung des Anwalts, in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, in denen die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausgewiesen sei. Die Vergütungsvereinbarung habe aber vorgesehen, dass wenigstens die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu zahlen seien, so dass für den Verbraucher bereits vor Vertragsschluss eine eindeutige Kostenuntergrenze bestanden habe, die ihm zumindest der Größenordnung nach eine erste, wenngleich grobe Orientierung gegeben habe.

[8] Den mit den Rechnungen v. 17.12.2013, v. 6.8.2015, v. 30.5.2016 und v. 24.11.2016 betreffend das Mandat A. und mit den Rechnungen v. 24.9.2013 und v. 9.6.2015 betreffend das Mandat G. abgerechneten restlichen Zeitaufwand von 232 Stunden habe der Kl. ausreichend detailliert dargelegt. Der vereinbarte Stundensatz von 250 Euro sei für sich genommen nicht zu beanstanden. Die vereinbarte Vergütung sei allerdings unangemessen hoch und nach § 3a II 1 RVG (in der Fassung v. 12.6.2008, BGBl. I S. 1000) auf den angemessenen Betrag herabzusetzen. Auch bei Vereinbarung eines reinen Zeithonorars spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass das vereinbarte Honorar unangemessen hoch sei, wenn das Honorar die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache übersteige. Die tatsächliche Vermutung habe zur Folge, dass den Rechtsanwalt die Darlegungs- und Beweislast dafür treffe, dass und in welchem Umfang das vereinbarte Honorar für das konkrete Mandat angemessen sei. Dabei seien Schwierigkeit und Umfang der Sache, ihre Bedeutung für den Auftraggeber und das Ziel zu berücksichtigen, das der Auftraggeber mit dem Auftrag anstrebe. Zu berücksichtigen sei weiter, in welchem Umfang das Ziel durch die Tätigkeit des Rechtsanwalts erreicht worden sei, ferner die Stellung des Rechtsanwalts und die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Die Vergütung speziell nach Maßgabe eines Stundenhonorars sei nicht als unangemessen zu beanstanden, wenn diese Honorarform unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls sachgerecht erscheine und die geltend gemachte Bearbeitungszeit sowie der ausgehandelte Stundensatz angemessen seien.

[9] Bei der Vergleichsbetrachtung des nach Zeitaufwand abgerechneten Honorars und der entsprechenden fiktiven gesetzlichen Gebühren sei nicht auf jedes (Teil-)Mandatsverhältnis abzustellen, sondern auf das Mandatsverhältnis insgesamt. Der Kl. habe dem Bekl. und seiner Ehefrau für die Mandate A. (90.940,71 Euro), G. (26.470,10 Euro), N. (8.850,44 Euro), K. (1.868,31 Euro), B. (2.790,04 Euro) und Rechnungsumschreibung (297,50 Euro) Honorarrechnungen über insgesamt 131.217,10 Euro gestellt. Der fiktive gesetzliche Honoraranspruch des Kl. betrage dagegen nur

24.374,78 Euro, wovon 18.323,27 Euro auf das Mandat A. und 6.051,51 Euro auf das Mandat G. entfielen. Zu etwaigen gesetzlichen Gebühren für weitere vom Kl. im Rahmen des Mandatsverhältnisses bearbeitete Angelegenheiten, etwa den unklaren Mandaten N., K., B. und Rechnungsumschreibung, habe der Kl. trotz Hinweises nicht weiter vorgetragen. Im Rahmen der Vergleichsbetrachtung könnten deshalb hierfür auch keine gesetzlichen Gebühren angesetzt werden. Das insgesamt vom Kl. nach Zeitaufwand abgerechnete Honorar übersteige mit insgesamt 131.217,10 Euro die gesetzlichen Gebühren von 24.159,16 Euro damit um mehr als das Fünffache.

[10] Die aus der Vergleichsbetrachtung folgende tatsächliche Vermutung für die Unangemessenheit des vereinbarten Honorars habe der Kl. nicht widerlegt. Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände sei es unerträglich und mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbar, den Bekl. an dem vereinbarten Honoraranspruch festzuhalten. Zu berücksichtigen seien einerseits die essentielle Bedeutung der Angelegenheit für den Bekl., die Komplexität des Gesamtmandats und der hohe klägerische Aufwand aufgrund vieler Nachfragen des Bekl. Andererseits stellten weder das Mandat A. noch das Mandat G. inhaltlich Umfangssachen dar und das angestrebte Ziel sei in diesen beiden Mandaten auch nur teilweise erreicht worden. Für eine Herabsetzung der Vergütung sprächen ferner die nur durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bekl. und seiner Ehefrau und der Umstand, dass die tatsächlich angefallene Bearbeitungszeit jedenfalls die Grenze der Angemessenheit erreicht habe. Auch unter Berücksichtigung des vergleichsweise niedrigen Stundensatzes von 250 Euro stehe die nachgewiesene Stundenzahl nicht mehr in angemessenem Verhältnis dazu, dass der Kl. sich einer „überregional tätigen, auf das öffentliche und private Baurecht hochspezialisierten Boutique Kanzlei“ berühme und als Spezialist eingeschaltet worden sei. Jedenfalls für das Mandat A. komme in den insgesamt berechneten Stunden eine effiziente Bearbeitung nicht zum Ausdruck.

[11] Als Rechtsfolge sei das Honorar unter Berücksichtigung eines fiktiven gesetzlichen Honoraranspruchs von rund 25.000 Euro und aller übrigen Umstände auf 100.000 Euro zu reduzieren. Der Gesamthonoraranspruch des Kl. i.H.v. 100.000 Euro sei i.H.v. 62.092,20 Euro durch Erfüllung in Form von Zahlungen des Bekl. und seiner Ehefrau erloschen. Durch die Aufrechnung des Kl. mit seiner Restforderung von 37.907,80 Euro gegen den Anspruch des Bekl. und seiner Ehefrau auf Auskehrung des Fremdgeldes sei die Honorarforderung in Höhe weiterer 24.506,54 Euro erloschen, so dass ein klägerischer Zahlungsanspruch i.H.v. 13.401,26 Euro verbleibe. Gegenansprüche des Bekl. bestünden nicht.

[12] B. Das hält rechtlicher Prüfung nicht in allen Punkten stand.

[13] I. Die Revision des Kl. ist begründet. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann eine

Herabsetzung der vereinbarten Vergütung auf einen Pauschbetrag von 100.000 Euro nicht begründet werden. Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht angenommen, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzlichen Gebühren um das Fünffache überschreitet und somit eine tatsächliche Vermutung dafür besteht, dass die vereinbarten Gebühren nach § 3a II 1 RVG in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots von Erfolgshonoraren v. 12.6.2008 (BGBl. I S. 1000; arg. § 60 I RVG; jetzt § 3a III 1 RVG in der Fassung der Neubekanntmachung v. 15.3.2022, BGBl. I S. 610; fortan einheitlich § 3a III 1 RVG) unangemessen hoch sind und der Kl. diese Vermutung nicht entkräftet hat.

[14] 1. Gemäß § 3a III 1 RVG kann eine vereinbarte Vergütung auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das von einem Rechtsanwalt vereinbarte Honorar unangemessen hoch, wenn er sich ein Honorar versprechen lässt, das unter Berücksichtigung aller Umstände nicht mehr einem sachgerechten Interessenausgleich entspricht (BGH, Urt. v. 10.11.2016 – IX ZR 119/14, ZIP 2016, 2479 Rn. 27). Für die Beantwortung der Frage, ob die vereinbarte Vergütung unangemessen hoch ist, kommt es nicht darauf an, was bei Vertragsschluss vorzusehen war und bei der Vereinbarung kalkuliert wurde. Abzustellen ist vielmehr auf den Zeitpunkt der Beendigung des Mandats (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 50; v. 10.11.2016, a.a.O. Rn. 29).

§ 3a III 1 RVG

Die Frage der Unangemessenheit ist unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des § 242 BGB zu beurteilen, also danach, ob sich das Festhalten an der getroffenen Vereinbarung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls als unzumutbar und als ein unerträgliches Ergebnis darstellt (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 87; v. 21.10.2010 – IX ZR 37/10, NJW 2011, 63 Rn. 15). Es ist nicht darauf abzustellen, welches Honorar im gegebenen Fall als angemessen zu erachten ist, sondern darauf, ob die zwischen den Parteien getroffene Vergütungsvereinbarung nach Sachlage als unangemessen hoch einzustufen ist. Für eine Herabsetzung ist danach nur Raum, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbar wäre, den Mandanten an seinem Honorarversprechen festzuhalten (vgl. BGH, Urt. v. 4.2.2010 a.a.O.; v. 21.10.2010 a.a.O.; v. 10.11.2016 – IX ZR 119/14, ZIP 2016, 2479 Rn. 28).

[15] Die Frage der Unangemessenheit richtet sich nach § 242 BGB

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das vereinbarte Honorar i.S.d. § 3a III 1 RVG unangemessen hoch ist, trägt grundsätzlich der Mandant. Nach der Rechtsprechung des Senats für die Honorare von

[16] 2. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das vereinbarte Honorar i.S.d. § 3a III 1 RVG unangemessen hoch ist, trägt grundsätzlich der Mandant. Nach der Rechtsprechung des Senats für die Honorare von

Darlegungs- und Beweislast beim Mandanten

Strafverteidigern wird dem Mandanten die Beweisführung dadurch erleichtert, dass eine tatsächliche Ver-

mutung dafür spricht, dass die vereinbarte Vergütung unangemessen hoch und das Mäßigungsgebot des § 3a III 1 RVG verletzt ist, wenn das Honorar mehr als das Fünffache der gesetzlichen Höchstgebühren beträgt. Infolge der faktischen Leitbildfunktion der gesetzlichen Gebührenordnung kann das Vertrauen des Rechtssuchenden in die Integrität der Anwaltschaft erschüttert werden, wenn sich der Rechtsanwalt ein Honorar versprechen lässt, dessen Höhe die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteigt (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 48). Dies gilt gleichermaßen für die Vereinbarung eines Pauschalhonorars (BGH, Urt. v. 4.2.2010, a.a.O. Rn. 47 ff.) wie für die Vereinbarung eines Zeithonorars eines Strafverteidigers (vgl. BGH, Urt. v. 19.5.2009 – IX ZR 174/06, WM 2009, 1379 Rn. 14; v. 21.10.2010 – IX ZR 37/10, NJW 2011, 63 Rn. 33). Mit Urt. v. 10.11.2016 (IX ZR 119/14, ZIP 2016, 2479) hat der Senat im Fall eines für eine Vertretung in Familiensachen vereinbarten Pauschalhonorars klargestellt, dass die in der Rechtsprechung des Senats für die Honorare von Strafverteidigern aufgestellte Vermutung für die Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung auch für Honorare in zivilrechtlichen Streitigkeiten gilt. Die gesetzlichen Gebühren in zivilrechtlichen Streitigkeiten bieten ebenfalls einen ersten Orientierungspunkt, so dass es gerechtfertigt ist, die für die Honorare von Strafverteidigern von der Rechtsprechung des Senats entwickelte Vermutung auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten anzuwenden (BGH, Urt. v. 10.11.2016, a.a.O. Rn. 27). Für die Vereinbarung eines Zeithonorars in zivilrechtlichen Streitigkeiten – wie hier – gilt nichts anderes.

[17] Überschreitet die vereinbarte Vergütung die entsprechenden fiktiven gesetzlichen Gebühren um nicht mehr als das Fünffache, muss der Mandant darlegen und ggf. beweisen, dass die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist. Bei einem Überschreiten um mehr als das Fünffache muss hingegen der Rechtsanwalt die tatsächliche Vermutung für die Unangemessenheit des Honorars widerlegen. Hierzu genügt der Nachweis, dass die vereinbarte Vergütung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände gleichwohl angemessen ist (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 49). Ist – wie im Streitfall – die Angemessenheit eines vereinbarten Zeithonorars zu beurteilen, wird dem von den Parteien gewählten Vergütungsmodell am ehesten dadurch Rechnung getragen, wenn vornehmlich auf die Angemessenheit dieser Honorarform im konkreten Fall sowie auf die Angemessenheit des ausgehandelten Stundensatzes und der Bearbeitungszeit abgestellt wird (vgl. BVerfG, AnwBl 2009, 650, 653; BGH, Urt. v. 4.2.2010, a.a.O. Rn. 73; v. 21.10.2010 – IX ZR 37/10, NJW 2011, 63 Rn. 13 ff.).

[18] Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das vereinbarte zeitabhängige Honorar nicht unangemessen

Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls

hoch i.S.d. § 3a III 1 RVG ist, wenn die vereinbarte Honorarform unter Würdigung der Besonderheiten

des Einzelfalls sachgerecht erscheint, der vereinbarte Stundensatz nicht außergewöhnlich hoch und die geltend gemachte Bearbeitungszeit angemessen ist. Denn eine aufwandsangemessene anwaltliche Vergütungsvereinbarung kann nicht unangemessen hoch sein (vgl. BGH, Urt. v. 3.4.2003 – IX ZR 113/02, NJW 2003, 2386, 2387 zur Sittenwidrigkeit der Vergütungsvereinbarung). Die in der Rechtsprechung des Senats zur Angemessenheit eines Pauschalhonorars entwickelten Faktoren wie etwa die Bedeutung der Sache für den Mandanten, das Ziel, das der Mandant mit dem Auftrag angestrebt hat, der Umfang, in dem dieses Ziel durch die Tätigkeit des Anwalts erreicht wurde und die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, haben demgegenüber bei der Angemessenheit eines Zeithonorars regelmäßig nur eine geringere Bedeutung. Diese Faktoren sind vielmehr vorrangig bei der Angemessenheit eines Pauschalhonorars zu prüfen.

[19] 3. Im Streitfall kann mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung schon kein fünffaches Überschreiten der gesetzlichen Gebühren angenommen werden. Anders als das Berufungsgericht meint, ist bei der Ermittlung des für die tatsächliche Vermutung maßgeblichen Quotienten nicht auf das Verhältnis des Gesamthonorars zur Summe der aus der Gesamtheit aller dem Kl. für die beauftragten Tätigkeiten entstehenden gesetzlichen Gebühren abzustellen. Vielmehr sind auf der Grundlage der vom Berufungsgericht bislang getroffenen Feststellungen die von den Parteien so bezeichneten Mandate A., G., N., K., B. und Rechnungsumschreibung je für sich zu betrachten und hieran zu messen, ob das vereinbarte Honorar für die insoweit jeweils angefallenen Tätigkeiten die hierfür fiktiv anfallenden gesetzlichen Gebühren um ein Fünffaches überschreitet.

[20] a) In der überwiegenden Anzahl der vom Senat entschiedenen Fälle zur Frage, ob ein vereinbartes Honorar sittenwidrig überhöht (§ 138 BGB) oder unangemessen hoch (§ 3a III 1 RVG) ist, hatte der Mandant dem Rechtsanwalt lediglich einen einzelnen Auftrag betreffend die Vertretung in einer Rechtsstreitigkeit erteilt. In diesen Fällen lag auf der Hand, dass das vereinbarte Honorar und die hierfür fiktiv anfallenden gesetzlichen Gebühren einander gegenüberzustellen waren (vgl. etwa BGH, Urt. v. 27.1.2005 – IX ZR 273/02, BGHZ 162, 98, 105). Im Fall eines Dauermandats, in dessen Rahmen der Rechtsanwalt u.a. in mehreren Zivilprozessen und einem arbeitsgerichtlichen Verfahren tätig geworden war, hat der Senat für die Prüfung der Sittenwidrigkeit der Vergütungsvereinbarung den gesetzlichen Gebührenanspruch des Rechtsanwalts für die im Rahmen des Dauermandats geführten Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren mit dem insgesamt nach der Vergütungsvereinbarung in Rechnung gestellten Betrag verglichen (BGH, Urt. v. 3.4.2003 – IX ZR 113/02, NJW 2003, 2386, 2387).

[21] b) Der Wortlaut des § 3a III 1 RVG unterscheidet für die Beurteilung, ob eine vereinbarte Vergütung unangemessen hoch ist, nicht danach, ob die Vergütungsvereinbarung lediglich für eine bestimmte anwaltliche Tätigkeit, für mehrere gleichzeitig oder nacheinander beauftragte unterschiedliche Tätigkeiten oder ein Dauermandat getroffen wurde. Richtigerweise ist für § 3a III 1 RVG an die zwischen den Beteiligten getroffene Vereinbarung anzuknüpfen. Die Vergütungsvereinbarung bestimmt, auf welche Tätigkeiten und welche Angelegenheiten die Prüfung der unangemessenen Höhe der Vergütung zu beziehen ist, weil es für die Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung darauf ankommt, ob es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbar wäre, den Mandanten an seinem Honorarversprechen festzuhalten (vgl. BGH, Urt. v. 10.11.2016 – IX ZR 119/14, ZIP 2016, 2479 Rn. 28 m.w.N.).

[22] Nach der Vereinbarung der Parteien richtet sich, ob von einer einheitlichen Vergütungsvereinbarung

Anknüpfung an Vergütungsvereinbarung

erfasste anwaltliche Tätigkeiten, die jeweils den Gegenstand eines selbstständigen Anwaltsdienstvertrags bilden können, für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung getrennt von anderen nach der Vergütungsvereinbarung erfassten Aufträgen zu betrachten sind. Wurde der Rechtsanwalt mit anwaltlichen Tätigkeiten betraut, die üblicherweise den Gegenstand eines selbstständigen Anwaltsdienstvertrags bilden, ist grundsätzlich auf die hierfür ausgeübten Tätigkeiten, den darauf entfallenden Teil der Vergütung nach der Vergütungsvereinbarung sowie die hierfür fiktiv anfallenden gesetzlichen Gebühren abzustellen. Dies umfasst sämtliche in diesem Rahmen beauftragten Angelegenheiten. Anders ist dies nur dann, wenn nach der Vergütungsvereinbarung keine Zuordnung bestimmter Teile der verdienten Vergütung zu den jeweiligen getrennt zu betrachtenden Aufträgen möglich oder vorgesehen ist, wie etwa bei einem Pauschalhonorar (vgl. BGH, Urt. v. 10.11.2016 – IX ZR 119/14, ZIP 2016, 2479 Rn. 2, 30). Eine Gesamtbetrachtung sämtlicher von der Vergütungsvereinbarung erfassten Tätigkeiten kommt zudem dann in Betracht, wenn dem Rechtsanwalt ein Dauermandat erteilt worden ist.

[23] Ob in diesem Sinn getrennt zu betrachtende Tätigkeiten vorliegen oder alle von der Vergütungsvereinbarung erfassten Tätigkeiten in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind, entscheidet der Wille der Beteiligten. Fehlt es an ausdrücklichen Vertragsbestimmungen, kann dieser sich aus dem dem anderen Teil erkennbaren Parteiverhalten ergeben. Selbst eine umfassende Vergütungsvereinbarung, die für sämtliche dem Rechtsanwalt erteilten Aufträge gelten soll, lässt für sich allein genommen keinen zwingenden Schluss darauf zu, dass die Parteien eine Gesamtbetrachtung aller von der Vergütungsvereinbarung erfassten Tätigkeiten beabsichtigten oder vom Vorliegen eines Dauermandats auszugehen ist. Ein Dauermandat wird dagegen insb. in Be-

tracht kommen, wenn sich der Rechtsanwalt zur regelmäßigen Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet, also z.B. vereinbart wird, dass er gegen ein bestimmtes Honorar sämtliche anfallenden Tätigkeiten übernimmt.

[24] c) Das Berufungsurteil hat diese Auslegung rechtsfehlerhaft nicht vorgenommen. Es hat allein auf den Umstand abgestellt, dass die Parteien unter Nennung des Bauvorhabens des Bekl. und seiner Ehefrau eine einzige einheitliche Vergütungsvereinbarung getroffen haben und sämtliche dem Kl. aufgetragenen Tätigkeiten mit dem Bauvorhaben des Bekl. und seiner Ehefrau in Zusammenhang standen. Nicht in den Blick genommen hat es die Vorstellung der Parteien davon, ob dem Kl. mehrere getrennt zu betrachtende und abzurechnende anwaltliche Tätigkeiten, die jeweils den Gegenstand eines selbstständigen Anwaltsdienstvertrags bilden können, übertragen wurden oder ob ihm ein Gesamtauftrag erteilt wurde, bei dem alle von ihm zu erbringenden anwaltlichen Tätigkeiten einer Gesamtbetrachtung unterliegen.

[25] aa) Von vornherein rechtsfehlerhaft ist – auch bei einer Gesamtbetrachtung – der vom Berufungsgericht gewählte Weg, sämtliche nach der Gebührenvereinbarung berechneten Honoraransprüche mit den gesetzlichen Gebühren für nur einen Teil der Tätigkeiten zu vergleichen. Dies übergeht bereits, dass nicht für alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts gesetzliche Gebührentatbestände bestehen (vgl. etwa § 34 RVG). Zudem vermengt diese Überlegung die Frage, ob hinreichende Tatsachen für eine Bemessung der gesetzlichen Gebühren vorgetragen sind, mit der Frage, ob der Rechtsanwalt die abgerechneten Tätigkeiten tatsächlich erbracht hat.

Der Schluss, dass die Voraussetzungen für gesetzliche Gebühren für eine bestimmte Tätigkeit nicht festgestellt werden können, ist in der Regel erst dann zulässig, wenn ungeklärt bleibt, welche Tätigkeiten der Rechtsanwalt insoweit tatsächlich ausgeübt hat.

[26] Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, der Kl. habe trotz eines gerichtlichen Hinweises nicht zu den fiktiven gesetzlichen Gebühren für die weiteren ihm übertragenen Tätigkeiten vorgetragen, hat es übersehen, dass die Darlegungs- und Beweislast für die Unangemessenheit des vereinbarten Honorars zunächst den Mandanten trifft. Dies gilt auch für die Voraussetzungen der tatsächlichen Vermutung, so dass der Mandant darzulegen und zu beweisen hat, dass das vereinbarte Honorar die entsprechenden fiktiven gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache überschreitet. Nach allgemeinen Grundsätzen ist der Rechtsanwalt erst dann im Rahmen einer sekundären Darlegungslast zu ergänzendem Vortrag verpflichtet, wenn die nähere Darlegung dem Mandanten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während der Rechtsanwalt alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Dass dem Bekl. eine Darlegung der gesetzlichen Gebühren für die weiteren vom Kl. übernommenen anwaltlichen Tätigkeiten betreffend die

fehlerhafter Vergleich

so bezeichneten Mandate N., K., B. und Rechnungsumschreibung nicht möglich oder unzumutbar gewesen ist, stellt das Berufungsgericht schon nicht fest. Jedenfalls aber musste der Kl. – der erkennbar vom Vorliegen von getrennt zu betrachtenden und abzurechnenden Aufträgen ausging – die bislang vom Berufungsgericht erteilten Hinweise nicht so verstehen, dass er im Rahmen einer sekundären Darlegungslast zu weiterem Vortrag gehalten war.

[27] bb) Revisionsrechtlich ist vom Vorliegen mehrerer selbstständig zu betrachtender Tätigkeiten auszugehen. Aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vergütungsvereinbarung ergibt sich nicht zweifelsfrei, ob nach den Vereinbarungen oder dem erkennbaren Parteiverhalten eine Gesamtbetrachtung gewollt war. Zwar haben der Bekl. und seine Ehefrau den Kl. mit ihrer Vertretung in mehreren Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit ihrem Bauvorhaben beauftragt. Dabei handelte es sich aber um unterschiedliche Rechtsstreitigkeiten mit verschiedenen Gegnern, zwischen denen die Parteien entsprechend unterschieden haben. Dies ergibt sich bereits aus der von den Parteien gewählten Bezeichnung als Mandat A., Mandat G., Mandat N., Mandat K., Mandat B. und Mandat Rechnungsumschreibung, die erkennbar auf den jeweiligen Auftragsinhalt abstellen. Der Kl. hat zudem die einzelnen Tätigkeiten dergestalt gesondert abgerechnet, dass getrennte Zwischenrechnungen mit der jeweiligen Mandatsbezeichnung erstellt wurden. Der Bekl. und seine Ehefrau haben dem nicht widersprochen.

[28] Dies hat auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen zur Folge, dass das nach der Vergütungsvereinbarung für das Mandat A. abgerechnete Honorar i.H.v. 90.940,71 Euro den entsprechenden fiktiven gesetzlichen Gebühren i.H.v. 18.323,27 Euro gegenüberzustellen ist. Dann überstieg das vereinbarte Honorar für das Mandat A. die gesetzlichen Gebühren aber lediglich um den Faktor 4,96. Für das Mandat G. ist das abgerechnete Honorar i.H.v. 26.470,10 Euro den entsprechenden fiktiven gesetzlichen Gebühren i.H.v. 6.051,51 Euro gegenüberzustellen. Dann überstieg das vereinbarte Honorar für das Mandat G. die gesetzlichen Gebühren lediglich um den Faktor 4,37.

[29] 4. Nachdem die tatsächliche Vermutung für die Unangemessenheit des vereinbarten Honorars im Streitfall zugunsten des Bekl. nicht eingreift, ist von dem Bekl. im Einzelnen darzulegen und zu beweisen, dass das vereinbarte Honorar i.S.d. § 3a III 1 RVG unangemessen hoch ist. Die Unangemessenheit des vereinbarten Honorars kann im jeweiligen Einzelfall auch dann vorliegen, wenn das vereinbarte Honorar die gesetzlichen Gebühren um weniger als das Fünffache überschreitet. Eine entsprechende Prüfung hat das Berufungsgericht, das vom Vorliegen einer tatsächlichen Vermutung für die unangemessene Höhe des vereinbarten Honorars ausgegangen ist, bislang nicht angestellt.

[30] II. Die Anschlussrevision ist ebenfalls begründet.

[31] 1. Anders als die Anschlussrevision meint, hält die Vergütungsvereinbarung allerdings der Inhaltskontrolle nach Maßgabe der §§ 307 I 2, 310 III BGB stand.

[32] a) Die vom Kl. vorformulierte und dem Bekl. und seiner Ehefrau bei Abschluss des Mandatsvertrags gestellte Vergütungsvereinbarung unterliegt einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, die über eine Prüfung am Maßstab des Transparenzgebots hinausgeht. Dem steht die Regelung des § 307 III 1 BGB, nach der (auch) solche Bestimmungen kontrollfrei sind, die – wie hier – den Preis der vereinbarten Hauptleistung unmittelbar bestimmen (sog. Preishauptabreden), nicht entgegen. Denn die Entgelte für anwaltliche Leistungen werden durch die Gebührenvorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vorgegeben. In Fällen gesetzlicher Entgeltvorgaben sind jedoch auch Preishauptabreden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf zu überprüfen, ob sie mit den Grundgedanken des Preisrechts übereinstimmen (BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23, BGHZ 241, 174 Rn. 11). Die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle bezieht sich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vergütungsvereinbarung und führt ggf. zur Unwirksamkeit der Vereinbarung und zur Anwendbarkeit der Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 13; v. 12.9.2024, a.a.O. Rn. 57 ff.).

[33] Zwar ist eine zwischen einem Rechtsanwalt als Unternehmer (§ 14 I BGB) und dem Mandanten als Verbraucher (§ 13 BGB) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffene Zeithonorarvereinbarung dann i.S.d. § 307 I 2 BGB intransparent, wenn der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt noch sich dazu verpflichtet hat, ihm in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausweisen (BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23, BGHZ 241, 174 Rn. 20). Die richtlinienkonforme Auslegung des § 307 I 2 BGB für Zeithonorarvereinbarungen von Rechtsanwälten führt aber nicht dazu, dass die deshalb bestehende Intransparenz von Zeithonorarklauseln für Rechtsdienstleistungen stets und ohne weiteres deren Unwirksamkeit nach § 307 I 1 BGB bedingt.

[34] b) Gemessen hieran ist die zwischen den Parteien geschlossene Vergütungsvereinbarung v. 1.3.2011 zwar intransparent, aber wirksam. Es fehlt an einer unangemessenen Benachteiligung des Bekl. und seiner Ehefrau.

[35] aa) Die Vergütungsvereinbarung v. 1.3.2011 enthält weder Informationen, anhand derer der Bekl. die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einschätzen

Inhaltskontrolle nach Maßgabe der §§ 307 I 2, 310 III BGB

[35] aa) Die Vergütungsvereinbarung v. 1.3.2011 enthält weder Informationen, anhand derer der Bekl. die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einschätzen

kann, noch die Verpflichtung des Kl., dem Mandanten in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Zeitaufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewendeten Arbeitsstunden ausgewiesen sind. Der Hinweis in Ziffer 2 der Vergütungsvereinbarung darauf, dass der Auftraggeber die gesetzlichen Gebühren zu zahlen hat, falls in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren die gesetzlichen Gebühren höher sein sollten als das vereinbarte Honorar nach Zeitaufwand, spricht entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht gegen die Intransparenz der Vergütungsvereinbarung. Zwar ergibt sich daraus im Einklang mit § 4 I 1 RVG, § 49b I 1 BRAO, dass der Mandant im Sinn einer Mindestvergütung im Fall eines gerichtlichen Verfahrens wenigstens die gesetzlichen Gebühren zu zahlen hat. Dies ermöglicht dem Mandanten aber – anders als das Berufungsgericht meint – keine angemessene Abschätzung der Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen im Einzelfall.

[36] bb) Jedoch sind die Voraussetzungen des § 307 I 1 BGB nicht erfüllt. Eine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 I 1 BGB ergibt sich im Streitfall insb. nicht aus einem Gesamtzusammenhang mit den weiteren Klauseln der Vergütungsvereinbarung. Der Hinweis, dass die gesetzlichen Gebühren zu zahlen sind, wenn in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren die gesetzlichen Gebühren höher sein sollten als das vereinbarte Honorar nach Zeitaufwand, entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus § 4 I 1 RVG, § 49b I 1 BRAO. Darüber hinaus enthält die Vergütungsvereinbarung in Ziffer 4 den weiteren Hinweis, dass die gegnerische Partei im Fall der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss (vgl. § 3a I 3 RVG). Damit vermittelt die Vergütungsvereinbarung, anders als der Bekl. meint, aber nicht den Eindruck, dass sich das vereinbarte Honorar im Rahmen einer aus Laiensicht vollzogenen Wahrscheinlichkeitsbetrachtung um die gesetzliche Vergütung herum in der Mitte einpendeln werde. Vielmehr wird hinreichend deutlich, dass wenigstens die gesetzlichen Gebühren zu zahlen sind und das nach Zeitaufwand berechnete Honorar die gesetzlichen Gebühren übersteigen kann.

[37] cc) Auch unter Berücksichtigung der den Vertragsschluss der Parteien begleitenden Umstände ergibt sich im Streitfall nichts anderes.

[38] (1) Nach § 310 III Nr. 3 BGB sind bei einem Verbrauchervertrag bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 307 I und II BGB – in Ergänzung des sonst bei der Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen geltenden abstrakt-generellen Maßstabs – auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen (BGH, Urt. v. 25.3.2015 – VIII ZR 243/13, BGHZ 204, 325 Rn. 55). In diesem Zusammenhang kann etwa zu berücksichtigen sein, welches Kräfteverhältnis zwischen den Verhandlungspositionen der Parteien bestand (BGH, Urt. v. 25.3.2015, a.a.O.) oder ob eine Überrumpelungssituation oder eine besondere geschäftliche Unerfahrenheit des Verbrauchers ausgenutzt wurde (Staudinger/Piekenbrock,

BGB, 2022, § 310 Rn. 143 m.w.N.; Erman/Looschelders, BGB, 17. Aufl., § 310 Rn. 25 m.w.N.).

[39] (2) Die vom Bekl. geltend gemachten Umstände bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung zwischen den Parteien sprechen nicht für deren Unwirksamkeit. Allein der Um-

stand, dass ein Rechtsanwalt als Unternehmer im Rahmen einer formularmäßigen Vergütungsabrede eine Zeithonorarklausel mit angemessenem Stundensatz stellt, benachteiligt den Mandanten auch dann nicht unangemessen, wenn dieser ein Verbraucher ist (BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23, BGHZ 241, 174 Rn. 13).

[40] Das Berufungsgericht hat gesehen, dass die Vergütungsvereinbarung im Streitfall zwischen einem Unternehmer (Kl.) und einem Verbraucher (Bekl.) geschlossen worden ist. Es mag sein, dass es sich bei dem Kl. um einen erfahrenen Baurechtsanwalt handelt, der wissen muss, dass auch eine durchschnittliche Bausache einen Arbeitsaufwand von deutlich mehr als 400 Stunden verursachen kann. Daraus kann aber – wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen hat – nicht geschlossen werden, dass der Kl. bereits im März 2011 abschätzen konnte, welcher Aufwand in der nachfolgenden mehr als sechsjährigen Tätigkeit des Kl. für den Bekl. konkret entstehen würde. Es kann deswegen auch nicht angenommen werden, dass der Kl. den Bekl. hierüber bewusst im Unklaren gelassen hat. Das Berufungsgericht hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass es sich bei dem Bekl. und seiner Ehefrau um Verbraucher und juristische Laien handelte. Allein dieser Umstand führt nicht dazu, dass nach abstrakt-genereller Betrachtung wirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen im Fall ihrer Anwendung bei Verbraucherverträgen stets unwirksam sind. Nicht tragfähig ist die Ansicht der Revisionserwiderung, dass der Bekl. aufgrund der Gestaltung der Vergütungsvereinbarung mit einem Honorar etwa in Höhe der gesetzlichen Gebühren rechnen durfte. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (Rn. 36).

[41] 2. Keinen revisionsrechtlichen Bedenken begegnet ferner die Auffassung des Berufungsgerichts, dass das gewählte Vergütungsmodell als solches und der vereinbarte Stundensatz von 250 Euro pro Stunde nicht zu beanstanden sind. Insoweit erhebt auch die Anschlussrevision keine Einwände.

[42] 3. Soweit sich der Bekl. gegen die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung auf einen pauschalen Betrag von 100.000 Euro wendet, hat das Berufungsurteil jedoch keinen Bestand.

[43] a) Im Streitfall haben sich die Parteien in der Vergütungsvereinbarung v. 1.3.2011 auf ein Zeithonorar, also auf ein am Zeitaufwand orientiertes Abrechnungsmodell geeinigt. Dabei handelt es sich um ein in der Praxis gängiges Abrechnungsmodell, das von der Vertragsfreiheit der Parteien gedeckt ist. Die Garantie der

freien Berufsausübung schließt die Freiheit des Rechtsanwalts ein, das Entgelt für seine beruflichen Leistungen frei mit den Interessenten auszuhandeln (BVerfG, AnwBl 2009, 650 f.). Bei der Herabsetzung der vereinbarten Vergütung nach § 3a III 1 RVG ist deshalb dem von den Parteien gewählten Vergütungsmodell Rechnung zu tragen. Während ein von den Parteien vereinbartes Pauschalhonorar auf einen niedrigeren Pauschalbetrag herabgesetzt werden kann, ist ein von den Parteien wirksam vereinbartes Zeithonorar dergestalt herabzusetzen, dass die Anzahl der abrechenbaren Stunden und/oder die Höhe des Stundensatzes herabgesetzt wird.

[44] b) Durch die Kappung des Honoraranspruchs des Kl. auf einen Betrag von 100.000 Euro hat das Berufungsgericht in das von den Parteien wirksam gewählte Vergütungsmodell eingegriffen und das Zeithonorar der Sache nach in ein Pauschalhonorar umgestaltet. Zu Recht beanstandet die Anschlussrevision, dass die Kappung des Honorars auf einen pauschalen Betrag von 100.000 Euro in keinem Bezug zu dem zwischen den Parteien vereinbarten, am Zeitaufwand orientierten Abrechnungsmodell steht und die Kalkulation des Betrags von 100.000 Euro nicht nachvollziehbar ist.

[45] 4. Ebenfalls nicht frei von Rechtsfehlern sind die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Angemessenheit des vom Kl. geltend gemachten zeitlichen Aufwands.

[46] a) Soweit ein Rechtsanwalt Ansprüche aus der Vereinbarung eines Zeithonorars herleitet, trägt er die

zeitlicher Aufwand

Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die berechnete Vergütung tatsächlich entstanden ist. Deshalb erfordert eine schlüssige Darlegung der geltend gemachten Stunden, dass über pauschale Angaben hinaus die während des abgerechneten Zeitraums getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise dargelegt werden (BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 37). Für die Frage, ob das vereinbarte Honorar i.S.d. § 3a III 1 RVG unangemessen hoch ist, ist außerdem zu prüfen, ob die nachgewiesenen Stunden in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeit der Sache stehen. Damit soll einer unvertretbaren Aufblähung der für die Sache aufzuwendenden Arbeitszeit zum Nachteil des Mandanten vorgebeugt werden. Der zu vergütende zeitliche Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der zu bearbeitenden Angelegenheit stehen. Schaltet der Mandant etwa einen Spezialisten ein, darf er grundsätzlich davon ausgehen, dass die Sache innerhalb eines üblichen Zeitrahmens erledigt wird, wenn es sich um einen Routinefall und nicht um einen besonders gelagerten, komplexen und unübersichtlichen Einzelfall handelt (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 85; v. 13.2.2020, a.a.O. Rn. 38).

[47] Die Feststellungen zum Umfang der abgerechneten Tätigkeit und die Angemessenheitsprüfung obliegen in erster Linie dem Tatrichter. Die revisionsgerichtliche

Kontrolle der zum Umfang der abgerechneten Tätigkeiten getroffenen Feststellungen beschränkt sich allgemeinen Grundsätzen zufolge darauf, ob sich der Tatrichter entsprechend dem Gebot des § 286 ZPO umfassend und widerspruchsfrei mit dem Prozessstoff auseinandergesetzt hat, die Beweiswürdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt. Das Ergebnis der Prüfung, ob der nachgewiesene zeitliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeit der Sache steht, kann revisionsrechtlich ebenfalls nur eingeschränkt überprüft werden, denn es beruht wesentlich auf einer Würdigung des Tatrichters. Das Revisionsgericht prüft daher ebenfalls nur, ob diese Würdigung möglich und in sich widerspruchsfrei ist, den Prozessstoff vollständig berücksichtigt und nicht gegen Denkgesetze verstößt (BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 39).

[48] b) Gemessen hieran ist die Auffassung des Berufungsgerichts, dass der Kl. den von ihm geltend gemachten Zeitaufwand schlüssig dargelegt hat, rechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat sich davon überzeugt, dass der Vortrag des Kl. den Anforderungen an eine schlüssige Darlegung der geltend gemachten Stunden genügt und über pauschale Angaben hinaus die während des abgerechneten Zeitraums getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise bezeichnet (vgl. BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BGHZ 224, 350 Rn. 37). Diese tatrichterliche Einschätzung begegnet keinen revisionsrechtlichen Bedenken.

[49] c) Keinen Bestand hat allerdings die Prüfung der Angemessenheit des zeitlichen Aufwands.

[50] aa) Das Berufungsgericht hat darauf abgestellt, dass der Kl. bei einem insgesamt begehrten Honorar von 131.217,10 Euro einen Zeitaufwand von mehr als

Angemessenheit des zeitlichen Aufwands

400 Stunden abgerechnet habe. Dieses Honorar und diesen Zeitaufwand hat es zur Grundlage seiner Angemessenheitsprüfung gemacht. In seinen nachfolgenden Erwägungen befasst sich das Berufungsgericht sodann im Hinblick auf Schwierigkeit, Dauer und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit allerdings ausschließlich mit dem Mandat A.; eine entsprechende Prüfung im Hinblick auf das ebenfalls streitgegenständliche Mandat G. oder auf die weiteren vom Berufungsgericht mitberücksichtigten Mandate N., K., B. und Rechnungsumschreibung fehlt hingegen.

[51] bb) Soweit für die Prüfung der Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung vom Vorliegen mehrerer selbstständig zu betrachtender Tätigkeiten auszugehen ist, ist dies auch bei der Prüfung der Angemessenheit des abgerechneten Zeitaufwands zu berücksichtigen. Nur so lässt sich feststellen, ob der zu vergütende zeitliche Aufwand außer Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der vom Rechtsanwalt insoweit übernommenen Tätigkeiten steht. Soweit das Berufungsge-

richt meint, der vom Kl. abgerechnete Zeitaufwand stehe außer Verhältnis zu Schwierigkeit, Dauer und Umfang des Mandats A. kann hieraus für die Mandate G., N., K., B. und Rechnungsumschreibung nichts gefolgert werden.

[52] C. Da beide Revisionen begründet sind, ist das angefochtene Urteil aufzuheben (§ 562 I ZPO). Mangels Entscheidungsreife ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I 1 ZPO). Dieses wird nach ggf. ergänzendem Sachvortrag der Parteien in eine erneute Prüfung der Unangemessenheit der vom Kl. geltend gemachten Vergütung einzutreten haben.

[53] Sollte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangen, dass die vereinbarte Vergütung für das Mandat A. und/oder das Mandat G. nach § 3a III 1 RVG unangemessen hoch ist, wird es die Vergütung unter Wahrung des von den Parteien vereinbarten Vergütungsmodells auf den angemessenen Betrag herabzusetzen haben. Dazu wird es eine überschlägige Schätzung anzustellen haben, welcher Zeitaufwand für die Bearbeitung jeweils verhältnismäßig erscheint (vgl. BGH, Ur. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 85). Dabei geht es nicht darum, dem Rechtsanwalt eine bindende Bearbeitungszeit vorzugeben, die er zur Vermeidung von Honorarnachteilen nicht überschreiten darf. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich vielmehr darauf, Vorsorge gegen eine unverhältnismäßige Aufblähung der Arbeitszeit durch den Rechtsanwalt zu Lasten des Mandanten zu treffen (BGH, Ur. v. 4.2.2010, a.a.O.; v. 21.10.2010 – IX ZR 37/10, NJW 2011, 63 Rn. 22). Das Berufungsgericht wird unter Berücksichtigung dieses Maßstabs einen bestimmten Zeitaufwand festzulegen haben, aus dem sich sodann i.V.m. dem vereinbarten und vom Berufungsgericht für angemessen erachteten Stundensatz von 250 Euro das angemessene Honorar i.S.d. § 3a III 1 RVG ergibt.

ANMERKUNG:

Zeithonorare – wieder in Gefahr?

Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mandantschaft sehen in Zeithonorarvereinbarungen eine gerechte Abrechnungsmöglichkeit neben den gesetzlichen Gebühren. Nach der Entscheidung des EuGH v. 12.1.2023 – C-395/21 (BRAK-Mitt. 2023, 173 ff. mit Anm. Kunze) – hatten viele Zweifel, ob diese beliebte Abrechnungsmethode noch Zukunft hat. Erfreulicherweise hat der BGH mit dem Urteil v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23 (BRAK-Mitt. 2024, 311 ff. mit Anm. Kunze) – viele Bedenken gegen die Zeithonorarvereinbarungen ausgeräumt (wir berichteten zuletzt in BRAK-Mitt. 2025, 200 ff.). Mit seinem neueren Urteil v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23 (BRAK-Mitt. 2025, 391 – in diesem Heft) – sät der BGH wieder Zweifel an der Praktikabilität des Zeithonorars. Die Zweifel ergeben sich daraus, dass der BGH die Abrechnung eines Zeithonorars in Höhe von mehr als dem sechsfachen der gesetzlichen Vergütung auch in Zivilsachen als indiziell unangemessen ansieht. Tatsächlich bringt das Urteil daneben aber in vielen Fragen auch Klarheit.

Der Fall

Ein Bauherr beauftragte einen als Spezialist im Bau-recht firmierenden Rechtsanwalt mit der Verfolgung seiner Interessen im Zusammenhang mit dem Bau seines Einfamilienhauses. Die Parteien des Anwaltsvertrags vereinbarten ein Zeithonorar von 250 Euro netto je Stunde. Der Auftrag umfasste mehrere Angelegenheiten. Der Rechtsanwalt rechnete alle Angelegenheiten nach der Stundensatzvereinbarung ab. Insgesamt ergab sich ein Honorarvolumen von über 130.000 Euro. Das Berufungsgericht hatte zunächst festgestellt, dass die Summe der gesetzlichen Gebühren knapp 25.000 Euro betrug. Unter Berufung auf die Entscheidung des BGH v. 27.1.2005 – IX ZR 273/02 (BRAK-Mitt. 2005, 244 Ls.) – reduzierte das Berufungsgericht die Gesamthonorarforderung auf 100.000 Euro.

Die Entscheidung

Der BGH hat das Verfahren zur weiteren Klärung des Sachverhalts zurückverwiesen.

1. Zunächst einmal stellt der BGH einen verbreiteten Rechenirrtum klar. Eine Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens um das Fünffache bedeutet, dass erst das Sechsfache der gesetzlichen Höchstgebühr Anlass zur Prüfung der Angemessenheit geben kann. Nach der Berechnung des Berufungsgerichts wäre das Sechsfache der gesetzlichen Höchstgebühr erst bei rund 150.000 Euro erreicht worden.

2. Der BGH hat die Anwendung der Grenze der fünffachen Überschreitung erneut bestätigt. Diese Grenze hat der BGH erstmals mit der Entscheidung v. 27.1.2005 – IX ZR 273/02 (BRAK-Mitt. 2005, 244 Ls.) – eingeführt. Seinerzeit ging es um die Vergütung in einer Strafsache. Der BGH hatte ausgeführt, dass die gesetzlichen Gebühren die Vermutung der Angemessenheit in sich tragen.

Hieran gab es stets berechtigte Kritik. Die gesetzliche Höchstgebühr für die Tätigkeit im Ermittlungsverfahren beträgt 348 Euro; sie gilt ausnahmslos für alle Verfahren. Die Grenze der Überschreitung um das Fünffache liegt bei 2.088 Euro. Bei Ansatz eines Stundensatzes von 250 Euro wäre die Grenze nach acht Stunden Tätigkeit erreicht. Es ist offensichtlich, dass bei einigermaßen umfangreichen Verfahren diese Grenze nicht selten, sondern regelmäßig überschritten werden wird.

Der BGH hat in der aktuellen Entscheidung festgestellt, dass die Grenze der Überschreitung um das Fünffache auch bei Zivilsachen Geltung haben soll. Hier kann von einer Vermutung der Angemessenheit der gesetzlichen Gebühr erst recht nicht die Rede sein. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Vergütung ja gerade von den üblichen Marktkriterien abgekoppelt und sie an den Streitwert gebunden. Nahezu alle gesetzlichen Gebühren bei Streitwerten unterhalb des Regelstreitwertes sind unangemessen niedrig, was durch die Gebühren bei höheren Streitwerten ausgeglichen wird. Bei einem auf Quersubventionierung angelegten Regelwerk können Gebühren nicht grundsätzlich die Vermutung der Angemessenheit in sich tragen.

Eine feste Grenze in Höhe eines Vielfachen der gesetzlichen Gebühren, wie der BGH sie weiterhin annimmt, ist deshalb abzulehnen.

3. Der BGH hat die Anwendung der von ihm gezogenen Grenze in der neuen Entscheidung in vielerlei Hinsicht weiter konkretisiert. Zunächst weist der BGH auf die grundsätzliche Geltung der Vertragsautonomie der Parteien hin und stellt fest, dass eine Herabsetzung der Gebühren gem. § 3a III 1 RVG nur in Betracht kommen kann, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbar wäre, den Mandanten an dem Honorarversprechen festzuhalten.

Das kann auch schon der Fall sein, wenn die gesetzliche Höchstvergütung um weniger als das Fünffache überschritten wird. Dann liegt die Darlegungs- und Beweislast für alle diese die Herabsetzung der Gebühr sprechenden Umstände bei dem die Herabsetzung begehrenden Mandanten. Überschreitet das Zeithonorar aber die gesetzliche Höchstgebühr um das Fünffache, führt das zu einer Beweiserleichterung für den Mandanten in dem Sinne, dass nunmehr der Rechtsanwalt die tatsächliche Vermutung der Unangemessenheit widerlegen muss. Faktisch bedeutet das, dass der Rechtsanwalt die Angemessenheit beweisen muss.

Im vorliegenden Fall hat der BGH den Rechtsstreit u.a. auch deshalb zurückverwiesen, weil das Berufungsgericht aufgrund der fehlerhaften Annahme einer Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr um mehr als das Fünffache die Beweislastregel fehlerhaft angewendet hat, indem es die Darlegungslast für die Angemessenheit bei dem Rechtsanwalt angenommen hat, obwohl der Mandant die Unangemessenheit darzulegen und zu beweisen hatte. Ein weiterer Grund der Zurückverweisung liegt darin, dass das Berufungsgericht auch nicht ermittelt hatte, ob trotz des Nichtreichens des Sechsfachen der gesetzlichen Höchstgebühr ein Fall der Unangemessenheit vorgelegen hat.

4. Einen wesentlichen Teil der Entscheidung nimmt die Klärung der Frage ein, ob die Grenze des Sechsfachen der gesetzlichen Höchstgebühr sich nach dem gesamten Auftrag berechnet oder ob diese Grenze jeweils für die im Auftrag enthaltenen Angelegenheiten getrennt zu ermitteln ist. Grundsätzlich überlässt der BGH diese Entscheidung der Vertragsautonomie der Parteien. Es ist daher im Einzelfall immer der Wille der Parteien zu ermitteln.

Im zu entscheidenden Fall hatten die Parteien im Vertrag keine ausdrückliche Regelung hierzu getroffen. Der Auftrag umfasste Tätigkeiten in mehreren getrennten Angelegenheiten, bei denen jeweils Rechtsstreitigkeiten mit verschiedenen Gegnern zu führen waren. Diese Rechtsstreitigkeiten waren in der Vergütungsvereinbarung jeweils gesondert bezeichnet wor-

den. Bei einer Abrechnung nach gesetzlichen Gebühren wären diese Angelegenheiten gem. § 15 RVG gesondert abzurechnen gewesen. Der Rechtsanwalt hatte seine Leistungszeiten auch nach den jeweiligen im Vertrag benannten Mandaten getrennt ermittelt und abgerechnet.

Der BGH hat dies ausreichen lassen, um anzunehmen, dass die Parteien davon ausgegangen waren, dass es sich um gesondert abzurechnende Angelegenheiten handeln sollte. Bei dieser Sachlage fordert der BGH, dass die Frage, ob die gesetzlichen Höchstgebühren um mehr als das Fünffache überschritten werden, in jeder Angelegenheit gesondert geprüft werden muss.

5. Sodann befasst sich der BGH mit der Frage, wie eine Herabsetzung der Gebühr ggf. zu berechnen wäre. Die Parteien hatten hier mit der Vereinbarung eines Zeithonorars ein nicht zu beanstandendes Vergütungsmodell und einen nicht zu beanstandenden Stundensatz vereinbart.

Das Berufungsgericht hatte – ausgehend von der Gesamt-Abrechnungssumme – die Vergütung auf einen Pauschalbetrag gekürzt. Diese Herabsetzung widerspricht nach der Ansicht des BGH dem von den Parteien gewählten Vergütungsmodell. Die Herabsetzung muss daher auf eine dem Vergütungsmodell folgende Weise durchgeführt werden – also etwa in Form einer Minderung des Stundensatzes oder der Stundenanzahl.

6. Der BGH weist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass vorgelagert zu prüfen ist, ob die abgerechneten Tätigkeiten tatsächlich erbracht und ordnungsgemäß abgerechnet sind. Die gesamte Darlegungs- und Beweislast hierfür liegt bei dem abrechnenden Rechtsanwalt. Dieser muss substantiiert über die geleisteten Stunden und ihre Inhalte Rechnung legen. Pauschale Angaben sind zur Belegung des geleisteten Aufwands nicht geeignet.

Weiter müssen die nachgewiesenen Stunden in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeit der Sache unter Berücksichtigung einer etwaigen Qualifikation des Rechtsanwalts (der Kl. des hiesigen Verfahrens warb mit einer Spezialisierung auf das Baurecht) stehen. Die Feststellungen zum Umfang der Tätigkeit und zur Angemessenheit obliegen in vollem Umfang dem Tatrichter, der sich mit den Darlegungen der Parteien hierzu auseinanderzusetzen hat.

7. Schließlich vertieft der BGH seine Rechtsprechung zu den Folgen einer intransparenten Zeithonorarvereinbarung (s. dazu BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23 (BRAK-Mitt. 2024, 311 ff. mit Anm. Kunze – und die Besprechung in BRAK-Mitt. 2025, 200 ff.)). Auch im vorliegenden Fall war die Vergütungsvereinbarung trotz Intransparenz wirksam.

Rechtsanwalt Dirk Hinne, Dortmund

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

VERSTOSS GEGEN DAS RDG DURCH EINEN STEUERBERATER

RDG §§ 2 I, 3, 5 I; UWG §§ 2 I Nr. 2, 3 I, 3a

1. Die Beratung eines Mandanten über die zivilrechtlichen Folgen einer (etwaigen) Nichtigkeit eines Unternehmenskaufs nach § 1365 BGB durch einen Steuerberater und die Geltendmachung von Ansprüchen bzw. die Abwehr von Gegenansprüchen im Zusammenhang mit einem (etwaig) nichtigen Unternehmenskauf können unlautere Handlungen i.S.d. §§ 3 I, 3a UWG i.V.m. § 3 RDG darstellen, zu deren Unterlassung der Steuerberater verpflichtet ist.
2. Die rechtliche Prüfung durch einen Steuerberater, ob der Erwerb eines Unternehmens den Voraussetzungen des § 1365 BGB unterliegt und ob die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen einzelnen Verträge insgesamt (oder teilweise) nichtig sind, stellt keine erlaubte Nebenleistung i.S.d. § 5 I RDG dar, denn diese Prüfung setzt profunde juristische Kenntnisse voraus, wodurch die allgemeine berufstypische Qualifikation eines Steuerberaters erheblich überschritten wird.
3. Die Geltendmachung von Rechtsfolgen einer (etwaigen) Nichtigkeit eines Unternehmenskaufs ge-

genüber Dritten durch einen Steuerberater ist keine erlaubte Nebenleistung i.S.d. § 5 I RDG, da solche Handlungen eine juristische Prüfung einschließlich Rechtsberatung voraussetzen, die ohne Weiteres von der Tätigkeit als Steuerberater abtrennbar sind und als selbstständige Dienstleistungen gleichwertig und gleichgewichtig neben die typischen Beratungsleistungen von Steuerberatern treten.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 17.12.2024 – 14 U 74/24 n.rkr.

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Berufung hierzu ist anhängig beim BGH unter dem Aktenzeichen I ZR 12/25.

Mit einer unzulässigen Trennungsfolgenvereinbarung durch einen Steuerberater hatte sich das OLG Karlsruhe (BRÄK-Mitt. 2025, 67) zu befassen. Das OLG Karlsruhe stellte klar, dass der (unentgeltliche) Entwurf einer Trennungsfolgenvereinbarung durch einen Steuerberater für zwei Eheleute als selbstständige Erbringung einer außergerichtlichen Rechtsdienstleistung eine unlautere Handlung i.S.d. §§ 3 I, 3a UWG i.V.m. § 3 RDG darstellen kann, zu deren Unterlassung er verpflichtet ist.

PROZESSUALES

AUSGEFERTIGTER ENTWURF ALS NICHT- BZW. SCHEINURTEIL

BRAO § 112c I 1; VwGO § 116 I 1

- * 1. Der einer Partei übersandte Urteilsentwurf entfaltet trotz einer Ausfertigung keine Rechtswirkung. Es handelt sich hierbei um ein Nicht- bzw. Scheinurteil.
- * 2. Empfänger eines solchen Nicht- bzw. Scheinurteils können ein berechtigtes Interesse an einer Beseitigung dieser Scheinwirkung durch eine klarstellende förmliche richterliche Entscheidung haben.
- * 3. Eine Erledigung i.S.d. § 112c I 1 BRAO, § 113 I 4 VwGO ist nur dann eingetreten, wenn die mit der Anfechtungsklage bekämpfte beschwerende Regelung weggefallen ist, der umstrittene Verwaltungsakt mithin keine den Betroffenen belastende Wirkungen mehr äußert.

BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 24/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

BESETZUNGSRÜGE BEI SACHENTSCHEIDUNG VOR ENTSCHEIDUNG ÜBER ABLEHNUNG

ZPO §§ 42 II, 45 I, 47 I; FGO §§ 51, 115 II Nr. 3, 119 Nr. 1

1. Entscheidet ein abgelehnter Richter in der Sache, bevor über ein gegen ihn gerichtetes nicht offensichtlich unzulässiges Ablehnungsgesuch entschieden worden ist, kann der Mangel als Verfahrensmangel nach §§ 115 II Nr. 3, 119 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung geltend gemacht werden.

* 2. Ein Ablehnungsgesuch ist nicht allein deshalb unzulässig, weil es zwölf Minuten vor der Urteilsverkündung per besonderem elektronischen Anwaltspostfach bei Gericht eingegangen ist.

BFH, Beschl. v. 29.7.2025 – VIII B 66/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

RICHTERABLEHNUNG WEGEN DESSEN MANDATIERUNG DES BEKLAGTENVERTRETERS

ZPO §§ 42, 47, 48; VwGO §§ 54, 146 II

Die Beauftragung eines bestimmten Rechtsanwalts lässt ohne Hinzutreten besonderer Umstände nicht den Schluss zu, dass ein Richter nicht mehr in der Lage ist, dessen juristische Tätigkeit in seiner Rolle als Prozessbevollmächtigter eines Beteiligten objektiv zu würdigen.

VG Schleswig, Beschl. v. 7.8.2025 – 15 A 128/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH hat mit Beschluss v. 15.3.2012 (BRAK-Mitt. 2012, 192 Ls.) entschieden, dass ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann, wenn sein Ehegatte als Rechtsanwalt in der Kanzlei tätig ist, die den Gegner vor diesem Richter vertritt. Die besondere berufliche Nähe einer anwaltlichen Ehefrau eines Richters zu dem Prozessbevollmächtigten des Gegners gibt einer Partei begründeten Anlass zur Sorge, dass es dadurch zu einer unzulässigen Einflussnahme auf den Richter kommen könnte.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

KEIN ZULASSUNGSWIDERRUF PER beA OHNE EMPFANGSBEKENNTNIS

BRAO § 14 III Nr. 4; ZPO § 189; VwZG §§ 5, 8

* 1. Auch bei einer elektronischen Zustellung ist die Heilung eines fehlenden Empfangswillens nicht möglich.

* 2. Verweigert ein Rechtsanwalt bei einer Zustellung nach § 5 IV VwZG die Annahme, muss die Zustellung auf einem anderen Weg bewirkt werden.

BGH, Beschl. v. 9.5.2025 – AnwZ (Brfg) 8/25

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Bescheid v. 25.11.2019 widerrief die Bekl. diese Zulassung wegen Aufgabe der Kanzlei gem. § 14 III Nr. 4 BRAO. Der AGH hat der hiergegen gerichteten Klage des Kl. stattgegeben und den Widerrufsbescheid aufgehoben. Die Bekl. beantragt nunmehr die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[2] II. Der Antrag ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Ein Zulassungsgrund nach § 124 II VwGO ist nicht gegeben (vgl. § 112e S. 2 BRAO, § 124a V 2 VwGO).

[3] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. nur Senat, Beschl. v. 29.11.2024 – AnwZ (Brfg) 38/24 Rn. 3). Zweifel an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen füllen den Zulassungsgrund dann nicht aus, wenn sie nicht die Richtigkeit des Ergebnisses erfassen (vgl. nur Senat, Beschl. v. 29.11.2024 – AnwZ (Brfg) 38/24, a.a.O.).

[4] Entsprechende Zweifel vermag die Bekl. nicht darzulegen.

[5] a) Der AGH ist im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die am 16.3.2020 eingegangene Klage zulässig und insb. nicht verfristet war. Entgegen der Auffassung der Bekl. ergibt sich eine Verfristung der Klage nicht daraus, dass dem Kl. der Widerrufsbescheid am 26.11.2019 per beA übermittelt worden ist und die Klage nicht binnen einer Monatsfrist ab diesem Zeitpunkt erhoben wurde.

[6] Eine Anfechtungsklage ist nach § 112c I BRAO i.V.m. § 74 I 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Die Bekanntgabe eines die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufenden Bescheids hat gem. § 34 BRAO i.V.m. § 41 V VwVfG, § 1 I VwVfG LSA mittels Zustellung dieses Bescheids zu erfolgen. Eine wirksame Zustellung des Widerrufsbescheids nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes, das gem. § 1 VwZG LSA für die Zustellungen der Bekl. gilt, ist indes – wie der AGH zutreffend entschieden hat – durch die Übermittlung des Widerrufsbescheids per beA am 26.11.2019 nicht bewirkt worden. Ohne Erfolg macht die Bekl. in ihrem Zulassungsantrag insoweit geltend, dass zwar keine Zustellung gegen Empfangsbekenntnis (§ 5 IV VwZG) erfolgt sei, der diesbezügliche Zustellungsman- gel jedoch nach § 8 VwZG geheilt worden sei.

[7] aa) Nach § 5 IV VwZG kann eine Zustellung u.a. an

Rechtsanwälte auch „auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekenntnis“ erfolgen. Eine derartige Zustellung gegen Empfangsbekenntnis kann mithin auch über das beA vorgenommen werden. Es bestehen jedoch bereits keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bekl. eine Zustellung gegen Empfangsbekenntnis durchführen wollte. Die Bekl. hat im Briefkopf des Bescheids lediglich vermerkt, dass eine „Zustellung per beA“ erfolge. Kern der verein-

§ 5 IV VwZG

fachten Zustellungsart nach § 5 IV VwZG ist jedoch nicht die Zustellung über das beA, sondern die Verwendung eines Empfangsbekenntnisses. Eine solche hat die Bkl. weder verfügt noch bewirkt, sondern den Bescheid lediglich elektronisch per beA an den Kl. versandt.

[8] bb) Es kann dahingestellt bleiben, ob vor diesem Hintergrund überhaupt eine Heilung nach § 8 VwZG möglich wäre. Jedenfalls scheidet eine Heilung hier – entgegen der Auffassung der Bkl. – deshalb aus, weil es an der erforderlichen empfangsbereiten Entgegennahme des Widerrufsbescheids durch den Kl. fehlt.

[9] (1) Die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis setzt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass der Adressat empfangsbereit ist, also den Willen hat, das Schriftstück als zugestellt entgegenzunehmen (vgl. BGH, Urt. v. 14.9.2011 – XII ZR 168/09, BGHZ 191, 59 Rn. 16 m.w.N.).

Ein derartiger Annahmewille ist auch im Fall der elektronischen Zustellung gegen Empfangsbekenntnis erforderlich (vgl. BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – VII

Annahmewille erforderlich

ZB 22/23, NJW 2024, 1120 Rn. 9 ff.; BGH, Urt. v. 11.2.2022 – V ZR 15/21, NJW 2022, 1816 Rn. 22; BVerwG, NJW 2023, 703 Rn. 22). Dies entspricht dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der in dem Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) bei elektronischen Zustellungen von der anfänglich vorgesehenen automatisierten Eingangsbestätigung i.V.m. einer Zustellungsfiktion am dritten Werktag nach dem in der Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag (vgl. BT-Drs. 17/12634, 10 [§ 174 III 3 und 4 und IV 3 des Entwurfs], S. 28 f.) abgesehen und auch für den Fall der elektronischen Übermittlung eines Dokuments an einen Rechtsanwalt daran festgehalten hat, eine Zustellung weiterhin an ein von dem Rechtsanwalt bewusst zu veranlassendes Empfangsbekenntnis zu knüpfen (vgl. BT-Drs. 17/13948, 7, 34).

[10] (2) Der Mangel des Empfangswillens kann bei einer Zustellung gegen Empfangsbekenntnis nicht durch den bloßen Nach-

weis des tatsächlichen Zugangs gem. § 189 ZPO bzw. gem. § 8 VwZG, der der Vorschrift des § 189 ZPO nachgebildet und entsprechend auszulegen ist (vgl. BT-Drs. 15/5216, 14), geheilt werden (vgl. BGH, Beschl. v. 13.1.2015 – VIII ZB 55/14, NJW-RR 2015, 953 Rn. 7, 12; BVerwG, ZOV 2011, 138 Rn. 7). Dies gilt entgegen der Auffassung der Bkl. auch im Fall einer elektronischen Zustellung gegen Empfangsbekenntnis (vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2022 – V ZR 15/21, NJW 2022, 1816 Rn. 22; OLG Karlsruhe, GRUR-RS 2023, 4502 Rn. 57 ff.; OVG Saarlouis, NVwZ 2022, 658 Rn. 9 f.). Der Umstand, dass bei einer elektronischen Zustellung der tatsächliche Zugang in der Regel ohne weiteres technisch nachweisbar ist, führt entgegen der Auffassung der Bkl. nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn der Nachweis des Zu-

gangs des zuzustellenden Dokuments in dem beA-Postfach belegt den erforderlichen Annahmewillen nicht und vermag das Erfordernis des Annahmewillens auch nicht zu ersetzen.

[11] (3) Die Auffassung der Bkl., es könne entgegen der o.g., auch für elektronische Zustellungen fortgeführten Rechtsprechung für eine Heilung nach § 189 ZPO bzw. nach § 8 VwZG bei der elektronischen Zustellung per beA nicht auf einen Empfangswillen des Rechtsanwalts ankommen, weil ein Rechtsanwalt missbräuchlich handele, wenn er sich weigere, ein ihm über das beA tatsächlich zugegangenes Schriftstück zur Kenntnis zu nehmen, gibt keine Veranlassung, diese Rechtsprechung zu ändern und das Erfordernis eines Empfangswillens bei einer Zustellung gegen Empfangsbekenntnis für elektronische Zustellungen an Rechtsanwälte aufzugeben. Zutreffend verweist die Bkl. zwar darauf, dass ein Rechtsanwalt gem. § 31a VI BRAO als Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verpflichtet ist, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen (sog. passive Nutzungspflicht). Insoweit handelt es sich jedoch (nur) um eine berufsrechtliche Pflicht (vgl. BT-Drs. 18/9521, 107 ff.), deren Verletzung zwar berufsrechtswidrig sein und berufsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen kann (vgl. etwa AGH NRW, BeckRS 2020, 1625 Rn. 33 f.; jurisPK-ERV/Lapp, Band 2, 2. Aufl., § 31a BRAO Rn. 70).

Sie führt jedoch weder zu einem antizipierten Empfangswillen für alle über das beA bewirkten Zustellungen noch gilt die Zustellung ohne Empfangswillen

keine Zustellungsfiktion

mit dem Zugang – sei es als Fiktion oder wegen Rechtsmissbrauchs – als bewirkt (vgl. Sadler/Tillmanns/Bätge, VwVG/VwZG, 11. Aufl., § 5 VwZG Rn. 59, 111; Zöller/Schultzky, ZPO, 35. Aufl., § 173 Rn. 5; Stein/Thöne, ZPO, 24. Aufl., § 173 Rn. 18; MünchKommZPO/Häublein/Müller, 7. Aufl., § 173 Rn. 21; vgl. BeckOK BORA/Günther, § 14 Rn. 8, 13a, Stand: 1.3.2025). Denn die Entscheidung des Gesetzgebers, auch im elektronischen Rechtsverkehr bei Zustellungen an dem Erfordernis eines Annahmewillens festzuhalten und nicht allein die automatisierte Empfangsbestätigung ausreichen zu lassen, wurde im Zuge der Einführung der passiven Nutzungspflicht des beA nicht rückgängig gemacht.

[12] Dies steht im Einklang damit, dass der Gesetzgeber bei einer Zustellung gegen Empfangsbekenntnis nach § 5 IV VwZG – anders als mit der Regelung in § 5 VII 2 VwZG bei der Zustellung nach § 5 V 2 VwZG – keine Zustellungsfiktion vorgesehen hat. Verweigert ein Adressat bei einer beabsichtigten Zustellung nach § 5 IV VwZG die Annahme, muss die Behörde demnach die Zustellung auf anderem Weg bewirken (vgl. Sadler/Tillmanns/Bätge, VwVG/VwZG, 11. Aufl., § 4 VwZG Rn. 59; Zöller/Schultzky, ZPO, 35. Aufl., § 173 Rn. 5;

Stein/Thöne, ZPO, 24. Aufl., § 173 Rn. 18). Entsprechend hat der Gesetzgeber des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607) in § 173 IV 4 ZPO eine Zustellungsfiktion bei der elektronischen Zustellung an andere als die in Abs. 2 genannten Verfahrensbeteiligten eingeführt, hiervon für die in Abs. 2 genannten Verfahrensbeteiligten, wie etwa Rechtsanwälte, die kraft Amtes ein besonderes Maß an Vertrauenswürdigkeit genießen, abgesehen und dort weiterhin die Abhängigkeit des Nachweises der Zustellung von einem willentlichen Akt wie der Rücksendung des Empfangsbekenntnisses beibehalten (vgl. BT-Drs. 19/28399, 37).

[13] (4) Nach alledem ist der AGH zutreffend davon ausgegangen, dass der Widerrufsbescheid dem Kl. nicht aufgrund der am 26.11.2019 erfolgten Übermittlung per beA wirksam zugestellt wurde. Denn ein Empfangswille des Kl. ist hier nicht ersichtlich. Weder hat er ein Empfangsbekenntnis abgegeben noch kann aus sonstigen Umständen hinreichend zuverlässig auf die empfangsbereite Entgegennahme des ihm am 26.11.2019 in seinem beA-Postfach zugegangenen Widerrufsbescheids geschlossen werden (vgl. BGH, Beschl. v. 13.1.2015 – VIII ZB 55/14, NJW-RR 2015, 953 Rn. 12 f.; BVerwG, NJW 2007, 3223).

[14] Entgegen der Auffassung der Bkl. hat der Kl. mit seinem Schreiben v. 17.9.2019 auch nicht antizipiert und generell seinen Empfangswillen für Zustellungen über das beA erklärt und ist deshalb auch nicht nach Treu und Glauben daran gehindert, sich auf den fehlenden Empfangswillen zu berufen. Zum einen hat das Schreiben v. 17.9.2019 keinen erkennbaren Bezug zu dem Widerrufsverfahren und den vorangegangenen Anhörungen. Bei den dort unter „Ihre Zeichen“ angegebenen Zahlen handelt es sich auch nicht – wie in der Antragsbegründung behauptet – um das eigens im vorliegenden Widerrufsverfahren verwendete Aktenzeichen, sondern um die Mitgliedsnummer des Kl. Zum anderen hat der Kl. dort auch nicht antizipiert und generell seinen Empfangswillen für künftige Zustellungen per beA erklärt, sondern lediglich – auch mit der Begründung, dass das beA zwischenzeitlich existiere – veränderte Kontaktdaten und seine beA Safe-ID angegeben.

[15] Letztlich oblag es der Bkl., zu prüfen, ob der Widerrufsbescheid ordnungsgemäß zugestellt war, mithin – sofern sie eine Zustellung nach § 5 IV VwZG beabsichtigt hätte – ob ein dokumentierter Annahmewillen des Kl. vorlag oder ob sie eine Zustellung auf anderem Weg, etwa nach § 5 I VwZG durch Aushändigung gegen Empfangsbekenntnis, durchführen musste. Darauf, dass der Kl. sich nicht auf eine fehlende oder jedenfalls fehlerhafte Zustellung und einen fehlenden Annahmewillen berufen würde, konnte die Bkl. dagegen nicht vertrauen.

[16] b) Das Vorbringen im Zulassungsantrag begründet auch keine ernstlichen Zweifel an der Auffassung des

Zustellung auf anderem Weg möglich

AGH, dass der Widerrufsbescheid wegen Ermessensfehlern rechtswidrig und deshalb aufzuheben

ist. Auch die mit dem Zulassungsantrag vorgelegten ergänzenden Ermessenserwägungen der Bkl. vermögen hieran nichts zu ändern.

[17] aa) Nach § 14 III Nr. 4 BRAO kann die Zulassung eines Rechtsanwalts widerrufen werden, wenn er seine Kanzlei ohne Befreiung von der Kanzleipflicht aufgibt. Die Aufgabe der Kanzlei liegt vor, wenn der Rechtsanwalt den Mindestanforderungen an die Einrichtung einer Kanzlei nicht mehr genügt und damit für das rechtsuchende Publikum nicht mehr erreichbar ist (vgl. Senat, Beschl. v. 6.7.2009 – AnwZ (B) 26/09, NJW-RR 2009, 1577 Rn. 5 m.w.N.). Zu diesen Anforderungen gehören organisatorische Maßnahmen, um der Öffentlichkeit den Willen des Rechtsanwalts zu offenbaren, bestimmte Räumlichkeiten zu verwenden, um dort anwaltliche Dienste bereitzustellen; ferner muss der Rechtsanwalt ein Praxisschild anbringen, einen Telefonanschluss unterhalten und zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen (vgl. Senat, Beschl. v. 6.7.2009 – AnwZ (B) 26/09, a.a.O. m.w.N.).

[18] Bei der Auslegung und Anwendung der Widerrufsregelung ist zu berücksichtigen, dass die Kanzleipflicht zwar nur die Berufsausübung beschränkt, sich aber die Anwendung der Regelung i.V.m. der gesetzlich vorgesehenen Sanktion des Widerrufs als Eingriff in die Freiheit der Berufswahl auswirken kann und insoweit strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen muss (vgl. BVerfG, BRAK-Mitt. 2005, 275 f.; BVerfGE 72, 26, 32). Diese schwerwiegenden Auswirkungen sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen und bedingen die Prüfung, warum im konkreten Einzelfall die am stärksten in die Rechtsstellung des Rechtsanwalts eingreifende Maßnahme des Zulassungswiderrufs zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich ist und nicht etwa mit den anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nach § 114 I Nr. 1 bis 3 BRAO schonendere Mittel zur Verfügung stehen (vgl. Senat, Beschl. v. 18.11.2013 – AnwZ (B) 3/13, NJW-RR 2014, 377 Rn. 7; v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 29/05 Rn. 7; v. 30.6.1986 – AnwZ (B) 16/86 Rn. 37; BVerfG, BRAK-Mitt. 2005, 275 f.; BVerfGE 72, 26, 33).

[19] bb) Der AGH hat diese Grundsätze zutreffend berücksichtigt. Das Vorbringen der Beschwerde stellt die hierauf gründende Auffassung des AGH, dass die Entscheidung der Bkl. aus mehreren Gründen ermessensfehlerhaft ist, nicht ernstlich in Frage. Die im Zulassungsverfahren vorgelegten ergänzenden Ermessenserwägungen führen zu keiner anderen Bewertung.

[20] (1) Zu Recht ist der AGH davon ausgegangen, dass die Bkl. das ihr zustehende Ermessen bei der Entscheidung über den Widerruf nicht in ausreichendem Maße einzelfallbezogen

mildere Mittel

ausgeübt, mildere Mittel nicht hinreichend berücksichtigt und keine hinreichende Abwägung vorgenommen hat, mithin – was der gerichtlichen Überprüfung unterliegt (vgl. BVerwGE 157, 356 Rn. 24) – insb. den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht in ausreichendem Maße beachtet hat. Denn die Bekl. hat bei ihrer Ermessensentscheidung der Bedeutung und Tragweite der durch Art. 12 I GG geschützten Berufsfreiheit nicht ausreichend Rechnung getragen.

[21] (a) Ihren Erwägungen ist schon nicht zu entnehmen, dass sie berücksichtigt hat, dass der Widerruf nicht nur einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit darstellt, sondern einen Eingriff in die Freiheit der Berufswahl, der den insoweit strengeren verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen muss. Im Gegenteil ist in dem Widerrufsbescheid ausdrücklich nur von der Berücksichtigung des Grundrechts auf freie Berufsausübung die Rede. Dies hat die Bekl. in den ergänzenden Ermessenserwägungen nicht relativiert oder korrigiert, sondern dort undifferenziert von einem Eingriff in die Berufsfreiheit gesprochen. Eine Einordnung in die Kategorie der Berufswahlfreiheit und eine konkrete Befassung damit, unter welchen Voraussetzungen ein derartiger Eingriff gerechtfertigt werden kann und aus welchen Gründen bei einer konkreten Abwägung hier eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung vorliegt, fehlt.

[22] Auch ansonsten ist nicht ersichtlich, dass die Bekl. bei ihrer Ermessensentscheidung die Bedeutung und Schwere des Grundrechtseingriffs angemessen

Bedeutung und Schwere des Eingriffs

beachtet und ihrer Entscheidung zugrundegelegt hat, dass der Widerruf auf die Fälle zu beschränken ist, in denen der hierdurch bewirkte Eingriff in die Freiheit der Berufswahl zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich ist (vgl. Senat, Beschl. v. 18.11.2013 – AnwZ (B) 3/13, NJW-RR 2014, 377 Rn. 7; v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 29/05 Rn. 7; v. 30.6.1986 – AnwZ (B) 16/86 Rn. 37; BVerfG, BRAK-Mitt. 2005, 275, 276; BVerfGE 72, 26, 32 f.). Zwar hat die Bekl. im Widerrufsbescheid ausgeführt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Grundrecht auf freie Berufsausübung zu berücksichtigen seien. In den ergänzenden Ermessenserwägungen hat sie weiter ausgeführt, dass der Widerruf einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit des Kl. darstelle. Der Widerruf sei aber zur Erhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege und zum Schutz der Rechtsuchenden geboten. Diese Ausführungen genügen indes nicht. Eine hinreichende einzelfallbezogene Abwägung, der sich entnehmen ließe, dass die Bekl. die Schwere des Eingriffs in die Berufsfreiheit erkannt hat und dass und aus welchen Gründen sie hier dennoch den Widerruf zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter für zwingend erforderlich gehalten hat, fehlt.

[23] (b) Zutreffend hat der AGH auch eine hinreichende Befassung damit, ob nicht mildere Mittel die Einhaltung der Kanzleipflicht bewirken könnten, verneint. Insoweit

fehlt es jedenfalls an der gebotenen einzelfallbezogenen Prüfung, ob der Kl. sich nicht auch durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen nach § 114 I Nr. 1 bis 3 BRAO zur Einhaltung der Mindestvoraussetzungen einer Kanzleipflicht hätte bewegen lassen. In dem Widerrufsbescheid hat sich die Bekl. mit dem pauschalen Hinweis begnügt, dass mildere Maßnahmen hier nicht geeignet seien. Dies lässt eine konkrete Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Fall und eine einzelfallbezogene Prüfung der Erforderlichkeit des Widerrufs unter Einbeziehung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen nicht erkennen. Auch die nachgeschobenen Ermessenserwägungen vermögen diesen Ermessensfehler nicht auszuräumen. Zwar hat sich die Bekl. dort mit dem Grund dafür, dass ein Absehen von der Kanzleipflicht nicht in Betracht kam, befasst. Weiterhin nicht hinreichend berücksichtigt ist jedoch die Möglichkeit, die Einhaltung der Kanzleipflicht durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen zu bewirken. Der Hinweis in den ergänzenden Ermessenserwägungen, dass berufsrechtliche Maßnahmen als mildere Mittel nicht gleich geeignet seien, um den Kl. dazu zu veranlassen, seiner Kanzleipflicht nachzukommen, da es nicht wahrscheinlich gewesen sei, dass er auf berufsrechtliche Maßnahmen reagieren würde, nachdem er im Anhörungsverfahren keinerlei Bemühungen gezeigt habe, seinen Pflichten nachzukommen, genügt nicht. Die Bekl. hat damit allein aus der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens, nämlich der trotz Anhörung (unterstellt) fortbestehenden Aufgabe der Kanzleipflicht, auf die Ungeeignetheit anwaltsgerichtlicher Maßnahmen geschlossen, ohne weitere Anhaltspunkte dafür zu haben, dass der Kl. sich auch hierdurch nicht zur Einhaltung der Mindestanforderungen an eine Kanzlei hätte bewegen lassen. Mit dieser Argumentation ließe sich im Regelfall des Verstoßes gegen eine Kanzleipflicht der sofortige Widerruf begründen, was indes der Bedeutung der Berufsfreiheit und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gerecht würde.

[24] (2) Zutreffend hat der AGH einen Ermessensfehler auch darin gesehen, dass die Bekl. in dem Widerrufsbescheid bei ihren Ermessenserwägungen darauf abgestellt hat, der Kl. entziehe sich dadurch, dass Zustellungen an ihn nicht möglich seien und er an keiner Adresse amtlich gemeldet sei, der strafrechtlichen Verfolgung. Zu Recht hat der AGH dies für einen Ermessensfehler begründende sachfremde Erwägung (vgl. BVerwGE 91, 135, 140; BVerwGE 70, 143, 151; *Schoch/Schneider/Riese*, VwGO, § 114 VwGO Rn. 66, Stand: August 2024; *Sodan/Ziekow*, VwGO, 5. Aufl., § 114 Rn. 162a) gehalten, da die Kanzleipflicht nicht die Durchführung von Strafverfahren gegen einen Rechtsanwalt ermöglichen solle.

Ermessensfehler

[25] Entgegen dem Vorbringen im Zulassungsantrag und in ihren ergänzenden Ermessenserwägungen handelte es sich insoweit um eine ermessensleitende Erwägung der Bekl. und nicht lediglich um ein Beispiel dafür, dass der Kl. nicht erreichbar war. Die Bekl. hatte zu diesem für die Entscheidung über den Widerruf sachfrem-

den Umstand im Widerrufsbescheid im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen vielmehr gerade ausgeführt, dass dieser besonders ins Gewicht falle. Die ergänzenden Ermessenserwägungen vermögen an diesem Ermessensfehler nichts zu ändern. Denn die Bekl. hat dort gerade nicht – wie erforderlich – den Ermessensfehler eingeräumt und eine neue Ermessenabwägung unter Außerachtlassung des in die bisherige Ermessensentscheidung fehlerhaft einbezogenen sachfremden Umstands getroffen, sondern lediglich ihre bisherige Ermessensentscheidung verteidigt und unzutreffend gemeint, die sachfremden Erwägungen seien dort nicht ermessensleitend gewesen. Vor diesem Hintergrund kann das Vorbringen in der Beschwerde zusammen mit den ergänzten Ermessenserwägungen die Auffassung des AGH, dass die Ermessensentscheidung entscheidungserheblich den sachfremden Umstand der Verhinderung von Strafverfahren berücksichtigt habe, nicht ernstlich in Frage stellen.

[26] (3) Letztlich folgt die Ermessensfehlerhaftigkeit der Entscheidung der Bekl. zusätzlich auch daraus, dass sie ihrer Ermessensentscheidung – sowohl im Widerrufsbescheid als auch im Rahmen der ergänzenden Ermessenserwägungen – einen Sachverhalt zugrundegelegt hat, der von ihrer eigenen Sachverhaltsermittlung nicht getragen wird.

[27] (a) Die von der Bekl. bei ihrer Entscheidung ausweislich der Begründung des Widerrufsbescheids u.a. zugrundegelegten Annahmen, dass der Kl. über

falschen Sachverhalt zugrunde gelegt

keine Kanzleiräume verfüge, in denen er zu den üblichen Geschäftsstunden normalerweise zu erreichen sei, dass er keinen betrieblichen Telefonanschluss habe und der Briefkasten zugeschweißt sei, lassen sich den von ihr diesbezüglich im Widerrufsbescheid angegebenen Sachverhaltsermittlungen nicht entnehmen.

[28] Hiernach waren ausweislich der Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg v. 12.8.2019 unter der auch als Kanzleianschrift dienenden Adresse eine oder mehrere Zustellungen an den Kl. in einem Strafverfahren nicht möglich, ebenso nach Mitteilung der Polizei Sachsen-Anhalt v. 23.9.2019 mangels Briefkasten und Klingelschild eine Postzustellung in einer von der Polizei gegen den Kl. betriebenen Angelegenheit. Zudem befand sich nach den Feststellungen einer Mitarbeiterin der Bekl. vor Ort am 26.8.2019 sowie am 4.11.2019 kein beschrifteter Briefkasten, kein Klingelschild und kein Kanzleischild an der angegebenen Kanzleiadresse. Einem Schreiben des Kl. v. 17.9.2019 an die Bekl. ist darüber hinaus zu entnehmen, dass er statt der bisherigen Telefonnummern eine neue Mobilnummer nutzen und weder seinen Faxanschluss noch seine E-Mail-Adresse betrieblich weaternutzen wollte. Aus alledem ergibt sich indes nicht, dass der Kl. – entgegen seiner Einlassung im erstinstanzlichen Verfahren – die Kanzleiräume in der unteren Etage des an der angegebenen Adresse befindlichen Hauses, die ausweislich der Feststellungen der Bekl. bei einem Ortstermin am 10.12.

2018 noch genutzt und ausgestattet waren, aufgegeben hat, er mithin – wie sowohl im Widerrufsbescheid als auch in den ergänzenden Ermessenserwägungen zugrundegelegt – im Zeitpunkt des Widerrufs nicht mehr über Kanzleiräume verfügte. Auch haben die Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er keine betriebliche Telefonnummer mehr nutzte; im Gegenteil hat er eine solche in seinem Schreiben v. 17.9.2019 gerade mitgeteilt. Dass der Briefkasten zugeschweißt war, wie es in dem Widerrufsbescheid heißt, lässt sich den Ermittlungen ebenfalls nicht entnehmen. Weder ist in der Nachricht der Mitarbeiterin der Bekl. v. 27.8.2019, in der sie den Mitgliedern des Zulassungsausschusses über ihre Ortsbesichtigung v. 26.8.2019 berichtet hat, von einem zugeschweißten Briefkasten die Rede noch ist ein solcher auf den von ihr gefertigten Lichtbildern zu erkennen. Letztlich ist auch die der Ermessenserwägung der Bekl. zugrundegelegte Annahme, der Kl. sei für niemanden mehr erreichbar, auf Grundlage der Ermittlungen der Bekl. zumindest überzogen vor dem Hintergrund, dass sich das Wohn- und Kanzleigebäude weiterhin vor Ort befindet und nach den Feststellungen der Mitarbeiterin der Bekl. am 26.8.2019 bewohnt erschien, für einen Wegzug oder gar eine Flucht des Kl. keine Anhaltspunkte dargetan sind und die Bekl. nach der Einstellung des vorangegangenen Widerrufsverfahrens am 20.12.2018 sich bis zum Widerruf nur auf zwei Beschwerden stützte, die jeweils die fehlende Möglichkeit der Zustellung unter seiner Anschrift betrafen, ohne aufzuzeigen, ob und wie häufig persönliche Zustellungen vor Ort versucht worden waren. Die Bekl. selbst hat ausweislich der Verwaltungsakten im streitgegenständlichen Widerrufsverfahren keine postalischen Zustellungsversuche unternommen und auch nur einmal erfolglos versucht, den Kl. vor Ort anzutreffen. Auch im Gerichtsverfahren sind keine Anhaltspunkte dafür dargetan worden, dass der Kl. im Zeitpunkt des Widerrufs seine Kanzleiräume aufgegeben hatte, keine betriebliche Telefonnummer mehr unterhielt, sein Briefkasten zugeschweißt war und der Kl. unter der angegebenen Anschrift gänzlich unerreichbar war. Im Gegenteil konnte ihm ein Schreiben des Rechtsanwaltsversorgungswerks v. 27.2.2020 unter dieser Anschrift zugestellt werden. Weiter haben ihn nach Erlass des Widerrufsbescheids unter seiner Telefaxnummer am 16. und 19.3.2020 Schreiben der Bekl. erreicht.

[29] (b) Die Bekl. hat demnach ihren Ermessenserwägungen einen in wesentlichen Punkten von ihren Sachverhaltsermittlungen nicht gedeckten Sachverhalt zugrundegelegt, ohne hierfür eine fundierte Tatsachengrundlage zu haben. Hierdurch hat sie nicht nur ihre Pflicht zu einer sorgfältigen und umfassenden Sachverhaltsermittlung (§ 24 VwVfG) verletzt, was zur formellen Rechtswidrigkeit des Widerrufsbescheids führt (vgl. *Kopp/Ramsauer/Ramsauer/Schlatmann*, VwVfG, 25. Aufl., § 24 Rn. 36). Vielmehr hat diese mangelhafte Sachverhaltsaufklärung auch die Fehlerhaftigkeit ihrer Ermessenserwägungen zur Folge (vgl. *Kopp/Schenke/Ruthig*, VwGO, 30. Aufl., § 114 Rn. 12; *Eyermann/Schü-*

bel-Pfister, VwGO, 16. Aufl., § 114 Rn. 25; Kopp/Ramsauer/Ramsauer, VwVfG, 25. Aufl., § 40 Rn. 78). Denn diesen liegt zugrunde, dass der Kl. keine der Mindestanforderungen für eine Kanzlei mehr erfüllte und gänzlich unerreichbar war. Die Bekl. hat dieses Verhalten ausweislich ihres Verweises darauf, dass der Widerrufsgrund der Aufgabe der Kanzlei regelmäßig gegeben sei, wenn der Rechtsanwalt flüchtig sei, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, jedenfalls wertungsmäßig einem Fluchtverhalten angenähert. In einer derartigen Konstellation wären gänzlich andere Ermessenserwägungen für einen Widerruf anzustellen als in der sich hier aus den eigenen Feststellungen der Bekl. allenfalls ergebenden Konstellation, in der die Anzeichen der Kanzlei nach außen abgeschafft wurden mit der Folge, dass ihn Zustellungen nicht mehr erreichten (vgl. Senat, Beschl. v. 30.6.1983 – AnwZ (B) 16/86 Rn. 36 f.). Insbesondere im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung und der in diesem Zusammenhang zu erwägenden Frage, ob zunächst anwaltsgerichtliche Maßnahmen zur Erzwingung der Kanzleipflicht durchgeführt werden, spielt es eine entscheidende Rolle, ob es gänzlich an einer Kanzlei fehlt oder der Anwalt nur einigen oder einzelnen der Mindestanforderungen an eine Kanzlei nicht genügt (vgl. Senat, Beschl. v. 6.3.2006 – AnwZ (B) 29/05 Rn. 7; v. 30.10.1995 – AnwZ (B) 22/95, BRAK-Mitt. 1996, 33, 34; v. 30.6.1983 – AnwZ (B) 16/86, a.a.O.; BVerfG, BRAK-Mitt. 2005, 275, 276; BVerfGE 72, 26, 33).

[30] Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Kl. auch nicht dazu angehört wurde, dass die Bekl. davon ausging, er habe keinen Raum mehr, in dem er seinen Berufsgeschäften nachgehe und zu den üblichen Geschäftsstunden normalerweise zu erreichen sei, er unterhalte keinen betrieblichen Telefonanschluss und der Briefkasten sei bei der Inaugenscheinnahme am 26.8.2019 zugeschweißt gewesen. Die Anhörungsschreiben erwähnen diese Umstände nicht.

[31] cc) Die Begründung des Zulassungsantrags hat somit keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des AGH, dass entscheidungserhebliche Ermessensfehler vorliegen, aufgezeigt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der im Zulassungsverfahren vorgelegten ergänzenden Ermessenserwägungen. Demzufolge ist die u.a. tragend wegen Ermessensfehlerhaftigkeit erfolgte Entscheidung, den Widerrufsbescheid aufzuheben, nicht ernstlich in Frage gestellt. Ohnehin ergibt sich die Ermessensfehlerhaftigkeit – wie ausgeführt – zusätzlich aus der Zugrundelegung eines dem Ermittlungsergebnis nicht entsprechenden, nicht durch Tatsachen getragenen Sachverhalts.

[32] Vor diesem Hintergrund kommt es nicht entscheidend darauf an, ob auch die von dem AGH benannten weiteren formellen und materiellen Fehler vorlagen, nicht geheilt wurden und zur Aufhebung des Widerrufsbescheids führen würden.

[33] 2. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO). Die-

ser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. nur Senat, Beschl. v. 5.4.2019 – AnwZ (Brfg) 2/19 Rn. 13 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind vom Beschwerdeführer darzulegen. Zur schlüssigen Darlegung gehören Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage sowie zu ihrer Bedeutung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen oder ihre Auswirkung auf die Allgemeinheit; begründet werden muss auch, warum ein korrigierendes Eingreifen des BGH erforderlich ist (vgl. nur Senat, Beschl. v. 5.4.2019, a.a.O.; v. 12.3.2015 – AnwZ (Brfg) 82/13 Rn. 24; jeweils m.w.N.).

[34] Diese Voraussetzungen sind hier nicht dargetan.

[35] a) Die Bekl. hält eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung bezüglich der Frage, ob bei einer elektronischen Zustellung gegen Empfangsbekanntnis an einen Rechtsanwalt über beA nach § 5 IV VwZG ein Zustellungsfehler nach § 8 VwZG auch durch den Nachweis des tatsächlichen Zugangs geheilt werden könne, für geboten. Die Frage bezieht sich nach dem Vorbringen der Bekl. darauf, ob die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach der Mangel des Empfangswillens bei einer Zustellung gegen Empfangsbekanntnis nicht durch den bloßen Nachweis des tatsächlichen Zugangs gem. § 189 ZPO bzw. gem. § 8 VwZG geheilt werden kann (vgl. BGH, Beschl. v. 13.1.2015 – VIII ZB 55/14, NJW-RR 2015, 953, Rn. 7, 12; BVerwG, ZOV 2011, 138 Rn. 7), auch für den Fall einer elektronischen Zustellung gegen Empfangsbekanntnis gilt.

Wie oben ausgeführt, ist diese Rechtsfrage indes bereits – auch durch den BGH – dahin geklärt, dass eine Heilung des fehlenden

Empfangswillens auch bei elektronischen Zustellungen nicht möglich ist (vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2022 – V ZR 15/21, NJW 2022, 1816 Rn. 22; OLG Karlsruhe, GRUR-RS 2023, 4502 Rn. 57 ff.; OVG Saarlouis, NVwZ 2022, 658 Rn. 9 f.). Die Bekl. hat nicht dargelegt, dass, aus welchen Gründen, in welchem Umfang und von welcher Seite diese Frage überhaupt und auch weiterhin umstritten ist. Auch die von ihr für ihre Gegenansicht vorgebrachten Argumente vermögen – wie oben ausgeführt – diese Rechtsprechung nicht in Frage zu stellen und einen (weiteren) Klärungsbedarf nicht aufzuzeigen.

[36] b) Die Bekl. macht Grundsatzbedeutung weiter geltend zur Klärung der Frage, ob es gegen Treu und Glauben verstößt, wenn ein Rechtsanwalt sich darauf beruft, er habe das beA entgegen seiner passiven Nutzungspflicht aus § 31a VI BRAO nicht genutzt und/oder die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen nicht geschaffen mit der Folge, dass er dadurch den Eintritt der Heilungswirkung nach § 8 VwZG kategorisch verhindere.

[37] Insoweit hat die Bkl. jedoch schon nicht aufgezeigt, dass diese Frage klärungsbedürftig ist und warum ein korrigierendes Eingreifen des BGH erforderlich sein soll. Die Bkl. hat nicht dargelegt, dass, aus welchen Gründen, in welchem Umfang und von welcher Seite diese Frage umstritten ist. Sie hat insoweit lediglich ihre persönliche Meinung dargestellt, ohne darzulegen, dass diese Auffassung in Rechtsprechung und Literatur überhaupt vertreten wird und insoweit aktuell ein Meinungsstreit besteht (vgl. Senat, Beschl. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, NJW-RR 2014, 1083 Rn. 5). Der mit „ähnlich“ versehene Verweis der Bkl. auf einen Beschluss des KG (Beschl. v. 24.1.2025 – 7 U 17/24 Rn. 26) genügt insoweit nicht.

HINWEISE DER REDAKTION:

§ 31a VI BRAO verpflichtet jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt als Inhaber(in) eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Insoweit handelt es sich jedoch lediglich um eine Berufspflicht, deren Verletzung zwar berufsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen kann. Sie führt aber weder zu einem antizipierten Empfangswillen für alle über das beA bewirkten Zustellungen noch gilt die Zustellung ohne Empfangswillen mit dem Zugang – sei es als Fiktion oder wegen Rechtsmissbrauchs – als bewirkt.

UNZUREICHENDE EINFACHE SIGNATUR MIT „RECHTSANWÄLTIN“

BORA § 10; ZPO § 130a

1. Zum Erfordernis der einfachen Signatur bei Übermittlung eines Schriftsatzes auf einem sicheren Übermittlungsweg (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22, FamRZ 2022, 1865).

* 2. Die Anfügung der Bezeichnung „Rechtsanwältin“ stellt keine Signatur dar.

* 3. Der Briefbogen einer Anwaltskanzlei bietet keine Gewähr für eine vollständige Aufzählung der in einer Kanzlei tätigen Berufsträger und ist daher kein rechtssicherer Bezugspunkt für die Zuordnung der Verantwortlichkeit für einen Schriftsatz zu einem bestimmten Berufsträger.

BGH, Beschl. v. 9.4.2025 – XII ZB 599/23; dazu auch Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2025, 345 (in diesem Heft)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Entscheidung liegt auf einer Linie mit der Rechtsprechung anderer Senate des BGH sowie des BAG. Diese sehen ebenfalls „Rechtsanwältin“ bzw. „Rechtsanwalt“ ohne die Nennung eines Namens nicht als ausreichend an, um zweifelsfrei nachzuweisen, dass die Anwältin oder der Anwalt die Verantwortung für den Inhalt der Klageschrift übernommen und diese willentlich in den Rechtsverkehr eingebracht hat (s. dazu zuletzt BGH, BRAK-Mitt. 2025, 78). Zu den Anforderungen an die bzw. zum Fehlen der einfachen Signatur bei einem Einzelanwalt s. auch bereits BAG, BRAK-Mitt. 2022, 338 mit Anm. Nitschke sowie Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 74, 78. Unschädlich ist die fehlende Wiedergabe des Namens am Ende des Schriftsatzes hingegen, wenn eine Anwältin oder ein Anwalt den Schriftsatz qualifiziert elektronisch signiert hat. Denn durch diese wird ebenfalls die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernommen, selbst wenn jemand anderes den Schriftsatz verfasst hat.

UNZUMUTBARE NUTZUNG DES beA BEI KLAGЕ IN EIGENER SACHE

FGO § 52d S. 1; EStG § 21

Erhebt ein Rechtsanwalt beim Finanzgericht eine Klage in eigener Sache, besteht jedenfalls dann keine Pflicht zur Übermittlung der Klageschrift als elektronisches Dokument nach § 52d S. 1 FGO, wenn der Kläger seinen Status in der Klageschrift nicht offenlegt und wenn die Nutzung seines beA unzumutbar ist, weil Mitarbeiter seiner Kanzlei Zugriff auf sein beA haben und deshalb bei Nutzung desselben Einblick in seine steuerlichen Verhältnisse erhalten würden.

FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 11.6.2025 – 3 K 3005/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH hat die aktive Nutzungspflicht bisher stets statusbezogen ausgelegt. Für verschiedene Konstellationen, in denen ein Rechtsanwalt in eigenem Namen aufgetreten ist und Rechtsmittel eingelegt hat, hat er daher eine Nutzungspflicht explizit bejaht (BGH, BRAK-Mitt. 2023, 58 – Insolvenzverwalter; BGH, BRAK-Mitt. 2023, 426 Ls. – Berufsbetreuer; BGH, BRAK-Mitt. 2024, 243 Ls. – Zwangsvollstreckungsverfahren; BGH, BRAK-Mitt. 2025, 287 mit Anm. Nitschke – Teilungsversteigerungsverfahren).

SONSTIGES

AUFHEBUNG EINER GEWÄHRTEN ERMÄSSIGUNG DES KAMMERBEITRAGS

VwVfG § 48 I 2

*** Es ist zulässig, wenn eine Rechtsanwaltskammer in einer satzungsmäßigen Regelung über die Ermäßigung des Kammerbeitrags auf alle Einkunftsarten abstellt und nicht allein auf die Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit.**

Hamburgischer AGH, Urt. v. 13.6.2025 – AGH II ZU 2/2023 (II-44)

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. wendet sich gegen einen Bescheid der Bekl., mit dem eine ihm ursprünglich gewährte Ermäßigung des Kammerbeitrags um 50 % aufgehoben wird.

Mit Beitragsbescheid v. 5.2.2020 wurde der Kammerbeitrag des Kl. für das Jahr 2020 auf 348 Euro zzgl. 6 Euro Ausbildungsumlage festgesetzt.

Der Kl. schickte diesen Beitragsbescheid v. 5.2.2020 am 21.2.2020 per Telefax an die Bekl., versehen mit der handschriftlichen Aufschrift: „S.g.D.u.H., ganz höflich bitte ich um Stundung bis zum 31.12.20, da ich noch nicht weiß wieviel ich verdiene. M.f.G. (Unterschrift unleserlich)“.

Am 16.4.2021 teilte die Bekl. dem Kl. mit, seinen Antrag als Stundungs- und Ermäßigungsantrag verstanden zu haben. Sie forderte den Kl. auf, bis zum 15.5.2021 einen ausgefüllten Fragebogen zu übermitteln, um über die Ermäßigung entscheiden zu können. Weil weder der volle Beitrag gezahlt noch der ausgefüllte Fragebogen eingereicht wurde, forderte die Bekl. den Kl. am 16.7.2021 auf, den vollen Beitrag bis zum 9.8.2021 zu zahlen. Eine Zahlung erfolgte nicht. Der Kl. übermittelte jedoch zunächst am 29.7.2021 und sodann in korrigierter Fassung am 9.9.2021 den ausgefüllten Fragebogen zu seinen Einkommensverhältnissen. Darin gab er an, im Jahr 2020 ... Euro an Einkünften aus selbstständiger oder angestellter Rechtsanwalts-tätigkeit erzielt zu haben.

Der Fragebogen trägt die Überschrift „Erklärung zu den im Kalenderjahr 2012 erzielten Gesamteinkünften“. Diese Kopfzeile korrigierte der Kl. handschriftlich dahingehend, dass die Jahreszahl gestrichen und durch „2020“ ersetzt wurde. Die Tabelle fragt ab, ob Einkünfte zwischen 0 und 15.000 Euro, zwischen 15.000 und 22.000 Euro oder über 22.000 Euro erzielt wurden, und zwar in verschiedenen Einkommensarten, u.a. aus selbstständiger oder angestellter Rechtsanwalts-tätigkeit, aus Vermietung/Verpachtung und aus Kapitalvermögen.

Die Felder im Fragebogen, in denen nach Einkünften aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung gefragt wird, ließ der Kl. unausgefüllt. Ober-

halb der Unterschriftszeile und unter der Tabelle findet sich auf dem Formblatt der Satz „Es wird anwaltlich versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.“ Der Kl. setzte darunter mit Datumsangabe des 15.2.2021 seine Unterschrift. Die Bekl. gewährte dem Kl. daraufhin mit Bescheid v. 21.9.2021 eine Ermäßigung des Kammerbeitrags um 50 %.

Im Rahmen eines zeitlich parallel verlaufenden, mit Bescheid v. 24.3.2022 eingestellten Verfahrens über den Widerruf der Zulassung des Kl. wegen Vermögensverfalls gab der Kl. gegenüber der Bekl. am 16.9.2021 an, ein frei verfügbares Jahreseinkommen von ... Euro und ein Vermögen von ... Euro zu haben zu dem u.a. ... gehören würden. Die Bekl. schrieb den Kl. deshalb am 25.10.2021 an und bat ihn um Aufklärung der Widersprüche zwischen seinen Eintragungen in der Tabelle zu den Einkommensverhältnissen und seinen Angaben im Widerrufsverfahren. Der Kl. reagierte nur mit der Gegenfrage, worin denn der Widerspruch liege.

Mit Bescheid v. 21.6.2022 hob die Bekl. ihren Bescheid v. 21.9.2021 auf. Außerdem setzte sie wegen verspäteter Zahlung weitere 15 Euro fest, so dass sich ein Nachzahlungsbetrag von 192 Euro ergab. Die Bekl. begründete die Aufhebung damit, dass die gewährte Ermäßigung rechtswidrig sei, weil die Billigkeitsentscheidung nach § 5 der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach der dafür erlassenen Richtlinie eine Ermäßigung aus sozialen Gründen dann vorsehe, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen bestimmte Richtwerte nicht überschreite. Diese Voraussetzungen erfülle der Kl. aufgrund seiner Gesamteinkünfte nicht. Weil der Kl. seine nennenswerten Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung nicht angegeben habe, seien diese bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden. Die Ermäßigungsentscheidung werde gem. § 48 I HmbVwVfG, § 32 I 1 BRAO aufgehoben. Ein schutzwürdiges Vertrauen des Kl. stehe der Aufhebung auch nicht entgegen, weil dieses gem. § 48 II Nr. 2 HmbVwVfG ausgeschlossen sei, da der Kl. unrichtige und unvollständige Angaben gemacht habe.

Der Kl. legte mit Schreiben v. 24.6.2022 Widerspruch gegen die Aufhebung ein und begründete diesen damit, dass eine Rechtsgrundlage für den Bescheid nicht ersichtlich sei, er zudem nicht verpflichtet sei, Angaben zu anderem Einkommen als dem aus anwaltlicher Tätigkeit zu machen und im Übrigen hilfsweise die Aufrechnung mit angeblich bereits formulierten Gegenansprüchen erklärt habe.

Die Bekl. wies den Widerspruch des Kl. nach einem entsprechenden Beschluss des Kammervorstandes am 7.9.2022 mit Bescheid v. 27.9.2022 zurück und setzte eine Gebühr von 360 Euro für das Widerspruchsverfahren fest.

Zur Begründung wiederholte die Bekl. die Ausführungen des Ausgangsbescheids und nahm hinsichtlich der Ge-

bührenfestsetzung auf § 7 der Gebührenordnung Bezug.

Mit Schreiben v. 1.10.2022, eingegangen bei der gemeinsamen Annahmestelle am 4.10.2022, hat der Kl. Klage vor dem VG Hamburg mit dem Antrag, den Widerspruchsbescheid v. 27.9.2022 aufzuheben, erhoben. Für die Klageeinreichung hat der Kl. eine Kopie des Widerspruchsbescheids verwendet, die er mit handschriftlichen Eintragungen versehen hat. Diese betreffen u.a. Fragen zur Verwendung der Beiträge, zur Berücksichtigung aller Einkommensarten, zu einer Prüfung der Beiträge durch die Freie und Hansestadt H. und Belehrungen zur Art und Weise des Verwaltungshandelns der Bekl. Ein Antrag, den Ausgangsbescheid v. 21.6.2022 aufzuheben, findet sich im Wortlaut des Schreibens nicht.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das VG Hamburg mit Beschl. v. 30.11.2022 zum Az. ... den Rechtsstreit an den AGH der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen.

Nach Abgabe an den AGH ist der Kl. mit Verfügung v. 28.3.2023 aufgefordert worden, die Klage bis zum 31.5.2023 zu begründen. Er hat mit Schriftsatz v. 10.4.2023 dahingehend reagiert, dass keine Zuständigkeit des AGH bestehe und die Sache seiner Kenntnis nach vom Oberverwaltungsgericht bearbeitet werde. Eine weitere Begründung ist nicht erfolgt.

Mit Beschluss v. 23.4.2023 zum Az. ... hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht die Beschwerde des Kl. gegen den Verweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts v. 30.11.2022 verworfen.

Mit Schreiben v. 9.7.2024 hat das Gericht beim Kl. angefragt, ob er an der Klage festhalten wolle. Der Kl. hat am 15.7.2024 durch handschriftliche Eintragungen auf dem ihm zugegangenen Schreiben des AGH geantwortet, dass nicht die Bekl., sondern die Freie und Hansestadt H. die richtige Bekl. und das VG zuständig sei. Im Übrigen sei es Aufgabe des Gerichts, im Rahmen der Amtsermittlung den Sachstand zu ermitteln.

Der Kl. beantragt sinngemäß, den Aufhebungsbescheid der Bekl. v. 21.6.2022 zum Aktenzeichen ... und den Widerspruchsbescheid v. 27.9.2022 zum Aktenzeichen ... aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den Aufhebungsbescheid und den Widerspruchsbescheid als rechtmäßig und hat im Wesentlichen auf ihre Begründung im Widerspruchbescheid verwiesen.

Der Senat hat die Beitragsakte der Bekl. für den Kl. beigezogen.

Der Kl. ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, sodass gem. § 112c I 1 BRAO i.V.m. § 102 II VwGO ohne ihn verhandelt worden ist.

AUS DEN GRÜNDEN:

Der AGH ist für die Entscheidung zuständig. Der Verweisungsbescheid ist durch rechtskräftigen Be-

schluss des VG Hamburg v. 12.9.2022 ist für das Gericht bindend, § 17a II 3 GVG. Die Ausführungen jenes Beschlusses sind auch materiell zutreffend.

Die Klage ist zulässig und gegen die richtige Bekl. gerichtet. Sie ist jedoch unbegründet, weil der Aufhebungsbescheid der Bekl. v. 21.6.2022 in der Fassung des Widerspruchsbescheids v. 27.9.2022 rechtmäßig ist.

I. Die Bekl. erhebt gem. § 1 Ziff. 1 der Beitragsordnung laufende und einmalige Beiträge. Die Beitragsordnung ist auf der Grundlage des § 89 II Nr. 2 BRAO erlassen. Die Kammerversammlung beschließt über die jeweilige Höhe der Beiträge. Zweifel an der Wirksamkeit der Beitragsordnung und der beschlossenen Beitragshöhe für das Jahr 2020 sind nicht ersichtlich.

§ 5 der Beitragsordnung der Bekl. sieht vor, dass der Kammervorstand auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Die Angaben sind glaubhaft zu machen und auf Anforderung sind Belege vorzulegen, dies kann nach Ablauf der Jahresfrist innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres erfolgen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Bekl. hat am 21.9.2021 zunächst einen wirksamen Ermäßigungsbescheid erlassen. Die Auslegung des in seinem Wortlaut nur auf Stundung gerichteten Antrags des Kl. v. 21.2.2020 (auch) als Ermäßigungsantrag begegnet – keinen Bedenken. Der Kl. hat mit der Formulierung, er wisse noch nicht, was er verdiene, ausreichend kundgetan, dass er davon ausging, nur über ein Einkommen zu verfügen, das eine Ermäßigung ermöglichen würde. Den so verstandenen Antrag hat der Kl. innerhalb der Ausschlussfrist nach § 5 S. 2 der Beitragsordnung der Bekl. gestellt.

II. Die Bekl. hat den Ermäßigungsbescheid zurecht gem. § 48 I 2 HmbVwVfG aufgehoben. Der Bescheid war rechtswidrig, weil der Kl. die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung tatsächlich nicht erfüllt.

1) Der Kl. hat zwar am 29.7.2021 unter Nutzung der von der Bekl. zur Verfügung gestellten Einkommenstabelle erklärt, im Jahr 2020 Einkünfte aus selbstständiger oder angestellter Rechtsanwaltstätigkeit von (nur) ... Euro gehabt zu haben und diese Angaben am 9.9.2021 dahingehend korrigiert, dass die Einkünfte aus Rechtsanwaltstätigkeiten (sogar nur) ... Euro betragen. Bei allen anderen in der Tabelle verzeichneten Einkunftsarten hat der Kl. keine Eintragungen vorgenommen und die Angaben insgesamt mit seiner Unterschrift als „richtig und vollständig“ bezeichnet.

Nach den eigenen Angaben des Kl. im Verfahren um den Widerruf seiner Zulassung verfügt er aber tatsächlich über freies Einkommen von mehr als ... Euro im Jahr, und ein Vermögen von ... Euro. Mithin hat der Kl.

rechtswidriger Bescheid

in der von ihm eingereichten Tabelle wahrheitswidrig versichert, die Angaben zu seinen Gesamteinkünften dort vollständig angegeben zu haben. Der Kl. hat die tatsächlichen Feststellungen der Bkl. hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch nicht in Abrede gestellt, so dass sie hier zugrunde zu legen sind. Ermessensfehler hinsichtlich der Ausübung des Rücknahmeermessens sind nicht ersichtlich.

2) Ein begünstigender rechtswidriger Verwaltungsakt, wie ihn der Bescheid der Bkl. v. 21.9.2021 darstellt, darf gem. § 48 I 2 HmbVwVfG nur unter den Einschränkungen des § 48 II bis IV HmbVwVfG zurückgenommen werden. Er darf insb. nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist, § 48 II 1 Hs. 2 HmbVwVfG.

Selbst wenn der Kl., weil er rechtsirrig meinte, für den Ermäßigungsantrag nur seine Einkünfte aus Rechtsanwaltstätigkeit angeben zu müssen und deswegen

kein schutzwürdiges Vertrauen

auf den Bestand des Ermäßigungsbescheids vertraute, wäre ein solches Vertrauen nicht schutzwürdig. Der Begünstigte kann sich nach § 48 II 3 Nr. 2 HmbVwVfG auf Vertrauen nicht berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind. Die Regelung beruht auf der Erwägung, dass die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes ihre Ursache nicht in der Sphäre der Verwaltung, sondern (zumindest auch) in derjenigen des Bürgers, hier des Rechtsanwalts, hat (BeckOK VwVfG/J. Müller, 67. Ed. 1.4.2024, VwVfG § 48 Rn. 74 mit Verweis auf BT-Drs. 7/910, 70). Dieser Fall liegt hier vor. Der Kl. hat das ihm vorliegende Formular der Bkl., mit dem die Einkommensverhältnisse abgefragt werden, in mehrfacher Hinsicht unvollständig ausgefüllt. Allein dadurch hat er erwirkt, dass der Ermäßigungsbescheid zu seinen Gunsten ergangen ist. Die Bkl. hat durch die Ausgestaltung der von ihr zur Verfügung gestellten Tabelle auch zu erkennen gegeben, dass sie die dort geforderten Angaben für ihre Entscheidung für wesentlich hält und ihren Ermäßigungsentscheidungen in ihrer Verwaltungspraxis zugrundelegt, sie also entscheidungserheblich sind (Ramsauer, in Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 48 Rn. 118).

3) Die Praxis der Berücksichtigung der gesamten Einkommensverhältnisse begegnet auch keinen Bedenken (vgl. auch AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 5.12.2014 – AGH 14/14; Hessischer AGH, Beschl. v. 2.10.2008 – 2 AGH 23/07). Die Billigkeitsentscheidung des § 5 der Beitragsordnung

Berücksichtigung aller Einkommensarten

will ermöglichen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen ihre berufliche Tätigkeit fortsetzen können. Sie stellt auf die Bedürftigkeit ab, die nicht gegeben ist, wenn der Antragsteller aus anderen Einkunftsarten Einkünfte hat, die offensichtlich ein wirtschaftlich auskömmliches Leben ermöglichen. Denn die Höhe des Beitrags der Kammermitglieder wird nicht an ihrem Einkommen gemessen, sondern an ihrer Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft verursacht unabhängig vom Einkommen des einzelnen Mitglieds im Grundsatz denselben Verwaltungsaufwand pro Mitglied. Dementsprechend ist es auch gerechtfertigt, von Mitgliedern, die nur überschaubare Einnahmen aus Rechtsanwaltstätigkeit haben, die gleichen Beiträge zu verlangen wie von anderen Mitgliedern. Allein die Sondersituation, dass die Gesamteinkünfte der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts aus allen Einkommensarten nicht für eine wirtschaftliche stabile Lebensführung ausreichen, kann es ausnahmsweise rechtfertigen, unabhängig vom Aufwand, den ein Mitglied verursacht, eine Reduktion des Kammerbeitrags zu gewähren.

4) Die Rücknahme erfolgte ab Kenntnis von den tatsächlichen Vermögensverhältnissen des Kl. am 16.9.2021 innerhalb der Jahresfrist des § 48 IV 1 HmbVwVfG.

5) Die Festsetzung einer Widerspruchsgebühr von 360 Euro ist ebenfalls rechtmäßig. § 7 der Gebührenordnung der Bkl. sieht eine solche für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren vor.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Bemessung des Kammerbeitrags muss stets im Einklang mit dem Äquivalenzprinzip, dem Gleichheitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip stehen. Der BGH (BRK-Mitt. 2025, 52) hat entschieden, dass bei wesentlichen Unterschieden hinsichtlich des Nutzens der Kammertätigkeit die Beiträge im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht unterschiedslos, sondern im Verhältnis dieser unterschiedlichen Vorteile bemessen werden müssen. Die Arbeit einer Rechtsanwaltskammer ist im besonderen Maße auf die Belange der Anwaltschaft zugeschnitten. Nichtanwaltlichen Mitgliedern wird mit Rücksicht auf die Aufgabe der Kammer keine vergleichbare Wahrnehmung und Förderung beruflicher Belange zuteil. Auch vom Vorteil der Nutzung des beA sind nichtanwaltliche Mitglieder von vornherein ausgeschlossen. Eine beitragsrechtliche Außerachtlassung dieses Umstands kann nicht mit der grundsätzlich zulässigen Typisierung und Pauschalierung gerechtfertigt werden, sondern muss bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden.



Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2025

Auch in diesem Jahr startet die Hülfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleg:innen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

2024 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf: Es gingen 200.033 Euro an Spenden ein (Vorjahr: 192.612 Euro). Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familienangehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700 Euro.

Auch in der Hülfskasse ist es zu spüren: Der demografische Wandel bringt eine zunehmende Altersarmut mit sich. So wurden beispielsweise viele Rechtsanwält:innen aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen, oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in Krisensituationen gekündigt. Die noch aktiven älteren Kolleg:innen geraten oft in Bedrängnis durch steigende Gesundheitskosten und nachlassende Leistungsfähigkeit. Bitte unterstützen Sie die Hülfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Leser:innen derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hülfskasse unterstützt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in allen anderen 24 Kammerbezirken in Deutschland.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Pia Alatalo
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
E-Mail: info@huelfskasse.de
Internet: www.huelfskasse.de
Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

Komplettangebot



Neuaufgabe!

Krenzler/Maurer **Anwalts-Handbuch Familienrecht** Herausgegeben von RA, FAFamR und FAErbr Dr. Michael Krenzler; RA, FAFamR Christian Maurer. 3., neu bearbeitete Auflage 2026, ca. 2200 Seiten, gbd., ca. 150 €, Erscheint im Dezember ISBN 978-3-504-18077-5

Enthält Checklisten, Formulierungsvorschläge und Antragsmuster

Vom Hausrat bis zum Versorgungsausgleich, vom Unterhalt, Sorge- oder Umgangsrecht bis hin zu Steuerfragen oder gar Gewaltschutz – familienrechtliche Fälle stellen hohe Anforderungen an anwaltliches Können, Fingerspitzengefühl und Organisation. Das bewährte Handbuch „Krenzler/Maurer“ ist ein zuverlässiger Begleiter, der durch alle Phasen solcher Mandate führt. Vom Erstgespräch bis zur Abrechnung – praxisnah, strukturiert, effizient.

Was das Werk besonders macht? Es denkt wie ein Praktiker: In 16 Kapiteln werden, konsequent aus der Anwaltperspektive heraus, alle wesentlichen Konstellationen erläutert, die sich bis zur Gebührenabrechnung typischerweise in der familienrechtlichen Praxis ergeben, ganz gleich, ob sich der Anwalt mit einer materiellrechtlichen Fragestellung oder einem verfahrensrechtlichen Problem konfrontiert sieht. Das komplett neu bearbeitete Handbuch beschränkt sich nicht auf die abstrakte Darstellung der jeweiligen Rechtslage sondern bietet durchgehend konkrete Praxistipps, Checklisten, Formulierungsvorschläge und Antragsmuster.

Das Werk online
otto-schmidt.de/akf
juris.de/famr

Optional mit Answers
otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. XII)

Gewerblicher Rechtsschutz

Fortbildungsplus zur 23. Jahresarbeitsstagung Gewerblicher Rechtsschutz

4.12.2025, Hybrid: Hamburg, Grand Elysée und Live-Übertragung im eLearning Center

23. Jahresarbeitsstagung Gewerblicher Rechtsschutz

5.-6.12.2025, Hamburg, Grand Elysée und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wie können wir KI schützen? Greift der Urheberrechts- oder Patentschutz?

8.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Haftung für KI-Anwendungen im Kontext der Produkthaftung

8.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtsschutz für die Digitalwirtschaft

11.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Seminar LIVE: M&A: Transaktionsvorbereitung, Vertragsgestaltung und aktuelle Fragestellungen

19.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Recht von Vorstand und Aufsichtsrat

25.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: M&A Essentials

8.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Gesellschaftsrecht – aktuelle Rechtsprechung zu ausgewählten Themen

10.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Ausgewählte Beratungsfelder des IT-Rechts in der anwaltlichen Praxis

11.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: IT-Sicherheit: Technische Grundlagen, rechtliche Vorgaben und Haftung

15.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das neue Recht der KI

16.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

5.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Managerhaftung in der Insolvenz

6.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Grenzüberschreitendes Gesellschaftsrecht (Update 2025) mit aktueller Rechtsprechung

11.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center





**Im Sparpaket
20% günstiger**

Rechtsanwälte brauchen
Rechtsanwaltsfachangestellte
Auszubildende brauchen die

ReNo-Reihe von C.F. Müller

Herausgegeben von Sabine Jungbauer und Veronika Dives

**Topfit in
die Prüfung!**

- » Aktuelle Fallbeispiele und Musterklausuren
- » Tipps für handlungsorientiertes Lernen
- » Musterfachgespräche
- » Kurzzusammenfassungen und Überblicke



Jetzt versandkostenfrei bestellen:
www.cfmuller.de/reno

Online-Vortrag LIVE: Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht
13.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: beA – Aktuell: Verfahrens- und berufsrechtliche Haftungsfallen vermeiden – Die neue beA-App: Senden und Empfangen von beA-Nachrichten über das Handy
17.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: ChatGPT im Kanzleialltag
8.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 II BORA
16.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Seminar LIVE: Konfliktbearbeitung am Arbeitsplatz – Standardsituationen mediativ klären
27.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Arzthaftungsrecht
15.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Taktik im arzthaftungsrechtlichen Zivilprozess
19.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Update Mietrecht: Fortbildungsplus zur 20. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
20.11.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

23. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz
21.-22.11.2025, Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Green Lease – der Grüne Mietvertrag: Muss man das jetzt haben?
26.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Berufung im Mietprozess
28.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Insolvenz des Mieters – Privatin-solvenz (Grundlagen – Freigabe der selbstständigen Tätigkeit – Besonderheiten bei Wohnraummietverhältnissen)
1.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Insolvenz des Mieters – Unternehmensinsolvenzen (Grundlagen – Masseunzulängliche Verfahren – Gesellschafter als Vermieter)
1.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Gewerberaummietrecht
19.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Mängel an der Mietsache – Anzeige, Beseitigung, Mietminderung und mehr
29.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aufenthaltsrechte trotz erfolglosem Asylverfahren
10.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts – Geburt im Inland – ausländische Eltern. Die rechtlichen Folgen für Personenstand, Staatsangehörigkeit und Aufenthalt
19.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2025
11.-12.11.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB V – Krankenversicherungsrecht BASICS
14.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB V – Krankenversicherungsrecht PRO
14.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neues zur Rechtsprechung in der Hilfsmittelversorgung der Krankenversicherung
20.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhalt und Sozialleistungen: Aktuelle Probleme
24.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sozialhilferegress und Elternunterhalt
1.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Möglichkeiten der Beschäftigung von Rentnern und die Auswirkungen der Hinzuverdienstgrenzen und der geplanten Steuerprivilegierung auf Unternehmen
1.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: 99,99 %-Teilrente und weitere aktuelle Spezialfragen der Rentenversicherung
4.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verwaltungsprozessrecht für Sozialrechtler
12.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sozialrechtliche Regressfallen: Durchbrechung des Haftungsprivilegs der Berufsgenossenschaft bei grober Fahrlässigkeit
16.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX – Was Anwälte wissen müssen
16.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bürgergeld und der Mandant ohne deutschen Pass: Sämtliche Fallstricke, die man beim Leistungsausschluss für (EU-)Ausländer (er-)kennen muss
18.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Sportrecht

Online-Vortrag LIVE: Gemeinnützigkeit von Sportvereinen und Sportverbänden – Rechtsfragen für die Beratungspraxis
8.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

54. Jahresarbeitstagung Praxis des Internationalen Steuerrechts

3.-4.11.2025, Hybrid: Frankfurt, Sofitel Frankfurt Opera und Live-Übertragung im eLearning Center

Das mittelständische Unternehmen zwischen Zivil- und Steuerrecht

17.11.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Internationales Steuerrecht – Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Praxis

19.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Steuerrecht

24.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht kompakt

28.-29.11.2025, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

5.-6.12.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

12.-13.12.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Die Kapitalgesellschaft 2025 – Das aktuelle steuerliche Update

17.12.2025, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Durchsuchung und Beschlagnahme – Anwaltliche Verteidigungsstrategien

24.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beweisrecht – Beweismittel in der Hauptverhandlung

26.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Hybrid: Taktik strafrechtlicher Mandatsführung

1.12.2025, DAI-Forum Berlin-Mitte oder Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beweisrecht – Beweisanträge

3.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung bei strafprozessualen Ermittlungsmethoden

18.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Rechtsprechungsübersicht zum Transportrecht

2.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Multimodalrecht

18.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Urheber- und Patentrecht im Metaverse

3.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Urheberrechte und Providerhaftung – Systematik und aktuelle Entwicklungen in der Praxis

8.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: EU-Beihilfenrecht – Wechselwirkung mit dem Vergaberecht und Einführung in praktischen Fällen

27.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Der Autokauf – Grundlegendes, Wichtiges und Aktuelles

12.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Illegal beschaffte Beweismittel im Verkehrsrecht und ihre prozessuale Verwertbarkeit

2.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Besondere Problematik bei Verkehrsunfällen mit Fußgängern, Radfahrern und vergleichbaren Verkehrsteilnehmern

3.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

15.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen

17.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Krankenversicherung

26.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Versicherungsrecht

1.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Verwaltungsprozessrecht

18.11.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Verwaltungsverfahren für die anwaltliche Praxis

9.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Prüfungsrecht

11.12.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Sie können den Podcast unter <https://www.brak.de/recht-interessant/> anhören, einen RSS-Feed einrichten



oder über Amazon Music, Apple, Deezer, Podigee, Podimo oder Spotify anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threats & TikTok.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 146: Bauchnabelfussel und Speckkäferlarven – Meet up mit Dr. Tod | Dr. Mark Benecke
In der Folge 146 des BRAK-Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ ist der Kriminalbiologe Dr. Mark Benecke zu Gast. Mit beinahe kindlicher Neugier sucht der Wissenschaftler in Blut, Haut, Sperma, Insekten und sogar Staub nach Puzzleteilchen, damit sich für Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaft und Gerichte, manchmal aber auch Angehörige, ein Bild ergibt, das bisher verborgen war. Als Spezialist für genetische Fingerabdrücke hat er international u.a. Massengräber und Völkermorde untersucht. Aus seinen Fällen hat er jede Menge Spannendes zu berichten.

Folge 145: Paragraphen und Parolen – Head of Legal bei HateAid | Franziska Benning
In der Folge 145 des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ mit dem Titel „Paragraphen und Parolen“ spricht Franziska Benning, Head of Legal bei HateAid, über die Unterstützung von Betroffenen digitaler Gewalt. Außerdem geht es um juristische Herausforderungen und wichtige Soft Skills für Berufseinsteigerinnen und -einsteigern im Rechtsbereich. Dazu gibt Benning praktische Tipps. Sie erläutert die Herausforderungen ihrer Tätigkeit und berichtet über die juristischen Verfahren, die HateAid begleitet.

Folge 144: Alle faul und arbeitsunwillig? Eine Sozialrechtlerin packt aus | Viola Hiesserich
In der Folge 144 des BRAK-Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ plaudert die Fachanwältin für Sozialrecht und für Arbeitsrecht Viola Hiesserich aus dem Nähkästchen. Ihr Arbeitsalltag ist es keineswegs, Menschen dabei zu helfen, sich vor Arbeit zu drücken und trotzdem

auskömmlich zu leben – doch kaum ein Rechtsgebiet ist mit so vielen Vorurteilen behaftet. Hiesserich rückt das Bild mit einem Schnellkurs im Sozialrecht gerade. Außerdem hat sie Tipps zur Gründung und Selbstständigkeit. Und tiefe Einblicke ins „Anwaltsparlament“, denn Hiesserich ist Mitglied der Satzungsversammlung und arbeitet dort im Ausschuss 1, der gerade das Fachanwaltsrecht umfassend überprüft. Außerdem engagiert sie sich in der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren und im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – Kurz & knackig

Manche Themen sind so dringend oder spezifisch, dass sie weder warten können noch ins gewohnte Format von (R)ECHT INTERESSANT! passen. Ob die Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, spannende Fälle, praxisnahe Anleitungen zu Geldwäsche oder rechtspolitische Entwicklungen – all das findet Platz in „Kurz & knackig“. Dabei steht das Spezial-Thema im Fokus, nicht die faszinierenden Gesprächspartnerinnen und -partner aus der Jurabubble. Die Episoden sind kürzer als die regulären Ausgaben und erscheinen je nach aktueller Lage.

Folge „kurz & knackig“ Yoga und Azubis – RAK Düsseldorf hat TikTok und WhatsApp | Yacine Pawlak
Um die neue Azubi-Kampagne der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf dreht sich diese „kurz & knackig“-Folge des Podcasts. Syndikusrechtsanwältin Yacine Pawlak ist bei der Kammer die Ansprechpartnerin für Azubis und alles rund um Berufsausbildung. Sie spricht über den Ausbildungsberuf, Karrierechancen und Verdienstmöglichkeiten und gibt Tipps, wie Anwältinnen und Anwälte zu Top-Ausbildenden werden.

Folge „kurz & knackig“: Im 2. Semester und schon Anwalt! | Felix Tietze und Zoulikha Abdat
„Im 2. Semester und schon Anwalt!“ titelt die Ausgabe des Podcasts „(R)ECHT INTERESANT!“. Felix Tietze und Zoulikha Abdat, die an der Freien Universität Berlin Jura studieren, erklären, was es mit dem Berliner PreMoot zum Soldan Moot Court auf sich hat, der Anfang Oktober in Hannover stattfindet. Bei dem Wettbewerb treten Jurastudierende aus ganz Deutschland in einem fiktiven Zivilrechtsfall gegeneinander an, wechseln Schriftsätze und plädieren in mündlichen Verhandlungen. Zur Vorbereitung darauf gibt es mehrere PreMoots. Einer davon findet am 20.9.2025 in Berlin statt und benötigt noch Unterstützung von Anwältinnen und Anwälten, die Verhandlungen leiten oder bewerten. Auch materielle Unterstützung ist willkommen. Außerdem geht es darum, weshalb die Teilnahme am PreMoot – und natürlich am Soldan Moot – unglaublichen beruflichen Mehrwert für Studierende hat und für die Anwaltschaft ein super Tool in Zeiten des Nachwuchsmangels ist.

Folge „Kurz & knackig“: Mit dem Wacken-Anwalt auf W:O:A 2025 | Dr. Hajo Rupp
Während des Wacken Open Air Festivals 2025 stand direkt vor Ort Dr. Hajo Rupp, der „Wacken-Anwalt“, Rede

und Antwort. Er beleuchtet rechtliche Fragestellungen, die auf einem solchen Festival, insbesondere bei widrigen Wetterbedingungen, auftauchen. Außerdem gibt er Tipps für Besucher. Für Jurastudierende sind zudem noch Plätze in seiner Referendarausbildung frei.

Folge „Kurz & knackig“: Fancy Justiz nennt man YOUTIZ! Das Team der Gerechten | Sascha, Jamy und Richard

Das Team YOUTIZ.berlin stellt sich in der Folge „Fancy Justiz nennt man YOUTIZ! Das Team der Gerechten“ vor und zeigt, wie sie Social Media nutzen, um junge Menschen für Justizberufe zu begeistern und um die Vielfalt zu fördern. Im Gespräch mit Sascha, Jamy und Richard stehen Diversity und die Justizmesse am 4.9.2025 in Berlin im Fokus. Dort erwarten Besucher Exit-Games, Gerichtssimulationen, Live-Musik und Einsatztrainings.

Folge „kurz&knackig“: Keine neuen Richter fürs Bundesverfassungsgericht | Dr. Christofer Lenz

Dr. Christofer Lenz, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Verfassungsrecht, ordnet in dieser Spezialfolge des Podcasts ein, was an der eigentlich vor der parlamentarischen Sommerpause geplanten Wahl neuer Richterinnen und Richter für das Bundesverfassungsgericht schief gelaufen ist, welche Gründe möglicherweise dahinterstecken und vor allem, wie es nun weitergeht.

Folge „Kurz & knackig“: Arbeitsgerichte in NRW: Reform oder Abbau? | Hans Ulrich Otto und Dr. Holger Schrader

Um ein weiteres brennendes Justizthema geht es in dieser Spezialfolge: die von Nordrhein-Westfalen angekündigte Reform der Arbeitsgerichtsbarkeit, die möglicherweise die Schließung einiger Arbeitsgerichts-Standorte mit sich bringt. Bislang liegt ein Eckpunktepapier des Landesjustizministeriums vor. Dr. Holger Schrader, Präsident des Landesarbeitsgerichts Nordrhein-Westfalen, und Hans Ulrich Otto, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm, diskutieren über die bisher bekannten Pläne und darüber, ob die Anwaltschaft in den Reformprozess einbezogen wird. Für sie ist klar: Der Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit muss auch in der Fläche gewährleistet bleiben!

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“

„#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist ein seit 2025 veröffentlichtes Sonderformat von **(R)ECHT INTERESSANT!** Unter dem Motto „Von #MiR zu dir aufs Ohr“ berichten Menschen aus den unterschiedlichsten Branchen, wo sie sich selbst in unserem Rechtsstaat in der Pflicht sehen, welche Beiträge sie leisten, um den Rechtsstaat zu schützen und was sie am Grundgesetz besonders schätzen.

„#MiR – Menschen im Rechtsstaat Folge #24: Dr. Maximilian Oehl

In der Reihe „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist Dr. Maximilian Oehl zu Gast. Er ist Inhaber der Kampa-

Internetrecht 8.0



Ihr zuverlässiger Begleiter im Netz

Der neue *Härtung* enthält u.a. diese prominenten Themen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung: Digital Services Act, Digitale-Dienste-Gesetz und Telekommunikation-Digitale Dienste-Datenschutz-Gesetz, Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO, Begriff des immateriellen Schadens nach DSGVO sowie Entscheidungen zu Facebook Scraping, Recht auf Vergessenwerden II, Jan Böhmermann – Honigwerbung oder dem Begriff des Pastiches im Urheberrecht.

Die in sich abgeschlossenen Kapitel zum Persönlichkeitsrecht, Datenschutzrecht, zu Verträgen über Internet-Dienstleistungen und Vertragsschluss im Internet, Fernabsatzrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Domainrecht, zur Haftung im Netz und einschlägigen Kollisionsrecht ermöglichen einen schnellen Einstieg in die Materie – Überichten und Praxistipps inklusive.

Gratis-Leseprobe und Bestellung otto-schmidt.de

Härtung Internetrecht

Von RA Prof. Niko Härtung.

8. neu bearbeitete Auflage 2025, 642 Seiten, Lexikonformat, gbd., 98 €.

ISBN 978-3-504-56098-0

i Das Werk online

otto-schmidt.de/bmitr

juris.de/itr

Optional mit Answers

otto-schmidt.de/answers

otto schmidt

gnenagentur MediaForce und Mitgründer von „Brand New Bundestag“, einer Graswurzel-Organisation, die überparteilich junge Politikerinnen und Politiker unterstützt, um progressive Politik voranzutreiben. Zum Thema Rechtsstaat fällt ihm als erstes Demokratie ein – weil es ihn antreibt, den demokratischen Diskurs zu stabilisieren. Er wünscht sich eine gemeinsame Kraftanstrengung, damit unser demokratisches System überlebt; denn Wenn die Populisten an die Macht kommen würden, würde erst mal gar nichts mehr passieren, sondern es würde in vielen Bereichen wahrscheinlich sehr viel schlimmer werden.

#MiR – MenschenImRechtsstaat Folge #23: Prof. Dr. Jens-Christian Wagner

Der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ hat in dieser Folge der Reihe „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ einen Gast mit besonderer Verantwortung: Prof. Dr. Jens-Christian Wagner, Historiker und Leiter der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora in Weimar für die ehemaligen NS-Konzentrationslager Buchenwald und Mittelbau-Dora.

Als erstes Wort fällt ihm zum Rechtsstaat das Recht ein – als Grundbedingung, für eigene Rechte eintreten zu können. Die Menschenwürdegarantie in Art. 1 GG ist sein Lieblingsartikel im Grundgesetz, gerade wegen seines historischen Hintergrundes, auf den er durch seine Tätigkeit für die KZ-Gedenkstätten einen speziellen Blick hat.

Sein Appell an die deutsche Gesellschaft ist: geschichtsbewusst leben und sich bemühen, historische Urteils-kraft zu erlangen. Und bezogen auf Deutschland betont er, dass wir den liberalen Rechtsstaat achten müssen – denn dass wir einen liberalen Rechtsstaat haben, ist unter anderem eine Lehre aus der Zeit der nationalsozialistischen Verbrechen. Die Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen ist fundamental für unsere demokratische Selbstverständigung. Doch das Bewusstsein dafür, dass das fundamental ist, hat in den letzten Jahren deutlich nachgelassen – er wünscht sich deshalb eine Rückbesinnung auf den Wert, den diese Auseinandersetzung mit der Geschichte für unsere heutige demokratische Selbstverständigung hat.

#MiR – MenschenImRechtsstaat Folge #22: Dr. Frank Brede

In der Reihe „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ sagt der Präsident des Landgerichts Baden-Baden, Dr. Frank Brede: „Der Rechtsstaat ist mein Beruf“. Was ihm sonst noch am Rechtsstaat wichtig ist, verrät er ebenso wie seine wichtigste Message: Der Rechtsstaat ist nicht krass und generiert mengenweise Klicks, er funktioniert einfach. Und das tut er so gut, weil da gut ausgebildete, hochmotivierte Menschen gute Arbeit leisten.

Was wissen Sie über Kryptowährungen?



Beantwortet steuerrechtliche Fragen mit Blick auf Krypto-Token

Das neu konzipierte Werk beschäftigt sich auf wissenschaftlicher Grundlage und hohem fachlichen Niveau mit allen Besteuerungsfragen im Zusammenhang mit DLT-Anwendungen (Distributed Ledger Technology), insbesondere Krypto-Token. Das Handbuch beantwortet die steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Krypto-Token rechtssicher, fundiert und ist durch die Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 6.3.2025 top aktuell. Herausgeber- und Autorenschaft sind ausgewiesene Experten der Krypto-Besteuerung.

In vier Teilen und insgesamt 36 Kapiteln werden ausführlich erläutert: Die allgemeinen und grundlegenden (auch zivil-, wirtschafts- und aufsichtsrechtlichen) Themen. Die ertragsteuerlichen und bilanziellen Grundlagen. Die besonderen ertragsteuerlichen Aspekte. Die Erläuterungen zu den indirekten Steuern, dem Verfahrens- und dem Strafrecht.

Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

Richter/Anzinger **Krypto und Steuern**

Herausgegeben von StB Stefan Richter; Prof. Dr. Heribert Anzinger; Dr. David Haubner; MDir. a.D. Dr. Rolf Möhlenbrock; VorsRiBFH a.D., StB/RA Michael Wendt. Unter Zusammenarbeit hochkarätiger Experten aus der Praxis.
1. Auflage 2025, ca. 1.200 Seiten, gbd., 299 €. ISBN 978-3-504-40107-8

i Das Werk online

otto-schmidt.de/akspw
otto-schmidt.de/rethtd

Optional mit Answers

otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt

Die Seiten des Familienlebens



Rahm/Künkel Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht

Loseblatt, rd. 6.000 Seiten in 3 Ordnern. Nur 129 € bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen etwa 3-mal im Jahr. ISBN 978-3-504-47063-0

Aktuelle Updates

Das Handbuch bietet alle Informationen zur familienrechtlichen Mandats- und Fallbearbeitung aus einer Hand: systematisch, kompakt und umfassend, anschaulich durch viele Beispiele, direkt umsetzbar dank vieler Praxishinweise und Musterformulierungen.

Aktualisierungen der 86. Lieferung:

- › Kapitel I 7 Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutz
- › Kapitel I 8 Versorgungsausgleich, Abschnitt C (Verfahrensrecht)
- › Kapitel I 19 Steuerrecht, Abschnitte A, B (Einkommensteuer- und Ehegattenveranlagung) und E (Vermögens- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzung)

Für den Praxisbezug sorgt das eingespielte Autorenteam ausgewiesener Familienrechtsexperten aus Richterschaft, Notariat und Anwaltschaft.

Das Werk online

otto-schmidt.de/akr
juris.de/zivilr

Optional mit Answers

otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter **go.datev.de/anwalt**





Klimaschutz braucht Recht

Die Zahl der Klimaklagen nimmt immer stärker zu und ist ein Ausdruck dafür, dass der Klimawandel eine der drängendsten Herausforderungen für die Welt ist. Die juristische Dimension des Klimaschutzes und des Klimarechts rückt dabei immer stärker in den Fokus.

KlimaRZ – die neue Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimarecht

➔ Up to date im dynamischen Klimarecht

Überblick über alle komplexen Fragen des Klimarechts, die aktuelle Rechtsprechung und die klimarechtlichen Debatten.

➔ Internationale Ausrichtung

Bericht über gesetzliche Vorgaben sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

➔ Unabhängige Berichterstattung

Wahl der wichtigsten Themen, neutral, aus rein redaktioneller Sicht, frei von äußeren Einflüssen.

➔ Gesammeltes Wissen verständlich auf den Punkt

Unterschiedliche Interessen, Prioritäten und Perspektiven für Sie zusammengefasst.

➔ Medienvielfalt

Die Online-Datenbank Owlit ermöglicht jederzeit den digitalen Recherche-Zugriff. Sie ist bereits im Preis inkludiert und steht 3 Nutzern mit einer breiten Auswahl an Urteilen, Gesetzestexten und Verwaltungsanweisungen zur Verfügung.



Jetzt gratis testen: www.klimarz.de

QR-Code scannen und testen!

